J. Căn. L.
3 m

Abhandlung

<36630615200013

<36630615200013

Bayer. Staatsbibliothek

Historische Abhandlung

von den

Ehegesetzen

und

den verbotenen Ehen.

Bützow und Wismar,
bey Joh. Andreas Berger und Jacob Boedner.
1761.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorrede.

Die Ehegesetze, die wir in dem mosaischen Gesetze vor uns finden, sind jederzeit ein Gegenstand gewesen, worüber gelehrte Männer und Ausleger der H. Schrift gegen einander gestritten haben. Es ist nicht von geringer Erheblichkeit, den Umfang ihres Inhaltes und ihrer Verbindlichkeit einzusehen. So lange die Welt stehet, wird der Ehestand bleiben: Eben so lange wird derselbe auch rechtmässig errichtet werden müssen; und bey dieser Errichtung wird auch allezeit die Frage von den Ehegesetzen mit vorkommen. Ob es gleich, über-

haupt zu reden, allezeit vortheilhaft ist, die Ehe mit entfernteren Personen zu errichten, und nur wenige Fälle sich finden, da man nahe Anverwandte den entferntern mit gutem und richtigem Grunde vorziehet: so erfodern diese lezteren, wenn sie gleich nur selten sind, doch schon eine genaue Untersuchung der Ehegesetze, damit man nicht aus Unwissenheit dem göttlichen Willen entgegen handle, oder auf der andern Seite, aus gleicher Unwissenheit, etwas hindere, was an sich nicht nöthig zu hindern wäre.

Die Schriften der Gelehrten, darin diese Ehegesetze abgehandelt werden, sind zahlreich, mühsam zusammen zu suchen, und in wenigen Händen. Ich habe daher vermuthet, daß ich manchem, und sonderlich Predigern, deren Umstände es nicht selten verbieten, viele Bücher zu kaufen, einen Gefallen thun würde, wenn ich aus denselben das wesentlichste zusammen

samlete, jegliche besondere Meinung mit ihren Gründen vorstellete, die Schriften, worin jegliche Meinung behauptet, oder die Entscheidung über einzele streitige Fälle gegeben wird, anzeigete, und einem jeglichen Leser alsdenn es überliesse, nach eigener Einsicht der Gründe diejenige Meinung zu erwehlen, bey welcher er das Uebergewicht der Gründe entdecket.

In dieser Absicht ist gegenwärtige historische Abhandlung aufgesetzet; und ich glaube, es wird nichts wesentliches übergangen seyn, das zur Entscheidung der Hauptsache etwas beitragen könte.

Weil ich nur historisch die Gründe und Meinungen der Gelehrten vortrage; so wird man es mir nicht verargen, daß ich mich nirgends für eine einzele Meinung erkläret habe. Man wird sich nicht wundern, daß ich bey jeglicher Meinung so rede, als wenn ich sie behauptete. Will

man aus dem Vortrage schliessen, welcher Meinung ich beipflichte; so wird man leicht schliessen können, daß ich sie alle, oder gar keine behauptete: denn ich vertheidige und bestreite eine jede, nicht aber mit eigenen, sondern fremden Waffen. Sind diese bey einer Meinung schärfer als bey der andern; so wird man mir das nicht zur Last legen; ich habe geschrieben, was ich gefunden.

Diese Art des Vortrages habe ich nicht ohne Ursache erwehlet. Einmal deucht mir es zu viel zu seyn, daß ein Schriftsteller in Sachen, worüber die größten Gelehrten streitig sind, entscheidend reden will. Es ist wahr, es ist schmeichelhaft, wenn wir uns über die Einsichten grosser Männer erheben können; aber indem wir uns schmeicheln, so gerathen wir zum öftern dahin, daß wir die Schwäche unserer Entscheidungen desto weniger sehen, je zuversichtlicher wir entscheiden.

In solchen Fällen ist es allezeit besser, die Sache von beiden Seiten vorzustellen, und alsdenn dem Leser zu überlassen, die Gründe abzuwiegen.

Zweitens ist es ein Vortheil für den Leser, wenn man ihm die verschiedenen Meinungen und Gründe gegen einander setzet, daß er sie selbst abwegen mus. Indem wir ihm sagen, diese oder jene soll er erwehlen; so geben wir seinen Einsichten schon einen gewissen Zug auf die eine oder andere Seite, und machen dadurch seine Ueberzeugung entweder seichter, wenn er dem Schriftsteller zu viel zutrauet, oder schwerer, wenn er ihm zu wenig beileget, und sich die Lust zu widersprechen einmischet.

Drittens nützet die ausdrückliche Erklärung für eine Meinung nicht allein nichts, sondern bringet so gar ein nachtheiliges Vorurtheil. Gesetzt, ich hätte

mich für diese oder jene Meinung erkläret: was würde das Vortheil schaffen? Ich bin zu geringe, als daß mein Ansehen etwas ausrichten könte; und wenn dies auch nicht wäre; so würde ich es doch dem Leser als eine grosse Schwachheit anrechnen, wenn er mir folgen wolte, ohne die Gründe dazu selbst einzusehen. Will er aber den Gründen folgen; so sind diese da, und alsdenn braucht er mein Urtheil über die Gründe nicht zu wissen. Hierzu komt das Vorurtheil, daß mancher Leser denket, weil der Schriftsteller diese Meinung behauptet, so hat er vieleicht die Gründe des Gegentheils schwächer vorgestellet, als sie sind. Dadurch wird der Schriftsteller bey aller Aufrichtigkeit verdächtig, und thut sich selber Schaden.

Viertens, da die Erfahrung es ausweiset, daß man über die Ehegesetze mit grosser Heftigkeit gestritten; so habe ich auch in diesem Stücke mich in eine ver-

nünftige Sicherheit setzen wollen. Ich möchte mich erkläret haben für welche Meinung ich wolte; so würde ich mich allezeit unangenehmen Urtheilen ausgesetzet haben; und wenn auch keine neue gefället würden; so fehlet es nicht an schon gedruckten, die hart genug sind. Solte ich mir diese darum zuziehen, daß es ein Leser wüste, ich hegete diese und nicht jene Meinung? Das wäre zu viel gefodert.

Hoffentlich werden diese Gründe hinreichen, die Leser zu befriedigen, die von einem Schriftsteller verlangen, daß er allezeit entscheidend reden soll, und mich rechtfertigen, daß ich nichts entschieden habe. Ich will es einem jeden Leser willig überlassen zu urtheilen, welcher Meinung ich beipflichte: ein jeder Leser wird aber auch so billig seyn, und glauben, daß es nicht nothwendig sey, daß ich gerade das behaupte, was er als

verbinden, indem sie nicht vom Ehestande handeln.

Was das erste anlanget; so ist diese Meinung freilich ungewöhnlicher als die übrigen; allein eben dieses ist es, weswegen ich sie nicht übergehen können. Sie lieget der Welt in öffentlichen Schriften vor Augen, und ist auch unter uns nicht gänzlich unbekant. Sie ist von der Art, daß sie vieles für, und eben so vieles wider sich hat, und verdienet eben um des willen bekanter zu werden, damit sie genauer geprüfet und untersuchet werden könne. Weil sie eine besondere Meinung eines gelehrten Mannes von den Ehegesetzen ist; so habe ich sie nicht übergehen dürfen, sondern ich habe ihr eben das Recht wiederfahren lassen müssen, das die übrigen Meinungen bekommen. Ich habe sie auf der einen Seite vertheidiget, und auf der andern bestritten, und dem Leser das Urtheil überlassen.

Ich gestehe es gerne, daß ich der Meinung nicht beipflichte, und was mich von derselben abhält, ist ausser dem, was ich in der Abhandlung angeführet, der algemeine Widerspruch des jüdischen Volkes. So viel mir vom Judenthum bekant ist; so erklären alle Lehrer dieses Volkes diese Gesetze für Ehegesetze, und die erste Verfassung des jüdischen Volkes unter Mose und Josua stimmet mit dem Inhalte dieser Gesetze besser überein, wenn man sie vom Ehestande erkläret, als wenn sie für Gesetze wider die Unzucht und den Ehebruch gehalten werden. Wenn also ein Gelehrter, sonderlich durch Zuziehung des Talmuds, es erwiese, daß die ältesten Lehrer des Judenthumes diese Gesetze für Ehegesetze erkant und gebrauchet; so würde diese Meinung ihr scheinbares Gewicht verliehren, und jemehr sie davon verliehret, desto mehr Gewisheit erhält das Gegentheil derselben. Nach meiner wenigen Kentnis

nis jüdischer Alterthümer liesse sich dieses aus den ältesten jüdischen Schriftstellern erweisen, ob ich mich gleich nicht getraue mich an diese Arbeit zu wagen. Vielleicht giebt diese wiederholte Bekantmachung dieser ungewöhnlicheren Meinung einem gelehrten Manne Gelegenheit, diese Sache ausführlicher, und sonderlich nach den Aussagen des Talmuds und Ben Maimons, auch anderer Lehrer, die über die Mischna geschrieben, zu untersuchen. Ich vermuthe, daß diese Untersuchung mancher Stelle in den Gesetzen ein besonderes Licht geben würde. Seldenus hat in diesem Stücke schon ein vieles vorgearbeitet.

Es ist allezeit vieles daran gelegen, daß man eine Abhandlung aus ihrem rechten Gesichtspunkte beurtheile, und ein Schriftsteller ist in manchen Fällen schuldig, seinem Leser diesen Gesichtspunkt anzuzeigen. Bey dieser Abhandlung

lung hat das erste Hauptstück einen besondern Gesichtspunkt. Wer dasselbe richtig beurtheilen will, der mus sich mit mir unter gleiche Umstände setzen. Ich habe mich bey der Erklärung der Ehegesetze in die Zeiten Moses und Josua gesetzet, wo die Gesetze gegeben worden, und zuerst beobachtet werden sollen. Da ich den weisen Urheber dieser Gesetze kenne, der die Regierung seines Volkes seinen Gesetzen gemäs eingerichtet; so bin ich der Meinung, daß je anpassender diese Gesetze dem ersten Zustande des israelitischen Volkes erkläret werden, desto näher wir den rechten Sinn des höchsten Gesetzgebers erreichen. Aus diesem Grunde habe mich verpflichtet gehalten, diese Gesetze mit der Verfassung des israelitischen Volkes zusammen zu halten, und sie aus solcher Verfassung zu erläutern.

Wer die verschiedenen Meinungen über den Inhalt und die Verbindlich-

keit dieser Gesetze gegen einander abwäget, der wird freilich finden, daß eine ein Uebergewicht über die andere hat; aber ich glaube auch, daß ein aufmerksamer Beurtheiler es einsehen wird, daß es schwer zu vermuthen sey, daß eine Meinung zu einer solchen Gewisheit werde gebracht werden, daß sich gar nichts dagegen mehr einwenden lasse. Bey dieser Ungewisheit bleibt es allezeit das sicherste für Prediger, daß wir, so viel uns möglich, alle Volziehung der Ehen zwischen Personen, bey welchen die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit streitig ist, zu hindern suchen; wenn aber die Ehe bereits volzogen ist, auch aufs möglichste, nach dem Rathe Lutheri, die Gewissen zu stärken uns bemühen.

Ich habe durch gegenwärtige Abhandlung beide Stücke zu erleichtern gesucht. Wie weit ich es geleistet, wird der gütige Leser beurtheilen. Geschrieben den 4 Mart. 1760.

Erster Abschnitt.

Von dem Inhalte der Ehegesetze.

§. 1.

Eintheilung.

Die Ehegesetze, welche Gott ehemals dem jüdischen Volke gegeben hat, und die im 3 B. Mos. 18. und 20. stehen, sind in der christlichen Kirche ein Gegenstand, worüber mancherley Meinungen stat finden, auch mancherley Streitigkeiten geführet werden. Zur richtigen Beurtheilung derselben wird eine dreifache Untersuchung nöthig seyn; 1) daß man den Eingang erwege; 2) ihren eigentlichen Inhalt entdecke, und 3) den Beschluß gleichfals zu Rathe ziehe.

§. 2.

Verbindung der Ehegesetze mit den vorhergehenden.

Was die Ordnung und Verbindung dieser Gesetze mit den übrigen jüdischen Gesetzen anlanget; so folgen sie unmittelbar nach dem Gesetze

von dem Bluteſſen. K. 17. Sie ſind aber doch durch die ausdrückliche Anzeige, daß Gott beſonders zu Moſen geredet K. 18, 1. von den vorhergehenden abgeſondert: ſo daß alſo keine innere Verbindung dieſer Geſetze mit den vorhergehenden anzugeben iſt. So viel iſt indeſſen gewis, daß dieſe Gebote in der Reihe der levitiſchen Ceremonialgeſetze ſtehen; und folglich eben ſo wie die andern Geſetze, vom Bluteſſen, von der jährlichen Verſöhnung, u. ſ. w. das Volk Iſrael zunächſt und eigentlich verbinden. Man kan ſich daher auf eine zweifache Art hiebey übereilen. Einmal, wenn man ſchlieſſet: Weil Gott dieſe Gebote von den Ehen gegeben; ſo müſſen ſie als göttliche Gebote auch von den Chriſten in Acht genommen werden. Zweitens, wenn man auf der andern Seite ſchlieſſet: Weil ſie den Juden gegeben, und in der Reihe der Ceremonialgeſetze ſtehen; ſo dürfen Chriſten ſie gar nicht mehr halten. In jenem Falle würde der Schlus zu viel beweiſen, und uns die Nothwendigkeit auflegen, alle Ceremonialgeſetze der Juden zu halten. In dieſem Falle würde gleichfals zu viel folgen, nehmlich, daß wir berechtiget wären, alle poſitive Geſetze Gottes, deren Grund in dem Naturgeſetze wir nicht entdecken können, als unverbindlich zu verwerfen. Das Urtheil, ob dieſe Geſetze bey Chriſten verbindlich ſind, mus daher auf andere Gründe gebauet werden, und es können obige beide Schlüſſe nur als Hülfsbeweiſe auf der einen oder andern Seite gebrauchet werden.

§. 3.

§. 3.

Eingang.

Die Worte des Einganges K. 18, 2-5. zeigen die eigentliche Veranlassung dieser besondern Gesetze an. Zuerst erinnert Gott das jüdische Volk an die Verbindung, darin er mit ihnen stehe. Er sey der Jehova ihr Gott, der höchste Oberherr und Gesetzgeber dieses Volkes, der Recht und Befugnis habe, ihnen Gesetze zu geben, die menschlichem Ansehen nach freie und wilkürliche Gesetze wären. Nach dieser Vorbereitung folget der algemeine Befehl: **Ihr sollet nicht thun nach den Werken Egyptens und des Landes Canaan.** Dieser erste Befehl zeiget hinlänglich an, daß das, was im folgenden verboten wird, Werke gewesen, die die Kinder Israel in **Egypten** gesehen, und in diesem Lande nicht für unrechtmässig gehalten worden; ja ferner, daß eben dieses auch unter den heidnischen Einwohnern des Landes **Canaan** üblich und gewöhnlich gewesen. In dem gegenseitigen Befehle aber wird ihnen anbefohlen, nach den Rechten und Satzungen des Jehova zu wandeln; unter der Verheissung, wer hiernach thun werde, der solle leben. Es sind einige Ausleger, die hier durch das **Leben** ein ewiges Leben verstehen. Weil aber im folgenden die Strafe, die auf Uebertretung dieser Gebote gesetzet wird, darin bestehet, daß die Uebertreter ausgetilget werden aus dem Volke v. 29. scheinet diese Bedeutung zu weit ausgedehnet, und die eigentliche Belohnung des Gehorsams eine Verheissung eines

glücklichen Lebens im verheissenen Lande zu seyn. Folglich hat Gott 1) das Volk Israel durch diese Gesetze verwahren wollen, daß sie nicht den Gewohnheiten anderer Völker folgten, und dadurch in eine wirkliche Empörung wider ihren Oberherrn und Regenten verfielen. 2) Gehören diese Gesetze zu den Absonderungsgesetzen, dadurch das jüdische Volk von andern Völkern unterschieden und abgesondert worden. Denn da Gott um des Messias willen wolte, daß dieses Volk mit keinem andern Volke vermischet werden, oder aus Juden und Heiden, ein drittes Volk zusammen wachsen solte: so sorgete er selbst durch seine Gesetze dafür, daß diese Absonderung desto leichter konte erhalten werden.

§. 4.
Erklärte Worte.

Bey der Beurtheilung der Gesetze selbst müssen drey besondere Worte oder Redensarten vorläufig beurtheilet werden; indem auf selbige die richtige Einsicht des Grundes einzeler Verordnungen beruhet. Der erste Ausdruck bezeichnet die untersagte oder verbotene Handlung. Gott redet davon auf eine besonders ehrbare Weise. Die Handlung wird genennet ein Aufdecken der Blösse; welches unläugbar so viel anzeiget, als eine fleischliche Vereinigung mit einem andern. Da nun dieses so wol in einem ordentlich errichteten Ehestande, als auch ausser dem Ehestande, durch Ausschweifung und Stillung sündlicher Lüste geschehen kann: so wird, wenn diese Gesetze

Ehegesetze genennet werden, durch solche Benennung der Inhalt derselben nicht blos auf den Ehestand eingeschränket, sondern jene unordentliche Vermischung um so viel mehr mit einbegriffen, da die Ausschweifung unter Blutsfreunden ein um so viel grösseres Laster ist. Das Wort Basar, Fleisch, wird gebraucht, eine nahe Anverwandschaft anzuzeigen. Wenn wir die Erklärung, die Gott selbst hievon giebet, und im Neuen Testamente wiederholet wird, 1 B. Mos. 2, 24. **sie werden zu einem Fleische werden**, da Mann und Weib jeglicher ein Fleisch sind, werden sie durch die eheliche Verbindung ein Fleisch werden, Matth. 19, 5. **diese zwey werden zu einem Fleische werden**, mit 1 Cor. 6, 16. **wer an der Huren hanget, der ist ein Leib mit ihr; denn sie werden, spricht er, zwey in einem Fleische seyn**, oder die zwey, die in Unzucht, ob gleich ausser dem Ehestande leben, werden doch zu einem Fleische, vergleichen; so folget 1) daß diejenigen Personen von Gott selbst ein Fleisch genennet werden, die mit einander in einer fleischlichen Vereinigung stehen: 2) daß die fleischliche Vereinigung eigentlich dasjenige sey, was aus zwey Personen ein Fleisch mache; daher 3) die Abkömlinge einer Person, die Kinder, nicht ein Fleisch sind mit den Eltern, noch also von Gott selbst genennet werden. Man wendet hiegegen ein: Es werde auch das Wort Basar in der H. Schrift gebraucht, die Anverwandschaft zwischen Brüdern, zwischen einem Manne und seinem Schwestersohne, ja zwischen einer ganzen Anverwandschaft mehrerer Personen,

sonen, anzuzeigen: und schliesset also, daß das Wort Basar von mehreren Personen, als von zwey Personen, die sich fleischlich vereinigen, müsse zu erklären seyn. Es wird aber bey diesem Einwurfe mehr angenommen, als man beweisen kan. Die angeführten Exempel haben ihre Richtigkeit. Juda saget von Joseph, seinem Bruder, den man lieber verkaufen als erwürgen wolte: er ist unser Bruder, unser Fleisch, 1 B. Mos. 37, 27. Laban sprach zu seinem Schwestersohne, dem Jacob: du bist mein Fleisch, 1 B. Mos. 29, 14. Abimelech saget zu den Brüdern seiner Mutter, und dem ganzen Geschlechte des Vaters seiner Mutter: ich bin euer Fleisch, B. der Richter 9, 1. 2. So viel aber folget nur aus diesen Exempeln, daß man im Morgenlande gewohnt gewesen, von nahen Anverwandten zu sagen, sie sind unser Fleisch. Keinesweges aber lässet sich hieraus ein gewisser Grad der Anverwandschaft bestimmen. Denn einmal wird es gebraucht von Brüdern, das andere mal von einem Schwestersohn, das dritte mal von einer ganzen Familie. Nun folget zweierley. Da in diesen Exempeln, und den zuerst angeführten Worten Gottes das Wort Basar unläugbar nicht eine und eben dieselbe Bedeutung haben kann; indem das Verhältnis zwischen Brüdern, oder einem Mann und seiner Schwestersohn, unmöglich einerley ist: so mus entweder 1) dieser letzte Gebrauch des Wortes ein Bestimmungsgrund werden, dasselbe in der ersten Stelle zu erklären; oder 2) es mus in den letzten Stellen das Wort uneigentlich gebrauchet werden,

den, und in den ersten die eigentliche Bedeutung des Wortes anzutreffen seyn. Welches will man nun annehmen? daß Juda, Laban und Abimelech das Wort in eigentlicher Bedeutung gebrauchet haben; oder daß man die wahre Bedeutung aus den Worten, die Gott selbst geredet, und Christus und Paulus erkläret haben, herausbringen müsse? Mir deucht, es ist unleugbar, daß diese letzte Art den Vorzug habe. Und hiedurch ist die obige Erklärung des Wortes Basar hinlänglich gerechtfertiget, und zugleich bewiesen, daß Menschen im gemeinen Leben dies Wort uneigentlich gebraucht haben, eine nahe Anverwandschaft anzuzeigen. Wir erklären hier Gottes Gesetz; und folglich nehmen wir das Wort Basar in der Bedeutung, die ihm Gott selbst, und nicht andere Menschen im gemeinen Leben, beigeleget haben. Das dritte Wort Scheer bedarf gleichfals einer Erklärung. Das Stammwort, davon es abstammet, heisset superesse, reliquum esse, übrig seyn, übrig bleiben. Vermöge dieser Abstammung heisset Scheer so viel, als das übriggebliebene, decerptum, participans, residuum. Verschiedene Ausleger behaupten, daß das Wort Scheer, eben so viel als Fleisch bedeute, und übersetzen daher verschiedene Stellen der H. Schrift, darinn dies Wort vorkommt, also, daß sie von einem Fleische reden. Es ist wahr, es wird in solchen Stellen das Fleisch gemeinet; aber daraus folget nicht, daß dies Wort, wenn es von der Anverwandschaft gebraucht wird, eben eine solche Bedeutung als Basar, Fleisch, haben müsse; zu-

mal in solchen Stellen füglich die erste Bedeutung des Wortes beybehalten werden kann. Mich. 3, 2. heisset gar bequem, ihr schneidet ihnen die Haut ab, und was alsdenn noch übrig ist, schneidet ihr von den Knochen ab, und fresset dieses Ueberbleibsel meines Volkes. Psalm. 78, 20. 73, 26. 2 B. Mos. 21, 10. findet eben diese Bedeutung stat, daß es so viel, als das übrige, ein Theil dessen, davon die Rede ist, anzeiget. Und was diese Bedeutung noch mehr vergewissert, ist, daß Sprüchw. 5, 11. beide Worte, Basar und Scheer, zusammen stehen, und mit und verbunden sind, welches also, wenn beide Worte gleichbedeutend wären, Fleisch und Fleisch gegeben werden müßte. In den Ehegesetzen wird dies Wort gebrauchet, eine Freundschaft unter verschiedenen Personen anzuzeigen. Es soll also hier eine etwas uneigentliche Bedeutung bekommen. Je näher wir in der Bestimmung der uneigentlichen Bedeutung der ursprünglichen in der Abstammung gegründeten kommen, desto richtiger und gewisser ist dieselbe. Im Gesetze wird das Wort gebrauchet v. 12. die Vaterschwester ist ein Scheer des Vaters: v. 13. die Mutterschwester ist ein Scheer der Mutter; v. 17. die Mutter und ihre Tochter oder Enkelin stehen in dem Verhältnis, das Scheer genennet wird. Alle diese Personen stehen in solchem Verhältnisse gegen einander, daß sie als Personen anzusehen sind, in welchem ein Theil von einerley Fleische, oder von einer Person anzutreffen. In dem Vater ist ein Theil des Fleisches des Grosvaters, oder ein re-

siduum desselben: in der Vaterschwester ist ein Theil eben derselben Person: sie ist ein residuum des Fleisches des Grosvaters. Eben das gilt auch von der Mütterschwester. Die Tochter und Enkelin sind als Ueberbleibsel der Mutter oder Grosmutter anzusehen, und heissen also ein Scheer der Mutter. Es kömmt dies Wort noch öfter im Gesetze vor. Der Hohepriester soll sich an keinem Todten verunreinigen; es sey denn daß es Personen sind, die sein Scheer sind. Und welche sind diese? Sie sind Vater, Mutter, Sohn, Tochter, Bruder, Schwester. 3 B. Mos. 21, 2. 3. Wenn sich jemand zum Knechte verkaufet hat, soll ihn einer von seinen Brüdern, oder sein Vaterbruder, oder dessen Sohn, oder ein anderer, der ein Scheer seines Fleisches ist in demselben Geschlechte, loskaufen. 3 B. Mos. 25, 49. Stirbt jemand ohne Kinder, Brüder und Vaterbrüder, soll sein Erbtheil dem nächsten Scheer, dem nächsten unter den übrigen desselben Geschlechtes, zugetheilet werden. 4 B. Mos. 27, 11. Alle diese angeführten Exempel beweisen unleugbar, daß Basar und Scheer gar nicht einerley Bedeutung haben; sondern daß unter dem letzten Worte Personen zu verstehen sind, die an einer andern gemeinschaftlichen Antheil haben, und also participantes vnius Carnis sind. Man wendet zwar ein, Schaar bedeute ein Ueberbleibsel; aber Scheer heisse Fleisch. Man irret sich aber. Beide Worte sind nicht von einander verschieden, sondern ein Wort; nur daß das eine, Schaar, eine hebräische, das andere, Scheer, aber eine in der syrischen Sprache

noch gebräuchliche Form hat, folglich stehen 1) alle Personen in gerade auf- und absteigender Linie unter einander in solchem Verhältnisse, daß der Sohn ein Ueberbleibsel, von dem Fleische des Vaters, der Mutter, des Grosvaters, der Grosmutter u. s. w. ist; daher hier das Wort Scheer gebraucht wird. 2) Brüder und Schwestern sind Ueberbleibsel von dem Fleische ihrer Eltern, daher ihnen auch der Nahme zukömmt; und ist der Bruder nicht ein Scheer, ein residuum des andern Bruders; sondern sie stehen in einem Verhältnisse, daß sie Ueberbleibsel eines dritten Fleisches, nehmlich der Eltern, sind. 3) Der Sohn und des Vaters Schwester, oder Mutterschwester kommen in dem Grosvater zusammen, und ist der Sohn ein mittelbares Scheer, Ueberbleibsel, die Vater- oder Mutterschwester aber ein unmittelbares Ueberbleibsel des Fleisches einer und eben derselben Person. Wenn daher zwey Personen in dem Verhältnisse stehen, daß sie an einer dritten gemeinschaftlichen Antheil in der Abstammung haben, so heisset solches Verhältnis Scheer. Basar zeiget demnach die Verbindung zwischen Eheleuten an, und was von denselben unmittelbar, oder in gerader Linie abstammet, heisset Scheer. Nach den Exempeln, die in dem Gesetze vorkommen, erstrecket sich diese Verbindung aber nicht weiter in der schiefen oder Seitenlinie als den zweiten Grad in ungleicher Linie, nemlich auf Brüder und Schwestern, und der Schwester und ihres Bruders oder Schwester Sohn. Daher das Verhältnis zwischen Schwestern und Brüder Kinder

der nicht mehr den Nahmen führen kan, weil keines von diesen Personen ein unmittelbares Ueberbleibsel einer Person ist, von welcher die andere abstammet (*). Ein ungenannter Gelehrter hat über die verschiedenen Bedeutungen der jetzt untersuchten Worte eine Anmerkung bekannt gemacht, von welcher er glaubt, daß sie die Sache in ihr völliges Licht setze. Ich will seine Erklärung, die nicht in jedermanns Händen ist, anführen: Conducit quam maxime, si voces *Basar* & *Scheer* ex fontibus legitime distinguantur, quod a Pohlio aliisque est neglectum.

Basar

(*) Es verbietet freylich das Gesetz: Niemand soll sich zu einer Person hinzunahen, die ein decerptum derjenigen Person ist, von welcher die andere abstammet. Hiezu wird also nothwendig erfodert, daß eine von den verbotenen Personen dem gemeinschaftlichen Stamme unmittelbar nahe sey, oder ein unmittelbares decerptum des Stammes sey, von welchem die andere herstammet. In dem Gesetze selbst wird die Ordnung gehalten, daß, wenn von der auf- und absteigenden geraden Linie, von dem Grosvater bis zur Enkelin, oder von der Enkelin bis zum Grosvater geredet wird, so viel mänliche als weibliche Personeu genennet werden, denen verboten wird, eine andere zu nehmen. Wenn aber von den schiefen Linien im Auf- oder Absteigen geredet wird, ist allein die entfernte mänliche Person genennet, im Gegensatz der weiblichen, die ein unmittelbares decerptum des Stammes ist. So wird der Sohn genennet, und ihm die Vaterschwester, die Vaterbrudersfrau, und die Mutterschwester verboten. Das ist ein Umstand, den man bey der Beurtheilung des wörtlichen Inhaltes der Gesetze nicht aus der Acht lassen muß.

Basar est cognationis vel affinitatis proximæ, & velut totalis, genus; quo una persona dicitur alterius caro simpliciter; datur inter patrem & filiam, maritum & uxorem, Gen. II, 24. vocatur etiam nuditas mea Lev. XVIII, 8. 16. XX, 11.

Scheer h. e. decerptum, participans, est cognationis, vel affinitatis proximæ, sed quasi partialis, genus, quo una persona dicitur alterius decerptum, vel caro participans. Datur inter fratres & sorores Lev. XVIII, 12. 13. ut & patrem atque privignam. Levit. XVIII, 17.

Basar τȣ *Basar* caro carnis, est genus primum cognationis aut affinitatis remotius; datur inter me & novercam, inter me & uxoris matrem vel filiam, quia pater meus meum *Basar* est, noverca vero patris mei *Basar* stylo biblico dicitur & sic de ceteris.

Basar τȣ *Scheer*, caro decerpti, est secundum genus conjunctionis remotioris, datur inter me & fratris conjugem.

Scheer τȣ *Basar* decerptum carnis est genus tertium cognationis atque affinitatis remotioris; datur inter me & uxoris sororem, inter me & amitam.

Huc igitur pertinet regula in procemio legum de vetitis connubiis Levit. XVIII, 6. data: Non accedendum esse ad ullum *Scheer* τȣ *Basar*, ultimus gradus commemoratur priores & propiores includens **).

So

(**) Observationes aptæ solvendis nodis de gradibus matrim prohibitis in den Unschuldigen Nachrichten A. 1710. sqq. p. 193.

So viel Mühe sich auch der Verfasser gegeben, diese Unterscheidungen zu bestimmen; so ist doch sein ganzes System völlig ungegründet. Denn 1) ist der Begrif des Wortes Basar, Fleisch, wilkürlich angenommen. Der beygefügte biblische Beweis aus 1 B. Mos. 2, 24. beweiset hinlänglich, daß dieses Wort nur von Eheleuten gelten müsse, die ein Fleisch werden. 2) sind die Bestimmungen, Caro carnis, Caro decerpti, decerptum carnis, wilkürlich erdacht, und haben keinen Grund in dem Gesetze, sie werden also nur von dem Verfasser in das Gesetz hineingetragen. 3) begehet der Verfasser wirkliche Unrichtigkeiten: denn Scheer findet sich seiner Meinung nach zwischen dem Vater und der Stieftochter; und caro carnis sey zwischen dem Manne und seines Weibes Tochter. Ich denke, der Mann eines Weibes, die eine Tochter hat, sey der Stiefvater der Tochter. Und folglich sind zu zwey verschiedenen Bestimmungen der Anverwandschaft einerley Personen als Exempel angeführet; welches diese Erklärungsart selbst zu Grunde richtet. Indessen ist doch die Erklärung des Wortes Scheer beyzubehalten, daß nemlich damit nicht ein Fleisch, sondern ein decerptum, reliquum, residuum carnis, angedeutet werde, das man bey einer Person findet, und davon man sich vorstellet, daß es der andern zugehöre.

§. 5.
Superiorität.

Damit wir diesen Begrif des Wortes Scheer noch weiter erläutern und brauchbar machen, um

daraus

daraus eine in der Entscheidung der Ehesachen wichtige Folge herzuleiten, wollen wir ein Exempel nehmen. Cajus heirathet die Cajam, und beide werden ein Fleisch, Basar. Sie zeugen den Titium und die Titiam, ihre Kinder, die decerpta carnis sind, oder Personen, in welchen ein residuum carnis des Cajus und der Caja anzutreffen. Titius ist ein Scheer, Titia gleichfals ein Scheer des Cajus. Titius zeuget den Livium, der ein unmittelbares decerptum des Titius, und ein mittelbares decerptum des Cajus ist. Wenn nun Livius mit der Titia verglichen wird, und man gehet von beyden hinauf bis zu der Person, davon beide zugleich ein residuum oder decerptum sind; so ist solches Cajus. Weil nun Titia kein residuum des Titius ist, sondern beide participantes sind, in welchen das Fleisch des Cajus anzutreffen: so fält, wenn man Livium und Titiam mit einander vergleichet, Titius aus; Livius stehet an seiner Stelle, und also sind Livius und Titia participantes oder ein residuum des Cajus. Setzet man, die Titia habe eine Tochter, Flaviam, so ist diese ein unmittelbares residuum der Titia, und ein mittelbares des Cajus. Wenn aber Livius mit der Flavia zusammengesetzet wird; so heisset solches nicht mehr Scheer, weil so wenig Flavia als Livius, und folglich keiner von beiden ein unmittelbares residuum des Cajus ist. Es gründet sich diese Art der Erklärung auf die Fälle, die das Gesetz selbst angiebt; und wie ich glaube, so gehet man alsdenn am sichersten, wenn man aus dem Gesetze selbst die Erklä-

rung herleitet. Wo demnach ein Scheer ist, da sind entweder alle Personen in einer geraden Abstammung von einander befindlich; oder es ist, wo nicht beide, doch eine Person ein unmittelbares residuum des gemeinschaftlichen Stammes. Indem nun eine Person ein residuum des Fleisches einer andern Person ist, hat sie auch Antheil an den Verhältnissen der Person, von welcher sie ein residuum ist. Ein Bruder und die Schwester sind beyde decerpta des Vaters: sie haben also an den Verhältnissen des Vaters gleichen Antheil, und sind sich beyde gleich. Der Sohn des Bruders ist ein mittelbares residuum des Stammvaters, und geringer als sein Vater, dessen residuum er ist. Folglich ist er der Schwester seines Vater im Verhältnisse nicht gleich, sondern geringer, als des Vaters Schwester. Und dieses nenne ich die Superiorität. Diejenige Person also, die ein unmittelbares residuum des gemeinschaftlichen Stammes ist, hat eine Superiorität über diejenigen, die nur ein mittelbares residuum des gemeinschaftlichen Stammes sind. Je weiter demnach eine Person von dem ersten Stamme entfernet ist: desto geringer ist selbige in Vergleichung gegen eine Person, die unmittelbar von dem Stamme abstammet. Diesemnach hat die Eltervaterschwester eine grosse Superiorität über den Urenkel. Weil nun die Superiorität von dem Stammvater herkommt, und durch das Herabsteigen verringert wird; so folget, daß sie unter den Nachkommen zweier Personen, die einen Stamm haben, endlich gar verschwinde, oder keine Betrachtung

mehr

mehr verdiene. Man berufet sich sonst auf den respectum parentelæ. Allein dieser scheinet in einigen Fällen nicht brauchbar zu seyn, die Ehegesetze zu erklären, und hat überdem keinen Grund in dem Begriffe des Wortes Scheer. Indessen nehme man welches Wort man will, wenn nur die Sache bleibet.

§. 6.

Erstes Gesetz.

Nun sind wir im Stande das algemeine Ehegesetz v. 6. zu erklären. Ein Mensch soll nicht hinzu nahen zu einer Person, die ein Scheer seines Fleisches ist, mit ihr sich fleischlich zu vereinigen. Dies Gesetz verbindet nicht Personen, die ein Scheer oder Ueberbleibsel einer dritten sind; als Brüder und Schwestern, die das Fleisch ihrer Eltern haben, also participantes sind; aber nicht gegen einander in dem Verhältnisse stehen, daß einer das Fleisch des andern hat. Sondern das Gesetz redet von der Person, die das Fleisch hat, von welchem eine andere Person ein residuum ist, und zwischen diesen beiden wird die Ehe verboten. Es kan daher dieses Verboth nicht auf die Seitenlinien, oder Brüder und Schwestern, ausgedehnet werden, und hat die Meinung einiger Gelehrten, daß hier die Person verboten werde, quæ proxime meam carnem attingit, das ist die Schwester, keinen Grund in den Worten des Gesetzes: ob sie gleich sonsten gegründet ist. Das ganze Verboth gehet die auf- und absteigende Linie an, nicht aber die Seitenlinien, oder Personen, die in dem

Ver-

Verhältnisse des Bruders und Schwester stehen. Dieses Gesetz wird von einigen als der Hauptsatz, und die folgenden Verbothe als Exempel unter dem Hauptsatze angesehen. Ich will mich hierüber noch zur Zeit nicht erklären, sondern nur den Inhalt der Worte des Gesetzes untersuchen.

§. 7.

Vater und Tochter, Sohn und Mutter.

Die verbotenen Ehen werden von dem Gesetzgeber also nach einander angeführet:

I. Die Ehe zwischen der Tochter und dem Vater, imgleichen zwischen dem Sohne und der Mutter. v. 7. Der Grund des Gesetzes ist: sie ist deine Mutter. Ohnerachtet dies ein Stück des Naturgesetzes, und die Uebertretung dieses Gesetzes ein unnatürliches Laster ist; so hat doch der Gesetzgeber gut befunden dasselbe zu wiederholen. Es ist dies das erste und nächste Exempel von einer Anverwandschaft, die Scheer heisset. Der Sohn ist ein residuum der Mutter, die Tochter eben das gegen den Vater; und der beigefügte Grund: sie ist deine Mutter, verweiset uns hierauf, daß wir diesen Fall als den ersten bemerken sollen, daran man sehen kan, was unter Scheer zu verstehen. Sie ist deine Mutter, sagt der Gesetzgeber, du hast von ihr dein Fleisch; du stehest mit ihr in solchem Verhältnisse, daß ein Stück des Fleisches des einem in dem andern ist. Darum soll hier keine Verbindung zu einem Fleische stat

haben (*). Die Tochter und der Vater stehen unter eben den Umständen. Also gilt auch von diesen eben die Ursache. Und da sich zwischen allen auf- und absteigenden Personen eben dieses Verhältnis findet; so wird hier unter Vater, der Grosvater, Eltervater, unter Mutter, die Grosmutter, Eltermutter, und unter Sohn und Tochter, alle ihre Descendenten verstanden.

§. 8.

Sohn und Stiefmutter.

II. Die Ehe mit dem Weibe des Vaters, oder zwischen dem Sohne und der Stiefmutter. Du solst die Blösse des Weibes deines Vaters nicht aufdecken: sie ist deines Vaters Blösse. v. 8. Weil man sich einbilden konte, die Stiefmutter gehöre nicht mit unter die Vorfahren in gerader Linie, weil sie an sich eine Fremde ist, mit der der Sohn an sich nicht verwand gewesen: so wird hier ausdrücklich befohlen, daß die Stiefmutter eben so, wie die leibliche Mutter angesehen werden solle: weil sie mit dem Vater in eben der Verbindung stehet, in welcher die leibliche Mutter gestanden. Sie ist mit dem Vater ein Fleisch geworden, daher

(*) Vermöge der Erklärung der jüdischen Lehrer wird unter dem Nahmen Mutter mit begriffen, 1) eine Weibesperson, der der Vater Gewalt angethan, 2) oder mit der der Vater in Unzucht gelebet, und einen Sohn gezeuget hat, so daß also dies Verboth sich weiter als der Ehestand erstrecket. Ausserdem aber nennen sie noch zwanzig Personen weiblichen Geschlechtes, die unter diesen Nahmen mit gehören.

her sie auch die Blösse des Vaters heisset. Der Stiefsohn soll sie daher nicht als eine Anverwandtin, sondern als ein Fleisch mit seinem Vater, ja wie den Vater selbst betrachten; und weil sie ein Fleisch mit dem Vater geworden, dessen residuum der Sohn ist; so gehöret diese Verwandschaft gleichfals unter den Begrif des Scheer, und muß sich der Sohn als ein residuum des Fleisches der Stiefmutter beurtheilen (*). Ueberdem würde durch diese Ehe die Superiorität §. 5. ganz verwirret werden. Die Stiefmutter wird, indem sie durch die Heirath, mit dem Vater des Sohnes ein Fleisch wird, ein residuum des Grosvaters, oder ihres Schwiegervaters. Sie nimt dadurch an den Verhältnissen desselben gegen seine Nachkommen Antheil, und hat also eine Superiorität über den Stiefsohn. Solte sie mit ihm verehlichet werden; so würde sie ihrem Stiefsohn, als einem Ehemannne, unterworfen, und folglich ihrer Rechte und Vorzüge beraubet werden. Folglich würde diese Ehe nicht anders, als mit einer wahren Verletzung der der Stiefmutter angeerbten Vorzüge vor ihrem Stiefsohne, vor sich gehen

(*) Unter dieses Verboth gehöret auch die verlobte Braut des Vaters, und das Kebsweib desselben, imgleichen die mit einem Scheidebriefe erlassene Ehefrau, nach der Meinung der jüdischen Lehrer. Sie haben auch darin nicht unrecht. Denn die Ehe beruhet nicht so wol auf der leiblichen Vollziehung derselben, als vielmehr auf der ehelichen Zusage zwischen zwey Personen: und bey dem Kebsweibe ist die Ehe an sich unleugbar und vollzogen.

hen können. Die Stieftochter stehet gegen dem Stiefvater in eben dem Verhältnisse, als der Stiefsohn gegen die Mutter. Daher auch hier der Begrif des Wortes Scheer stat findet, und diese Ehe nach dem Schlusse des Aenlichen hiemit zugleich verboten ist: doch findet sich hiebey der Unterschied, daß in diesem Falle die Superiorität durch die Ehe nicht verletzet wird.

§. 9.

Halbschwester.

III. Die Ehe zwischen einem Manne, und seiner Halbschwester. Dies Gesetz ist einiger Schwierigkeit wegen des bald folgenden unterworfen. Man kan solche aber am leichtesten heben, wenn man auf die Worte des Gesetzes genau Acht giebet. **Du solst nicht zur Ehe nehmen, deine Schwester, die eine Tochter deines Vaters, oder Mutter, die im Hause, oder ausserhalb gebohren ist.** v. 9. Nach den eigentlichen Worten ist der Fall dieser: Cajus soll nicht nehmen 1) die Tochter, die mit ihm einen und eben denselben Vater hat, ob sie gleich von einer andern Mutter herstammet; 2) die Tochter, die mit ihm einerley Mutter, ob sie gleich einen verschiedenen Vater hat; 3) die Tochter mag in dem Hause, aus dem ordentlichen Ehebette, des Vaters mit einer zweiten Ehefrau, oder der Mutter mit einem zweiten Ehemann, erzeuget seyn; oder ausserhalb, entweder durch Unzucht vor der Ehe, oder durch Ehebruch, oder mit einer Beischläferin, oder Sclavin erzeuget seyn. Folglich wird hier

blos der Fall angegeben, da die zwey im Gesetz bestimten Personen, eine Person gemeinschaftlich in ihrer unmittelbaren Abstammung haben, entweder einen und eben den Vater, oder eine und eben dieselbe Mutter. Der Grund dieses Gesetzes wird mit dem Nahmen, Schwester, angezeiget. Da die Personen, die sich ehelich zusammen thun, ein Fleisch werden; §. 4. so ist der Bruder und die Halbschwester ein residuum entweder des Vaters, oder der Mutter. Es findet also auch hier der Nahme Scheer stat; weil beide an einem Fleische Antheil haben. In der patriarchalischen Haushaltung wurden die Halbgeschwister, wenn sie gleich aus einem rechtmässigen Ehebette gezeuget waren, als fremde Personen angesehen, und also die Halbschwester von dem Bruder zur Ehe genommen. 1 Mos. 20, 12. und die von einer Beischläferin erzeugten Kinder gar als Fremde, die an dem Erbtheil des Vaters keinen Antheil haben solten, angesehen, 1 Mos. 21, 11. Richt. 11, 2; daher die Ehe zwischen solchen Personen leicht für zulässig gehalten werden konte. Dieserwegen bestimmet das Gesetz, daß ein Mann seine Halbschwester, als seine Schwester ansehen soll, weil sie wirklich eine Scheer, oder participans mit ihm ist. Uebrigens kan dieses Verboth keine allgemeine Regel der Natur seyn. Was in dem natürlichen Gesetze verboten, oder wider die Natur selbst ist, davon kan Gott selbst nicht dispensiren. Nun aber ist unstreitig Gottes Wille und Ordnung also gewesen, daß die ersten, nicht blos halb, sondern volle Schwestern und Brüder, die einerley Va-

ter und Mutter hatten, sich einander ehelichen solten. Daher also dieses Gesetz eine Einschränkung eines im Naturgesetze nicht bestimten Falles ist (*). Was Gott für Ursachen gehabt, diesen Fall

(*) Verschiedenen Gottesgelehrten hat es harte geschienen zu behaupten, daß die Ehe zwischen Bruder und Schwester dem Naturgesetze nach nicht verboten sey. Sie wehlen daher verschiedene Wege sich aus der Schwierigkeit herauszuhelfen, in welche sie durch die Heirath der eigenen Kinder Adams versetzet werden. Den schlechtesten Weg wehlen meinem Bedünken nach diejenigen, die eine solche Ehe für verboten im Naturgesetze erklären, aber dagegen annehmen, Gott habe in diesem Falle der Nothwendigkeit halben dispensiret. Da das Naturgesetz der Wille Gottes ist, der aber so unveränderlich als Gott selbst ist; so ist es einmal Gottes unveränderlicher Wille, ein Bruder soll die Schwester nicht zur Ehe nehmen. Indem er aber ordnet, die Kinder Adams sollen sich heirathen, so ist es sein Wille, daß es geschehen soll. Und also hat Gott einen widersprechenden Willen. Mir deucht, bey dieser vorgeblichen Dispensation hat man Gott nach dem Maasse eines weltlichen Regenten gemessen, und den unleugbaren Satz übersehen, daß Gott niemals etwas setzen oder ordnen können, daß den moralischen Geboten des Naturgesetzes entgegen wäre. Joh. Mich. Lange suchet daher einen andern Weg in Diss. de nuptiis per jus naturae, diuinum, ecclesiasticumque prohibitis. Er nimt an, im Stande der Unschuld sey diese Heirath nicht dem Gesetze der Natur entgegen gewesen; daher Gott in jener ersten Zeit des menschlichen Geschlechtes die Ordnung dergestalt machen können, daß die Ehe zwischen dem Bruder und der Schwester geschehen solle; nach dem Falle aber sey diese Ehe unrechtmässig geworden. Es ist wahr, diese Meinung scheinet besser zu seyn, als die erste. Allein es ist auch nur der

Fall zu verbieten, lässet sich nicht leicht entdecken. Der hohe Gesetzgeber war nicht schuldig seinen Unterthanen Rechenschaft von seinen Verordnungen zu geben: vieleicht daß wir unten §. 85. noch einen Grund dieses Gesetzes angeben können.

Schein, der bey genauerer Betrachtung verschwindet. Man mus hiebey annehmen, daß eine und eben dieselbe Handlung vor dem Sündenfalle rechtmässig, folglich dem Naturgesetze gemäs, und nach dem Falle unrechtmässig, oder dem Naturgesetze entgegen gewesen. Bleibt aber die Ehe vor und nach dem Falle nicht allezeit eine Ehe zwischen Kindern, die einerley Eltern haben? So muß also das Naturgesetz eine Veränderung gelitten haben. Und das ist, was ich nicht begreife. Ueberdem kan ich mir nicht einbilden, daß Gott solte eine Ehe verordnet haben, von welcher er vorhergesehen, daß sie nicht ohne Uebertretung des Naturgesetzes vollzogen werden könne. Die sicherste Meinung ist daher Georg Königs Meinung in caſ. conſc. p. 877. Nobis ea ſtat ſententia, hujusmodi conjugia natura non fuiſſe illicita, alias ne Deus quidem in illis diſpenſare potuiſſet, niſi contra ipſius naturam facere voluiſſet; ſed juri naturae duntaxat ſubjacere matrimonia adſcendentium et deſcendentium, reliqua collateralium omnia eſſe juris poſitivi, et idcirco diſpenſationem et interpretationem poſſe admittere, ubicunque ſupremo legislatori ita viſum fuerit neceſſarium. Auf diese Weise gehet man allen Schwierigkeiten aus dem Wege, und die gefährlichen Folgen, die sich einige hiebey einbilden, fallen von selbst weg, so bald man bedenket, daß es gar nicht folge: Weil die Ehe zwischen Bruder und Schwester im Naturgesetze nicht verboten ist, so sey sie gar nicht verboten.

§. 10.

Enkelin.

IV. Die Ehe zwischen einem Manne und seiner Enkelin, seines Sohnes, oder Tochter Tochter. v. 10. Dieses Verboth gründet sich auf das Naturgesetz. Die Enkelin hat ihre Abstammung nicht allein von ihrem Vater, sondern auch von ihrem Grosvater. Sie ist ein residuum des Fleisches des Grosvaters. Daher heisset auch der Grund des Gesetzes: sie ist deine Blösse. Du solst sie als einen Theil von dir selbst betrachten. Folglich haben wir hier einen Beweis, daß Personen, die in gerader Linie von einander abstammen, sich unter einander, als Theile eines Fleisches, oder als Personen, darin etwas von dem Fleische der andern übrig ist, betrachten müssen, wenn gleich eine dritte, oder gar vierte Person dazwischen kommt; und bleibt auch hier das erste Fundamentalgesetz §. 6. stehen, daß jegliche Person, die ein residuum meines Fleisches hat, mir verboten ist.

§. 11.

Halbschwester.

V. Die Ehe zwischen einem Manne, und einer Frau, die einen Vater, und zwey Mütter haben. **Du solst nicht nehmen die Tochter des Weibes deines Vaters, die deinem Vater gebohren ist; sie ist deine Schwester.** v. 11. Halten wir dies Gesetz mit dem vorhergehenden zusammen, so ist dasselbe entweder eine blosse Widerho-

derholung des vorigen: oder es muß hier eine besondere Bestimmung eines Falles vorkommen, der im vorhergehenden nicht deutlich genug bestimmet worden. Die Worte des Gesetzes zeigen selbst an, daß hier nicht von einer jeden Tochter des Weibes des Vaters, oder der Stiefmutter, sondern von der Tochter, die dem Vater gebohren ist, geredet werde. Weil nach dem vorigen Gesetze §. 9. der Ausdruck, ausserhalb gebohren seyn, leicht dahin gemisdeutet werden konte, daß man dadurch eine vor der letzten Ehe mit einem Fremden in oder ausserhalb der Ehe von der Mutter erzeugte Tochter zu verstehen habe: so wird hier das vorhergehende Verboth deutlicher erkläret. Wenn die Tochter der Stiefmutter dem Vater des Sohnes gebohren ist, und beide Kinder also einen Vater haben; so soll zwischen ihnen beiden keine Ehe seyn. Der Grund hierin ist; sie ist deine Schwester, das ist, die Tochter ist ein residuum von eben dem Fleische, davon du ein residuum bist. Weil nun in dem Falle, da die Stiefmutter eine Tochter hat, die dem Vater des Sohnes nicht gebohren ist, nicht gesaget werden kan, daß die Tochter ein residuum von eben dem Fleische habe, davon der Sohn ein residuum hat; so ist auch dieser Fall in diesem Gesetze nicht verboten. Die Tochter ist ein Ueberbleibsel der Mutter, und weil die Mutter mit dem Vater des Sohnes durch die Ehe ein Fleisch wird; muß die Tochter ihren Stiefvater eben so beurtheilen, als die Mutter, und sich selbst als ein Ueberbleibsel des Fleisches des Stiefvaters ansehen. Also heisset es

Scheer von einem Vater und der Stieftochter. Der Sohn ist ein residuum des Vaters, und weil die Stiefmutter ein Fleisch wird mit dem Vater; so muß sich der Sohn gegen die Stiefmutter, als ein residuum ansehen. Ob nun gleich der Sohn gegen die Stiefmutter, und die Tochter gegen den Stiefvater in diesem Verhältnisse stehen: so sind sie beide, der Sohn und die Tochter, doch nicht participantes eines Fleisches. Der Sohn hat sein Fleisch von dem Vater und der verstorbenen Mutter; die Tochter das Ihrige von der Mutter und dem verstorbenen Vater. Folglich ist hier keine dritte Person, darin sie beide zusammen kommen; sie können daher nicht participantes seyn, sondern dergestalt zusammengebrachte Kinder sind ihrer Natur nach fremde gegen einander, obgleich ihre Eltern ein Fleisch werden: zusammengebrachte Kinder sind folglich gar nicht mit einander verwand.

§. 12.

Vaterschwester.

VI. Die Ehe mit des Vaters Schwester, oder einer Frauen mit ihres Bruders Sohn. **Du solst die Schwester deines Vaters nicht nehmen; sie ist ein Scheer deines Vaters.** v. 12. Der Vater und die Schwester haben beide eine dritte Person, von welcher sie ihr Fleisch haben, und beide sind participantes eines Fleisches. Da nun der Sohn in eben der geraden Linie von dem Grosvater abstammet; so ist er ein residuum eben des

Flei-

Fleisches, dessen residuum die Vaterschwester ist. Diese Ehe soll nicht zugelassen seyn, weil der Vater und die Schwester in einer einzigen dritten Person zusammen kommen. Man muß hierbey bemerken, daß die hier genante weibliche Person dem gemeinschaftlichen Stamme um ein Glied näher ist, als die mänliche. Die weibliche ist eine Tochter, die mänliche ein Enkel einer und eben derselben Person. Folglich hat die weibliche eine Superiorität über die mänliche, die sich auf die Abstammung gründet. Im Fall hier eine Ehe vorgehen solte, so würde die Superiorität umgekehret. Als Ehemann würde die vom gemeinschaftlichen Stamme entferntere, und folglich geringere Person eine Superiorität über die nähere und höhere weibliche Person erhalten, und letztere ihrer angebohrnen Vorzüge beraubet werden. Da es nun nicht wider das Naturgesetz ist, daß zwey Personen, die beide participantes einer dritten sind, als Schwester und Brüder, in die Ehe treten. §. 9; so kan es auch nicht wider das Naturgesetz seyn, daß jemand seines Vaters Schwester nehme. Daher der Grund dieses Verbothes in dem Verhältnis der Personen gegen einander, und der gekränkten Superiorität des weiblichen Theiles lieget; damit nemlich die Person, die der Abstammung nach über die andere ist, durch die Ehe der andern nicht unterworfen werde. Weil nun, im Fall die mänliche Person dem Stamme näher ist, als die weibliche, sich ein ganz anderes Verhältnis findet: so kan dieses Verboth nicht schlechthin gebrauchet werden, die Ehe zwischen der

Tochter und ihres Vaters Bruder, oder die Ehe mit der Bruderstochter, zu verbieten.

§. 13.

Mutterschwester.

VII. Die Ehe mit der Mutterschwester. v. 13. Mit diesem Gesetze hat es eben die Bewandnis, als mit dem vorhergehenden. Der Gesetzgeber giebt eben den Grund an. Die Mutterschwester ist eine Scheer mit der Mutter. Die weibliche Person stehet hier wider in dem Verhältnisse der Superiorität gegen die mänliche. Da Gott hier zwey Fälle verbietet, da die weibliche Person eine Superiorität hat über die mänliche, auch dies die beiden möglichen Fälle sind, da die Ehe die Superiorität verletzen kan; so müssen beide Gesetze eigentlich also erkläret werden: Weil du dich für geringer hältest als deinen Vater und Mutter, und diesen die Superiorität zugestehest; so must du solche Superiorität auch deines Vaters und Mutter Schwester zugestehen, denn sie haben gleichen Antheil an dem gemeinschaftlichen Stamme. Sind nun die Fälle umgekehret, und doch eine eben so nahe Verwandschaft, als sich bey der Ehe mit der Tochter und dem Vaterbruder oder Mutterbruder findet; so sind die Umstände anders. Und folglich reichet dieses Gesetz nicht hin, diese letzte Ehe zu verbieten, wo man nicht die Superiorität gänzlich verwerfen, oder gar zu keinem Bestimmungsgrunde gebrauchen will. Mir deucht aber, Gott selbst verweiset uns hierauf, indem er nur

die

die Fälle verbietet, wo diese Superiorität verletzet werden würde.

§. 14.

Vaterbruders Frau.

VIII. Die Ehe zwischen dem Sohne und des Vaters Brudern Frau. Dem ersten Ansehen nach scheinet dies Gesetz aus zwey Theilen zu bestehen: **Du solst die Blösse deines Vaters Bruders nicht aufdecken; zu seinem Weibe solst du nicht hinzunahen; sie ist deines Vaters Bruders Frau.** v. 14. Solchemnach würde hier verboten, 1) die Ehe zwischen der Tochter, und dem Vaterbruder, und 2) zwischen dem Sohne und der Vaterbruders Frau. Allein nach der Natur der hebräischen Sprache scheinet es anders zu seyn. Die Ehe mit des Vaterbruders Frau, wird eine Ehe mit dem Vaterbruder selbst genennet, weil durch den Vaterbruder die Frau und der Sohn in ein Verhältnis der Verwandschaft treten, da sie sonst fremde sind. Mann und Frau sind ein Fleisch; also tritt des Vaterbruders Frau in das Verhältnis ihres Mannes gegen den Brudersohn. Der Gesetzgeber giebet also in dem ersten Satze: **Du solst nicht die Blösse deines Vaters Bruders aufdecken,** den Grund an, warum er die gleich zubestimmende Person verbiete; nemlich weil sie mit dem Vaterbruder in gleichem Verhältnisse gegen die mänliche Person stehet; und in dem zweiten Satze, **zu seinem Weibe solst du nicht hinzunahen,** wird die Art und Weise angegeben, wie es möglich, daß eine mänliche

Person

Person die Blösse des Vaterbruders aufdecken könne, nemlich durch Hinzunahen zu dem Weibe desselben. Folglich ist hier nicht von der Heirath der Tochter mit ihrem Vaterbruder die Rede. Es gehöret aber dieser Fall mit unter diejenigen, wobey die Superiorität in Betrachtung kommet. Die Frau hat an sich keine Superiorität über die hier genante männliche Person. Weil sie aber eine Ehegattin des Vaterbruders wird; so tritt sie dadurch in das Verhältnis der Superiorität gegen ihres Mannes Bruders Sohn. Der Gesetzgeber verbietet daher diesen Fall ausdrücklich, und schützet dadurch sie bey dem erlangten Vorzuge, der ihr sonst leicht streitig gemachet werden konte. Ueberdem ist des Vaterbruders Frau, durch die Ehe mit ihrem Manne auch ein residuum des Fleisches des Stammes, von welchem der Brudersohn sein Fleisch hat. Dies Letzte würde sich auch bey der Ehe der Tochter mit ihrer Vatersschwester Mann finden, allein nicht jenes, die gestörte Superiorität: daher nicht so gleich aus dem Verboth der einen Ehe, das Verboth der andern gefolgert werden kan.

§. 15.

Schwiegertochter.

IX. Die Ehe zwischen dem Vater und der Schwiegertochter. v. 15. Die beigefügte Ursache: sie ist deines Sohnes Weib, lehret, wie ein Mann seine Schwiegertochter beurtheilen soll. Den Sohn siehet der Vater als ein residuum seines Fleisches an. Die Schwiegertochter, oder

des

des Sohnes Frau, ist an sich eine fremde; allein da sie mit dem Sohne ein Fleisch wird, so soll der Vater sie eben also beurtheilen, als seinen Sohn, oder als ein residuum seines Fleisches. Dies Gesetz scheinet einen gedoppelten Grund zu haben, warum es gegeben ist: 1) weil sich zu dieser Heirath eine Veranlassung finden konte, daß man entweder die nahe Verbindung zwischen dem Vater und der Schwiegertochter leugne, oder glaube, diese Ehe sey erlaubt, weil die Superiorität hiebey ungestöret bleibe; 2) weil in dem jüdischen gemeinen Wesen dieser Fall viel Unordnung in Absicht des Erbtheils nach sich ziehen würde.

§. 16.

Bruders Weib.

X. Die Ehe mit dem Weibe des Bruders. Die Blösse dieser Frau soll nicht aufgedecket werden, denn es ist des Bruders Blösse. v. 16. Die Frau wird mit ihrem Ehemann ein Fleisch. Im Verhältnis gegen des Mannes Bruder ist diese Frau anzusehen als eine Schwester des Bruders. Die Bruderfrau und ihr Mannesbruder sind daher beide participantes von dem Fleische des Vaters der beiden Brüder, deren einer der Ehemann der Frauen gewesen. Wie nun zwischen Brüdern und Schwestern das Naturgesetz die Ehe nicht verbietet, §. 9. hier sich auch keine Verletzung der Superiorität findet, da beide, der eine Bruder, und des andern Frau in gleicher Entfernung an dem Vater Theil haben: so ist auch dieses Verboth der Ehe zwischen Bruder und Bru-

derfrau kein Stück des Naturgesetzes, sondern eine positive Verordnung des Gesetzgebers, die nicht ohne Grund, sondern nach höchster Weisheit gemacht ist. Dies folget unleugbar daher, daß Gott selbst den Fall angegeben, in welchem es nicht allein erlaubt, sondern auch pflichtmässig war, daß ein Bruder des andern Weib zur Ehe nehmen, oder wenn er sich dessen wegerte, als ein Liebloser gegen seinen Bruder eine Beschimpfung unter seinem Volke leiden muste. Da Gott selbst dieses Gesetz 5 Mos. 25, 5. einschrenket, und einen Fall angiebt, in welchem es unverbindlich ist; so ist es unmöglich, daß es ein allgemeines Naturgesetz seyn könte, daß ein Mann seines Bruders Weib nicht nehmen dürfe. Es gehöret daher dieses Verboth zu den Verordnungen, die in der jüdischen Policey ihren Grund haben. Wenn wir den Fall recht ansehen, in welchem es pflichtmässig war, des Bruders Witwe zu heirathen; so hat diese Verordnung einen zwiefachen Grund, der sich an einem Exempel am besten zeigen lässet. Wir wollen setzen, der Vater heisset Jacob, der erste Sohn Ruben, der andere Simeon. Jacob hatte, wie alle Hausväter des jüdischen Volkes, sein Erbtheil im Lande, oder ein gewisses Erbstück, davon ein Theil auf den ersten Sohn Ruben fällt. Dieser ehlichet die Sara; so wird also die Sara eine Besitzerin des Erbstückes. Ruben stirbt. Soll die Sara ihr Erbstück abtreten; so wird dieselbe wirklich beleidiget; sie verliehret ihr Recht, und zwar dadurch, daß ihr Mann gestorben. Soll sie ihr Erbtheil be-

halten;

halten; so wird dasselbe bey einer Heirath mit einem Fremden von der Linie des Jacobs abkommen, und einem Fremden zu Theile werden. Beides zu verhüten ordnete Gott das Gesetz, daß, wenn der Bruder stürbe ohne Kinder, der jüngere Bruder die Witwe wieder nehmen solte, damit sie bey ihrem einmal erlangten Rechte bliebe; und daß das aus der zweiten Ehe erzeugte Kind solte als ein Kind des Verstorbenen angesehen werden, damit auf solche Art das, was dem Ruben zugehörete, nicht ein Erbtheil des Simeons würde. Diese Anmerkung giebt uns ein Licht, den Grund des obigen Gesetzes zu finden. Ruben stirbet und lässet Kinder nach; alsdenn ist dem Simeon verbothen, die Sara zu heirathen. Warum? 1) Es wird diese Heirath nicht erfodert, damit Sara bey ihrem einmal erlangten Rechte bleibe; denn das kan ihr niemand absprechen, weil sie Kinder hat; 2) heirathet sie einen Fremden, so bleibt doch das Erbstück bey der Linie des Jacobs und Rubens; 3) will der fremde Ehegatte den Kindern Unrecht thun, so ist Simeon der natürliche Vormund, der die Kinder Rubens bey ihrem Rechte schützet. Folglich hat dieses Gesetz eigentlich in der Grundlage der jüdischen Policey seinen Grund. Ob es also möglich sey, daß dieses Gesetz unter einem andern Volke als dem jüdischen, und zwar im gelobten Lande, verbindlich sey, will ich nicht entscheiden. Diejenigen, die eine allgemeine Verbindlichkeit dieses Gesetzes behaupten, müssen sich fürnemlich auf den Beisatz gründen: **Sie ist die Blösse deines Bruders.** Allein, daß dieser Bei-

tz

satz keinen Grund in dem unveränderlichen Naturgesetze habe, erhellet daher, daß Gott selbst dieses Geboth eingeschrenket. Eine Bruderfrau, die keine Kinder von dem Bruder hat, ist eben so wol eine Blösse des Bruders, als diejenige die Kinder von ihm hat. Was nun in dem einen Falle nicht wider das Naturgesetz, und von allgemeiner Verbindlichkeit ist, das kan solches auch unmöglich in dem anderen Falle seyn. Denn der Umstand, daß eine Frau Kinder hat oder nicht, kan in die Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit der Ehe selbst keinen Einflus haben.

§. 17.

Stieftochter.

XI. Die Ehe mit der Stieftochter, oder Stiefenkelin. v. 17. Die Redensart: **Das Weib und ihre Tochter**, verbietet nicht eigentlich die Polygamie, daß ein Mann nicht ein Weib und ihre Tochter zugleich nehmen solle; sondern setzet den Fall, daß jemand die Frau zur Ehe gehabt, und dadurch ein Vater der ihm zugebrachten Kinder, oder Enkeln geworden. Wenn nun die Frau als Mutter solcher Kinder oder Enkeln stirbet, und der Mann will alsdenn ihre Tochter, oder ihre Enkelin wieder nehmen; so ist der Fall da, auf welchen dies Gesetz eigentlich gehet. Der Grund dieses Gesetzes ist, daß diese Personen Abkömlinge, decerpta des Weibes sind. In Absicht des Mannes, werden diese Freundinnen ihm so nahe verwand, daß die Freundschaft den Nahmen Scheer bekomt. Die Tochter und Enkelin

lin sind von dem Fleische der Mutter. Der Mann wird mit dem Weibe ein Fleisch. Folglich kommen diese Personen, denen die Ehe untersaget wird, in einer dritten zusammen; daher ihnen diese Ehe verboten wird, weil solches mit dem väterlichen Verhältnisse, darin der Mann wegen der Ehe mit der Mutter stehet, unmöglich bestehen kan. Daher dies Gesetz von natürlicher und unveränderlicher Verbindlichkeit ist.

§. 18.

Frauen Schwester.

XII. Die Ehe mit der Frauen Schwester. v. 18. Ueber dies Gesetz ist eine grosse Verschiedenheit unter den Auslegern. Einige sind der Meinung, vermöge dieses Gesetzes werde einem Manne verboten zweene Schwestern nach einander zur Ehe zu nehmen. Andere nehmen dieses Gesetz als ein Verboth der Polygamie an, daß ein Mann nicht zwey Weiber nehmen solle, weil solches der ersten eine Kränkung und Betrübnis verursachen würde. Wer von beiden Recht habe, ist schwer zu entscheiden. In des Tremellii und Junii Bibel wird die Stelle also übersetzet: Mulierem unam ad alteram ne assumito, angustia affecturus hanc retegendo turpitudinem illius ductae super hanc in vita ipsius. Ich werde mich hier nicht zu einem Schiedsrichter aufwerfen dürfen. Da so viele grosse Gelehrte über diese Stelle gestritten haben, bin ich zu geringe, eine Entscheidung zu geben. So viel aber werde ich thun müssen, daß ich den genauesten Verstand der Worte des hebräischen

Textes anzeige. Die ersten Worte des Gesetzes heissen: **Ein Weib zu ihrer Schwester solst du nicht nehmen.** Das Wort Schwester kan entweder eine leibliche Schwester des Weibes, oder eine andere, auch fremde Weibesperson anzeigen. Jene ist die erste und nächste Bedeutung, diese aber in der hebräischen Sprache nicht ungewöhnlich; daß man nemlich an stat, der eine und der andere, saget, der eine und sein Bruder; an stat ein jeder, der Mann und der Mann. Folglich kan aus diesem Worte der wahre Verstand des Gesetzes nicht hergeleitet werden; sondern die Bedeutung dieses Wortes mus nach Maasgebung der übrigen bestimmet werden. Vermöge der ausdrücklichen Worte des Gesetzes wird hier zum voraus gesetzet, daß dies Gesetz nicht anders beobachtet werden könne, als wenn jemand, nicht eine Frau gehabt hat, sondern wirklich noch hat. Es soll ein Weib nicht genommen werden zu ihrer Schwester. Dies kan unmöglich so viel heissen, als: wenn die eine schon gestorben ist, soll die andere nicht wieder genommen werden. Die Partikel el heisset zu, und zeiget allezeit die Gegenwart desjenigen an, von welchem die Rede ist; wenigstens ist mir kein Fall bekant, da es anders sey. Wenn nun der Fall so gesetzet wird, daß die eine Schwester gestorben, und der Mann die andere wieder nehmen will: so kan unmöglich gesaget werden, er nehme ein Weib zu ihrer Schwester; er hat ja die Schwester nicht mehr. Wenn also das Wort Schwester hier in seiner ersten Bedeutung genommen wird, daß

eine

eine leibliche Schwester darunter zu verstehen; so wird hier doch nur der Fall verboten, der sich bey dem Jacob findet, der zwey Schwestern zugleich zur Ehe hatte, und zu der einen Schwester, die andere nahm.

Ferner heissen die Worte des Gesetzes: **sie zu betrüben, durch Aufdecken der Blösse dieses (Weibes) über dieselbe in ihrem Leben.** Man setze wider den Fall, daß hier zum voraus gesetzet werde, die eine Schwester sey gestorben, wenn der Mann die andere nimmt; so ist unmöglich, daß dieses geschehen kan, **die Verstorbene zu betrüben**, oder zu kränken. Entweder die Verstorbene weiß die zweite Heirath ihres ehemaligen Mannes; oder sie weiß sie nicht. Ist das letzte, so kan sie dadurch nicht gekränket werden, daß der Mann ihre Schwester ehlichet: Ist das erste, so wird die Verstorbene, wo sie ihren Mann geliebet, und ihre Schwester auch lieb hat, unmöglich dadurch gekränket werden können; vielmehr würde sie sich freuen, wenn sie siehet, daß ihre Schwester ihre Stelle vertreten, und denen, die sie verlassen müssen, mütterliche Sorgfalt erweisen wird. Ferner wird die Ehe, davon hier geredet wird, ein **Aufdecken des Weibes über der andern bey dieser ihrem Leben** genennet. So wol der Ausdruck, **über** oder neben der anderen, als der andere, **bey ihrem Leben**, zeigen hinlänglich an, daß hier die erste Frau als lebendig zum voraus gesetzet werde. Und wenn dieses ist, so hat das Gesetz einen sehr begreiflichen Verstand. Es ist nach Gottes Ordnung fest gesetzet, daß Mann und

Frau ein gegenseitiges Recht auf einander haben. Nimt der Mann noch eine Frau dazu; es sey die leibliche Schwester der ersten, oder eine Fremde, und lebet mit dieser zugleich neben der ersten im Ehestande; so wird das Recht der ersten Frau gekränket. Sie muß es als eine Verachtung und Beleidigung ansehen, da sich der Mann eine andere suchet. Auf solche Art wird die Frau gekränket, und die neue Heirath gereichet zur Betrübnis, oder zur Kränkung der ersten Ehegattin (*).

So viel als ich vermögend bin, den Inhalt dieses Gesetzes in seiner Grundsprache einzusehen; ist mir es nicht möglich einen anderen Verstand, als den jetzt angezeigten herauszubringen. Indessen giebt es Gelehrte, die diesem Gesetze einen andern Verstand beilegen, und zwar, daß darin verboten werde, es solle ein Mann, wenn die erste Frau gestorben, nicht der Verstorbenen leibliche, oder

(*) Diese Erklärung ist gleichfals die gewöhnlichste unter den jüdischen Lehrern: doch schrenken sie dieses Gesetz fürnemlich auf die Ehe mit zwey Schwestern ein, indem sie der Meinung sind, daß es eigentlich nicht verboten sey zwey Weiber zu nehmen. Wenn die eine Schwester noch lebet, ob sie gleich von ihrem Ehemanne verstossen, oder gerichtlich geschieden ist, oder wenn sie nur eine Halbschwester der anderen ist, darf die Ehe mit dem Manne nicht vor sich gehen. Da ein Mann verbunden ist, des Bruders Wittwe, die ohne Kinder gezeuget zu haben, nachgeblieben ist, zu heirathen; und er entsaget sich dieser Wittwe, durch Ausziehung des Schuhes, darf derselbe die Schwester der Wittwe nicht nehmen, weil er dem Gesetze nach als ein Ehemann der Wittwe anzusehen ist.

oder halbbürtige Schwester wieder heirathen. Ich will diese Meinung mit den Worten eines ungenanten gelehrten Mannes vortragen, der nicht allein diese behauptet, sondern sie eben in der Absicht behauptet, um der Vorhergehenden zu widersprechen. Er saget von der Meinung, daß die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester erlaubt sey: repugnat haec sententia expressae literae scripturae sacrae Levit. XVIII, 18. **Du solst auch deines Weibes Schwester nicht nehmen neben ihr, ihre Schaam zu blössen, ihr zuwider, weil sie noch lebet.** Frustra excipitur limitationem exstare, **weil sie noch lebet.** Non enim est limitatio, nec sensus, non esse binas sorores simul ducendas. Nam illud jam constabat ex interdicta per institutionem primaevam conjugii polygamia simultanea. Quodsi enim in solo Novo Testamento haec esset prohibita, in Veteri Testamento nequaquam; sequeretur Christum esse novum legislatorem. Nec huc pertinet distinctio inter leges ceremoniales et morales. - - cum Christus ne quidem novas leges ceremoniales tulerit. - - Repugnat rationi addictae, **ihr zuwider, weil sie noch lebet.** Nimirum fieri nequit, quin uxor prudens et pia curis angatur, si metuendum sit, ne mortuae soror in matrimonio succedat. Obstabit illud etiam arctiori cum ea conversationi, quam propinquitas sororum requirit (**). Ich will über diese Erklärungsart keine Anmerkungen machen, ob ich gleich dieses

 gestehen

(**) Die Abhandlung ist in den Samml. v. A. u. N. Ao. 1733. p. 265. seqq. eingerücket.

gestehen mus, daß sie mir zu wenig auf die eigentlichen Worte des Grundtextes gebauet zu seyn scheinet. Sondern, dies einige will ich nur anführen, daß man sich übereilet, wenn man schlüsset, die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester müsse erlaubt seyn, wenn sie in diesem Gesetze v. 18. nicht verboten wäre. Diejenigen Gelehrten, die eine Gleichheit der Grade behaupten, oder beweisen, daß die Schwester ein Fleisch sey mit ihrer Schwester, und folglich auch mit ihrem Schwestermann, können noch allezeit diese Ehe für unrechtmässig erklären. Der jetzt angeführte Gelehrte bringet noch eine ganze Anzahl von Gründen bey, wodurch diese Ehe als unerlaubt vorgestellet wird, die ich hier nicht melde, weil sie nicht zur Erklärung der Worte des Gesetzes gehören. Sie sind freilich nicht alle von gleichem Gewichte; und das sind die unerheblichsten, die er von unglücklichen Zufällen derjenigen hernimt, die ihrer Frauen Schwester geheirathet haben; als daß ein Mann gleich nach solcher Heirath mit dem Wagen umgeworfen, und den Halß gebrochen; oder in einem andern Falle, die geheirathete zweite Schwester im Kindbette gestorben. Denn dergleichen Fälle können von uns nicht beurtheilet werden, ob es eigentliche göttliche Gerichte sind, die eben um solcher Ehe willen verhänget worden.

§. 19.

Beschlus der Gesetze.

Die übrigen Gesetze dieses Kapitels betreffen nicht eigentlich Ehesachen, sondern, eine strafbare

Unzucht,

Unzucht, die selbst im Ehestande begangen werden kan, Ehebruch, und andere unnatürliche Ausbrüche viehischer Lüste, die mit Recht Greuel und Abscheulichkeiten genennet werden. Wir wenden uns also zu dem Beschlusse dieser Gesetze. v. 24 = 30. Hier finden wir zuerst eine Warnung für Uebertretung dieser Gesetze, nebst den Warnungsgründen. Jene heisset: beflecket, oder verunreiniget euch nicht selbst in allem diesem. Dieser Ausdruck ist allgemein, und erkläret eine jede Uebertretung dieser Gebote für eine Befleckung oder Verunreinigung. Dies ist der gewöhnlichste Ausdruck, den das Gesetz Mosis gebrauchet, sowol von solchen Geboten, die eigentlich nicht eine an sich moralische Sache betreffen; als die Verunreinigung durch Berührung der Todten; 3 Mos. 21, 1.3.4. als auch von moralischen Handlungen, oder offenbaren Lastern. 4 Mos. 5, 27. Folglich wird hiemit angezeiget, daß wenn auch in diesem Gesetze Fälle vorkommen, die an sich erlaubt sind; so werde es doch bey allen denen, die dieses Gesetze als verbindlich erkennen, und fürnemlich bey einem Juden, dem es besonders gegeben, eine Versündigung und Uebertretung, wenn derselbe in einem, an sich erlaubten Falle, dem Gesetze entgegen handeln wolle: und noch vielmehr werde solches eine Versündigung seyn, wenn der Fall selbst von innerer Unrechtmässigkeit sey. Die Gründe dieser Warnung sind theils das Verhalten der heidnischen Völker, die in dem, dem Abraham und seinen Nachkommen geschenkten Lande wohneten, theils die Folgen ihrer Versündigungen. Von jenem

nem heisset es: **in diesem allen haben sich die Heiden, die ich vor euch vertreiben werde, verunreiniget.** Es ist unleugbar, daß Gott eine an sich erlaubte Sache, die er aber durch ein besonderes Gesetz einem Juden untersaget hat, einem Heiden unmöglich als eine Unreinigkeit anrechnen könne. Einen Todten zu berühren, machte einen jüdischen Priester unrein; es war ihm eine Versündigung vor Gott. Aber einem Heiden kan das unmöglich eine Versündigung seyn, daß er einen Todten anrühret. Da sich nun in diesen Gesetzen, wo nicht mehrere, doch gewis ein Fall findet, der an sich rechtmässig ist, aber den Juden besonders untersaget worden; §. 16. so können diese Worte unmöglich so erkläret werden, daß eine jede Handlung der Heiden, die wider eines von diesen Gesetzen gelaufen, eine Versündigung wider Gott gewesen. Sondern die Worte müssen eigentlich so erkläret werden: In diesem allen haben die Heiden gewandelt, und weil sich darunter viele grobe Laster befinden, so sind sie verunreiniget, und folglich straffällig geworden. Folglich gründet sich die von den Heiden sich zugezogene Unreinigkeit eigentlich auf die lasterhaften Thaten, die auch das Gesetz der Natur verbietet. Die Folgen sind: **da das Land dadurch beflecket ist, will ich ihre Missethat an ihnen heimsuchen, und das Land wird seine Einwohner ausspeien.** Die erste Redensart scheinet mehr anzuzeigen, als daß blos diese böse Thaten in dem Lande verübet worden. Da das Land Canaan dem Abraham als ein Eigenthum geschenket war;

in welchem dermaleins die wahre Kirche Gottes seyn, und das Land also ein heiliges Land seyn solte: so waren die heidnischen Völker keine rechte Eigenthümer des Landes. Da sie nun in allerley Lastern lebeten: so handelten sie wider die göttliche Bestimmung, wider die Würde und Vorzug, den Gott diesem Lande beigeleget hatte. Sie verunreinigten daher das Land, das ein heiliges Land seyn solte, um so viel mehr, da sie es nicht von rechtswegen besassen. Daher auch Gott besonders die Sünden der Einwohner Canaans heimsuchte und bestrafete, andere heidnische Völker, die ähnliche Sünden an sich hatten, duldete; und dieses Land seine Einwohner ausspeien ließ, oder das Land von diesen unrechtmässigen Einwohnern reinigte.

§. 20.

Göttliche Foderung.

Auf diese Warnung folget die mit Gründen unterstützte Anfoderung. **Darum haltet meine Satzungen und Rechte, und thut dieser Greuel keine, weder der Einheimische, noch der Fremdling unter euch.** Weil Gott dem jüdischen Volke ein Land einräumete, daß ihnen vermöge seiner Verheissung zugehörete: so foderte er auch, daß sie sich anders aufführen solten, als die unrechtmäßigen Einwohner; und deswegen solten ihnen nun seine Rechte und Satzungen zur Regel ihres Verhaltens dienen. Das Wort, das wir Greuel übersetzen, heisset überhaupt so viel, als eine Sache, daran man einen Abscheu hat. Da nun Gott diese Gesetze gegeben und geordnet,

so

so war ihm das Gegentheil nicht gefällig, sondern er hatte einen Abscheu daran. Man kan aber aus der Bedeutung dieses Wortes nicht schlechthin schliessen, daß alle diese Ehen an sich und ihrer Natur nach ein Greuel vor Gott sind. Die Ehe mit des Bruders Weibe stehet hier mit unter der Zahl der Ehen, die Gott ein Greuel sind: und doch findet sich der Fall, da diese Ehe an sich kein Greuel vor Gott, sondern von ihm selbst anbefohlen war. Es kan daher dies Wort nicht durchgängig in seiner höchsten und strengsten Bedeutung genommen werden, sondern einige Fälle sind ihrer inneren Natur nach Greuel oder Abscheulichkeiten; andere aber sind Gott nur misfällig um deswillen, weil er nach seiner Weisheit das Gegentheil zu ordnen gut befunden. Aus den letzten Worten erhellet der Umfang der Gesetze. Wer in der jüdischen Republik lebte, und unter den Juden geduldet werden wollte; er mochte ein Eingebohrner des Landes, oder ein Fremdling seyn, der als ein Fremdling unter diesem Volke leben wolte; solte diese Gesetze in Acht nehmen, und sich darnach richten. Hiedurch wird die eigentliche Art angewiesen, wo diese Gesetze ihre Gültigkeit haben sollen, nemlich in dem jüdischen gemeinen Wesen, welches ohne Gehorsam gegen diese Gesetze nicht bestehen können.

§. 21.

Gründe derselben.

Die Gründe dieser Foderung sind 1) die Vermeidung einer Uebereinstimmung in der Aufführung

rung mit den heidnischen Völkern: denn alle diese Greuel haben die Einwohner des Landes, die vor euch in selbigem gewohnet, begangen, und das Land dadurch verunreiniget, daß sie auch als Völker, die selbst unrein sind, von dem Lande ausgespieen werden. 2) Die Vermeidung gleicher Folge der Vergehungen, welche die Heiden empfunden: damit nicht auch euch das Land ausspeie, wenn ihr es verunreiniget, wie es die Heiden, die vor euch darin wohneten, ausspeiet. 3) Die Gewisheit und Unausbleiblichkeit solcher Folge auf ähnliche Vergehungen. Denn welche eines von allen diesen Greueln begehen werden, deren Seelen, die also thun, sollen aus ihrem Volke ausgerottet werden. Auf diese Gründe folget eine nochmalige Wiederholung der vorhergehenden Foderung des Gehorsams, nebst dem Siegel des Gesetzes: Ich der Jehova bin euer Gott, euer Herr und Gesetzgeber. Die Strafe, die auf Uebertretung dieser Gebote geleget wird, bestehet darin, daß die Seele aus dem Volke gerottet werde. Daß die Seele hier nicht eigentlich den Geist des Menschen anzeige, sondern so viel als Person, heisse, ist eine unter den Auslegern bekante Sache. Die Person, die solches thut, soll ausgerottet werden aus dem jüdischen Volke. Da diese Gesetze fürnemlich in dem gemeinen Wesen der Juden beobachtet werden solten, §. 20: so machte sich der Uebertreter des Antheils an dem gemeinen Wesen unwürdig. Er war nicht allein ein Uebertreter der Gebote, die Gott gegeben; sondern er verkehrte auch die Ordnung der Republik.

blik. Gott handelte unter und mit dem jüdischen Volke nicht allein als Gott, sondern auch als König, der in der Theocratia selbst als ein König regierte. Er ordnet daher als König eine Ausrottung aus dem Volke. Der Mensch solte sterben, und Gott wollte als König ihm das Leben nehmen (*) Man gehet daher zu weit, wenn man diese Drohung schlechthin auf eine ewige Verdamnis ausdehnet. Der muthwillige Uebertreter konte ewig verdamt werden, weil er die weisen Gebote eines Gottes übertreten hatte. Aber bey vorgegangener Buße über seinen Ungehorsam konte er aus dem Volke ausgerottet werden, und seine Seele doch erhalten bleiben. Die Strafe war eine

(*) Diese Strafe, welche Kereth, excidium, genennet wird, hat so wol die christlichen als jüdischen Ausleger beschäftiget. Ausser den Auslegern der Stellen des Gesetzes, darin diese Strafe gedrohet wird, ist dieselbe von F. B. Carpzov in einer besondern Abhandlung de pœna excisionis in incestas nuptias, Wittenb. 1738. untersuchet worden. Unter den jüdischen Lehrern giebt es sonderlich sieben Hauptmeinungen, welche Abarbanel in der Auslegung des Gesetzes bey 4 B. Mos. 15, 30. zusammen getragen und beurtheilet hat, wobey er sich für die letzte erkläret, welche darin bestehet: daß der Uebertreter in der gegenwärtigen Welt vor der Zeit dahin gerissen wird, ehe er sonst natürlicher Weise sterben würde, und in jener Welt die Seele von dem Glanze der göttlichen Herlichkeit entfernet und des göttlichen Einflusses, dessen die Seelen der Gerechten geniessen, beraubet wird. Johann Buxtorf hat diese Abhandlung zu Basel 1652. 4. aus dem grössern Werke abdrucken lassen, und mit einer lateinischen Uebersetzung begleitet.

eine leibliche Strafe, die der Jehova nicht als Gott, sondern als Regente im jüdischen Lande, drohete.

§. 22.

Wiederholung der Gesetze.

In dem 20ten Kapitel des dritten Buches Mosis werden einige der vorhin erläuterten Gesetze wiederholet. Der ewige Gesetzgeber wiederholet sie aber nicht alle, sondern nur einige, und zwar diejenigen, auf welche er eine besondere Todesstrafe leget. Es sind solches fürnemlich folgende:

1) Die Verbindung mit dem Weibe des Vaters, oder der Stiefmutter, v. 11. §. 8. mit der Todesstrafe; sie sollen nicht blos einer göttlichen Rache überlassen, sondern im weltlichen Gerichte mit der Todesstrafe beleget werden.

2) Die Verbindung zwischen dem Vater und des Sohnes Weib, oder Schwiegertochter v. 12. §. 15. Auch diese sollen sterben, und unter dem Volke nicht geduldet, oder im gemeinen Wesen begnadiget werden.

3) Die Verbindung mit der Mutter des Weibes, oder der Schwiegermutter. v. 14. Dies Gesetz hat zwar etwas ähnliches mit dem §. 15. erläuterten; betrift aber doch einen ganz andern Fall. In jenem wird verboten die Verbindung zwischen dem Vater und der Schwiegertochter, oder des Sohnes Weib; hier wird geredet von dem Sohne und der Schwiegermutter. Da sich zwischen diesen Personen auf beiden Seiten eine gleiche Art der Verwandschaft findet; überdem auch

in dem gegenwärtigen Falle, die Superiorität des weiblichen Theiles unleugbar gekränket werden würde, indem derjenige, der um der Heirath mit der Tochter willen in dem Verhältnisse eines Sohnes gegen die Schwiegermutter stehet, bey der Heirath der Schwiegermutter dieses Verhältnis ablegen, und eine Superiorität über die Mutter erhalten würde: so wird mit Recht dieses Gesetz auch als ein Verboth der Verbindung mit der Schwiegermutter angesehen.

Allein eigentlich handelt dieses Gesetz von der Bigamie; da ein Mensch zwey lebende Eheweiber hat, davon eine die Mutter, die andere die Tochter ist. Dieses erhellet aus der Strafe, die hierauf gesetzet ist. Es werden drey genannt, die man mit Feuer verbrennen soll; nemlich man soll ihn, und sie beyde verbrennen; damit auf solche Art das Denkmal dieses Lasters unter dem Volke ausgetilget werde.

4) Die Verbindung mit der Halbschwester, so wol väterlicher als mütterlicher Seite. v. 17. §. 9. 11. Diese sollen ausgerottet werden von dem Volke.

5) Die Verbindung mit der Mutter- oder Vatersschwester, v. 19. §. 12. 13. sie sollen ihre Missethat tragen.

6) Die Verbindung mit des Vatersbruders Weibe, v. 20. §. 14. diese sollen ohne Kinder sterben. Es soll nicht verstattet werden, daß aus solcher Ehe Kinder erzeuget werden; oder wie einige Ausleger wollen, wenn aus solcher Ehe Kinder erzeuget würden, sollen sie nicht für rechtmäßige Kinder

der erkannt, in das Geschlechtregister eingeschrieben, und des Erbrechtes fähig seyn.

7) Die Verbindung mit des Bruders Weibe. v. 21. Dies Gesetz scheinet mir nicht eine blosse Wiederholung des Verbotes §. 16. zu seyn, sondern einen andern Fall zu betreffen. Es war unter dem Geschlechte Abrahams schon vor der göttlichen Verordnung des Gesetzes 5 B. Mos. 25, 5. die eingeführte Gewohnheit, daß wenn der ältere Bruder ohne Kinder verstarb, der zweite die Witwe desselben zur Ehe nahm; wie solches aus 1. B. Mos. 38. hinlänglich erhellet. Nun war es möglich, daß, wenn der ältere Bruder mit seinem Weibe keine Kinder zeugete, der jüngere Bruder schon bey seinem Leben ihm sein Weib nehmen konnte, damit er ihm einen Saamen erweckte, oder Kinder zeugete, die das Erbtheil des ältern Bruders beerbeten. Es konnte dies mit der Ausflucht beschöniget werden, daß sonst der jüngere Bruder ein ander Weib nehmen würde, und es hernach unmöglich wäre, dem ältern Nachkommen oder einen Erbnehmer zu verschaffen. Was mich zu dieser Meinung beweget, ist 1) daß die hebräische Redensart: **du solst nicht nehmen,** im Vorhergehenden zweymal c. 17, 19. c. 20, 14. von einer solchen Ehe gebraucht wird, da der eine Theil einen unleugbaren Ehebruch mit seinem ersten Ehegatten begehen würde; daher auch hier eben die Erklärung möglich ist. 2) Die beigefügte Drohung: Eine solche Ehe soll unfruchtbar seyn. Wenn sie gleich unter dem Vorwande angefangen würde, daß dem ältern Bruder sollten Nachkommen ver-

schaffet werden, will es die göttliche Vorsehung doch also lenken, daß eine solche Ehe unfruchtbar seyn soll. Da die Fruchtbarkeit der Ehe nicht allein ein göttlicher Segen ist; sondern von den Juden besonders als eine grosse Wohlthat geachtet ward; so war dies eine Drohung, die hinlänglich war, die Menschen von dieser That abzuhalten. Es ist daher, wenn diese Auslegung angenommen wird, die Ehe des Herodes mit der Herodias eine Uebertretung dieses Gesetzes, nicht aber des vorhergehenden §. 16. gewesen. Denn des Herodes noch lebender Bruder war der erste Ehemann der Herodias, dem er dieselbe genommen, und, obgleich mit gutem Willen der Herodias, entrissen hatte. Es scheinet zwar, als wenn hiegegen streite, daß v. 10. ein Gesetz von dem Ehebruche vorhergehet, wodurch die Entreissung des Weibes des Bruders schon verboten sey. Allein es ist hier der Fall ganz anders. a) Konnte der Bruder sein Weib, mit der er keine Kinder hatte, gutwillig abtreten, in der Absicht durch seinen Bruder Nachkommen zu erhalten; b) war es auch gar wol möglich, daß der eine Bruder dem Weibe einen Scheidebrief gab, und in beiden Fällen konnte man glauben, daß diese Trennung der ersten, und Errichtung der zweiten Ehe kein Ehebruch sey; wenigstens zu den eigentlichen Arten des Ehebruchs nicht gehöre. Daher der Gesetzgeber Ursache hatte, diesen ganz besondern Fall genau zu bestimmen, obgleich ein Gesetz wider den Ehebruch vorhergegangen war: indem es zweifelhaft war, ob jenes Gesetz auf diesen Fall anzuwenden sey, ja

wenn

wenn eine ordentliche Ehescheidung mit dem ersten Bruder vorgegangen war, auch nicht einmal angewendet werden konnte.

Der Beschlus dieser Gesetze ist mit dem Beschlusse der vorhergehenden von gleichem Inhalte, und enthält eine Ermahnung zum Gehorsam gegen diese Verordnungen.

§. 23.

Strafen.

Die Strafen die Gott auf einige verbotene Ehen geleget, müssen besonders erwogen werden. Sie sind nicht alle von einer Art: sondern an sich verschieden. Gott drohet 1) die Todesstrafe, v. 11. 12. 2) das Verbrennen mit Feuer, v. 14. 3) das Ausrotten von dem Volke, und das Tragen der Missethat, v. 17. 4) das Tragen der Missethat, v. 19. 5) das Tragen der Sünde, und der Tod ohne Kinder, v. 20. 6) das Bleiben ohne Kinder, v. 21. Diese Strafen sind von einander verschieden, wie die Worte solches selbst anzeigen. Man fraget aber hiebey billig, ob diese Strafen eigentlich göttliche Strafen, oder ob es nur bürgerliche Strafen sind? Eigentlich göttliche Strafen sind diejenigen, die Gott in seinem Gerichte den Uebertretern zuerkennet; und bestehen überhaupt in dem Fluche des Gesetzes, oder der Erduldung des göttlichen Zorns, und Beraubung der seligen Gemeinschaft mit Gott. Diese Strafen sind auf alle und jede Sünden geleget; und wenn gleich die Empfindung des göttlichen Zornes dem jedesmaligen Grade der Bosheit einzeler

Menschen gemäs ist, so führet doch eine jede Sünde ihrer Natur nach eine Verpflichtung zur Erklärung des göttlichen ewigen Misfallens mit sich. Unter dem Volke Israel handelte Gott nicht blos als Gott, sondern auch zugleich als Landesherr und Regente. Das Volk Israel hatte das Land Canaan von Gott zur Lehn bekommen. Als Obrigkeit gab Gott Gesetze, wie seine Unterthanen in diesem Lande leben solten. Die Stiftshütte war freylich zum öffentlichen Gottesdienste bestimmet; aber sie war auch die Residenz des Oberherrns, wo das Gericht gehalten, und die Regierung des Landes und des Volkes besorget ward. Die Priester und Leviten waren diejenigen, die bey dem Gottesdienste dieneten; aber auch zugleich die Hofbedienten des Regenten. Kurz, die ganze Verfassung des jüdischen gemeinen Wesens war eine Theocretia, da Gott als Landesherr und Regente das Scepter führete. Daher blieb auch Gott besonders gegenwärtig unter dem Volke, und gab in schweren Fällen die Entscheidung, wenn man den Herrn fragete. Aus diesen Umständen folget es nun von selbst, daß diese Strafen keine göttliche eigentliche Strafen, sondern bürgerliche Strafen gewesen. Folglich sind 1) diese Strafen nicht weiter gültig, als im jüdischen gemeinen Wesen. Man würde zu viel schliessen, wenn man sagen wolte: weil Gott auf die eine Art der Ehe gedrohet hat, man solle die Personen mit Feuer verbrennen, so müsse ihnen noch eben die Todesstrafe aufgeleget werden. Wenn dieser Schlus gelten solte, so müste man

zum voraus setzen, daß unter den Christen noch eben die Verfassung und eben die bürgerliche Einrichtung seyn könne und solle, wie sie unter den Juden gewesen. Die Religion selbst, so wenig die jüdische als christliche, führet eigentliche zeitliche Strafübel mit sich. Wir sehen dies an dem Exempel und Verhalten **Pauli** zu Corinth. Sondern alle Strafen sind blos bürgerliche Strafen, wenn sie gleich auf die Uebertretung göttlicher Gebote gesetzet sind. Auf das Stehlen folget die Todesstrafe; aber nicht um deswillen, weil es eine Uebertretung göttlicher Gebote ist; sondern der Wohlfarth und Sicherheit des gemeinen Wesens wegen. Diese Ehegesetze gehöreten mit zu den Gesetzen, die das gemeine Wesen der Juden in Ordnung halten solten, und waren ein Stück der Landesverfassung, die Gott selbst bestimmet hatte. Daher waren auch diese Strafen nur bürgerliche Strafen, die im gemeinen Wesen der Juden verordnet waren; nicht um deswillen, weil die Uebertretung dieser Gesetze eine Beleidigung Gottes, sondern eine Zerstörung der Ruhe und Ordnung im gemeinen Wesen war, worauf Gott als Landesherr zu sehen hatte, daß solche nicht gekränket werde. 2) Können diese Strafen unmöglich eine ewige Verdamnis mit in sich fassen, daß Gott bezeuget hätte, daß er solche Menschen, die ihre Sünde tragen solten, niemals zu Gnaden annehmen wolte. Es würde dies wider die Barmherzigkeit Gottes streiten. Auf alle Sünden ist die Drohung eines ewigen Zornes geleget. Aber daraus folget nicht, daß die Menschen, die eine

Lebensstrafe leiden, die ihnen Gott selbst gedrohet, nicht solten von dem ewigen Zorne befreyet werden können. Die Lebensstrafe verhängte Gott als Landesherr. Und diese konte nicht durch Busse weggeschaffet werden; denn sonst würde es noch Unrecht seyn, einen busfertigen Dieb zu hängen. Die ewige Strafe drohet Gott als Gott, und diese kan durch Busse abgewendet werden, wenn gleich die Lebensstrafe erfolget. Denn sonst müste man alle am Leben gestrafte verdammen. Beyde Grundsätze lehren uns die Strafen selbst zu beurtheilen.

§. 24.

Des Todes sterben.

Die erste Strafe ist schlechthin ausgedrücket, ohne die Todesart zu bestimmen. Wer seine Stiefmutter oder seines Sohnes Weib nimt; die sollen des Todes sterben; ihr Blut sey auf ihnen. Beide Ausdrücke müssen zusammen genommen werden, und zeigen an, daß durch dieses Verbrechen nicht allein das Leben verwürket werde, sondern daß ihnen auch das Leben gewaltsamer Weise solte genommen werden; welches sonderlich der letzte Ausdruck anzeiget. Die Redensart, das Blut soll über einen Menschen seyn, oder über seinen Kopf seyn, kömt häufig vor in der heiligen Schrift, v. 9. 13. 16. 27. in diesem 20sten Kapitel. Jos. 2, 19. 2 Sam. 1, 16. 1 B. König. 2, 32. 33. 37. Ezech. 18, 13. Aus Vergleichung solcher Stellen erhellet, daß die Redensart eigentlich anzeige, ein solcher Mensch könne

ne ungestrafet und ungerochen getödtet werden. Derjenige, der einen andern umbrachte, ward angesehen, als hafte das Blut des Erschlagenen auf dem Thäter; daher nicht allein der Bluträcher denselben verfolgte; sondern derjenige, der das Blut eines andern auf sich hatte, ward als ein Schänder des Landes beurtheilet, und daher muste sein Blut wieder vergossen werden zur Abthuung solcher Schande, die dem Lande zugefüget war. 4 B. Mos. 35, 33. Wenn aber von jemand geurtheilet ward, sein Blut solle über ihn selbst bleiben, so konte er von einem andern getödtet werden, ohne daß derjenige, der ihn tödtete, des Blutes schuldig war. Daher beide Aussprüche zusammen genommen ein eigentliches Todesurtheil in sich fassen, darin zugleich dem Volzieher des Urtheils die Sicherheit gegeben ward, daß er nicht als ein Todschläger beurtheilet werden solle, da er dem Uebelthäter das Leben nimt. Beide Fälle, worauf diese Strafe gesetzet ist, sind unleugbar Uebertretungen des Naturgesetzes, die überdem eine grosse Unordnung im gemeinen Wesen der Israeliten anrichten konten.

§. 25.

Verbrennen.

Die zweite Strafe ist das Verbrennen mit Feuer. Wer die Mutter und Tochter entweder zugleich nahm, oder sich von der einen losriß, um die andere zu nehmen, doch mit Bewilligung derjenigen, die er zuerst zur Ehe hatte, dem war nicht allein diese Strafe zuerkannt, sondern die beiden

beiden weiblichen Personen musten mit ihm eben die Strafe ausstehen. Nach den jüdischen Ueberlieferungen ist diese Todesstrafe eigentlich nicht mit Feuer, sondern mit geschmolzenem Bley volzogen worden. Man legte dem Verbrecher einen Strickleinen um den Hals; zog denselben von beiden Seiten an, bis er den Mund aufsperrete; alsdenn schüttete man ihm geschmolzen Bley in den Hals, welches seine Eingeweide verbrannte. Auch dieser Fal war ein Laster wider das Naturgesetz.

§. 26.

Ausrotten.

Die dritte Strafe bestehet eigentlich aus zwey Stücken. Wenn jemand seine Schwester nimt, hat er eine Blutschande begangen; derselbe sol 1) ausgerottet werden von den Leuten des Volkes, und 2) seine Missethat tragen. Die letzte Redensart komt im Gesetze sehr oft vor, und wird auch von Handlungen gebraucht, die an sich nicht sündlich, sondern nur blos Uebertretungen der Ceremonien waren, die Gott angeordnet hatte, 2 B. Mos. 28, 43. 3 B. Mos. 7, 18. 17, 16. 19, 8. folglich zeiget dieser Ausdruck nicht an, daß ein Mensch, von dem es heisset, er solle seine Missethat tragen, eine Handlung begangen habe, die ihrer Natur nach abscheulich sey; sondern es zeiget solches nur an, daß er wider Gottes Ordnung gehandelt habe. Denn wenn jemand ein Aas angerühret hatte, und seine Kleider nicht waschen, noch sich baden wolte, solte er seine Missethat tragen.

gen. 3. B. Mos. 17, 17. 18. Was die Redensart eigentlich anzeigen solle, lässet sich am besten aus den Opfern erklären. Wenn jemand eines Verbrechens schuldig war, so brachte er ein Opfer zum Heiligthum. Ehe das Opferthier getödtet ward, legete der Verbrecher seine Hand auf das Haupt des Thieres, bekante nicht allein überhaupt seine Sünden, sondern fürnemlich diejenige Sünde, die er besonders begangen hatte, und um deren willen er das Opfer eigentlich brachte. Alsdenn ward das Opferthier angesehen, als trage es nun die Sünde des Verbrechers; es ward getödtet, das Blut ins Heiligthum gebracht und an den Altar ausgegossen, und der Verbrecher erhielte öffentliche Vergebung, und ward als ein Mitglied der Gemeine wieder angenommen. In diesem Falle trug also der Mensch nicht selbst die Missethat, sondern das Opfer trug sie an seiner stat. Wenn nun der Mensch selbst die Missethat tragen sol; so mus damit angezeiget werden, daß ein solcher Mensch für seine Vergehung kein Opfer bringen dürfen, sondern in der Gemeine immerhin als ein Uebelthäter solle beurtheilet werden, der fernerhin keinen Antheil an den öffentlichen Gottesdienst haben sol, sondern davon ausgeschlossen wird. Es war daher diese Strafe mehr als der kleine Kirchenbann, den die Juden Niddui nennen: indem bey diesem noch allezeit die Aufnahme in die Gemeine frey blieb, wenn sich der Verbrecher besserte. Folglich hatte derjenige, der seine Schwester geheirathet hatte, nicht die Erlaubnis, ein Opfer für sein Verbrechen zu bringen, sondern

war von dem Gottesdienste ausgeschlossen. Er trug seine Missethat, und durfte kein Opferthier an seine Stelle setzen. Hiezu kam ferner, daß er muste ausgerottet werden, nebst der Schwester, die er zur Ehe genommen, von den Leuten des Volkes. Da beide Aussprüche beysammen stehen, ist es unmöglich, daß das ausrotten eine Lebensstrafe seyn könne. Weil diese Strafe gleichfals verordnet ist bey Vergehungen wider geordnete Ceremonien, wo die Handlung an sich nicht sündlich, aber durch die von Gott gegebenen Verordnungen nur sündlich wird, 2 B. Mos. 30, 33. 38. 12, 15. 3 B. Mos. 17, 4. 19, 8. so erhellet daraus, daß diese Strafe keine Todesstrafe gewesen seyn könne. Die eigenen Worte des Gesetzes geben uns demnach die rechte Erklärung an die Hand. Der Uebertreter sol vor den Augen seines Volkes ausgerissen werden. Alle Israeliten waren angesessene Bürger, oder in das Land eingepflanzet, indem ein jeder sein Erbtheil hatte. Ausgerissen konte jemand werden, wenn man ihm sein Bürgerrecht nahm, oder ihn unfähig erklärete, das Erbtheil, das auf ihn fallen würde, in Besitz zu nehmen. Dies solte vor den Augen des Volkes geschehen. Es bestand also die Strafe eigentlich darin, daß jemand von allen Vorrechten und Freiheiten des Landes ausgeschlossen, und für unfähig erkläret ward, ein Erbtheil im Lande zu besitzen, und mit andern seines Stammes gleiche Vorrechte zu geniessen. Daher dieses Verbrechen mit der Landesverweisung oder Ausstossung aus dem Lande zu bestrafen war, so daß die Personen

zwar

zwar im Lande bleiben konten, aber nicht höher als andere heidnische Personen angesehen wurden, und aller Vorrechte beraubet waren. Da die Ehe zwischen Bruder und Schwester dem Naturgesetze nicht entgegen §. 9; sondern von Gott durch ein positives Gesetz verboten ist; so hält auch Gott die genaue Proportion, daß er hierauf nicht eine so hohe oder schwere Strafe verordnet, als auf den vorhergehenden Fall. Uebrigens ist hiebey wol zu merken, daß in dem Gesetze selbst keinesweges die Aufhebung dieser wider Gottes Geboth errichteten Ehe anbefohlen wird. Vielmehr scheinet die Duldung der Fortdauer dieser Ehe daraus zu folgen, daß über beide Eheleute gleiche Strafe ergehet, beide ausgestossen werden aus der Gemeine, und mit einander ihr künftiges Schicksal erdulden sollen.

§. 27.

Missethat tragen.

Die vierte Strafe ist das Tragen der Missethat. Wer mit der Mutterschwester, oder mit der Vaterschwester in den Ehestand getreten war, der solte auch seine Missethat tragen. Was dies Urtheil anzeiget, habe ich eben jetzo erkläret. Ein solcher Mensch hatte eine Sünde begangen, für welche kein Opfer zu bringen erlaubt oder befohlen war. Er war also nur von der gottesdienstlichen Gemeinschaft ausgeschlossen, ob er gleich im Lande als ein Bürger bleiben konte. Die Mutter- oder Vaterschwester sind von dem Manne dem Blute nach schon weiter entfernet, als die Schwester von dem Bruder. Daher auch hier die Strafe

noch

noch geringer ist. Die Aufhebung der Ehe kan aus dem Gesetze abermals nicht erwiesen werden: sondern die Duldung ist wahrscheinlicher, indem Gott selbst geordnet, daß Ehen unauflöslich seyn sollen, und beide Personen in eine gemeinschaftliche Strafe verfallen.

§. 28.

Ohne Kinder sterben.

Die fünfte Strafe ist mit der vorhergehenden der Haupsache nach einerley; doch aber noch ein Zusatz beigefüget. Wenn ein Mann und seines Vatersbruders Frau in die Ehe treten, so sollen sie ihre Sünde tragen, und ohne Kinder sterben. Der erste Ausspruch ist vorhin erkläret. Sie behielten keine Freiheit oder Recht an dem Gottesdienste, durften auch für diese Vergehung kein Opfer bringen. Der letzte Ausspruch konte wol als ein Todesurtheil angesehen werden, weil es heisset, sie sollen sterben. Allein das Wort sterben bedeutet an und vor sich nicht einen gewaltsamen Tod. Wenn im vorhergehenden von der Todesstrafe geredet wird, werden weit nachdrücklichere Worte gebrauchet. Daher dieses Wort hier nicht mehr anzeigen kan, als, sie sollen bis an das Ende ihres Lebens ohne Kinder seyn. Einige Ausleger erklären dies Urtheil also, daß wenn aus solcher Ehe Kinder erzeuget würden, solten sie nicht in dem Erbregister angezeichnet, noch auch des Erbtheils fähig geachtet werden. Andere aber erklären es also, daß die göttliche Vorsehung es so veranstalten wolte, daß dergleichen Ehen unfrucht-

fruchtbar blieben. Von beiden Theilen berufet man sich auf die Bedeutung des hebräischen Wortes, das Lutherus, ohne Kinder seyn, übersetzet hat. Da die Erzeugung der Kinder die eigentliche Reizung zu dieser Art der Ehe seyn konte, so enthält so wol der eine als der andere Fall eine hinlängliche Abmahnung, sich dieser Art der Ehe zu enthalten. Wuste ein Mann vorher, daß die erzeugten Kinder, als uneheliche, und des Erbtheils unfähige Kinder solten angesehen werden, und kein Erbtheil im Lande, folglich auch kein eigenes Hauswesen haben, und der Würden unter den Geschlechtern unfähig seyn; so konte ihn dieses von der Ehe zurückhalten. Und wenn er gar keine Kinder zeugen solte: so fand sich eben dieser Bewegungsgrund, die Ehe zu vermeiden.

§. 29.

Ohne Kinder bleiben.

Die letzte Strafe ist mit dem letzten Theile der vorhergehenden wieder einerley. Wenn jemand das Weib des Bruders nimt, entweder in der Absicht ihm bey seinem Leben Nachkommen zu erwecken, oder sie ihm abspänstig macht, daß er sich von ihr scheiden mus; so sollen beide ohne Kinder seyn. Die That selbst wird ein Nidda, das ist eine Handlung genennet, die eine Verstossung aus der Gemeine auf eine Zeitlang erfodert. Bey diesen beiden letzten Strafen ist es unleugbar, daß die Ehen selbst nicht wieder getrennet werden sollen. Die Ehe solte bleiben, wenn sie einmal errichtet war; aber ein gewisses Strafübel darauf

auf erfolgen. Es hat daher Gott selbst unter der jüdischen Theocratie beschlossen, daß Ehen, die an sich nicht wider das Gesetz der Natur sind, ohnerachtet er sie verboten, die auch mit Uebertretung seines Gesetzes angefangen worden, in dem jüdischen Reiche solten geduldet und nicht wieder getrennet werden. Unstreitig ist dieses ein Exempel für Obrigkeiten, das sie lehret, daß es besser sey, Ehen zu dulden, wenn sie einmal, obgleich widerrechtlich, angefangen sind, als sie wieder aufzuheben: Es sey denn, daß es Ehen sind, die dem Naturgesetze entgegen errichtet werden. Wird die Verbindlichkeit der Ehegesetze darauf gegründet, daß Gott, als der weiseste Gesetzgeber und Regente, die besten Verordnungen gemachet, so sind Obrigkeiten freilich berechtiget, über die Beobachtung dieser Gesetze zu halten, und die Uebertreter zu strafen. Aber da Gott auch denjenigen, die sich durch die Strafe nicht abhalten lassen wollen, nachgegeben, und sie hernach, bey Erduldung der Strafe, im Ehestande geduldet; so sind auch Obrigkeiten berechtiget ihren Unterthanen nachzugeben, und sie, wenn sie die Strafe lieber tragen, als von der Ehe ablassen wollen, nicht zu hindern, sondern hernachmals unter der Strafe, selbige auch zu dulden, ohne ihre Ehe aufzuheben und zu zerreissen.

§. 30.

Grund der Gesetze.

Ich habe diese Gesetze bisher blos als jüdische Gesetze betrachtet. Hiezu bin ich durch folgende

Gründe berechtiget: 1) Stehen diese Gesetze in dem Gesetzbuche, das dem Volke Israel gegeben ist. Sie stehen mitten unter den Geboten, die die Einrichtung des israelitischen Gottesdienstes und gemeinen Wesens betreffen. Es sind Gesetze, die der Gesetzgeber als Gott und als König unter seinem Volke gegeben: und an deren Beobachtung er selbst die Besitzung des Landes Canaan gebunden hatte; indem dem Volke Israel dies Land zum Eigenthum gegeben ward, unter der Bedingung, daß es das Gesetz Moses nach allen seinen Theilen halten solte. 2) Haben diese Gesetze ihre erste und allernächste Beziehung auf das israelitische Volk, und sind eine Grundregel ihres gemeinen Wesens. Wie sie gegeben wurden, geschahe es in der ersten Absicht, daß Israel sich im Lande Canaan nach diesen Verordnungen richten solte. 3) Lässet sich bey einigen dieser Verordnungen zeigen, daß sie in der Einrichtung der jüdischen Policey ihren Grund haben, wenigstens in der Policey selbst eine Ursache zu entdecken ist, warum sie so und nicht anders abgefasset sind. Ich sage mit Bedacht von Einigen. Vieleicht würden wir mehr sagen können, wenn wir mehrere Nachrichten von der israelitischen Policey hätten. Man hat sich vielfältig Mühe gegeben, den Grund dieser Gesetze aufzusuchen. Da es göttliche Gesetze sind, müssen sie ihre guten Gründe haben: und da sie den Juden gegeben sind, mus auch die Verfassung des Israelitischen gemeinen Wesens mit diesen Gesetzen genau zusammen hängen. Man setzet einen Hauptzweck dieser Gebote, daß dadurch

durch der Hurerey desto mehr gewehret werden solle. Ich bin so weit entfernet, daß ich dieses leugnen solte, daß ich es vielmehr willig zugebe. Die Blutsfreunde lebeten unter einander, gingen täglich mit einander um; und da sie die Exempel ihrer Vorfahren vor sich hatten, die nahe Blutsfreunde zur Ehe hatten, so konte solches freilich eine Reitzung zur Unzucht unter dem Vorsatze künftiger Volziehung der Ehe geben. War aber die Ehe mit solchen Personen verboten, so war auch zugleich der Unzucht die Veranlassung genommen (*). Allein ich sehe nicht ab, wie aus dieser Absicht

(*) Man erlaube mir, daß ich hier die Gedanken des unter den jüdischen Lehrern berühmten Moses Ben Maimons beifüge, weil selbiger sich auch bemühet einen Grund dieser Ehegesetze anzugeben. Er schreibet davon more nevoch. part. 3. c. 49. p. 502. Omnis itaque generis concubituum illicitorum prohibitio facta est, ut libido hominis diminuatur, veneris castra fugiantur, nec nisi moderate & parce illa utamur. - - - Congressuum illicitorum cum fœminis una fere est ratio, hæc videlicet, quod propemodum singulæ ut plurimum in eadem domo commorentur cum viro illo cui sunt prohibitæ, promptæ sint ad voluntati ejus obtemperandum, facile & sine labore ab ipso possint haberi, ac denique judex non possit illos separare, etiamsi una inveniantur. Quodsi autem judicium ipsorum esset idem, quod aliarum viro solutarum & liberarum, ut nempe in matrimonium duci possent, nec sub pœna aliqua hoc prohibitum esset, major pars hominum indesinenter in scortationibus viverent. Quia autem omnibus modis illarum congressus est prohibitus, & quidem sub gravissima comminatione mortis Domus Judicii & Excisionis, neque ulla permissio ac licentia hic speranda est, hinc novit unusquisque, se intentionem & cogita-

Absicht folget, daß Gott eben diese und keine andere Personen in dem Gesetze genennet. Daß Gott

& cogitationem suam ad istiusmodi res non debere dirigere. Quod vero ejusmodi incestus facillime committi & perpetrari posset, ut ante diximus, manifestum est. Vir enim qui uxorem habet, fere semper apud se habet ejus matrem, aviam, filiam, neptem, aut sororem, subindeque in illas incidit, quando exit, ingreditur, & negotia sua expedit. Sic uxor frequentissime conversatur cum mariti sui fratribus, cum ejus patre & filio. Ita quod creberrime versetur homo inter suas sorores, amitas, & uxorem avunculi, utpote cum quibus vel inter quas educatur, luce meridiana est clarius. Et hi sunt omnes concubitus propinquorum carnis. Hæc itaque una causa est, propter quam conjunctio cum propinquis carnis est prohibita. Altera causa meo judicio est, ut pudor & verecundia nobis commendetur. Nam quia impudentiæ summæ est opus istud inter radicem & ramum (h. e. in uxorem ducere matrem aut filiam); idcirco prohibitum est matrimonium inter radicem & ramum. Neque est differentia, sive radix ramum, aut ramus radicem ducat, sive radix & ramus in corporis tertii connubio conveniant, ut nempe aliquis corpus suum radici & ramo detegat. Ideo enim prohibitum est ducere mulierem & filiam ejus, item uxorem patris & uxorem filii, quia ista sunt retectio nuditatis corporis unius nuditati radicis & rami. Fratres se habent ut radix & ramus; hinc quia prohibita est soror, prohibita etiam est soror uxoris, & uxor fratris, quoniam hæc est duorum individuorum, quæ sunt sicut radix & ramus in conjunctione corporis tertii. Præterea cum conjunctio fratrum sit prohibita & censeantur tanquam radix & ramus, quin imo sicut unum corpus; idcirco prohibuit etiam in uxorem ducere sororem matris, quæ loco matris est; sororem item patris, quæ patris loco est. Quemadmodum autem non prohi-

Gott hier blos diejenigen Personen nenne, die sich ohne Schleier einander ansehen dürfen; scheinet mir ein zu unerheblicher Grund zu seyn; und der durchgängige Gebrauch eines Schleiers scheinet auch manchen Schwierigkeiten unterworfen zu seyn: da

bita est Filia fratris Patris, neque filia sororis Patris, sic eadem ratione non prohibita est filia fratris neque filia sororis. Verum quod frater patris permissus sit uxori filii fratris sui, & quod filius fratris prohibitus sit uxori fratris patris sui, id factum est propter primam rationem, quam dedimus; quia filius fratris ut plurimum in domo fratris patris sui esse solet, & familiaritas vel conversatio cum uxore fratris patris sui æqualis ipsi est, quæ cum uxore fratris sui: frater autem patris non ita frequenter existit in domo filii fratris sui, neque tanta familiaritas est fratri patris cum uxore filii fratris sui. An non enim vides, quia pater æque familiaris est cum uxore filii sui, ac filius cum uxore eius, quod æqualiter & sub eadem mortis pœna ambo sint prohibitæ? Zweierley will ich hiebey anmerken: 1) daß der gelehrte Jude mit sehr weniger Wahrscheinlichkeit behaupten könne, daß Brüder als ein Zweig und Stamm gegen einander zu betrachten sind. Dies streitet wider die Natur, und macht also alle Schlüsse, die aus diesem Satze gezogen sind, verwerflich. 2) Daß wenn dies ganze Lehrgebäude Grund hätte, dem Sohne nicht die Vaterbrudersfrau, sondern des Vaterbruders Töchter hätten verboten werden müssen, indem sich zwischen diesen mehr Reitzung zum unerlaubten Umgange finden müßte, als zwischen dem Sohne, uud einer Frau, die gemeiniglich älter ist, als der Sohn. Ob nun gleich dieses das ganze Lehrgebäude ziemlich anbrüchig machet, so bleibet doch so viel gewis, daß bey einigen Gesetzen die Einschränkung der fleischlichen Begierden und Verhinderung der Gelegenheit zu Ausschweifungen eine Absicht mit gewesen.

da es weit gewisser ist, daß die Personen, die in die Ehe treten wollen, sich nicht ohne Verhüllung gesehen; als daß nur die nächsten Freunde ohne Verhüllung, die übrigen aber allezeit sich mit einer Decke über das Gesicht sehen lassen. Es scheinet mir daher, daß noch ein anderer Grund vorhanden seyn müsse, warum Gott den Israeliten diese und nicht andere Personen verboten, oder wenigstens diese und nicht andere Personen in dem Verbote genennet habe. Die Ursache ist schwer zu entdecken, und was diese Schwierigkeit vermehret, ist dieses, daß wenn man die Gesetze K. 18. und 20. mit einander vergleichet, an dem letztern Orte diejenigen Fälle genant sind, auf welche Gott eine besondere Strafe geleget hat. Unter diesen sind einige, die zum Naturgesetze gehören, als die Ehe mit der Stiefmutter, mit der Schwiegertochter, die Bigamie mit der Mutter und Tochter zugleich; imgleichen die Entführung des Brudernweibes §. 20. andere aber sind nicht wider das Naturgesetz, als die Ehe mit der Halbschwester, mit der Mutter- oder Vaterschwester, und des Vaterbruders Frau; bey welchen Fällen der Widerspruch mit der Natur nicht so deutlich ist. Und dennoch sind auf diese gleichfals die Strafen verordnet. Dagegen sind Kap. 18. Fälle, die schwerer sind, wie diese letztern, und eine grössere Versündigung mit sich führen, als die Ehe mit der Stieftochter, mit der Enkelin, ja Vater und Tochter, und Mutter und Sohn, darauf keine Strafe gesetzet ist. Wie sollen wir uns aus diesen Schwierigkeiten heraus helfen? Warum hat Gott nicht auf glei-

 che

che Uebertretungen gleiche Strafen, und auf die schwereren Verbrechen die harten, und auf gelindere gar keine besondere Strafen verordnet? Es ist unleugbar, daß man sich hier nur mit Muthmassungen helfen mus. Und eben dieses wird mir eine Erlaubnis schaffen, auch nach den Umständen der jüdischen Policey eine Muthmassung zu wagen.

§. 31.

Verfassung der Israeliten.

Wenn man die Einrichtung des ganzen israelitischen Wesens betrachtet; so siehet man leicht, daß Gott selbst dafür Vorsorge gethan, daß die Genealogie eines jeden Mannes aufs deutlichste erweislich bleibe. Die zwölf Stämme machten ein gemeines Wesen: jeglicher Stamm aber war ein vor sich bestehendes Fürstenthum: die Geschlechter in jeglichem Stamme wurden aufs genaueste bemerket; und die Anverwandschaft eines jeglichen Mannes mit dem Haupte seines Stammes genau in Acht genommen. Warum Gott dieses also geordnet hat, darf hier eben nicht untersuchet werden. Indessen mus ich hier doch anmerken, daß dieser Umstand, erstlich, wie alle israelitische Anordnungen auf den Messias eine unleugbare Beziehung gehabt, daher auch die Geschlechtsregister bis zu den Zeiten Christi aufbehalten worden; nach der Zeit aber verlohren gegangen: und zweitens, in Absicht der Erbfolge und Beerbung des Erbtheils eines jeden Geschlechtes unentberlich gewesen. Ein jeder Mann hatte in den Stämmen Israels sein Erbtheil, daß er ein

ange-

angesessener Bürger war. Starb der Mann, so ward 1) aus dem Erbtheil der Witwe ein Lebensunterhalt gegeben; 2) die Töchter wurden eben so unterhalten, und wenn sie heiratheten, ward ihnen der zehnte Theil des Erbtheils als eine Morgengabe oder Heirathsgut an Gelde, oder Vieh, nicht aber an liegendem Acker mitgegeben; 3) die Söhne theilten sich in des Vaters Erbtheil, doch also, daß der Erstgebohrne zwey Theile, die übrigen Söhne aber jeglicher ein Theil empfingen. Gott machte ferner die Einrichtung: **Wenn jemand stirbet, und hat nicht Söhne, so solt ihr sein Erbe seiner Tochter zuwenden. Hat er keine Tochter, solt ihr seinen Brüdern geben; hat er keine Brüder, solt ihr seinen Vettern geben. Hat er nicht Vettern, (oder Vaterbrüder) solt ihrs seinen nächsten Freunden geben, die ihm angehören in seinem Geschlecht, daß sie es einnehmen.** 4 B. Mos. 27, 8-11. Diesem Gesetze ward genau nachgelebet, wie aus 4 B. Mos. 36, 2. Ruth. 3, 12. rc. erhellet. Hiezu kam noch, daß im Haljahr das Erbtheil das veräussert war, wieder zurück fiel, und zwar nicht blos an das Geschlecht eines Mannes, sondern an denjenigen, dem es der Erbfolge nach eigenthümlich zukam. 3 B. Mos. 25, 10. 27, 24. 4 B. Mos. 36, 4. Diese Besitzung des Erbes erfoderte also eine genaue und richtige Kentnis der Geschlechte, und der nahen Anverwandschaft einer jeglichen Person in ihrem Geschlechte. Halten wir die Ehegesetze hiegegen, so ist es leicht einzusehen, daß sie in der jüdischen Policey die

Verwirrungen in der Erbfolge verhüten, und die Beobachtung anderer göttlicher Verorduungen erleichtern sollen (*).

§. 32.

(*) Damit man sehe, wie nothwendig es gewesen, alles zu vermeiden, was in der Erbfolge eine Verwirrung anrichten können, will ich die Nachricht des Ben Maimons von der Erbfolge hier beyfügen. Es ist wahr, dieser Mann hat zu einer Zeit gelebet, da das jüdische Volk kein Erbtheil zu theilen hatte. Indessen hat er doch den Ruhm, daß er aus den Schriften seiner Vorfahren mit vieler Treue dasjenige geliefert, was er darinnen gefunden, daher sein Buch von den jüdischen Rechten und Gewohnheiten unter den Gelehrten jederzeit in gutem Ansehen gestanden, und deswegen Ugolinus auch dasselbe seinem grossen Thesauro antiquitatum hebraic. einzuverleiben würdig geachtet. Dieser Mann schreibet in der Mischneh thora, Hilch. Nahal. c. 1. §. 1-7. „Wenn jemand stirbet, so erben seine „Kinder sein Eigenthum, und diese gehen allen andern „vor. Die mänlichen Erben gehen wieder den weibli„chen vor, jedoch erben die weiblichen niemals zugleich „mit den mänlichen. Hat jemand keine Kinder; so soll „sein Vater sein Erbe seyn; oder wenn die Mutter nur „noch am Leben ist, so ist diese die Erbin ihrer Kinder; „und dieses gründet sich auf unsere Ueberlieferung. „Wer der erste im Erbtheil seyn will, mus auch der Erst„gebohrne seyn. Stirbt jemand, er sey Mann oder „Weib, und lässet einen Sohn nach, so erbet er alles. „Ist dieser Sohn nicht mehr am Leben, so suchet man „seinen nächsten Saamen oder Abkömling auf. Wird „jemand gefunden, der ein Abkömling desselben ist, er „sey mänlich, oder weiblich, wenns auch des Sohnes „Tochter Tochterkind, und so fort bis ans Ende der „Welt wäre; so ist derselbe doch der einige Erbe. Ist „gar kein mänlicher Erbe da, so wendet man sich zu der „Tochter;

§. 32.

Verfassung des Hauswesens.

Das Hauswesen war unter dem israelitischen Volke aufs ordentlichste eingerichtet. In einem

 Hause

„Tochter; und wenn diese eine Tochter hat, ist diese die „Erbin. Lebt diese nicht mehr, so suchet man den Nachkömling der Tochter; und alsdenn ist dieser der Erbe. „Hat die Tochter keine Nachkommen, so fällt die Erbschaft zurücke auf den Vater. Lebt derselbe nicht mehr, „so suchet man den nächsten Erben seines Saamens, „welches die Brüder des Verstorbenen sind. Findet „man einen Bruder, oder dessen Saamen, so erbet dieser: findet man ihn nicht; so wendet man sich zu den „Schwestern; und seine Schwester, oder der Saame „seiner Schwestern erbet alles. Findet man weder den „Saamen des Bruders noch der Schwester: so fällt die „Erbschaft zurück auf den Grosvater. Wenn dieser „verstorben, so suchet man seinen Saamen, nemlich die „Brüder des Verstorbenen; und hier gehen die mänlichen Erben den weiblichen, und der mänliche Saame „dem weiblichen vor. Fehlen alle diese Erben, so fällt „die Erbschaft auf den Eltervater, und auf ähnliche „Weise steiget dieselbe immer höher. So gehet also der „Sohn und alle Leibeserben des Sohnes der Tochter „vor; die Tochter gehet mit allen ihren Leibeserben „dem Grosvater vor. Der Vater des Verstorbenen gehet den Brüdern des Verstorbenen vor, und der Bruder mit allen seinen Leibeserben vor der Schwester. „Der Grosvater gehet vor den Brüdern des Verstorbenen Vaters, und die Vaterbrüder gehen den Vaterschwestern vor, und alle Leibeserben des Vaterbruders „gehen den Vaterschwestern vor, und seine Vaterschwestern gehen dem Grosvater des Verstorbenen vor; und „alle Leibeserben seiner Vatersschwestern gehen seinem

„Elter-

Hause war der Hausvater das Oberhaupt, dem das Erbtheil zugehörete. Die übrigen seines Hauses hatten mit ihm zugleich von dem Erbtheile ihren Unterhalt. Die Schwestern des Hausvaters wurden im Hause selbst unterhalten; und wenn sie verheirathet wurden, ward ihnen eine Morgengabe gegeben. Blieben sie unverheirathet, so hatten sie kein Eigenthum, sondern nur ihren Unterhalt von dem, was dem Bruder als Hausvater gehörete. Die Söhne des Vaters waren dem Vater unterworfen, und künftige Erben seines Erbtheils. Die Töchter hatten nichts eigenthümliches, wenn Söhne vorhanden waren: sondern bekamen ihren Unterhalt, und wenn sie verheirathet wurden, ihre Aussteuer. Das ganze Hauswesen, war das im kleinen, was ein Stamm im grösseren war. Solte das Hauswesen bestehen, so musten Grundregeln gemacht werden, nach welchen alles eingerichtet, und was eine Zerstörung anrichten, oder Ordnung, Ruhe und Einigkeit in einem Hauswesen aufheben konte, eingeschränket wurde. Zur Erhaltung der Ruhe und Ordnung im Hauswesen war nichts nothwendiger, als die Regulierung der Ehesachen und Heira-

then,

„Eltervarer vor.„ Dies wird schon genug seyn zu beweisen, daß es bey dem Volke Israel sehr nothwendig gewesen, alles zu verhüten, was in der Erbfolge eine Verwirrung anrichten konte. Uebrigens aber kan man hiebey Johann Seldeni Abhandlung de successionibus ad leges Ebræorum in bona defunctorum, Frankfurt 1673. 4. vergleichen.

then, durch welche das Hauswesen erhalten ward. Nichts konte der Ordnung und Einigkeit nachtheiliger seyn, als wenn Eheverbündnisse dergestalt eingerichtet wurden, daß sie eine nothwendige Verwirrung und Unordnung im Hauswesen anrichten musten. Die göttlichen Ehegesetze bestimmen den Ehestand, verbieten einige Personen, lassen aber andere in gleichem Grade Verwandte unbestimt. Sind diese verbotenen Personen von der Art, daß aus derselben Ehe entweder eine Verwirrung in der Erbfolge, §. 31. oder eine Unordnung im Hauswesen erfolgen müssen; so werden wir hier eine Quelle entdecken, die uns diese Gesetze, in so fern wir sie als israelitische betrachten, zu beurtheilen, dienlich ist.

§. 33.

Beurtheilung des ersten Falles.

Aus diesen jetzt angeführten Umständen, die aus den Nachrichten, die wir von dem israelitischen Volke und dessen politischen Zustande haben, hinlänglich erweislich sind: ziehe ich folgende beide Grundsätze. Eine Ehe muste verboten werden, wenn selbige eine unleugbare Verwirrung in der Beerbung des Erbtheils verursachte; und ferner, ein gleiches muste geschehen, wenn aus der Ehe die Zerrüttung des Hauswesens folgete. Beide Grundsätze sollen uns zur Beurtheilung der Fälle dienen, die in dem Gesetze ausdrücklich genennet werden. 1) Wenn der Vater die Tochter heirathet, §. 7. so ist ihr Kind ein Sohn, und auch ein Enkel des Hausvaters. Als Sohn gehöret

er zum Hauswesen, und erbet mit den Brüdern, oder übrigen Söhnen zugleich. Als ein Tochtersohn gehöret er gar nicht zum Hauswesen, sondern kan nur den zehnten Theil des Erbtheils von seiner Mutter erben. Der Vater thut unrecht, daß er einem Descendenten seiner Tochter ein Erbtheil zuwendet. Die Tochter ist eine Schwester der übrigen Kinder, und stehet mit ihnen in gleichem Verhältnis gegen den Vater; sie wird aber eine Stiefmutter ihrer Geschwister: welches Unordnung im Hauswesen nach sich ziehen würde. Im Haljahre ist die Frage, ob man den mit der Tochter erzeugten Sohn als einen Sohn des Hauses, oder als einen Enkel betrachten sol? Die Frage ist unmöglich zu entscheiden. Beides kan mit Recht geschehen; und dadurch wird die Beerbung des Erbtheils ungewis. Der Sohn heirathet die Mutter. Hier finden sich eben die Verwirrungen. Vermöge der Ehe mit dem Vater hat die Mutter Antheil an der Herschaft über ihren Sohn und übrigen Kinder, und nach des Mannes Tode den Unterhalt aus dem ganzen Erbtheile, das der Vater oder Mann besessen. In der Ehe mit dem Sohne wird die Mutter geringer als ihr Sohn; höret auf eine Mutter der übrigen Geschwister zu seyn, und wird eine Brudersfrau derselben. Von dem Sohne als ihrem zweiten Manne hat sie nur an dem ihm gebührenden Erbtheile Antheil. Will sie ihr Recht als Mutter ihren Unterhalt aus dem ganzen Erbtheile zu haben, nicht aufgeben; so entstehet der Streit mit den übrigen Kindern, die ihr als einer Bruderfrau von dem ihnen

gebüh-

gebührenden Theile nichts abgeben wollen; und auf solche Art wird das Hauswesen zerrüttet. Zeugen beide einen Sohn; so ist derselbe der übrigen Kinder Bruder und Enkel. Wie soll man ihn im Haljahre betrachten?

§. 34.
Zweiter Fall.

2) Nimt der Sohn die Stiefmutter §. 8. so folgen alle dieselben Verwirrungen und Unordnungen, die wir eben jetzt angezeiget haben gleichfals. §. 33. Die Stiefmutter tritt in die Stelle der rechten Mutter: und also folgen eben dieselben Umstände. Fraget man, wozu ein Mensch sich am leichtesten entschliessen könne: seine leibliche, oder seine Stiefmutter zu heirathen? so ist unleugbar das letzte eher möglich, als das erste. Eine Stiefmutter ist an sich eine Fremde. Alle ihre Verwandschaft mit dem Sohne beruhet auf der Verbindung mit dem Vater. Der Sohn konte dieses Verhältnis bey Seite setzen, und denken, weil er doch der Stiefmutter von seinem Erbtheile den Unterhalt reichen müsse; so wolle er sie lieber zur Ehe nehmen. So hätte die Sparsamkeit eine unnatürliche That angerathen, und die Einbildung, daß die Verbindung mit dem Vater bey seinem Tode aufgehöret habe, dasselbe gut geheissen. Dieserwegen hat Gott auf diese Uebertretung die Todesstrafe gesetzet, um derselben desto mehr Einhalt zu thun, da die Verführung hiezu leichter war, als zur Ehe mit der leiblichen Mutter.

§. 35.

Dritter Fall.

3) Die Halbgeschwister, die einen Vater, oder eine Mutter haben, §. 9. lebten mit einander in einem Hause. Da sie getrennet von einander lebten, konten sie auch in ehelicher Verbindung mit einander leben, ohne daß um deswillen das Hauswesen zerrüttet worden wäre. Allein in der Erbfolge machte dieser Fall Verwirrung. Wenn beide einen Vater hatten; so gehörete dem Bruder, als Sohn des Vaters, das Erbe. Heirathete er seine Halbschwester, und sie blieben ohne Kinder, so waren schon zwey Personen aus dem Hause des Vaters gleichsam abgestorben, auf welche kein Erbtheil mehr fallen konte. Heiratheten beide verschiedene; so konten doch wol von einem dieser Beiden Erben erwartet werden, damit das Erbtheil nicht an einen Fremden käme. Wenn die Schwester heirathete, musten die übrigen Kinder des Vaters sie aussteuren. Nahm der Bruder sie; so musten seine Geschwister zusammen legen, um einen Bruder noch reicher zu machen, als er von rechtswegen hätte seyn sollen. Dies war der gerade Weg zur Misgunst und Neid unter den Brüdern. Hatten sie beide eine Mutter; so war entweder der Sohn, oder die Tochter von der Mutter mit ins Haus gebracht. In beiden Fällen war es eine Gelegenheit, daß die Mutter ungerecht ward gegen ihre übrigen Stief- oder rechten Kinder: wodurch eben dieselbe Uneinigkeit im Hause angerichtet ward. Ueberdem hat die Ehe in diesem

sem Falle die Folge, daß Partheien in einem Hause entstehen, und die brüderliche Einigkeit aufgehoben wird. Weil diese Art der Ehe überdem leicht Gelegenheit zur Unzucht geben konte, da die Geschwister täglich mit einander umgiengen; so hat Gott auch hierauf die Strafe verordnet, daß diese Art der Ehe unter dem Volke nicht soll geduldet, noch für eine Vergehung angenommen werden, die man durch ein Opfer versöhnen konte; sondern die bürgerliche Strafe soll hierauf erfolgen.

§. 36.

Vierter, fünfter Fall.

4) Die Ehe zwischen dem Manne und seiner Enkelin führet alle die Verwirrungen, und noch grössere mit sich, die wir bei der Ehe zwischen dem Vater und der Tochter §. 33. angezeiget haben. Hierauf hat Gott keine Strafe gesetzet, oder dieses Verboth durch Beifügung einer besonderen Strafe verbindlich gemacht, weil die Reitzung zu dieser Ehe ungewöhnlicher ist, als bey der vorhergehenden. 5) Von der Ehe mit einer Frauensperson, die mit dem Manne einerley Vater hat, haben wir im vorhergehenden, §. 35. schon geredet. Es folget also

§. 37.

Sechster Fall.

6) Die Ehe mit des Vaters Schwester. Wird diese vollzogen, so wird das ganze Hauswesen verwirret. Eine Person, die sonst von den übrigen

Kindern

Kindern des Hauses als eine erhabene Person angesehen werden muste, und ihren Unterhalt von dem ganzen Erbtheile ihres Vaters zu erwarten hatte: erniedriget sich alsdenn soweit, daß sie sich nicht allein ihrem Ehemanne unterwirft, sondern auch eine Schwester der übrigen Kinder ihres Bruders wird; ja ihren Unterhalt aus dem geringeren Theile des Enkels ihres Vaters nehmen mus; sich also verletzet. Alle übrige Geschwister müssen etwas hergeben, um dem einen Bruder, der diese Heirath thut, die Aussteuer seiner Vaterschwester zu verschaffen. Zeugen beide Kinder; so sind diese entweder Bruderkinder der übrigen des Hauses, folglich in der Geschlechtsfolge niedriger, und Uhrenkel des gemeinschaftlichen Stammes; oder Vaterschwester Kinder, die nach dem Verhältnisse ihrer Mutter gar nicht erben solten, von dem Erbtheile, das den übrigen Kindern des Hauses zugehöret. Da bey dem Haljahre allezeit der nächste Erbe aufgesuchet werden muste, war dieser Fall eine Quelle unendlicher Verwirrung und Verbitterung unter denen, die sonst von einem Blute abstammen. Deswegen ward diese Ehe verboten, und das Verboth mit einer Strafe beleget und verbindlicher gemacht.

§. 38.

Siebender Fall.

7) Bey der Ehe mit der Mutterschwester §. 13. gieng eben diese Verwirrung vor. Die Mutterschwester lebte sonst ausser dem Hause, in welchem der Sohn war. Dieser und seine übrigen

Geschwi-

Geschwister beurtheilten diese Person als die nächste Anverwandtin ihrer Mutter, und legeten ihr deswegen Vorzüge bey. Heirathet sie der Sohn im Hause; so wird sie ins Hauß gebracht, wird eine Tochter ihrer Schwester, und eine Schwester ihrer Schwester Kinder. Dies streitet mit der Subordination, die sonst in dem Hause eines Hausvaters seyn solte. Daher auch dieser Fall um des Wohlstandes und der Ruhe eines Hauswesens willen verboten ist. Ganz anders aber sind die umgekehrten Fälle, wenn der Bruder heirathet des Bruders Tochter; oder der Schwester Tochter. In beiden Fällen wird eine Person, die nicht in dem Hause des Mannes schon ist, erstlich hereingebracht. Ihr Verhältnis gegen ihren Mann ist von selbst so, daß sie keine Superiorität haben kan: daher ich auch nicht glaube, daß in dem Israelitischen gemeinem Wesen diese Art der Ehe mit des Bruders oder Schwester Tochter verboten gewesen; zumal bey dieser Art der Ehe die eine Person ihre Vorzüge behielt, die andere aber sich nicht allein nicht erniedrigte, sondern erhöhete, und in ein eigenes, von ihren übrigen Freunden abgesondertes Hauswesen versetzet ward; indem der Mann sein eigenes Erbe erhielte, wenigstens jederzeit zu hoffen hatte.

§. 39.

Achter Fall.

8) Die Ehe mit des Vatersbruders Frau, §. 14. führete eine Verwirrung in der Erbfolge mit sich. Der Stamvater hatte sein Erbe unter zwey

Brüder getheilet. Der Sohn des einen Bruders heirathet die Frau des anderm Bruders. In diesem Falle wurden die beiden Erbe wider verbunden. Zeugeten sie beide Kinder, so wäre der Sohn von Vaters wegen ein Glied entfernter von dem Stamvater, als der Mutter wegen. Nun war das Erbrecht also gesetzet, daß, nicht die Mannspersonen allezeit den Vorgang vor den Weibespersonen hatten; sondern die nähere Weibesperson erbte eher, als der entferntere mänliche Erbe. Folglich war hier abermals die Streitigkeit über die Erbfolge unvermeidlich. Der Eigennutz, zwey getrente Erbe zusammen zu bringen, konte diese Ehe anrathen. Gott verbietet sie daher unter der Strafe, daß entweder aus solcher Ehe gar keine Kinder erzeuget werden, oder doch solche Kinder nicht des Erbtheils fähig seyn sollen. Bey dem umgekehrten Fall, da ein Mann seiner Frauen Schwester Tochter heirathet, findet sich dergleichen Verwirrung nicht; und vermuthlich ist dieser Fall unter den Israeliten auch nicht als eine Versündigung wider die Ehegesetze angesehen worden; da ein Mann und seine Frauenschwestertochter als Personen aus drey verschiedenen Häusern angesehen werden müssen. Der Mann war aus einem, die Frau aus einem andern, und ihre Schwestertochter aus einem dritten Hause gebürtig.

§. 40.

Neunter Fall.

9) Die Ehe mit der Schwiegertochter brachte änliche Unordnungen. Sie war aus einem frem-

den Hause in das Haus des Schwiegervaters aufgenommen, und eine Schwester der übrigen Geschwister geworden. Solte sie nun die Ehefrau werden; so wird sie die Mutter ihrer Schwestern; ihre mit dem Sohne erzeugten Kinder, waren Enkel des zweiten Ehemannes, und wurden auch seine Stiefkinder. Zeugete sie in der zweiten Ehe Kinder, so waren diese in dem Hause Halbbrüder der übrigen Kinder, und zugleich auch Bruderkinder; und in Absicht der rechten Kinder dieser Frauen waren sie Halbbrüder, und des Vaters Halbbrüder. Dergleichen mancherley Verhältnisse hatten den gefährlichsten Einflus in die Ruhe des Hauses, und die Beerbung des Erbtheiles. Der Geitz des Vaters konte diese Ehe anrathen. Hatte die Schwiegertochter Kinder von ihrem Manne; so muste der Vater diese Kinder erhalten, oder ihnen ihr Erbtheil zum Unterhalte geben; hatte sie keine Kinder, so muste der Vater sie aussteuren, wenn sie wider heirathete. Beides zu ersparen, konte der Geitz einen Vater verleiten, des Sohnes Weib zu nehmen. Diesem komt die gedrohete Strafe zuvor; und verbietet desto härter, was der Eigennutz als nützlich vorstellen konte.

§. 41.
Zehnter Fall.

10) Von der Ehe mit des Bruders Frau habe schon oben §. 16. gehandelt, und den Grund derselben in der jüdischen Policey gezeiget. Ich setze hier noch den Umstand hinzu; daß, weil dies Gesetz von dem Fall redet, da der Bruder selbst

Kinder hinterlassen; diese Ehe die Unordnung mit sich führen würde, daß die getrenneten Erbtheile der beiden Brüder wider in eins zusammenfliessen, und doch wider getrennet werden müsten, wobey die väterliche Liebe des letzten Mannes gegen die rechten Kinder leicht den Kindern der ersten Ehe Unrecht thun, oder seinen eigenen Kindern den Vorzug vor jenen beilegen konte.

§. 42.
Eilfter Fall.

11) Die Ehe mit der Stieftochter §. 17. ist der Ehe mit der rechten Tochter völlig gleich. §. 33. Eben dieselben Unordnungen und Verwirrungen, die wir bey dieser finden, sind auch bey jener anzutreffen. So wol das Hauswesen als die Erbfolge würde eine grosse Zerrüttung leiden. Sie wird daher auch aus eben dem Grunde wie jene verboten.

§. 4[illegible].
Zwölfter Fall.

Es sind noch die Fälle übrig, die die doppelten Heirathen betreffen, da ein Mann zwey Weiber, oder zwey Schwestern nimt; imgleichen, wenn er die Mutter und ihre Tochter zugleich nimt: und endlich wenn ein Bruder dem anderen die Ehegattin entreisset und sich beileget. Daß bey allen diesen das Haus selbst in Unordnung gerathe, ist unleugbar. In dem ersten Falle sind in einem Hause zwey Erstgebohrne. Da entstehet die Frage, welcher der Erstgebohrne seyn soll, der den doppelten

ten Theil vom Erbtheil empfangen soll? Die Weiber werden sich darüber zanken; Und solte der Mann wol dabey Ruhe haben? Will man beiden das Recht der Erstgeburth beilegen, so werden die übrigen Kinder beleidiget. Unter drey Brüdern wird das Erbtheil in vier Theile getheilet: Hier würde es unter dreien in fünf Theile getheilet werden. In dem zweiten Falle wäre Mutter und Tochter einander gleich gemacht, und die Abhängigkeit, die sich auf die Natur gründet, aufgehoben. Ein mit der Mutter erzeugter Sohn wäre ein Bruder des Weibes seines Vaters, und zugleich ein Sohn des Vaters. Ein mit der Tochter erzeugter Sohn, wäre ein Enkel der Frauen seines Vaters und auch ein Sohn seines Vaters. In dem dritten Falle würde die brüderliche Liebe und Einigkeit aufgehoben, und zugleich der eine Bruder, der die Frau zuerst gehabt hatte, aufs ärgste beleidiget und beschimpfet. So daß also alle Vielweiberey eine unleugbare Zerrüttung in dem Hauswesen veranlasset. Daher hat Gott dieselbe mit Ernst seinem Volke verboten. Zwar ist in den folgenden Zeiten die Vielweiberey wider sehr eingerissen unter diesem Volke. Die Könige suchten darin ihre Herrlichkeit. Allein dies sind Begebenheiten, davon noch immer die Frage ist, ob sie recht gewesen? Der Gesetzgeber hatte es aus weisen Ursachen anders bestimmet, und selbst die Policey der Israeliten, war so eingerichtet, wie gezeiget ist, daß die Vielweiberey viele Verwirrungen machte. Gott ließ freilich das Gegentheil geschehen, aber er ließ auch denen, die es thaten, die Folgen davon em-

pfinden, wie wir es an den Begebenheiten Davids sehen.

§. 44.
In wie fern sie Policeygesetze.

Auf diese Art scheinen mir diese Gesetze in der Natur der jüdischen Policey ihren Grund zu haben, so daß die erste Einrichtung des gemeinen Wesens, wie selbige zu Mosis Zeiten geordnet ward, nicht bestehen können, wo diese Gesetze nicht in Acht genommen worden. Allein, wird man sagen, wenn dieses ist, so sind dies keine Moral-sondern Policeygesetze? Ich antworte: Es sind verschiedene Verordnungen unter diesen Gesetzen, die wirkliche Moralgesetze sind, oder zum Naturgesetze gehören. Ich sehe aber nicht ab, warum Gott nicht algemeine Gesetze, die einen Einflus in die Policey haben, auch als Policeygesetze bekant machen sollen. Die Moralgesetze haben eine Verbindlichkeit, die sich auf die Oberherrschaft Gottes und die Natur des Menschen gründet. Wenn nun diese Gesetze noch dazu durch obrigkeitliche Gesetze widerholet und eingeschärfet werden, so wird, wie mir deucht, die erste ursprüngliche Verbindlichkeit nicht aufgehoben, sondern noch vermehret, und die Erkentnis so wol als Beobachtung der moralischen Pflicht erleichtert. Daher alle die einzelen Verordnungen, die zum Naturgesetz gehören, von natürlicher Verbindlichkeit bleiben, ob sie gleich Gott als Herr und Regente in Israel, als Policeygesetze aufs neue bekant machet. Die Pflichten des Christenthums bleiben, was sie sind,

wenn

wenn die Uebung derselben gleich durch weltliche Befehle anbefohlen wird.

§. 45.
Bürgerliche Strafen.

Was die mit diesen Gesetzen verbundene Strafen anlanget, so hat es mit denselben eben die Bewandnis, wie mit anderen Strafen, die in denen levitischen Gesetzen gedrohet sind. Viele Verbrechen, die offenbar wider die moralischen Gesetze waren, wurden den Menschen vergeben, wenn er ein Opfer brachte; und dadurch ward er von der verdienten Strafe frey. Allein für einige Verbrechen ward kein Opfer angenommen, sondern der Verbrecher muste seine Strafe tragen. Dies geschahe alsdenn, wenn das Verbrechen einen Einflus in die Ordnung, Ruhe und Sicherheit hatte, oder das Verbrechen den Grundsätzen des gemeinen Wesens den Umsturz drohete. Gott maß die Strafen ab, nicht nach der moralischen Grösse einer Handlung, sondern nach den Folgen, die die Handlung in dem gemeinen Wesen hatte. Je mehr Zerrüttungen aus einer Handlung herflossen, desto härter war die Strafe; oder je leichter jemand zu einer That verleitet werden konte, die solche nachtheilige Folgen hatte, desto mehr muste er durch Strafübel und derselben Drohung zurücke gehalten werden. Gott suchte daher auch unter den Ehegesetzen diejenigen aus, die am gefährlichsten waren, oder am leichtesten übertreten werden konten; und mit diesen verband er die Strafen. Daher

auch diese Strafen bürgerliche Strafen sind, die im gemeinen Wesen musten vollzogen werden.

§. 46.

Verbindlichkeit der Gesetze.

So sind also diese Ehegesetze Israelitsche Gesetze, die in der Policey dieses Volkes ihren Grund haben. Werden sie denn auch von weiterer Verbindlichkeit seyn? Werden sie auch andere Völker, die keine Israeliten sind, verbinden? Man würde sich übereilen, wenn man hier ein verneinendes Urtheil fällen wolte. Ein anders ist, ein Gesetz nach der Zeit und den Umständen, darin es gegeben ist, beurtheilen, und erklären; ein anders aber, den Umfang der Verbindlichkeit desselben bestimmen. Jenes ist bisher geschehen. Dieses wird im folgenden zu beurtheilen vorgeleget werden.

Zweiter Abschnitt.

Verschiedene Meinungen über diese Gesetze.

§. 47.

Meinungen der Gelehrten.

Es geschiehet bey der geistlichen Amtsführung zum öftern, daß Fragen über die Rechtmässigkeit einer Ehe vorkommen, die man anzufangen beschlossen hat. Bey solchen Fällen mus man allezeit auf diese göttlichen Gesetze und den Inhalt dersel-

derselben sehen; damit man gewis werde, was man thun, oder andern anrathen soll. Daß ein jeglicher sich in eine eigene Untersuchung dieser Gesetze einlasse, gehet nicht allezeit an. Es fehlet uns zum öftern an nöthiger Kentnis derjenigen Hülfsmittel, die wir doch gebrauchen solten; und in solchem Falle sind wir dem Irthume am nächsten, wenn wir unserer eigenen Meinung nach den richtigen Weg betreten. Unter diesen Umständen wird es nicht undienlich seyn, die Meinungen grosser Gelehrten über diese Gesetze zu lesen. Berühmten Männern, die Zeugnisse ihrer Gelehrsamkeit vor sich haben, trauet man das zu, daß es ihnen nicht an Geschicklichkeit gefehlet habe, den Sinn so wol als Umfang der Verbindlichkeit der Gesetze recht zu prüfen; und daß sie auch gewissenhaft genug sind, nicht nach Vorurtheilen zu richten, oder gar wider ihre Ueberzeugung etwas zu behaupten. Man erlaube mir also, daß ich die verschiedenen Meinungen der Gelehrten über diese Gesetze anführe, ohne mich in eine Entscheidung einzulassen, wer unter ihnen Recht, oder Unrecht habe.

§. 48.

Hauptmeinungen.

Die verschiedenen Meinungen der Gelehrten lassen sich unter zwey Hauptclassen bringen. Zur ersten Classe gehören diejenigen, die diese Gesetze als Ehegesetze annehmen, welche die Errichtung eines wirklichen Ehestandes, mit gewissen Personen versagen. Zur anderen Classe gehöret, so viel mir

bekant ist, ein Schriftsteller, der da glaubet, es werde hier nicht die Ehe, sondern die Vermischung ausser dem Ehestande mit nahen Blutsfreunden, als eine Sache die unter den Heiden üblich gewesen, nachdrücklich verboten. Beide Meinungen werde im folgenden vorstellen, und dem Leser die Wahl überlassen, welche ihm am besten gefällt.

§. 49.

Eintheilung der ersten Classe.

Bey den Meinungen, die zur ersten Classe gehören, wird durchgängig angenommen, daß diese Gesetze den Ehestand betreffen; und also diejenigen Personen bestimmen, welche um der Freundschaft, oder vorhergängiger Verbindung willen, nicht in den Ehestand treten sollen. Sie betreffen also nicht den Inhalt der Gesetze selbst, sondern den eigentlichen Umfang der Verbindlichkeit dieser Gesetze: wie weit sich die Verbindlichkeit derselben erstrecke. Hier sind also drey Hauptmeinungen zu bemerken.

§. 50.

Erste Meinung.

Die erste Meinung ist, daß nicht alle hier in dem vorhergehenden Abschnitte angeführte Gesetze von algemeiner Verbindlichkeit sind. Um diese Meinung richtig einzusehen, sind folgende Stücke zu bemerken. 1) Ist es unleugbar, daß in diesem gesamten Gesetze, einzele Verordnungen vorkommen, die unleugbar zum Naturgesetze gehören: andere aber, die hieher nicht gehören, sondern positive

tive Gesetze des Gesetzgebers sind. 2) Jene zum Naturgesetze gehörige Verordnungen sind und bleiben von algemeiner Verbindlichkeit, und können durch keinen Umstand aufgehoben werden. Daher auch diese gar nicht eingeschrenket, oder als unverbindlich vorgestellet werden. Denn was selbst in der Natur gegründet ist, kan nicht verändert werden. 3) Die positiven Gesetze, sind von anderer Beschaffenheit. Sie gründen sich nicht auf die Natur, sondern auf den freien Willen des Gesetzgebers, der dasjenige geordnet, was dem Zustande der Israeliten im Lande Canaan, und ihrer Verfassung am gemässesten war. Solche Verordnungen gehen blos und allein die Israeliten, und keine andere Völker an; sind daher auch im N. T. nicht mehr verbindlich. Ja weil sie auf die Einrichtung des jüdischen gemeinen Wesens gegründet sind, ist die Beobachtung derselben ohne Grund und ohne Absicht. 4) Es folget hieraus nicht, daß alle Heirathen naher Anverwandten frey gegeben werden. Denn wenn das Naturgesetz sie verbietet, oder die Superiorität, die aus dem väterlichen Verhältnisse fliesset, durch eine Ehe aufgehoben wird, bleibt dieselbe allezeit unrechtmässig und unerlaubt. 5) Obrigkeiten thun ganz recht daran, wenn sie dieses Muster, das Gott selbst zum Urheber hat, beibehalten, und die an sich unverbindlichen Verordnungen, durch ihr Ansehen verbindlich machen. Alsdenn aber werden diese Verordnungen, die bey den Juden göttliche Gesetze sind, eigentlich bey den Christen nur menschliche Gesetze, die ihre Verbindlichkeit aus dem An-

sehen der Obrigkeit erhalten. Weswegen 6) die Obrigkeiten das Recht behalten, in solchen Fällen zu dispensiren. Sind die Gesetze noch göttliche Gesetze, die ihre Verbindlichkeit davon haben, daß sie Gott gegeben, so ist unmöglich, daß eine Obrigkeit dispensiren kan. Was Gott selbst für unrecht erkläret; kan eine Obrigkeit nicht erlauben. Haben aber solche einzele Verordnungen keine algemeine Verbindlichkeit; sondern ihre Verbindlichkeit beruhet unter Christen nur darauf, daß eine christliche Obrigkeit befiehlet, dergleichen den Juden gegebene Gesetze sollen auch unter Christen gelten: so kan die Obrigkeit dispensiren, oder in einzelen Fällen diese Gesetze für unverbindlich erklären (*).

§. 51.

(*) Diese Meinung, nach welcher den mosaischen Ehegesetzen keine weitere innere Verbindlichkeit zugestanden wird, als in so fern sie in dem Naturgesetze gegründet sind, ist von verschiedenen Gelehrten als sehr gefährlich angesehen, und daher als ungegründet verworfen worden. Einer der ansehnlichsten und wichtigsten Vertheidiger derselben ist unser sel. Vater D. Luther, wie aus dessen Schreiben an D. Barnes, über der Ehescheidung König Heinrich VIII in England, erhellet. Weil die Königin eine Witwe des Bruders Heinrichs war, so kam es bey der Frage, ob die Scheidung von derselben recht oder unrecht sey, fürnemlich auf die Frage an: ob das Gesetz Mosis verbindlich sey oder nicht? Hier sind einige Stellen aus der Antwort Lutheri über diese Frage: „Sagen sie dawider; es sey Sünde seines verstorbenen „Bruders Weib ehelich zu haben, 3 Mos. 18; so antworte ich: Wenn sie das Gesetz Mosis halten, und „uns unter solchen Gesetzgeber werfen wollen, so wer-

„den

§. 51.

Erster Grund.

Es hat diese Meinung verschiedene Gründe vor sich. Den ersten Grund nimt man aus dem Zusam-

„den sie machen, daß nicht allein der König die geheirathete Königin behalten; sondern auch, wenn er sie „noch nicht geheirathet hätte, durchaus heirathen, und „seinem Bruder Saamen erwecken müssen wird. Und „das darum, weil sein verstorbener Bruder keine Kinder „von eben der Gemahlin hinterlassen hat, nach den deutlichen Worten 5 Mos. 25. Wenn wir denn ein Gesetz „Mosis halten müssen, so werden wir auch beschnitten „werden, und also das ganze Gesetz halten müssen, nach „Pauli Schlus Gal. 5. Nun sind wir aber nicht mehr „unter dem Gesetz Mosis in solchen Sachen, sondern „unter den weltlichen Gesetzen, eben wie Abraham, Nahor und Haran vor Mose waren, die auch ihres Bruders Töchter zu Weibern hatten, in dem Grad, den „Moses hernach verboten, und Jacob zwey Schwestern „zu Weibern hatte, welches nachgehends Moses seinem „Volk verboten. Darum bindet solch Gesetz Mosis, so „vorher nicht war, und nach Christo, als ein buchstäblich Gesetz, aufgehöret hat, den König nicht mehr, „und erfodert keine Ehescheidung. Hingegen bindet ihn „dasjenige Gesetz Gottes, und des göttlichen Rechtes, „da erfodert wird, daß die Ehe bleiben soll bis an den „Tod; = = Folget also, daß der König, wenn er unrecht „gethan, daß er seines verstorbenen Bruders Gemahlin „geheirathet, wider ein menschliches oder weltliches Gesetz gesündiget; hingegen wenn er sich scheidet, so sündiget er wider ein ganz göttlich Gesetz. = = Laß es „aber gelten, (welches doch nicht ist,) daß Mosis Gesetz „noch zu halten sey, und uns Heiden binde, was 3 Mos.

„18. ste-

Zusammenhange her. Aus dem Eingange und Beschlus des achtzehnten Kapitels, imgleichen Kap. 20, 7. 8. 24. 26. ist unleugbar, daß in diesen Stellen die besonderen Ursachen angezeiget werden, warum das Volk Israel alle diese Gesetze halten solle. Diese Ursachen sind von der Art, daß sie bey keinem anderen Volke angetroffen werden. Die Erwehlung des Volkes zum Eigenthum, die Absonderung von allen übrigen Völkern, die Versetzung in ein ihren Vorfahren geschenktes Land, sind lauter Umstände, die allein von dem Volke Israel gesaget werden können. Da nun die Verbindlichkeit zum Gehorsam gegen ein jegliches dieser

„18. stehet: du solt deines Bruders Weibes Schaam „nicht blössen; was können sie aus solcher Stelle ma„chen? Der Text redet da klar vom lebendigen, und nicht „vom todten Bruder. Da aber das andere entgegen lau„tende Gesetz 5 Mos. 25. sagt: daß der Bruder des ver„storbenen Bruders Weib heirathen müsse; so ist ja klar, „daß vorige Stelle nur vom lebendigen Bruder, der eine „oder mehr Weiber zugleich haben konte, rede. = = = Drum „können die gegenseitigen Lehrer eben nichts gewisses „daraus schliessen, wenn gleich das Gesetz Mosis auch „uns Heiden verbände. Wie vielweniger, da es uns „nicht bindet? = = = Ist also der König verbunden, bey „Gefahr seiner Seligkeit und der ewigen Verdamnis, die „geheirathete Königin zu behalten. Und das wird also „bewiesen; Erstlich siehet man nicht, daß es im natür„lichen oder göttlichen Gesetz verboten sey, sondern nur „in einem buchstäblichen, seines Bruders Weib zu neh„men. Denn der Gesetzgeber Moses ist uns, wie schon „gesaget, todt und bedeutet nichts. Die Ehe aber ist „göttliches und natürliches Gesetzes.„ Tom. XVII. op. p. 268. edit. Hallens.

ser Gesetze auf diese Umstände gebauet wird: so können auch alle diese Gesetze nur allein bey dem Volke Israel verbindlich seyn; und andere Völker, die nicht unter diesen Umständen stehen, unmöglich verpflichtet seyn, alle diese Gesetze in ihrem ganzen Umfange zu halten. Diese stehen unter anderen Umständen. Folglich bleibt bey diesen nur die Verbindlichkeit gegen die in der Natur gegründeten Gesetze; nicht aber gegen die besonderen positiven Gesetze.

§. 52.

Zweiter Grund.

In der zweiten Stelle, oder dem 20sten Kapitel werden mit der Uebertretung dieser Gesetze besondere Lebensstrafen verknüpfet. Lebensstrafen aber gehören blos zur bürgerlichen Gesellschaft im gemeinen Wesen. Wenn auf die Uebertretung der Naturgesetze eine Lebensstrafe folget, so hat die Uebertretung die Folge, nicht in so fern sie wider das Naturgesetz ist; sondern so fern die Pflicht, die die Natur gebietet, auch in der bürgerlichen Gesellschaft durch bürgerliche Gesetze widerholet ist. Ein Naturgesetz, als ein Naturgesetz, hat keine Todesstrafe bey sich. Da nun auf die Uebertretung einiger dieser Gesetze eine Todesstrafe gesetzet ist; so ist dies eben eine Anzeige, daß der ganze Umfang dieser Gesetze zu den bürgerlichen Gesetzen des jüdischen gemeinen Wesens gehöre. Daher fällt unter den Christen weg 1) die Verbindlichkeit gegen alle Gesetze, die nicht zu den Naturgesetzen gehören; 2) die verordnete Lebensstrafe. Diese

letztere

letztere ist schon längst unter den Christen nicht mehr gewesen. Auf den Ehebruch ist Kap. 20, 10. ausdrücklich die Todesstrafe gesetzet. Dem ungeachtet aber wird dieses Laster nicht mehr mit der Todesstrafe bestrafet. Dies würde unrecht seyn, wenn die Strafen nicht blos und allein zum jüdischen gemeinen Wesen gehöreten. So gehören also auch die Gesetze, die durch solche Strafen ihre Verbindlichkeit erhalten, zum jüdischen gemeinen Wesen, und können Christen nicht anders verbinden, als insofern sie entweder zum Naturgesetze gehören, oder durch obrigkeitliches Ansehen eingeführet worden.

§. 53.

Dritter Grund.

Die Ehegesetze von algemeiner Verbindlichkeit, werden im N. T. vielfältig eingeschärfet und widerholet. Die Apostel hatten häufige Gelegenheit von diesem so wichtigen Stücke des menschlichen Lebens zu reden. Sie bleiben aber nur bey den Gesetzen bestehen, die ihrer Natur nach von innerer Verbindlichkeit sind. Hergegen die besonderen Gesetze, die nicht an sich von innerer Verbindlichkeit sind, sondern auf dem Willen des Gesetzgebers beruhen, werden niemals angeführet noch bestätiget. Selbst das Exempel Matth. 22, 24. rc. ist keinesweges eine Bestätigung dieser Gesetze; indem der Erlöser auf den Ehefall gar nicht antwortet, sondern die Auferstehung vertheidiget, die durch Beziehung auf das mosaische Gesetz bestritten werden solte (*).

§. 54.

(*) Was die Apostel von den Ehegesetzen geurtheilet, davon findet man eine Muthmaßung §. 79.

§. 54.

Vierter Grund.

Endlich führet man noch an, daß Gott selbst eine Ausnahme von diesen Gesetzen gemacht, und was er verboten, bey veränderten Umständen geboten habe. Wir haben diesen Fall §. 16. angezeiget. Wäre diese Ehe von einer innerlichen Unrechtmässigkeit, so hätte Gott sie unmöglich befehlen können, wenn der Umstand dazu gekommen, daß in der ersten Ehe keine Kinder erzeuget worden. Folglich, schliesset man weiter, sind unter diesen Gesetzen einige, die nur allein das jüdische Volk verbinden.

§. 55.

Zweite Meinung.

Die andere Meinung giebt diesen Gesetzen einen grösseren Umfang der Verbindlichkeit, und nimt sie als algemein verbindliche Gesetze an; bleibet aber genau bey den Worten des Gesetzes stehen. Vermöge dieser Meinung sind 1) alle und jede Menschen verbunden, die Ehe mit den in den Gesetzen gemeldeten Personen zu vermeiden. 2) Gehet dies aber nur auf die ausdrücklich genanten Personen. Die Personen werden genant; nicht aber die Stuffen der Verwandschaft. Daher 3) die Ehe zwischen Personen, die den Stuffen nach sich eben so nahe verwand sind, als einige in den Gesetzen ausdrücklich genante, rechtmässig seyn kan; ob sie gleich unter den genanten Personen unrechtmässig ist. 4) Ist das Verbot allezeit gegenseitig: wird dem Vater verboten, die Stieftochter zu heira-

heirathen; so ist es auch der Stieftochter verboten den Stiefvater zu nehmen; und 5) die Nahmen, Vater, Mutter, Sohn, Tochter sind von weiterem Umfange, und begreifen alle Blutsfreunde in gerader auf- und absteigender Linie unter sich.

§. 56.

Erster Grund.

Auch diese Meinung hat ihre Gründe, die von ihren Vertheidigern angeführet werden. Die Befugnis ist algemein, eine beliebige Person zu heirathen. Die Gesetze aber sind Einschrenkungen der algemeinen Befugnis, die in dem gegenwärtigen Fall anzeigen, in welchem Stücke dem Menschen nicht frey stehet, nach seiner algemeinen Befugnis zu thun. Daher sind diese Gesetze, als Ausnahmen anzusehen, wodurch das algemeinere eingeschrenket wird. Da überdem diese Gesetze mit Lebensstrafen verbunden sind; müssen sie wie alle andern dergleichen Gesetze ausgeleget und verstanden werden. Nun werden solche Gesetze nur nach dem genauen Inhalt des Buchstabens erkläret und verstanden, und der Inhalt nicht auf blosse änliche Fälle ausgedehnet. Folglich mus das auch bey diesen Ehegesetzen geschehen. Man bleibet bey dem Buchstaben des Gesetzes. Diejenigen Personen, die hier genennet sind, dürfen sich nicht ehelichen. Denen aber, die hier nicht genennet, und doch unter einander eben so nahe verwand sind, stehet solches frey. Dergleichen Erklärung erfodert die Natur eines Gesetzes.

§. 57.

§. 57.

Zweiter Grund.

Wenn zugleich mit den Personen auch die Stuffen der Verwandschaft verboten seyn sollen; so hat der Gesetzgeber einen Weg erwehlet, der den Gehorsam wirklich schwerer macht, als er sonsten seyn würde. Der Gesetzgeber hat 1) in verschiedenen Stellen Personen genant, und die Ehe zwischen ihnen verboten, da es doch, wenn es nach den Stuffen gehen solte, nur einmal nöthig gewesen wäre, diese Personen zu nennen. Oder will man sagen, dies sey um mehrerer Deutlichkeit willen geschehen, so würde es in allen Fällen eben so nothwendig gewesen seyn. Eben diese Deutlichkeit hätte es erfodert, daß alle Personen, die, wenn man den Stuffen nachgehet, sich nicht heirathen dürfen, namentlich genennet würden. 2) Da die Fälle, wo das Naturgesetz sogleich bey dem ersten Anblick die Ehe untersaget, hier deutlich angezeiget sind, die übrigen Fälle aber, die entfernter, und einer verschiedenen Beurtheilung unterworfen sind, blos denen überlassen sind, die sich doch darnach richten sollen, daß sie selbige erstlich ausrechnen; so hat der Gesetzgeber eine schwere Weise erwehlet seinen Willen bekant zu machen; wenn anders seine Absicht gewesen, die Stuffen zu verbieten. Da dies aber wider die Absicht eines Gesetzes, und die Weisheit des höchsten Gesetzgebers streitet; so kan es unmöglich seine Absicht seyn, die Stuffen in diesen Gesetzen zu verbieten.

§. 58.

Dritter Grund.

Die Erklärung, welche die Juden über diese Gesetze geben, verdienet allerdings in Betrachtung gezogen zu werden. Ihnen wurden nicht allein diese Gesetze gegeben, und der Gehorsam nachdrücklich anbefohlen; sondern sie hatten auch mancherley Reitzungen, und Gelegenheiten bey ihren Ehen sich nahe Anverwandte auszusuchen. Einmal durften sie nicht aus ihren Stämmen heirathen; und in den Stämmen hielten sich auch gerne die Geschlechter zusammen, und verehlichten sich unter einander, wie wir das Exempel an Joseph und Maria haben. Zweitens hatten sie die Exempel ihrer gläubigen Vorfahren vor dem Gesetze vor sich, die ihre nahe Anverwandten geheirathet hatten, ohne um deswillen von Gott getadelt, oder des göttlichen Segens beraubet zu seyn. Unter diesen Umständen musten die Juden eine genaue Aufmerksamkeit auf den Inhalt der Ehegesetze wenden. Nun sind aber die Juden von je her der Meinung gewesen, daß diese Gesetze nur die Personen betreffen, nicht aber nach den Stuffen auszudehnen sind. Daher allerdings diese Erklärungsart den Vorzug verdienet, wenigstens unleugbar ist, daß Gottes Gesetz von dem Volke, dem es zuerst gegeben worden, auf diese Weise verstanden und beobachtet worden. Zwar haben die Juden dieses Gesetz mit grossen Zusätzen vermehret; wie denn Maimon in der Abhandlung Ischot, c. 1. sect 6. 20. Personen nennet, die zu heirathen unerlaub ist

ist. Allein sie nennen solche Zusätze selbst leges secundarias, oder sepimentum legis, und halten sie nur um deswillen für verbindlich, weil sie eines-theils durch die Tradition von ihren ältesten Lehrern herkommen sollen, und anderntheils Hülfsmittel sind, die Menschen destomehr für Uebertretung göttlicher Gesetze zu verwahren.

§. 59.

Dritte Meinung.

Die dritte Meinung giebt den Ehegesetzen den weitesten Umfang. Sie widerspricht freilich dem Vorgeben der römischen Kirche, als wenn die Heirath zwischen allen Personen, die nur einigermassen verwand sind, so daß man die Verwandschaft ausrechnen und angeben kan, unrechtmässig und verboten sey. Denn dies Vorgeben hat nur seinen Grund in dem Eigennutz des römischen Stuhles. Stellet aber doch mehr Ehen unrechtmässig vor, als in den Gesetzen angegeben werden. Es komt hiebey auf folgende Sätze an: 1) in auf- und absteigender Linie sind alle Ehen unerlaubt. Zwischen dem Vater und der Enkelin, der Mutter und dem Enkel ist alle Ehe unrechtmässig. 2) Wenn in dem Gesetze zwey Personen genant werden, die sich ihrer Verwandschaft wegen nicht heirathen dürfen, so schliesset solches Verboth alle die Personen mit in sich, die sich eben so nahe verwand sind, ob sie gleich nicht genennet werden. 3) Durch die Ehe zweier an sich nicht verwandter Personen, des Cajus mit der Titia, entstehet eine solche Verwandschaft, daß Cajus mit allen Freunden der

Titia eben so nahe verwand wird, als die Titia an sich ist; und Titia mit allen Freunden des Cajus so nahe verwand wird, als Cajus an sich ist; so daß also beide Eheleute allezeit als Eins angesehen werden müssen. Daher 4) alle Personen die dem Cajus in seiner eigenen Freundschaft verboten sind; ihm auch in der Freundschaft der Titia untersaget werden; so daß also Cajus nicht der Titia Schwester, oder Schwestertochter, oder Brudertochter nehmen darf, weil er nicht seine eigene Schwester, oder Schwestertochter, oder Brudertochter zur Ehe nehmen darf.

§. 60.

Erster Grund.

Die Gründe, worauf diese Meinung hauptsächlich beruhet, sind mancherley. Folgende halte ich für die wichtigsten. Wenn man die Gesetze selbst ansiehet; so ist unleugbar, daß in auf- und absteigender Linie die Grade, oder Stuffen, und nicht blos einzele Personen, verboten werden. Nun machen diese Gesetze ein Ganzes aus; und müssen also nach einerley Grundsätzen erkläret werden. Sind bey jenen in auf- und absteigender Linie nicht Personen, sondern Stuffen gemeinet; so mus auch eben dieses in den Seitenlinien stat finden. Wolte man dieses nicht annehmen, so würde entweder folgen, daß man in auf- und absteigender Linie heirathen könne, wenn man nur die genanten Personen vermeide, oder es würde die Auslegung des ganzen Gesetzes schwerer gemachet, und mehr verwickelt worden.

§. 61.

§. 61.

Zweiter Grund.

Ferner: Par parium est ratio. Die sich einander gleich sind, müssen auf gleiche Weise beurtheilet werden. Sonderlich gilt dieses von dem sittlichen oder freien Verhalten der Menschen. Nun betreffen diese Gesetze ein freies Verhalten der Menschen, und schrenken solches ein. So müssen auch die Personen, die sich einander gleich sind, unter einerley Gesetz begriffen werden. Alle Personen, die in gleichen Stuffen stehen, sind sich darin gleich, daß sie gleich nahe verwand sind. Folglich mus das Gesetz auch solche Personen mit angehen, die, wenn sie gleich im Gesetze nicht genennet sind, doch eben so nahe sich einander verwand sind, als diejenigen, die das Gesetz ausdrücklich nennet.

§. 62.

Dritter Grund.

Endlich heisset das algemeine Gesetz Kap. 18, 6. Niemand soll sich zu einer Person hinzunahen, die ein decerptum carnis suae ist. In allen den Fällen also, wo sich diese Verwandschaft findet, gilt auch dieses Verboth. Es findet sich aber diese Verwandschaft zwischen allen den Personen, die in gleichen Stuffen stehen. Folglich mus das algemeine Verboth auch die Stuffen mit betreffen, und daher müssen nicht blos Personen, sondern auch die Stuffen mit verboten werden.

§. 63.

Gegenseitige Einwürfe.

Diese drey Meinungen sind die hauptsächlichsten. Es finden sich freilich noch manche einzele Aussprüche und Meinungen einzeler Gelehrten, die ihr Urtheil noch etwas anders ausdrücken, oder in diesem oder jenem Falle noch eine besondere Meinung hegen. Allein eines Theils sind solche besondere Meinungen doch unter diesen Hauptarten mit begriffen; andern Theils würde es zu mühsam und zu weitläuftig seyn, alle einzele Meinungen zusammen zu samlen. Vergleichet man obigen dreifachen Lehrbegrif mit einander: so siehet man, worauf es fürnemlich bey dieser ganzen Streitigkeit ankomt; nemlich auf die Frage: in wie fern diese den Juden ehewals gegebenen Gesetze unter Christen verbindlich sind? Diese Verbindlichkeit wird von einigen enger als von andern eingeschränket. Jede Parthey berufet sich auf Gründe; und die Gründe der einen Parthey sind allezeit Einwürfe gegen die andere Parthey. Weil es meine Absicht ist, so viel möglich die Leser zu einer eigenen Beurtheilung in diesem Falle zu lenken; so werde ich noch die Einwürfe, die eine Parthey der andern macht, anführen, und die gegebenen Antworten dabey setzen; dem Leser aber das Urtheil überlassen. Er mag die Gründe in eine Wagschale legen, und wohin das Uebergewichte gehet, sich lenken.

§. 64.

Wider die 3te Meinung, 1. Einwurf.

Ich mache den Anfang mit der dritten Meinung §. 59. Indem hier eine algemeine Verbindlichkeit der Ehegesetze bey allen Menschen, die sich bis auf die Stuffen erstrecket, behauptet wird; so wird bey dieser Erklärungsart zum voraus gesetzet, daß diese Ehegesetze moralische Gesetze sind. Dies wird von andern geleugnet. Sol ich über diesen Punkt meine Entscheidung geben, so haben beide in diesem Stücke recht, und auch beide unrecht; und daher entscheidet der Einwurf auf keiner Seite etwas. Diejenigen die alle diese Gesetze für moralisch ausgeben, gehen zu weit. In moralischen Gesetzen kan Gott niemals dispensiren. Das Verboth des Diebstals ist ein moralisches Verboth. Gott kan dasselbe nie aufheben, oder einen Fall anzeigen, da er es als etwas rechtmässiges anbefehlen könte, zu stehlen. Hätte es mit allen einzelen Verordnungen über den Ehestand eben dieselbe Beschaffenheit; so könte Gott keinen Fall anzeigen, da es rechtmässig wäre, eine einzele Verordnung zu übertreten, oder das Gegentheil derselben zu thun. Nun findet sich aber unleugbar, daß unter den Ehegesetzen eines ist, bey welchem Gott selbst befohlen hat, daß in einem besondern Falle das Gegentheil geschehen solle. Folglich sind nicht alle einzele Verordnungen über den Ehestand moralische Gesetze. Diejenigen, die hier gar nichts moralisches zulassen wollen, gehen auch zu weit. Die Verbothe der Heirath zwi-

schen Vater und Tochter, Mutter und Sohn sind unstreitig moralisch, und von algemeiner Verbindlichkeit. Es giebet daher in der ganzen Samlung dieser Ehegesetze einige, die moralisch sind, und andere, wenigstens ein Gesetz, das nicht moralisch ist. Ehe daher aus diesem Grunde die Verbindlichkeit, oder Unverbindlichkeit gefolgert werden kan; mus aus der Beschaffenheit eines jeglichen einzelen Verbotes gezeiget werden, daß dasselbe moralisch, oder nicht moralisch sey.

§. 65.

Zweiter Einwurf.

Man wendet ferner ein, zu Mosis Zeiten habe man von einer solchen Art die Stuffen zu berechnen nichts gewust, als man jetzo thue; die ganze gegenwärtige Art, die Verwandschaft nach den Stuffen, oder der Entfernung von dem gemeinschaftlichen Stamme, zu berechnen, sey viel zu neu, als daß man das so viel ältere Gesetz darnach berechnen solte. Man antwortet hierauf: Ist gleich die Art zu zehlen und zu berechnen zu Mosis Zeiten nicht gewesen, so hat sich doch eben dieselbe Anverwandschaft gefunden. Geschwisterkinder sind zu Mosis Zeiten eben so wol als jetzo, Geschwisterkinder gewesen. Man mag die Verwandschaften zehlen und berechnen, wie man will; so wird dadurch die Verwandschaft nicht verändert. Sie bleibt selbst immer einerley. Daher behält das Gesetz selbst allezeit einen und eben denselben Sinn und Umfang. Man nenne Bruder und Schwester Verwandte in welchem Grade

man

man wil, nach bürgerlichem, oder Kirchenrechte: so bleibt doch immer das Gesetz einerley.

§. 66.

Dritter Einwurf.

Man brauchet ferner den Grund, den wir oben §. 57. angegeben haben, als einen Einwurf wider diese Meinung. Man saget, wenn nach Gottes Absicht die Verbothe auf die Personen so wol als die Stuffen, gehen sollen, so hätte Gott nicht nöthig gehabt, so viele Personen zu nennen. Das Gesetz hätte viel kürzer seyn können. Es wäre nur nöthig gewesen, einen Fall anzuführen, wenn alle, die sich gleich nahe verwand sind, mit unter dem Verbothe solten begriffen seyn. Die Antwort hierauf ist: Es kan mehr als eine Ursache angegeben werden, warum dies Gesetz so weitläuftig abgefasset worden. 1) Es sol dadurch aller Ungewisheit abgeholfen werden, damit ein jeder desto eher einsehen könne, welcher Anverwandten er sich enthalten sol. 2) Der göttliche Ernst leuchtet aus der oftermaligen Wiederholung und veränderten Einschärfung der Gebote desto deutlicher hervor. 3) Die Ausflucht der Unwissenheit wird dadurch um so viel mehr verschlossen. 4) Die angegebenen einzelen Verordnungen stehen den besondern Exempeln der Altväter entgegen. Die Vorfahren des israelitischen Volkes hatten diese Gesetze nicht gehabt, waren also auch nicht verpflichtet gewesen, sie zu halten. Daher sie auch vielfältig in der nahen Verwandschaft geheirathet hatten. Diesen Exempeln setzte Gott diese Ge-

setze entgegen, und führete diejenigen Fälle ausdrücklich an, welche durch das Exempel der Vorfahren eine Bestätigung erhalten könten: und sagete es gleichsam damit dem Volke: sie solten sich nicht auf das Exempel der Erzväter berufen; denn was die gethan, werde durch dieses Gesetz für unrecht erkläret, und ihnen verboten.

§. 67.

Wider die 2te Meinung, 1. Einwurf.

Wider die zweite Meinung, welche nur die Gesetze auf die Personen einschränket, nicht aber auf die Grade, oder andere eben so nahe verwandte Personen ausdehnet, werden auch einige besondere Einwürfe gemacht. Man wendet ein, es würden auf solche Art manche Ehen für erlaubt erkläret werden, die doch an sich unstreitig unrechtmässig und schändlich wären. Es könte jemand alsdenn seine Grosmutter, oder gar seine Tochter heirathen, denn beide Personen sind im Gesetze nicht benennet: beide Personen sind aber doch unmöglich auf eine rechtmässige Weise zu heirathen. Hierauf wird geantwortet: Es ist unrichtig, daß diese beide Ehen nicht im Gesetz verboten seyn solten. Da der Nahme Vater und Mutter alle Vorfahren in aufsteigender Linie, also Grosvater, Grosmutter, Eltervater, Eltermutter; der Nahme Sohn, Tochter, alle Nachkommen in absteigender Linie bezeichnet; so ist es unleugbar, daß im Gesetze die Ehe mit der Grosmutter hinlänglich verboten sey. Die Ehe zwischen Vater und Tochter stehet auch ausdrücklich im Gesetze.

Des

Des Weibes Tochter zu nehmen wird verboten. Wer kan aber seine Tochter nehmen, der nicht seines Weibes Tochter nehme? Vielmehr lässet sich der Einwurf umkehren, und wider die dritte Meinung gebrauchen. Wenn die Gesetze nicht auf die genanten Personen, sondern auf die Grade oder Stuffen gehen sollen, so ist es rechtmässig, daß eine Person ihren Eltervater, oder ein Bruder seines Bruders Enkelin heirathe. Folglich ist dieser Einwurf unzulänglich etwas zu entscheiden, und beweiset vielmehr das Gegentheil, daß man hiebey nicht auf Grade, sondern auf Personen sehen müsse.

§. 68.

Zweiter Einwurf.

Ferner urtheilet man: göttliche Gesetze sind immer aufs fruchtbarste abgefasset. Was durch eine richtige und nothwendige Folge aus solchen Gesetzen hergeleitet werden kan, ist eben so gewis und richtig, als das, was mit ausdrücklichen Worten gesaget wird. Da nur zwey Personen in jeglichem Gesetze genennet werden, denen die Ehe verboten wird, so folget auch, daß das durch eine Folge hergeleitete Verboth der Ehe unter eben so nahe verwandten Personen für richtig müsse erkant werden. Dieser Einwurf ist scheinbar, aber beweiset dem ungeachtet nichts. Ehe man hieraus was folgern kan, mus erst bewiesen werden, daß dies die Absicht des Gesetzgebers sey, daß man von den genanten Personen auf die gleich nahe verwandten Personen schliessen solle. Man

mus

mus beweisen, daß dieses die nothwendige und richtige Folge sey. Und folglich wird die Entscheidung des Streites hiebey schon zum voraus gesetzet.

§. 69.

Wider die 1te Meinung, 1. Einwurf.

Bey der ersten Meinung §. 50. nach welcher die Ehegesetze nicht von algemeiner Verbindlichkeit sind, sondern nur einige, nemlich, die zum Naturgesetze gehörigen alle Menschen angehen, die übrigen aber zu den jüdischen Policeygesetzen gehören, werden gleichfals verschiedene Einwürfe gemacht, um das Gegentheil zu behaupten. 1) Weil die Ehegesetze mit den moralischen Geboten oder Gesetzen in einen Zusammenhang gesetzet sind, so müssen sie eben so wol als diese eine algemeine Verbindlichkeit haben, oder für moralische Gesetze angenommen werden. Man antwortet hierauf: Es ist unrichtig, daß diese Gesetze mit andern moralischen Geboten in einem solchen Zusammenhange stehen. Gott hat im Alten Testamente eben so wenig seine Gesetze in ein System zu bringen für gut befunden, als es im Neuen Testamente mit den Glaubenslehren geschehen ist. Die Gesetze sind eigentliche Canones, oder leges, die Gott als Gesetzgeber gegeben. Die Canones stehen bey und neben einander, wie es der Gesetzgeber zu ordnen für gut befunden. Daraus aber, daß ein Canon oder Lex in dem Naturgesetze gegründet, und algemein verbindlich ist, kan nicht geschlos-

geschlossen werden, daß der gleich dabey stehende von eben der Art sey.

§. 70.

Zweiter Einwurf.

2) Gott nennet die Uebertretung dieser Gesetze Greuel, und bezeuget, daß die Heiden um deswillen eine so schwere Strafe leiden, weil sie diese Greuel begangen haben. Die Antwort hierauf ist: a) Das Wort Greuel kan unmöglich von allen und jeden Fällen, die in den Ehegesetzen vorkommen, von gleich harter Bedeutung seyn. Denn sonst hätte Gott, in dem Falle mit des Bruders Witwe, etwas befohlen, daß an sich ein Greuel ist. b) Die den Heiden zuerkante und aufgelegte Strafe gründet sich nicht auf den ganzen Umfang der in beiden Kapiteln gegebenen Gesetze, sondern fürnemlich auf die K. 18, 20-23. angeführten besondern Gesetze, deren Uebertretung eine Versündigung wider das Naturgesetz war. c) Hat Gott die Heiden um deswillen ausrotten können, daß gewöhnlich gewesen, daß ein Mann seine Halbschwester, oder seines Bruders Tochter, oder zwey Schwestern zugleich, oder noch eine andere zur Ehe genommen: so hat er sie bestrafet über die Uebertretung solcher Gesetze, die sie nicht wissen konten. Denn woher solten sie die Unrechtmässigkeit dieser Ehen wissen, da die Erzväter, die die wahre Religion und göttliche Offenbarungen hatten, dergleichen Ehen nicht als unrecht erkant haben? Er hat sie bestraft und ausgerottet um Ehen willen, die er am Abraham, Nahor, Jacob,

cob, und andern nicht bestrafet hat. Sind dergleichen Ehen solche Greuel, die den Heiden das schrecklichste Urtheil bringen, da sie doch die Unrechtmässigkeit derselben nicht wissen können; so handelt Gott partheiisch, daß er eben die Ehen bey denen, die eine bessere Erkentnis hatten, geduldet hat, ohne in einem einzigen Falle sein Misfallen zu bezeugen. Dies ist ein hinlänglicher Beweis, daß die den Heiden gedrohete Strafe sich nicht auf die Uebertretung jeglicher einzelen Vorschriften dieser Gesetze, sondern auf die Uebertretung des Naturgesetzes und begangene unnatürliche Laster gründe.

§. 71.

Dritter Einwurf.

3) Daß diese Gesetze Mosis im Neuen Testamente noch verbindlich sind, folglich auch von Christen beobachtet werden müssen, erhellet daher, daß sie in der Zeit des Neuen Testamentes von den göttlichen Lehrern gebrauchet worden, die Strafbarkeit einiger Menschen daraus zu erweisen. Johannes bestrafet den Herodes, daß er seines Bruders Weib habe: Paulus bestrafet den Blutschänder, der seine Stiefmutter hatte. Die Antwort hierauf ist nicht schwer. 1) Gesetzt, daß alle diese Gesetze, ohnerachtet einige darunter sind, deren eigentlichen Grund in dem Naturgesetze wir nicht entdecken können, in dem Neuen Testamente noch verbindlich sind; so müssen auch alle übrige Gesetze, die den Ehebruch, oder den Diebstal betreffen, eben so verbindlich seyn. 2) Das

Exempel Johannis beweiset nichts, wo man nicht eine Unrichtigkeit zum Voraus setzet; daß nemlich der Bruder des Herodes schon gestorben gewesen; so doch den Nachrichten des Alterthums zu folge unrichtig ist. Und gesetzt es sey also: so war Herodes ja an die Beobachtung des jüdischen Gesetzes gebunden. Herodias hatte mit ihrem ersten Manne eine Tochter gezeuget. Folglich war die Ehe mit der Herodias eine unleugbare Uebertretung des Gesetzes, das Herodes für verbindlich hielte und erkante. Johannes hatte eben ein solches Recht, den König nach diesem Gesetze zu bestrafen, ob er gleich der erste Lehrer des Neuen Testamentes war; als Christus selber hatte, die Aussätzigen anzuweisen, nach Inhalt des Gesetzes Mosis ihr Reinigungsopfer zu bringen. 3) Die sündliche That zu Corinth, war nicht blos eine Handlung wider ein den Juden gegebenes, sondern wider das Naturgesetz, indem der Mensch seine Stiefmutter zur Ehe genommen, und wie einige Ausleger urtheilen, sie seinem noch lebenden Vater entzogen und entrissen hatte. Folglich können diese Fälle keine algemeine Verbindlichkeit aller Gesetze, die den Juden bey Errichtung ihres Ehestandes gegeben waren, auch in der Zeit des Neuen Testamentes erweisen.

§. 72.

Vierter Einwurf.

4) Daß, wenn diese Meinung richtig wäre, alsdenn gar kein Grund übrig bleiben würde, unter Christen eine Ehe für unzulässig zu erklären, sie

möge

möge seyn welche sie wolle. Die Antwort ist: Da Christen allezeit gegen das natürliche Gesetz verpflichtet bleiben, so sind ihnen alle Heirathen untersaget, die wider das Naturgesetz sind. Folglich bleibet dieses Gesetz allezeit ein richtiger Entscheidungsgrund. Ueberdem haben Christen noch einen andern Grund. Die Ehe bestehet in einer Verbindung zweier Personen, ein Fleisch zu seyn. Wenn man nun Personen findet, die ihrer Verwandschaft wegen schon ein Fleisch sind, als der Vater und seine Kinder, Enkel und Uhrenkel, die Mutter mit ihren Kinden, Enkeln rc. so ist zwischtn denselben die Ehe allezeit unrechtmässig. Folglich hat auch dieser Einwurf nichts entscheidendes: weil das nicht folget, was als eine Folge angegeben wird.

§. 73.

Anmerkung.

Wie ich glaube, wird diese Vorstellung der Gründe von beiden Seiten einen aufmerksamen Beurtheiler derselben in den Stand setzen, ein Urtheil zu fällen, welche Meinung diejenige sey, die den mehresten Beifall verdiene. Ich bezeuge nochmals, daß ich mich ausdrücklich für keine erkläre. Ich glaude, daß ich eine jede Meinung mit ihren Gründen so vorgestellet habe, als wenn ich sie wirklich gegen eine jede andere Meinung vertheidigen wolte. Eben so habe ich bey den Einwürfen jederzeit die Parthey derjenigen genommen, welche durch die Einwürfe bestritten wird. Und mehr habe ich mir nicht vorgesetzet, als eine

deutli-

deutliche Vorstellung der Gründe und der Gegengründe. Die Entscheidung bleibet einem jeden frey. Ein jeder Leser wird so gütig seyn und glauben, daß ich in dieser Schrift eben diejenige Meinung habe behaupten wollen, welcher Er seinen Beifal schenket.

§. 74.
Zweite Hauptmeinung.

Es ist noch die zweite Hauptart der Erklärung der Ehegesetze übrig, §. 48. die von den vorhergehenden ganz abgehet. Der Urheber derselben, ein englischer Schriftsteller, betritt einen ganz neuen Weg. Er glaubet, daß hier nicht von den Ehen selbst geredet werde: sondern, da unter den heidnischen Völkern nicht allein die Unzucht sehr gewöhnlich gewesen, sondern auch die Unzucht mit nahen Blutsfreunden und Anverwandten in einer besondern Achtung gestanden; so habe der weise Urheber des jüdischen Reiches diese Verordnungen dem jüdischen Volke vorgeleget, um sie dadurch desto mehr abzuhalten, in die Fußstapfen der Egypter und ehemaligen Einwohner Canaans zu treten. Der Urheber dieser Meinung ist John Fry, der sie in der Schrift: The Case of Marriages between near Kindred particularly considered, with respect to the Doctrine of Scripture, the Law of Nature, and the Laws of England, vorgetragen. Weil diese Meinung neu, und ihren Gründen nach wenig bekant ist, so erlaube man mir, daß ich sie in einem etwas weitläuftigerem Umfang vortrage. Ich bediene mich dabey

eines Auszuges, den ein gelehrter Mann in England selbst gemacht hat.

§. 75.

Vortrag derselben.

Das wichtigste was dieser Schriftsteller behauptet, um die Lehre der H. Schrift, von der Ehe naher Anverwandten, aufzuklären, bestehet in folgendem:

Daß unser grosser Schöpfer, wie aus 1 B. Mos. 2. erhellet, um das erste Weib zu bilden, daß sie ein Eheweib des Adams würde, sie nicht aus Erde, sondern aus dem eigenen Fleische Adams bildete, so daß sie wirklich ein Theil seines Fleisches war, ehe sie sein Weib ward. Und wie der Allmächtige sie dem Adam darstellete, sprach dieser: **Das ist Fleisch von meinem Fleisch, und Bein von meinem Bein**; eine Redensart, die von nahen Anverwandten gebrauchet wird, wie aus 1 B. Mos. 29, 14. Richter 9, 2. 2 Sam. 5, 1. 19, 12. 13. 1 Chron. 11, 1. erhellet.

Daß Gott, wie er zuerst nur ein Paar Menschen machte, von welchen alle andere abstammen solten, bezeugete, es sey sein allerhöchster Wille und gerechte Anordnung also, daß die erste Ehe zwischen Bruder und Schwester seyn solte. Wäre in dieser Art der Ehe eine Unreinigkeit, so könten wir gewis seyn, daß eine unendliche Macht, die durch eine untrügliche Weisheit und Güte regieret wird, niemals eine Ehe zwischen Personen von einem Fleische würde zuerst eingesetzet, und durch die ursprüngliche Einrichtung des menschlichen

chen Geschlechtes, die Ehe zwischen Bruder und Schwester nothwendig gemacht haben, da er eben so leicht anfänglich zwey, oder mehr Paar, als ein einiges erschaffen können, welches die Nothwendigkeit der Ehe zwischen Bruder und Schwester, und Personen eines Fleisches aufgehoben hätte.

Daß die heilige Schrift uns, bis zur Zeit Abrahams, so ohngefehr zweytausend Jahr nach der Schöpfung war, keine besondere Nachricht von den Verheirathungen der Menschen giebet, als blos die algemeine Nachricht 1 B. Mos. 6, 2. daß die Söhne Gottes die Töchter der Menschen sich zu Weibern genommen, das ist, wie es gemeiniglich erkläret wird, daß die Nachkommen des Seths sich Weiber von dem von Gott abgefallenen Geschlechte Cains genommen haben, welches Gott so misfällig war, daß es scheinet, als werde dieses mit als eine Ursache der hereinbrechenden Sündfluth angegeben.

Die ersten Ehen nach der Sündfluth, von welchen eine besondere Nachricht gegeben wird, sind 1) Abrahams, der die Sarah seine Schwester, seines eigenen Vaters Tochter ehelichte, 1 B. Mos. 20, 12. 2) Des Nahor, des Bruders Abrahams, der die Milcah, seines Bruders Harans Tochter, heirathete. 1 B. Mos. 11, 29. 3) Isaacs, des Sohnes Abrahams, der die Rebecka, die Enkelin der Milcah heirathete, 1 B. Mos. 24, 15. 4) des Esau, des Sohnes Isaacs, der erstlich zu grosser Betrübnis seiner frommen Eltern, zwey Weiber aus den Kindern Canaans

genommen hatte, 1 B. Mos. 26, 34. 35. und hernach, um den beleidigten Eltern sich gefällig zu erweisen, die Mahalath, seines Vaternbruder Ismaels Tochter ehelichte. 1 B. Mos. 28, 8. 9. 5) Jacobs, des Bruders Esaus, der die Lea und Rahel, die Töchter Labans, seines Mutterbruders, heirathete, und hierin den Willen seines Vaters volführete; 1 B. Mos. 29, 10. 6) des Juda, des Sohnes Jacob, der eine Cananitin heirathete, 1 B. Mos. 38, 1. 2. zu dessen Zeiten es gewöhnlich war, daß ein Mann seines Bruders Witwe heirathete, wenn der Bruder ohne Kinder gestorben war, 1 B. Mos. 38, 7-11. 7) des Josephs, des Bruders Juda, der auf des Königes in Egypten Befehl, die Asnath, die Tochter Potiphars, des Priesters zu On, heirathete, 1 B. Mos. 41, 45. 8) des Amram, des Sohnes Kahath, der die Jochebed, seines Vaters Schwester, nahm, 2 B. Mos. 6, 20. 4 B. Mos. 26, 58. 59. und 9) des Moses, des Sohnes Amrams, der die Zipporah, die Tochter Jethro, des Priesters in Midian, heirathete, 2 B. Mos. 2, 15. 21. allein diese Ehe mit einer Person, die nicht seine Anverwandtin war, machte ihm hernachmals viel Unruhe. 4 B. Mos. 12, 1. 2 B. Mos. 4, 25. 26. Ueberhaupt ist es unleugbar, daß einige der Frömmesten unter dem Volke Gottes nicht allein ihre nahe Freundinnen zur Ehe genommen, sondern auch ihren Kindern eben dieses zu thun, aufs beste angepriesen haben, und daß sich an dem Geschlechte derjenigen, die ihre nahen Anverwandten zur Ehe hatten, der göttliche Segen viel deutlicher

geoffen-

geoffenbaret, als an denen, die eine Fremde geheirathet hatten.

Indem unser Schriftsteller den Zustand der Ehesachen unter der mosaischen Haushaltung entdecket, merket er an, daß die Gesetze, die man sonsten für Verbothe der Verehligung zwischen nahen Anverwandten annimt, in den ersten zwanzig Versen des 18ten Kapitels des dritten Buches Mosis enthalten sind; und daß die Strafen, die an den groben und offenbaren Uebertretern dieser Gesetze zu volziehen sind, in dem zwanzigsten Kapitel v. 10-22. jeglichem besondern Gebote beygefüget sind.

Damit er den wahren Verstand dieser Gesetze bestimme, untersuchet er die Bedeutung der hebräischen Worte, die man sonst durch **Blutsfreundin, Aufdecken der Blösse,** und **Weib** übersetzet.

Den Anfang macht er mit der Redensart, **die Blösse aufdecken**, wobey er die Anmerkung macht, daß das Wort ערות Blösse in einigen Stellen gebraucht werde, die geheimen Glieder des Leibes zu bezeichnen, als 1 B. Mos. 9, 20-23. 28, 42. daß es aber auch gebraucht werde von einer schwachen und unbesetzten Gegend des Landes, 1 B. Mos. 42, 9. von Unreinigkeit, Geitz und Unanständigkeit, als 5 B. Mos. 23, 14. 24, 1. von Hurerey und Ehebruch, Ezech. 16, 35-38. und von Undankbarkeit, Esai. 47, 1. 3. Hab. 3, 4. 5. Klagl. 1, 8. 9.

Nachdem er alle Stellen der H. Schrift mit aller möglichen Sorgfalt und Unpartheiligkeit un-

tersuchet, behauptet er, daß die Redensart, die Blösse aufdecken, kein einziges mal von dem Ehestande, oder dem erlaubten Gebrauch des Ehebettes gebrauchet werde; sondern daß davon eine gerade entgegenstehende Redensart gebrauchet werde, nemlich eine Decke oder Kleid über ein Weib decken, und ihre Blösse zudecken, als Ruth. 3, 9. Jer. 3, 14. vergl. Ezech. 16, 8. woraus er die Folge herleitet, daß der Ausdruck, der in den angeführten Gesetzen Mosis vorkomt, die Blösse aufdecken, nur allein von einem Verbothe unreiner Handlungen und jeglicher Reitzung zu solchen Handlungen verstanden werden müsse.

Was die Worte שער בשר Blutsfreund anlanget, so bedeutet das Wort שער, wie der D. Willet bey dieser Stelle anmerket, eigentlich ein Ueberbleibsel, weil der nahe Anverwandte oder Blutsfreund ist tanquam aliquid carnis, ein Theil oder Ueberbleibsel des Fleisches eines andern. Ainsworth aber in den Anmerkungen über diese Stelle behauptet, das Wort bedeute so viel als Fleisch; und berufet sich zum Beweise auf Ps. 73, 26. Sprüchw. 5, 11. und 11, 17. בשר heisset Fleisch, und wird auch von der Anverwandschaft gebrauchet. 1 B. Mos. 29, 14. Ueberhaupt zeiget der zusammengesetzte Ausdruck unleugbar einen Menschen an, der ein Fleisch eben desselben Fleisches ist. Niemand unter euch soll sich zu einem Weibe nahen, das mit euch von einem Fleische abstammet, etwas zu thun, oder sich einer Freiheit zu gebrauchen, die ihm eine Versuchung seyn könte, Ehebruch oder Unzucht mit ihr

zu

zu begehen. Er merket hiebey an, daß sich dieses Gesetz über alle und jede Weibespersonen erstrecket, da alle Nachkömlinge unserer ersten Eltern ein Fleisch und Blut sind.

Das Wort אשה, **Weib**, bedeutet im Hebräischen eine Weibesperson, sie mag verheirathet oder unverheirathet seyn. Man mus es aus dem Zusammenhange herausbringen, wenn dasselbe von einem Eheweibe, oder von einer ledigen Person gebrauchet wird. Der Verfasser vergleichet die Stellen 3 B. Mos. 18, 8. 14. 15. 16. 20. c. 20, 10. 11. 20. 21. mit einander, um daraus zu bestimmen, was das Wort in diesen Stellen für eine Bedeutung habe. Er vergleichet zuerst c. 18, 20. mit c. 20, 10. und behauptet, daß auch diejenigen, die in der Hauptsache nicht seiner Meinung sind, zugeben müssen, daß das Wort **Weib**, in diesen Stellen ein Eheweib anzeige, dessen Ehemann noch am Leben ist. Denn sonst wäre dies ein Verboth, daß man keine Witwe heirathen dürfe, welches der Lehre Pauli, und der Meinung und der Praxi der Christen überhaupt gerade entgegen seyn würde. Hierauf vergleichet er c. 18, 8. 14. 15. 16. mit c. 20, 11. 20. 21. und bemerket bey v. 14. daß die Worte, sie ist deine **Wase**, eben so gut hätten übersetzt werden können, sie ist deines **Vaters Bruders Weib**; ferner bemerket er, daß das Zeitwort, welches mit **Weib**, oder **Blösse** verbunden ist, allezeit in der gegenwärtigen Zeit gesetzet werde; sie ist deines Vaters Blösse, sie ist deines Vaters Bruders Weib, und also damit angezeiget werde, daß die Weiber,

davon hier geredet wird, solche Weiber sind, deren Ehemänner, die hier genennet werden, noch am Leben sind, wenn von ihnen das hier verbothene Laster begangen wird. Denn nach dem Tode der Ehemänner kan nicht eigentlich gesaget werden, es ist; sondern, es war die Blösse. Ueber c. 20 21. bemerket er, daß das Wort, welches eine schändliche That übersetzet ist, eigentlich eine Absonderung bedeute: und daher der Inhalt des ganzen Verses folgendergestalt vorgestellet werden könne: „Wenn ein Mann seines Bruders Weib nimt, und mit ihr Unzucht begehet, „so hat er dadurch eine Absonderung zwischen ihr „und ihrem Ehemanne verursachet, und ein Laster begangen, welchem das Gesetz, das ich euch „c. 18, 16. gegeben, hauptsächlich zuvorkommen „solte: sie sollen also auch dieses Lasters wegen, „mit dem Tode bestrafet, und nicht verstattet werden, daß durch eine solche gottlose und abscheu„liche That ein Kind erzeuget werde.„ So daß also hieraus unleugbar folget, daß das Wort Weib hier eigentlich eine Person anzeigen müsse, deren Ehemann noch am Leben ist. Denn wie könte dies sonst eine Absonderung zwischen ihr und ihrem Ehemanne verursachen? Oder wie könte hierdurch die Blösse des Bruders aufgedecket werden, da die Blösse des Weibes nicht länger dem Bruder zugehörete, als so lange er lebte? Wenn es unvernünftig ist, durch das Wort Weib, c. 20, 10. eine Witwe zu verstehen, wie vorher gezeiget ist, und der Augenschein ausweiset; so ist es auch ohne Grund, das Wort in eben

dieser Bedeutung zu nehmen, wenn man den Inhalt der übrigen Verse beurtheilet. Und hieraus fliesset ein anderer Beweis, daß, wenn die Redensart, die Blösse aufdecken, von fleischlicher Vermischung gebraucht wird, solches nicht von dem Ehestande, sondern von Unzucht und Ehebruch zu erklären sey.

Bey Beurtheilung c. 18, 17. 18. wird behauptet, daß beide Stellen, c. 18, 17. und c. 20, 14. auf eine und eben dieselbe Sache gehen, indem nicht allein alle Verschiedenheit darin bestehet, daß in der einen zuerst die Mutter, und hernach die Enkelin; in der andern aber die Tochter zuerst gemeldet, und die Enkelin ausgelassen wird: sondern auch das Laster, das hier verbothen wird, in beiden Stellen mit einerley Nahmen, זמה, so ein Laster übersetzet ist, beleget wird, ein Wort, das sonst nirgends als in diesen beiden Stellen vorkomt, und das Wort חסד c. 20, 17. von einer geringern Bedeutung ist. Alsdenn aber ist augenscheinlich, daß die Errichtung der Ehe mit der Mutter, und ihrer Tochter, oder Enkelin, oder die mit der Tochter und ihrer Mutter nach einander, daß man nach dem Tode der einen die andere nehme, wie man dies Gesetz gemeiniglich verstehet, hier nicht verbothen seyn kan. Denn es kan kein grösser Verbrechen seyn, wenn ein Mann seine Schwiegermutter nimt, als wenn er seine eigene Mutter heirathet. Es ist aber unleugbar, daß das hier verbothene Laster von grösserem Gewichte ist, indem es mit einem härteren Ausdrucke oder Nahmen, als eine schwere und ausserordent-

liche Schandthat beleget wird, und die Strafe, die auf die Uebertretung dieses Gebothes gesetzet ist, die allerhärteste ist, unter denen, die das levitische Gesetz drohet, nemlich das **Verbrennen mit Feuer**; welche Strafe nicht allein der Mann und das Weib, die nach dem Tode der Mutter, oder der Tochter dieses Verbrechens schuldig geworden, sondern der Mann und sie beide, das ist, der Mann und die Mutter nebst der Tochter oder Enkelin, leiden sollen. Welches unleugbar beweiset, daß die Strafe ihnen wegen einer That aufgeleget werden soll, die sie drey begangen, da sie noch am Leben gewesen. Da auch ferner c. 18, 17. 18. 19. und c. 20, 18. einerley Wort gebrauchet wird, die weibliche Person anzuzeigen; so kan man dieses Wort auch c. 20, 14. mit völligem Rechte eben so übersetzen, und also heisset dieser Vers: **Wenn ein Mann ein Weib nimt, und ihre Mutter, ihre Blösse aufzudecken, oder Unzucht mit ihnen zu treiben.** Denn das Wort **ein Weib nehmen**, kan eben so wol anzeigen, sie zur Begehung der Unzucht zu nehmen, als sie zum Eheweibe zu nehmen. 1 B. Mos. 34, 2. Ueberhaupt wird bey diesen Stellen c. 18, 17. und c. 20, 14. wenn sie zusammen verglichen werden, die Anmerkung gemacht, daß sie sich auf eine gewisse Gewohnheit beziehen, und den Israeliten verbiethen, der unter einigen heidnischen Völkern eingerissenen Gewohnheit zu folgen, die vieleicht auch unter den Cananitern damaliger Zeit, unter welchen die Israeliten wohneten, üblich war, daß sie sich nemlich zum Priesterthum fähig machten,

daß

daß sie bey ihren Müttern, Töchtern oder Schwestern lagen. S. Bischof Jer. Taylor Doct. dubit. l. 2. c. 2. s. 23. p. 224. und Jurieu Gener. hist. p. 212. Denn derjenige, der seine Mutter und Schwester misbrauchet, der misbrauchet ein Weib und ihre Tochter, und wer seine Mutter und seine Tochter misbrauchet, der misbrauchet ein Weib und ihre Enkelin. Und da ein Priester zu seyn, eine hohe Würde war, denn die Priester waren die vornehmsten und geheimen Räthe in diesen Ländern, (S. Chandlers Vertheidigung des Dienstes und Characters Josephs, p. 403. 4t9. 421. 422. 424.) so ist es keine unwahrscheinliche Muthmassung, wenn wir behaupten, daß der Pöbel damals eben so wol als jetzo nach hohen Würden getrachtet; und daß dieserwegen nicht allein der Mann selbst dieses verlangen konte, sondern auch die Mutter, Schwester und Tochter eine That erlauben könte, die nicht allein ihn einer grösseren Würde fähig machte, sondern auch bey ihnen selbst eine Erhebung verursachen konte. Da die Versuchung hiezu so gros, und das Laster so abscheulich war; konte keine Strafe alzu strenge seyn, um sie hievon abzuschrecken. Bey dem 18ten V. des 18. K. welchen viele gelehrte Ausleger als ein Verboth der Vielweiberey auslegen, verwirft dieser Schriftsteller diese Erklärung, und den Anmerkungen eines Patrycks, Ridders und anderer zu folge, giebt er demselben folgenden Verstand: „Du solt „nicht deines Weibes Schwester nehmen, und „sie in Gegenwart deines Weibes misbrauchen,

„sie

„sie dadurch zu betrüben, oder dich an deinem „Weibe zu rächen,„ indem dies das wirksamste Mittel seyn würde, sie zu betrüben.

Hierauf wird c. 18, 24. 25. 28. 29. 30. mit c. 20, 23. und 5 B. Mos. 12, 31. verglichen, und dabey die Anmerkung gemacht: daß es unvernünftig seyn würde, wenn man annehmen wolte, daß zu demjenigen, das hier verboten wird, etwas mitgehöre, das doch Gott selbst nothwendig gemacht, und vermöge der ersten Einsetzung des Ehestandes, zur Zeit des Standes der Unschuld der Menschen, nothwendig geschehen müssen; oder welches die besten Leute unter diesem Volke, selbst der Vater derjenigen Personen, denen insbesondere diese Gesetze gegeben wurden, häufig gethan haben, ohne deswegen nicht allein nicht bestrafet, sondern selbst in ihrem Verhalten gebilliget zu werden.

Um diesem 18ten Kap. noch ein mehreres Licht zu geben, werden wir auf Jer. 5, 7. 8. 9. und Ezech. 22, 9-11. verwiesen: wo bey der letzten Stelle bemerket wird, daß selbige eigentlich heisse: **Ein jeglicher hat einen Greuel begangen mit seines Nachbars Weibe: ein jeder hat seine Schwiegertochter geschändet, und ein jeder hat seine eigene Schwester gegen sich entzündet.** Er giebet daher die That Rubens, 1 B. Mos. 35, 22. 49, 4. 1 Chron. 5, 1. Ammons, 1 Sam. 13, 11-14. und Absolons, 2 Sam. 16, 21. 22. als Uebertretungen an, denen dieses Gesetz vorbeugen solte.

Nach-

Nachdem dieser Verfasser solchergestalt den wahren Verstand dieser levitischen Gesetze gesichert, wendet er sich zur Beantwortung einiger Einwürfe. Der eine Einwurf bestehet darin, daß die Juden, deren Vorfahren diese Gesetze gegeben sind, selbige als Eheverbothe annehmen; man müsse auch setzen, daß die Juden ja wol ihre eigene Gesetze verstehen würden. Hierauf wird geantwortet, daß die Traditionsbücher der Juden, die erst lange nach den Zeiten ihrer Propheten zusammengetragen worden, gar kein Ansehen haben können, noch einige Aufmerksamkeit verdienen; zumal unser Heiland bey seinem Auffenthalte auf Erden selbst bemerket, daß die Juden durch ihre Traditionen die Gebote Gottes übertreten, und denselben alle Kraft rauben. Matth. 15, 3-6. Marc. 7, 8-13.

Ein anderer Einwurf ist dieser: Wenn die Ehe zwischen Blutsfreunden hier nicht verbothen seyn soll, was war es denn nothwendig, nach dem algemeinen Verboth der Unzucht, solche besondere Stücke genau zu bestimmen? Diesen Einwurf führet er als den erheblichsten und wichtigsten an, den man seiner Meinung entgegen setzen kan; glaubet aber, daß folgende Anmerkung hierauf eine deutliche und hinlängliche Antwort gebe; daß es nemlich in dem Gesetze Mosis etwas gewöhnliches sey, daß einige besondere Umstände, die eine Sünde vorzüglich schwer machen, ausdrücklich verboten werden, wegen ihrer abscheulichen Beschaffenheit, oder wegen der Gefahr, darunter das Volk war, zur Begehung derselben gereizet

tzet zu werden, und der schädlichen Folgerungen, welche die Sünde nach sich ziehet; ohnerachtet eben diese Umstände schon in dem algemeinen Urtheile mit begriffen sind. Hievon leget er uns folgende Exempel vor, von dem gottlosen Fluchen, 2 B. Mos. 21, 17. 3 B. Mos. 20, 9. 2 B. Mos. 22, 18. 3 B. Mos. 19, 14. Von der Unterdrückung, 2 B. Mos. 22, 21. 22. 23, 9. 5 B. Mos. 24, 14. Von ungerechtem Gerichte, 3 B. Mos. 19, 15. 2 B. M. 23, 6. 5 B. Mos. 24, 17. Von falschem Maasse, 3 B. Mos. 19, 38. 2 B. 20, 3. 4. 5 B. Mos. 5, 8. Vom Götzendienst, 3 B. Mos. 19, 4. 2 B. Mos. 34, 17. 20, 23. Ferner bemerket er, daß die Unzucht zwischen nahen Anverwandten ein Umstand ist, der die Sünde schwerer machet, und daher auch besonders verboten werden müssen.

Hiebey stehet der Verfasser noch nicht stille: sondern nachdem er den Beweis geführet, daß die Ehe zwischen nahen Anverwandten in diesen mosaischen Gesetzen nicht verbothen sey, behauptet er ferner, daß dergleichen Ehen unter dieser Haushaltung gut geheissen, und in einem Falle selbst befohlen worden.

Dieses erläutert er zuerst mit der Begebenheit der Töchter Zelaphehad, deren fünfe waren, und fünf Brüder heiratheten, die alle ihre nahe Anverwandten waren. Dies geschahe nicht allein zu den Zeiten Mosis, durch dessen Hand das levitische Gesetz gegeben war, sondern seblst vor seinen Augen und mit seiner Genehmhaltung. 4 B. Mos. 36, 10. 11. Zweitens mit der Begebenheit

heit der Achsa, der Tochter Calebs, dieses erhabenen Knechtes Gottes, der sie dem Athniel, seines jüngsten Bruders Sohn zum Weibe gab. Richt. 1, 13. Drittens mit der Begebenheit der Ruth, Ruth 3, 9. 12. 13. woraus erhellet, daß die nähere Anverwandschaft damals eine Ursache der Ehe, nicht aber eine Hindernis derselben gewesen. Und was viertens die nahen Anverwandten in der Seitenlinie anlanget, so ist freilich wahrscheinlich, daß die Ehen zwischen den nächsten unter diesen Anverwandten, nemlich zwischen Bruder und Schwester, ungewöhnlich gewesen; indessen wird es doch durch die Begebenheit Ammons und der Thamar höchst wahrscheinlich, daß dergleichen Ehe nicht für unrechtmässig gehalten worden. Denn wenn man diese Gesetze für Eheverbothe erkant hätte, würde David, dessen Vergnügen es war im Gesetze Gottes sich Tag und Nacht zu üben, solches auch wol gewust haben; und da geboten war, daß man seine Kinder fleissig in dem Gesetze unterweisen solle, würde dieser König und Prophet solches gleichfals gethan haben. Wenn demnach dies Gesetz einige Eheverbothe zwischen nahen Anverwandten enthält, würden seine Kinder solches auch wol gewust haben. Und wie Thamar selbst in solchem Falle dieses erkennen muste, so muste sie auch wissen, daß ihr Bruder Ammon eben diese Erkentnis habe. Allein aus ihren Worten 2 Sam, 13, 13. erhellet, daß sie kein Gesetz gekant, das diese Ehe verbiete; woraus also wahrscheinlich folget, daß man zur damaligen Zeit diese Gesetze nicht als Eheverbothe

ange-

angenommen habe. Fünftens endlich, was diese Sache gänzlich ausser Zweifel setzet, und völlig beweiset, daß die Gesetze sich nicht auf den Ehestand beziehen, ist Gottes ausdrücklicher Befehl, daß die Schwiegerin zur Ehe genommen werden soll. 5 B. Mos. 25, 5-10. Aus dem was oben erwiesen ist, saget der Schriftsteller, erhellet, daß dem Schwager und der Schwiegerin nach dem mosaischen Gesetze die Freiheit gelassen worden, ob sie sich zur Ehe nehmen wolten, wenn der verstorbene Bruder Kinder hinterlassen. Allein, wenn er ohne Kinder gestorben war, war es dem Bruder ausdrücklich anbefohlen, die Schwiegerin zum Weibe zu nehmen.

Zum Beschlusse wird die Aufgabe untersuchet: ob denn gar keine Ehen in der H. Schrift verbothen sind? Da Gott bey der ersten Einsetzung des Ehestandes, in Absicht der Ehe den Menschen befahl, **Vater und Mutter** zu verlassen; so ist dadurch hinlänglich angezeiget, daß alle Ehen zwischen Eltern und Kindern, und folglich alle Ehen in der auf- und absteigenden Linie verbothen sind; und dieses ist es alles, was die H. Schrift in Absicht der Ehen naher Anverwandten verbiethet. Einige andere Ehen aber, als die Ehen mit den Cananitern, und den Einwohnern fremder Länder, sind den Israeliten aufs deutlichste verbothen, und das nicht in dunklen und zweifelhaften Ausdrücken, sondern in so deutlichen Worten, daß dabey gar kein Zweifel möglich ist. 5 B. Mos. 7, 2. 3. Sie wurden auch, wenn sie dieses Gesetz übertreten, deswegen sehr ernstlich bestrafet.

Esr. 10, 10-14. Neh. 13, 23-27. 1 König. 11, 1-4. Finden wir etwas ähnliches von den Ehen naher Anverwandten? Finden wir in der heiligen Schrift, daß einige Personen um deswillen wieder von einander getrennet, oder wenigstens getadelt worden? Man zeige mir, sagt er, ein einziges Exempel, so will ich meine ganze Meinung aufgeben. Vielmehr findet man gerade das Gegentheil. Die nahe Anverwandschaft ist vielmehr eine Ursache der Ehe, und diejenigen, die ihre nahen Anverwandten nehmen, werden deswegen gelobet. Ruth 3, 9. 4 B. Mos. 36, 10. 11. Tob. 1, 9. 3, 15. 4, 12. 13.

So weit hat es unser Schriftsteller mit dem Alten Testamente zu thun. Was das Neue Testament anlanget, so bemerket er in Absicht der Begebenheit des Herodis, Matth. 14, 3. Marc. 6, 17. Luc. 3, 19. 20. daß, obgleich dieser Fall als ein Beweis der Unrechtmässigkeit der Ehe mit des Bruders Weibe angeführet werde, derselbe doch hinlänglich widerleget sey, so bald man nur auf die wahre Beschaffenheit dieses Falles Achtung giebet, wie solche Whitby über Matth. 14, 3. 4. aus dem Josephus anführet, und die darin bestehet: Dieser Herodes hatte des Königes zu Petrea Tochter zur Ehe, nahm aber seinem Bruder sein Weib, die Herodias weg, und nahm sie zum Weibe; welches ein schändlicher Ehebruch, und also überhaupt keine Ehe war. Was das einige anderweite Exempel anlanget, das man gleichfals anzuführen pfleget, nemlich der Mensch, von welchem 1 Cor. 5, 1. geredet wird, so wird dabey be-

merket, daß durch den Ausdruck, er habe seines Vaters Weib, nicht die Ehe mit des Vaters Witwe angezeiget werde, sondern, daß der Mensch dem Vater das Weib weggenommen, und mit ihr bey Lebzeiten des Vaters im Ehebruch gelebet: wie aus 2 Cor. 7, 12. erhellet; darum ob ich euch geschrieben habe, so ists doch nicht geschehen, um des willen der beleidiget hat, das ist um des Ehebrechers willen, dessen 1 Cor. 5, 1. gedacht wird, auch nicht um des willen, der beleidiget ist, nemlich des Vaters des Ehebrechers, der durch die Lasterthat des Sohnes beleidiget war. Wenn der Apostel dieses von der Ehe mit des Vaters Witwe verstanden haben wolte, hätte er nicht sagen können, daß es eine Hurerey sey, die auch den Heiden unbekant sey; denn diese Art der Ehe war unter verschiedenen heidnischen Völkern nicht allein bekant, sondern auch erlaubet. Taylor Duct. dub. l. 2. c. 1. sect. 9. p. 174. Hammond Annot. ad 1 Cor. 5, 1. Wäre in der Heirath naher Anverwandten eine Unreinigkeit, würde unser Heiland solches schon angezeiget haben, da es seine beständige Gewohnheit war, alle Gelegenheit zu ergreifen, die irrigen Meinungen zu verbessern, und lasterhafte Werke zu bestrafen. Unter vielen andern dienet uns der Fall von der Ehescheidung zum Exempel Matth. 19, 3-9. Marc. 10, 2. Allein, ob es gleich unleugbar ist, daß der Fall von der Ehe eines Bruders und seiner Schwiegerin vor ihm gebracht ward, Matth. 22, 24. Marc. 12, 19. Luc. 20, 28. rc. so finden wir doch nicht, daß er ein

Wort

Wort dawider geredet. Auch haben die Apostel, die er sandte, denen er den Geist der Wahrheit gab, und die nichts nützliches verschwiegen, sondern allen Rath Gottes offenbareten, uns nicht eine einzige Zeile hinterlassen, die wider die Ehe naher Anverwandten streite.

Damit ein Leser die eigentliche Meinung dieses Schriftstellers recht einsehe, mus man bemerken, daß derselbe behaupte, daß nicht allein alle Ehen zwischen Eltern und Kindern, oder alle Ehen in der auf- und absteigenden Linie unanständig, und also unrechtmässig sind; sondern daß auch, damit bey dem gegenwärtigen Zustande der Familien, da Söhne und Töchter unter einander erzogen werden, der Unreinigkeit desto mehr begegnet werde, die Ehe zwischen Brüdern und Schwestern nicht zu verstatten sey. Er hält es aber für ungegründet, diese Einschränkung weiter auszudehnen, indem man es sonst auch bis auf die Nachbarn, Schulgesellen, oder alle andere Personen, die frey mit einander umzugehen, gewohnt sind, ausdehnen könte.

§. 76.

Erste Anmerkung.

Ohne mich zu einem Vertheidiger dieser Meinung aufzuwerfen; wird es mir doch erlaubet seyn, einige Anmerkungen beizufügen. Werden dieselben zur Bestätigung dieser Meinung gereichen, so wird der Nutzen derselben seyn, daß man eine desto volständigere Kentnis von den Umständen dieser Gesetze erlanget. Ich merke also erst-

lich an, daß die Redensart, die Blösse aufde-
cken, ausser diesen Gesetzen noch öfter vorkomme.
Als Ezech. 22, 10. 23, 29. Esai. 47, 3. Ezech. 16,
36. 37. Klagl. 1, 8. Ezech. 23, 10, 18. Hos. 2, 9.
10. Nahum 3, 5. Habac. 3, 15. Alle diese Stel-
len sind von der Art, daß darinnen gar nicht von
dem Ehestande und dem ehrbaren Gebrauche des
Ehebettes geredet wird. Einige handeln von der
offenbaren und wirklichen Begehung des Lasters
der Unzucht und des Ehebruches. Andere sind
von uneigentlicher Bedeutung, und beziehen sich
auf den Abfall des jüdischen Volkes, welcher sehr
häufig in der H. Schrift eine Hurerey genennet
wird; und zeigen an, daß wie sich eine unzüchtige
Person Preis giebet, so habe sich das Volk heid-
nischen Greueln, sonderlich dem Götzendienste,
Preis gegeben, solle dafür aber auch zur Erdul-
dung der Schande andern Völkern wider Preis
gegeben werden. Wenn man hiemit Ezech. 16,
8. 15. Hos. 2, 9. 19. vergleichet, so wird diese
Bedeutung obiger Redensart noch mehr bestäti-
get. Gott stellet des Bundes wegen, den er mit
Israel gemachet, sich selbst vor, als stehe er im
Ehestande mit diesem Volke; nennet die Verle-
tzung dieses Bundes Hurerey und Ehebruch. Im
Gegentheil aber saget er, so lange dies Volk sein
gewesen, habe das Volk seine Blösse mit seiner,
nemlich Gottes, Wolle und Flachs bedecket.
Ja er beschreibet die Errichtung dieses Bundes
als eine ordentliche Errichtung der Ehe: **Ich
gieng vor dir über, und sahe dich an, und
siehe es war die Zeit um dich zu werben, oder**

dich zur Ehe zu nehmen. Da breitete ich meinen Geren über dich, und bedeckte deine Schaam; und ich gelobte dirs, und begab mich mit dir in einen Bund, spricht der HErr HErr, daß du soltest mein seyn. . . . Aber du verliessest dich auf deine Schöne, und weil du so gerühmet warest, triebest du Hurerey, also daß du dich einem jeglichen, wer vorüber gieng, gemein machtest und thätest seinen Willen. Folglich ist unleugbar, daß die Blösse zudecken, so viel heisset, als in einer Ehe stehen, oder zur Ehe nehmen: und daher mus die gegenseitige Redensart auch eine gegenseitige Bedeutung haben, und unerlaubte Werke des Fleisches anzeigen. Siehet man nun das mosaische Gesetz an: so hat der Verfasser den Paralelismum, und die gewöhnliche Art der heiligen Schrift sich auszudrucken, vor sich. Man kan hingegen einwenden, daß Gott, weil er diese Arten der Ehe verbieten wollen, eine Art zu reden gebrauchet, die anzeige, daß dergleichen verbothene Ehen ihrer Natur nach eine beständige Unzucht und keine rechtmässige Ehen wären. Es lässet sich aber darauf antworten, daß Gott diese Ehen, wenigstens einige unter denselben, nicht für eine beständige Begehung der Hurerey erklären könne. Denn da Gott die Hurerey unter seinem Volke so ernstlich verbothen, daß keine Hurerey solle geduldet werden; selbst aber einige dieser Ehen, wenn sie errichtet worden, geduldet hat §. 26. 2c. so ist unleugbar, daß er nicht in solcher Absicht obige Redensart gebrauchen können. Daher die Redensart

densart hier eben das anzeigen müsse, was sie in andern Stellen bedeutet, nemlich eine Unzucht ausser dem Ehestande.

§. 77.

Zweite Anmerkung.

2) Es erhellet sowol aus dem Anfange der Gesetze und dem Beschlusse derselben, als auch aus einigen einzelen Verbothen, Kap. 18. und 20, daß diese Gesetze sonderlich den Gewonheiten der Egyptier und der Einwohner Canaans entgegen gesetzet worden. Folglich müssen die hier verbothenen Dinge unter diesen Völkern üblich gewesen seyn. Von dem Ehestande hatten diese Völker gar wenig Begriffe. Ihre meisten Ehen waren ein Zusammenlaufen. Sie hatten über dem öffentliche Gottesdienste, dabey sich die Weiber jederman gemein machten, und geweihete Huren, mit welchen man um deswillen Unzucht begieng, damit man die Götter versöhnen möchte. Unter den nahen Freunden war die Unzucht desto gewöhnlicher, je mehr dazu sich Gelegenheit und Reitzung fand, und je weniger Gesetze bekant waren, die dergleichen Lastern Einhalt thun konten. Da Israel in seinen Sünden den morgenländischen Völkern nachahmete; so kan die Nachricht Ezechiels 22, 9. 10. 11. als eine Beschreibung der Gewohnheiten morgenländischer Völker angesehen werden, die darin bestanden, daß man mit den nächsten Blutsfreunden Unzucht betrieben. Wenn nun ein Gesetz nach den Umständen darunter es gegeben, und nach den Veranlassungen zu beurtheilen ist; so sind diese

Gesetze durch die unzüchtigen Gebräuche der morgenländischen Völker veranlasset, daher sie auch die Begehung der Unzucht mit nahen Anverwandten verbieten.

§. 78.

Dritte Anmerkung.

3) Dasjenige was diese Gesetze verbieten, wird den Heiden als grosse Greuel, um deren willen sie besonders straffällig gewesen, angerechnet. Dieser Ausspruch macht allen Auslegern der Ehegesetze viele Mühe. Diejenigen, die die Gesetze nach den gleichen Graden auslegen, können unmöglich beweisen, daß alle die Fälle, die sie unter die Gesetze alsdenn rechnen, den Nahmen Greuel führen können; da es Fälle sind, die Gott selbst veranstaltet, oder gar anbefohlen. Sie verwickeln sich überdem in die Schwierigkeit, daß Gott Heiden bestrafet um gewisser Ehen willen, deren Unrechtmässigkeit sie nicht wissen können, und die Erzväter nicht bestrafet, sondern segnet, ob sie gleich eben die Ehen errichtet haben: zumal selbst dem Abraham am ersten und am deutlichsten der Messias aus der Ehe mit seiner Halbschwester verheissen worden. Diejenigen, die die andere oder erste Meinung annehmen, müssen ebenfals das Wort Greuel nur auf solche Fälle einschrenken, die dem Naturgesetze entgegen, und also den Heiden bekant seyn können. Sie haben aber mit der Schwierigkeit zu streiten, daß das, was alle diese Gesetze verbieten, ein Greuel genennet wird. Bey dieser Meinung aber behält das Wort seine

eigentliche Bedeutung. Wenn das Arten der von den Heiden begangenen Unzucht sind, die hier verboten werden; so werden sie ihnen mit Recht als Greuel angerechnet. Denn da die Heiden wissen konten, alle und jede Unzucht sey unrechtmässig, man solle in einem ordentlichen Ehestande stehen; alle übrige Vereinigung aber meiden: so konten ihnen dergleichen Vergehungen als Greuel angerechnet, und sie deswegen bestrafet werden. Und auf solche Art bleibt auch Pauli Ausspruch in Sicherheit, daß diejenigen, die ohne Gesetz gesündiget, nemlich ohne dem den Juden gegeben Gesetze, auch ohne solchem Gesetze verdammet werden. Da es sonst heissen würde, die Heiden wären bestraft nach einem Gesetze, das erst nachher bekant gemacht und gegeben worden, nachdem sie ihre Handlungen begangen.

§. 79.

Vierte Anmerkung.

4) Es ist diese Meinung von dem Inhalte dieser Gesetze nicht gefährlicher, als die erste Meinung §. 50. Denn da hier alle Ehen in gerader auf- und absteigender Linie verboten werden, auch die Ehe zwischen Bruder und Schwester als unstathaft erkläret wird; so sind nach dieser Meinung keine andere Ehen erlaubet, als diejenigen, welche das Gesetz der Natur verstattet. Daher diese mit der obigen §. 50. übereinstimmig ist; doch mit dem Unterschiede, daß hier das Verboth gewisser Ehen blos und allein aus dem Naturgesetze, bey jener aber dies Verboth aus dem in den Ehegesetzen widerholten Naturgesetze hergeleitet wird. Es

kan

kan daher auch diese Meinung nicht aus dem Grunde bestritten werden, daß dieselbe gefährlich sey. Indessen findet sich, wie ich glaube, ein Einwurf wider diese Meinung, der mir von grossem Gewichte zu seyn scheinet. Der gelehrte Urheber derselben verwirft das Ansehen der jüdischen Schriftsteller, und entkräftet dadurch den Beweis, den man daher führen könte, daß die Juden jederzeit diese Gesetze nicht als Verbote des Ehebruchs und der Unreinigkeit, sondern als Verbote der Errichtung des Ehestandes zwischen bestimten Personen, verstanden haben. Ich mag mich in eine Untersuchung dieses Vorgebens nicht einlassen, obgleich manches dagegen zu erinnern seyn möchte; sondern will mich auf das Verhalten der Apostel beziehen. Von diesen Männern, die mit göttlicher Eingebung versehen waren, wird man mir ohngezweifelt zu gestehen, daß sie den wahren Verstand des Gesetzes Mosis eingesehen, folglich selbst gewust, ob in diesen Gesetzen den Juden nur besondere Arten des Ehebruches, oder die Errichtung der Ehen mit nahen Blutsfreunden verbothen worden. Man wird mir zugeben, daß die Apostel hiervon eine richtige Erkentnis gehabt. Ich will, wenn man es verlanget jetzo wider zugeben, daß aus den Schriften der Apostel nicht entschieden werden könne, ob diese Gesetze die Juden allein, oder auch andere Völker verbinden: und dagegen mich nur bemühen, zu zeigen, was die Apostel für einen Begrif von diesen Gesetzen gehabt haben. Es geschahe sehr frühe, daß jüdischgesinnete Lehrer des Christenthums den bekehrten Heiden die Nothwen-

digkeit aufzudringen suchten, sich in allen Stücken nach dem Gesetze Mosis zu richten. Entweder legte man denen Ceremonien zu viel Gültigkeit bey, oder man hatte auch die gute Absicht, die Heiden den Juden, die an dem Gesetz hingen, desto gleichförmiger zu machen, und bekehrte Juden und Heiden desto genauer mit einander zu verbinden. Die Apostel widersetzten sich diesem Vorhaben, und die Briefe Pauli sind voll von Zeugnissen, die wider die Aufdringung des Gesetzes Mosis streiten. Indessen ward die Sache ernstlich. Man brachte sie den versamleten Aposteln vor, und ihre Entscheidung fiel dahin aus: **Darum beschliesse ich, daß man denen, so aus den Heiden zu Gott sich bekehren, nicht Unruhe mache, sondern schreibe ihnen, daß sie sich enthalten von Unsauberkeit der Abgötter, und von Hurerey, und vom Erstickten, und vom Blut.** Apostelgesch. 15, 19. 20. Die sämtlichen Apostel treten dieser Entscheidung eines Einigen bey: **Dieweil wir gehöret haben, daß etliche von den Unseren sind ausgegangen, und haben euch mit Lehren irre gemacht, und eure Seelen zerrüttet, und sagen, ihr solt euch beschneiden lassen, und das Gesetz halten, welchen wir nichts befohlen haben; = = = Denn es gefällt dem Heiligen Geist und uns, euch keine Beschwerung mehr aufzulegen, denn nur diese nöthige Stücke, daß ihr euch enthaltet vom Götzenopfer, und vom Blut, und vom Erstickten, und von Hurerey, von welchem so ihr euch enthaltet, thut ihr recht.** v. 24. 28. 29. Ich will hierüber eini-

ge Anmerkungen machen. Erstlich war die Frage nicht, ob die bekehrten Heiden solten verpflichtet seyn, das Moralgesetz, das an sich ein Naturgesetz, und in dem Gesetze Mosis widerholet ist, zu halten. Das verstand sich von selbst. Man würde schlechte Christen aus den Heiden gezogen haben, wenn unter den Lehrern des Christenthumes der Streit gewesen wäre, ob man den Heiden die Laster, die in dem Moralgesetze verboten sind, erlauben solle oder nicht. So bekehren nur die Jesuiten in China, die die Anbetung des Confucius erlauben, nicht aber apostolische Männer. Sondern die ganze Frage betraf dasjenige, was zum Ceremonialgesetze der Juden gehöret, ob die aus dem Heidenthume Bekehrten auch hieran gebunden seyn sollen? Dies leugnen die Apostel. Zweitens: das was die Apostel verordnen, daß die bekehrten Heiden in Acht nehmen sollen, nennen sie eine Beschwerung, oder eine Last, die sie ihnen auflegen. Diese Art sich auszudrücken, zeiget unleugbar, daß die Verordnung, die die Apostel machen, an sich keine moralische Sache betreffe, oder ein eigentliches göttliches und algemein verbindliches Gesetz sey; sondern, daß sie nur den Zeiten und den Umständen zu Folge diese Verordnung machen. Was sie verbieten, verbieten sie nicht als eine moralische Unrechtmässigkeit; sondern sie finden es gut, um des Vorurtheils der Jüdischgesinneten willen, die Freiheit der bekehrten Heiden einzuschrenken, und ihnen eine Last aufzulegen, welche sie zu tragen, an sich nicht verpflichtet waren. Drittens: die vier Stücke, die die Apostel den bekehrten Heiden,

den, als eine Beschwerung auflegen, sind das Götzenopfer, das Erstickte, das Blut, und die Hurerey. Von dem Götzenopfer giebt Paulus selbst die Erklärung 1 Cor. 8, 4-9. daß es an sich nicht Sünde sey, von einer Speise zu essen, die ein anderer einem Götzen, der nichts ist, geopfert habe, daß es aber Sünde werde, wenn man anderen einen Anstoß gebe, oder sie als ein Götzenopfer zur Bezeugung der Gemeinschaft mit den Götzen esse. c. 11, 19-21. Blut essen, oder etwas Ersticktes essen, wird niemand für eine Sünde halten. Zur damaligen Zeit hatte es aber die Folge, daß die Absonderung zwischen bekehrten Juden, und bekehrten Heiden vergrossert ward. Jene hielten diese Art der Speise für sündlich, und konten daher mit diesen keine freundschaftliche Mahlzeit halten. Da nun viertens, die Hurerey mit diesen drey Stücken unter einerley Umständen stehet, und von den Aposteln mit unter dem Nahmen einer aufgelegten Last begriffen wird, wovon die bekehrten Heiden frey seyn konten, wenn es nicht der Umgang mit den bekehrten Juden also erfoderte; so mus zweierley folgen: Entweder Hurerey ist an sich keine Sünde, sondern eine freie Sache, oder es mus hier durch Hurerey etwas angezeiget werden, das an sich unsündlich ist, aber den Juden anstössig war. Das erste ist zu unleugbar falsch, als daß es eine Widerlegung bedürfte. Eine Religion, die fleischliche Unreinigkeiten als rechtmässig, oder an sich erlaubt vorstellet, verdienet nicht mehr den Nahmen der Religion. Es bleibt daher das Letzte übrig. Es sind verschiedene Ausleger, die dem

Worte

Worte Hurerey hier eine uneigentliche Bedeutung beilegen. Wolffius hat in cur. phil. verschiedene Meinungen angeführet. Sie sind aber alle von der Art, daß sie unter den Hauptbegrif, den die Apostel selbst angeben, eine aufgelegte Beschwerung, nicht gebracht werden können. Sie reden alle von einem Verhalten, das an sich moralisch unrecht ist; und so lange man das annimt, mus man den Worten der Apostel Gewalt anthun, indem sie unmöglich sich dergestalt hätten ausdrücken können, wenn sie von Dingen hätten reden wollen, die nicht unter einen Hauptbegrif gehören, sondern deren einige an sich zulässig, andere aber an sich so unzulässig sind, daß sie keines Verbothes oder einer neuen Auflegung bedürfen. Die Apostel hatten nicht mehr Ursache, die im sechsten Geboth verbotene Unzucht anzuführen, als sie hatten, das im siebenden Geboth verbotene Stehlen anzuführen. Daher mus unter dem Nahmen Hurerey etwas von den Aposteln verstanden werden, das an sich den bekehrten Heiden nicht Sünde, den Juden aber dergestalt anstössig war, daß dadurch die Trennung zwischen beiden Partheien vermehret werden muste. Fünftens: da die Apostel nicht von der eigentlichen Hurerey, die dem Naturgesetze zu folge Sünde ist, reden können; das Wort Hurerey aber den Begrif einer fleischlichen Vereinigung in sich fasset; so müssen sie von einer solchen Art der fleischlichen Vereinigung reden, die an sich nicht unrechtmässig ist, aber den Juden anstössig war, und die Trennung von den bekehrten Heiden vergrösserte. Ein Jude mus alle fleischliche Vereinigung,

gung, dabey eine Vorschrift des Gesetzes Mosis übertreten wird, eine Hurerey nennen. Folglich reden hier die Apostel von einer fleischlichen Vereinigung, die an sich nicht unrecht ist, auch den bekehrten Heiden durch die Grundsätze des Christenthumes nicht untersaget war; von den Juden aber für unrechtmässig gehalten ward. Man gebe nun einen Fall an, darauf sich diese Einschrenkungen anwenden lassen! Keinen andern wird man finden, als die Ehen, die wider das Gesetz Mosis, nicht aber wider das Naturgesetz, errichtet werden. Wenn ein bekehrter Heide eine solche Ehe errichtete; so hatte der Jude dafür einen Abscheu; er nante die Ehe nicht eine Ehe, sondern eine Hurerey, weil bey Volziehung derselben eine von dem Juden für verbindlich gehaltene Vorschrift des Gesetzes Mosis übertreten ward. Die Pflichten des Christenthumes untersagten den bekehrten Heiden dergleichen Ehen nicht: und wir Christen können die Ehen, die dem Naturgesetze nicht zuwider sind, aus keinem anderen Grunde, als aus dem Gesetze Mosis für verboten erklären. Folglich war die Errichtung solcher Ehen eine Sache, die ein bekehrter Heide an sich rechtmässig vornehmen konte, die aber den Juden anstössig war, und von ihnen für Hurerey erkläret ward. Weil demnach die Apostel unter dem Worte Hurerey die Ehen verstehen, die nicht dem Naturgesetze, sondern dem Gesetze Mosis entgegen sind, so folget daraus, daß die Apostel die Gesetze Mosis, nicht als Gesetze, die nur den Ehebruch und Unzucht, sondern als Gesetze, die die Errichtung gewisser

Arten

Arten der Ehe verbieten, angesehen und beurtheilet haben. Wenn dieses aber ist, so haben wir in dem Verhalten der sämtlichen Apostel einen hinlänglichen Grund, der uns zeiget, wie wir den Inhalt der Gesetze Mosis beurtheilen sollen. Und folglich ist die Meinung des engelländischen Gelehrten nicht so sicher gegründet, als sie wol anfänglich scheinet; wenigstens müste erst dieser Einwurf, dem ich sehr viel zutraue, hinlänglich gehoben werden, ehe die vorhin beigefügten Gründe des Uebergewicht erhalten.

* *

Dritter Abschnitt.

Regeln, die Rechtmässigkeit der Ehe zu beurtheilen.

§. 80.

Eintheilung der Rechtmässigkeit.

Wenn von einer Rechtmässigkeit die Rede ist, so ist die Frage, ob eine Sache rechtmässig sey oder nicht? allezeit nach einem gemachten Unterschiede zu beantworten. Eine Sache hat eine innere Rechtmässigkeit, wenn ich bey derselben keine anderweitige verbindliche Pflicht übertrete, oder keine eigentliche Versündigung gegen Gott, oder einen anderen, oder mich selbst begehe. Eine Sache aber hat eine äusserliche Rechtmässigkeit, wenn ich den äusserlichen Befehlen und Geboten

einer Obrigkeit nicht entgegen handle. An einem Exempel dieses zu erläutern, so hat die Ehe zwischen Schwester oder Bruder Kindern, eine innere Rechtmässigkeit. Der Sohn des einen Bruders kan die Tochter des anderen Bruders nehmen, ohne sich an Gott, oder anderen zu versündigen. Die Ehe hat an sich eine Rechtmässigkeit, weil in der Verbindung dieser beiden Personen keine höhere Pflicht übertreten, oder eine Sünde begangen wird. Allein in einem Lande, wo durch bürgerliche Gesetze diese Ehe untersaget ist, fehlet es dieser Ehe an einer äusserlichen Rechtmässigkeit. Wer diese Art der Ehe beschliesset, übertritt ein Geboth der Obrigkeit, und mus entweder seinen Entschluß ändern, oder bey der Obrigkeit die Aufhebung ihres Gesetzes suchen. Geschiehet das letztere, so ist solches eine Dispensation, durch welche einer Ehe, die eine innere Rechtmässigkeit hat, auch die äusserliche Rechtmässigkeit ertheilet wird.

§. 81.

Regeln.

Da die äusserliche und innerliche Rechtmässigkeit einer Ehe auf verschiedenen Gründen beruhet; so folget, 1) daß man bey einer zu errichtenden Ehe allezeit zuerst die innere Rechtmässigkeit untersuchen müsse, ehe man die äusserliche zu erhalten sich bemühe; 2) daß die innerliche Rechtmässigkeit, an sich kein hinlänglicher Grund sey, warum ein jeder auch die Ertheilung einer äusserlichen Rechtmässigkeit von der Obrigkeit mit Recht fodert. Die Obrigkeit kan ihre Gründe haben, warum sie ihre

Gesetze in diesem oder jenem Fall nicht aufheben will. 3) Von der äusserlichen Rechtmässigkeit einer Ehe, lässet sich nicht auf die innere schliessen. In einem Lande, wo die Ehegesetze durch obrigkeitliche Verordnung blos nach den klaren Worten der Gesetze zu erklären sind; haben alle die Ehen, die nicht mit klaren Worten verboten sind, eine äusserliche Rechtmässigkeit. Ein Vertheidiger der oben §. 59. angeführten dritten Meinung wird ihnen aber um deswillen keine innere Rechtmässigkeit zu gestehen, sondern sie dem ungeachtet für sündlich und an sich unzulässig erklären. 4) Einer Ehe, die an sich innerlich unzulässig ist, kan die Dispensation der Obrigkeit keine Rechtmässigkeit ertheilen. Die Ehe zwischen dem Vater und Tochter wird dadurch nicht rechtmässig oder unsündlich, daß eine Obrigkeit solches frey geben wolte. So viel könte die Obrigkeit thun, daß sie ein solches Ehepaar von bürgerlicher Strafe frey spräche, aber von der Versündigung vor Gott würde sie nicht frey, sondern die Obrigkeit ihrer Sünden theilhaftig werden.

§. 82.

Grund der Rechtmässigkeit.

Die innere Rechtmässigkeit einer Ehe beruhet auf der Erkentnis und Ueberzeugung von dem Inhalte und Verbindlichkeit der Ehegesetze. Nachdem also hier die Meinungen verschieden sind, und eine jede ihre Gründe vor sich hat, fällt auch das Urtheil über die innere Rechtmässigkeit, oder Unrechtmässigkeit einer Ehe verschieden aus. Einen

einzigen Fall erkläret der eine für zulässig, der andere für unzulässig; und obgleich einer irret, so hat doch jeglicher seine Gründe, und die Entscheidung ist schwer zu geben, wer von Beiden im Irthum sey. Damit wir also hier die Fälle bestimmen können, die eine innere Rechtmässigkeit haben oder nicht, müssen wir jegliche Meinung besonders betrachten. Doch dürfen wir nicht weiter, als auf diejenigen, die zur ersten Classe gehören, gehen; indem nach der zweiten Hauptmeinung in diesen Gesetzen gar nicht vom Ehestande geredet wird, sondern was man vom Ehestande urtheilen soll, aus anderen Gesetzen entschieden werden mus.

§. 83.

Nach der ersten Meinung.

Wenn man die erste Meinung §. 50. für richtig gegründet erkennet, daß alle Verordnungen in den Ehegesetzen nur verbindlich sind, in sofern sie Vorschriften des Naturgesetzes sind; alle übrige einzele Verordnungen aber für Gesetze ansiehet, die nur den Juden allein gegeben sind, und in ihrer Policey ihren Grund haben: so beruhet die Entscheidung der inneren Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit einer Ehe auf zwey Regeln. Wir wollen die erste die Regel des Fleisches, die andere die Regel der Superiorität nennen, und die Anwendung von beiden auf einige Fälle zeigen.

§. 84.

Erste Regel.

Die erste Regel ist diese: die Ehe hat eine innere Unrechtmässigkeit, wenn Personen, die an sich

schon

schon ein Fleisch sind, dieselbe errichten wollen. Alle Personen, die von einander abstammen sind ein Fleisch. §. 4. Folglich wird hierin vor unerlaubt erkläret 1) in aufsteigender Linie; a) die Ehe mit Vater und Mutter. Kinder sind ein Fleisch mit den Eltern. b) Die Ehe mit Stiefvater und Stiefmutter. Denn obgleich der Stiefvater, oder Stiefmutter mit den Kindern an sich nicht ein Fleisch, so ist doch der Stiefvater dadurch ein Fleisch mit der Tochter geworden, daß er ein Ehemann der Mutter, und mit dieser ein Fleisch geworden. Eben so ist auch die Stiefmutter an sich nicht ein Fleisch mit dem Sohne; sie wird es aber durch die Ehe mit dem Vater. c) Die Ehe mit den Schwiegereltern. Wenn ein Mann die Tochter eines andern gehabt hat, ist er mit der Tochter ein Fleisch geworden. Diese ist mit der Mutter ein Fleisch, und der Mann durch die Frau ein Fleisch mit der Frauen Mutter geworden; folglich ist der Mann mit der Schwiegermutter ein Fleisch, und auf gleiche Weise, die Frau mit dem Schwiegervater. d) Die Ehe mit den Groseltern, so wol leiblichen, als Stief- und Schwiegereltern, imgleichen mit allen noch höher hinaufsteigenden Vorfahren; so daß also in gerader Linie niemals eine Ehe eine innere Rechtmässigkeit hat. 2) In absteigender Linie sind eben diese Fälle verboten, nur daß sie einen umgekehrten Nahmen erhalten. Die Ehe zwischen Vater und Tochter; Mutter und Sohn; Grosvater und Enkelin; Grosmutter und Enkel; Stiefvater oder Stiefgrosvater, mit der Stieftochter oder Stiefenkelin; Schwie-

gervater mit der Schwiegertochter, oder Enkelin; Swiegermutter, mit dem Schwiegersohn oder dessen Sohn gehören zu dieser Regel, nebst allen noch entfernteren Abkömlingen; so daß Noah, wenn er noch jetzo lebte, unter dem ganzen menschlichen Geschlechte keine Ehegattin rechtmässig finden könte. Nach dieser Regel aber kan die Ehe zwischen Bruder und Schwester, Mann und Vaterschwester, oder Mutterschwester nicht entschieden werden.

§. 85.

Zweite Regel.

Die zweite Regel: wenn die natürliche Superiorität einer Person durch die Ehe gekränket wird, hat die Ehe selbst eine innere Unrechtmässigkeit. Je näher eine Person dem gemeinschaftlichen Stamme ist, desto grösser ist ihre Superiorität. Die Vaterschwester, und Mutterschwester haben eine Superiorität über den Sohn, weil sie dem Grosvater, in welchem der Sohn, und die Vaters- oder Mutterschwester zusammen kommen, näher sind, als der Sohn selbst. Die Vaterschwester ist ein participans §. 4. des Vaters; die Mutterschwester ein participans der Mutter. Sie nehmen also Antheil an dem Verhältnisse des Vaters oder Mutter gegen den Sohn. Da nun Vater und Mutter eine Superiorität haben über den Sohn, so komt auch diese Superiorität der Schwester des Vaters oder der Mutter zu. In dem Ehestande hat von Natur der Ehemann eine Superiorität über die Ehefrau. Das Wort: Er soll

dein Herr seyn: ist eine Regel der Natur, die an sich unveränderlich seyn soll, ob sie gleich in der Praxi manche Ausnahme leidet. Wenn sich nun der Fall findet, daß bey Errichtung einer Ehe, eine Person, die an sich eine Superiorität hat, selbige aufgeben, und der andern, die unter ihr stehet, die Superiorität einräumen mus: so wird die erste Person in ihren unleugbaren Rechten und Vorzügen gekränket; und dadurch wird die Ehe innerlich unrechtmässig. Es mus niemand um sein Recht gebracht werden, noch viel weniger mus es auf eine solche Art geschehen, daß das Recht nicht einmal ersetzet, oder sie schadlos gehalten werden kan. Wenn eine Person geschwächet wird, so wird sie um ihr Recht gebracht, daher Gott geordnet hat 2 B. Mos. 22, 16. 17. 5 B. Mos. 22, 28. 29. daß sie durch Heirath, oder eine Gabe schadlos gehalten werden soll. Bey einer Ehe, wo der eine Theil sein Recht zur Superiorität verliehret, ist keine Schadloshaltung möglich; daher die Ehe in solchem Falle unrechtmässig. Folglich sind nach dieser Regel 1) verboten alle die Ehen, da der weibliche Theil vermöge der nahen Verbindung mit dem gemeinschaftlichen Stamme die Superiorität hat über den mänlichen Theil. Hieher gehöret die Ehe mit des Vaters Schwester, Mutter Schwester, Stiefvater und Stiefmutter Schwester, Schwiegervater, und Schwiegermutter Schwester, ingleichen Grosvater und Grosmutter, Stiefgrosvater und Stiefgrosmutter, Stiefschwiegervater und Stiefschwiegermutter Schwester. Alle diese weiblichen Personen haben eine unleugbare Superiorität

riorität über den mänlichen Theil. Würde eine Ehe zwischen ihnen errichtet; so müßten die weiblichen Personen sich ihrer Superiorität entsagen, und dem Ehemann, der weit unter ihnen stehet, die Superiorität einräumen. Dieser erhielte zwar sein Recht in dem Ehestande; aber jene Personen verlöhren es auf eine solche Weise, daß es niemals ersetzet werden könte. Daher dergleichen Ehen unzulässig sind, und eine innere Unrechtmässigkeit enthalten, die fürnemlich in der Kränkung des Rechtes des weiblichen Theiles bestehet. Nach eben dieser Regel sind 2) erlaubt alle die Ehen, da der mänliche Theil die Superiorität hat, und selbige auch im Ehestande erhalten wird. Hieher gehöret die Ehe der Tochter mit dem Vater, oder Mutterbruder, Stiefvater, oder Stiefmutter Bruder, Schwiegervater, oder Schwiegermutter Bruder; und so fort auch höher, zwischen der Tochter, und dem Bruder des Grosvaters, der Grosmutter, des Stiefgrosvaters u. s. w. Alle diese Fälle sind von der Art, daß der mänliche Theil dem gemeinschaftlichen Stamme nahe, der weibliche Theil aber entfernet ist. Hier bleibet also die natürliche Superiorität des mänlichen Theiles ungekränket, und folglich die Ehe zulässig. 3) Die Ehen zwischen einer Tochter und ihres Grosvaters Bruder Sohn, oder eines Sohnes mit der Grosmutter Bruder Tochter können nicht nach dieser Regel beurtheilet werden; weil keine einzige Person dem gemeinschaftlichen Stamme so nahe ist, daß sie ein participans des Stammes der Natur nach sey; sondern mus als eine Ehe zwischen Geschwister-

schwisterkindern beurtheilet werden, und hat ihre innere unleugbare Rechtmässigkeit. Die Ehe zwischen Bruder und Schwester scheinet dem ersten Ansehen nach, nach dieser Regel rechtmässig zu seyn. So viel ist auch gewis, daß die Ehe zwischen ihnen nicht schlechthin dem Naturgesetze entgegen seyn könne; weil sie Gott sonst unmöglich hätte zulassen oder selbst veranstalten können. Indessen lieget in dieser Regel doch ein Grund, warum diese Ehe eher vermieden, als errichtet werden mus. Dies ist der Grund: Keiner mus in seinem Rechte gegen den andern gekränket werden. Der Bruder und die Schwester sind dem gemeinschaftlichen Stamme gleich nahe. Folglich hat der Bruder eben so viel Recht zur Superiorität über die Schwester, als die Schwester über den Bruder. Sollen beide in die Ehe treten; so mus die Schwester sich ihres Rechtes begeben, und dem Bruder die Superiorität über ihr einräumen. Die Schwester wird also durch diese Heirath wirklich beleidiget. Weil nun jetzo bey dem gegenwärtigen Zustande der Welt diese Beleidigung der Schwester verhindert werden kan; ist es auch pflichtmässig sie zu verhüten, und sich dieser Ehe zu enthalten. In dem ersten Zustande der Welt konte dies nicht vermieden werden. Daher musten die Töchter des ersten Menschen ihr Recht, das sie hatten, der Ordnung, daß von einem Menschen alle andere abstammen solten, aufopfern. Auf diese Art scheinet mir die erste Ordnung Gottes, daß Bruder und Schwester in den Ehestand treten müssen, weit leichter zu retten zu seyn, als wenn man behauptet,

daß um dieser Ordnung Gottes willen ein Gesetz der Natur wirklich übertreten sey, und Gott hierin besonders dispensiret habe (*).

§. 86.

(*) Man kan hiegegen einwenden, daß, weil ein jeder Mensch sich seines Rechtes begeben kan, solches auch in einem Ehefalle geschehen könne. Daher eine Ehe, die nach obiger Regel unrechtmässig ist, durch die Entsagung des Rechtes des einen Theiles rechtmässig werden könne. Die Ehe mit der Mutterschwester sey unrechtmässig wegen der Superiorität. Wenn diese sich aber ihres Rechtes entsage, so werde die Ehe rechtmässig. Hierauf lässet sich verschiedenes antworten: 1) Gebe ich zu, daß ein Mensch sich seines Rechtes entsagen und begeben kan; oder sich enthalten dasjenige zu gebrauchen, wozu er berechtiget ist; ohne daß im geringsten daraus folge, daß ein solcher Mensch durch die Entsagung seines Rechtes sich nicht versündige. Ehe demnach der Einwurf etwas entscheiden kan, mus zum voraus entschieden werden, ob eine Mutterschwester sich der Superiorität, die sie über ihrer Schwester Sohn hat, rechtmässiger Weise, und ohne sich zu versündigen entsagen könne? 2) Wenn unser Recht nicht ein blos von uns selbst erworbenes, sondern von einem Oberherrn ertheiltes Recht ist, dürfen wir uns desselben nicht ohne Genehmhaltung und Einstimmung des Oberherrns entsagen. Die Superiorität einer Mutterschwester über ihrer Schwester Sohn ist ein von Gott verliehenes Recht. Daher auch die Entsagung dieses Rechtes nicht anders rechtmässig seyn kan, als wenn die Einstimmung und Einwilligung Gottes erweislich wäre; die sich in keinem Falle, als bey den Kindern Adams erweislich machen lässet. 3) Ein Recht, dessen wir uns begeben wollen, mus selbst von veränderlicher Beschaffenheit seyn, und nicht einen unveränderlichen Grund haben. Die Superiorität einer Mutterschwester über ihren Schwestersohn

§. 86.

Gebrauch dieser Regeln.

Beide jetzt gegebene Regeln entscheiden alle die Fälle, wo eine Ehe eine innere Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit hat. Will man nun einen einzelen Fall beurtheilen; so wird dazu unumgänglich erfodert, daß man nicht eine Regel allein nehme, sondern beide mit einander verbinde; weil eine Regel die andere einschrenket. Alle übrige Fälle, die nicht unter diese Regeln gehören, haben eine innere Rechtmässigkeit; und kan daher eine Obrigkeit ihnen auch die äussere durch Dispensation ertheilen.

§. 87.

Nach der zweiten Meinung.

Bei der zweiten Meinung §. 55. ist die Entscheidung der Rechtmässigkeit der Ehe vor Gott, oder der inneren Rechtmässigkeit am leichtesten. Wir haben die Worte des Gesetzes vor uns. Komt uns nun ein Fall vor, so lesen wir das Ge-

stersohn hat einen unveränderlichen Grund, nemlich die Abstammung von einer dritten Person, von welcher die Mutterschwester unmittelbar, der Schwestersohn aber mittelbar abstammet. Diese Abstammung ist unveränderlich, folglich auch die darin gegründete Superiorität. Daher hier keine freiwillige Entsagung des Rechtes stat findet, weil es nicht auf den freien Willen der Mutterschwester ankomt, daß sie so nahe mit ihrem Schwestersohne verbunden ist, und in dem Verhältnisse stehet, worin sie wirklich stehet.

setz nach, ob der Fall mit darunter stehe. Findet sich solches; so ist die Ehe unrechtmässig. Findet es sich nicht, so ist die Ehe rechtmässig; und wenn keine bürgerliche Verordnungen im Wege stehen, kan dieselbe auch volzogen werden. Weil man sich hiebey blos nach den Worten des Gesetzes richtet; so bestehet die Hauptbeschäftigung fürnemlich darin, daß man den Wortverstand des Gesetzes untersuchet, welche Personen eigentlich unter die Verbotenen gerechnet sind. Daher auch die Vertheidiger dieser Meinung selbst unter einander uneinig seyn können. Ein Exempel giebet hiervon das Verboth, des Weibes Schwester zu nehmen. Erkläret der eine dieses Gesetz von dem Falle, daß wenn die eine Schwester gestorben, der Witwer die andere Schwester nicht wider heirathen soll; so bleibt er bey den Worten des Gesetzes, und hält solche Ehe für unrechtmässig. Erkläret der andere dies Gesetz von der Bigamie, da jemand entweder zwey Schwestern, wie Jacob, oder nur zwey Weiber zugleich heirathet; so bleibt er bey den Worten des Gesetzes, und erkläret die Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester für rechtmässig. Daher bey dieser Meinung es vorzüglich auf die Untersuchung des Sinnes des Gesetzes ankomt.

§. 88.

Innere und äussere Rechtmässigkeit.

Die Personen, denen nach dieser Erklärung die Ehe untersaget wird, hier anzuführen, würde überflüssig seyn. Man findet sie oben im ersten Abschnitte, bey der Erklärung der Worte des Gesetzes.

setzes. Die Ehen, die hierin nicht benant sind, haben ihre innere Rechtmässigkeit. Lebet man nun in einem Lande, wo durch bürgerliche Gesetze geordnet ist, daß die Anverwandschaften nicht blos nach den Personen, sondern nach Stuffen berechnet werden sollen; so fehlet es noch verschiedenen Ehen an der äusseren Rechtmässigkeit, die alsdenn bey der Obrigkeit zu suchen ist. In den Königl. Preussischen Landen ist die Verordnung ergangen, daß jederman Freiheit haben soll, sich in denen Fällen, wo die Ehe nicht klar in Gottes Wort verboten, sonder Dispensation und Kosten, nach Gefallen zu verheirathen. Hiedurch ist allen den Ehen, die nicht klar im Gesetze verboten sind, oder wovon nicht mit Gewisheit bewiesen werden kan, daß das Gesetz sie verbiete, eine äusserliche Rechtmässigkeit ertheilet; so daß man keine Dispensation in solchen Fällen mehr zu suchen nöthig hat. Ich sage mit Fleiß eine äusserliche Rechtmässigkeit. Denn wenn diese Gesetze nach den Stuffen zu erklären sind; so werden die Fälle, die das Gesetz nicht benennet, aber mit unter den Stuffen begriffen werden, dadurch nicht an sich rechtmässig, daß sie in diesem Lande frey gegeben worden: eben so wenig als die Ehe zwischen Bruderkindern dadurch innerlich unrechtmässig wird, daß sie in unserem Lande verboten ist. Man hüte sich daher zu schliessen: weil es die Obrigkeit frey giebt, oder verbietet, so ist es recht oder unrecht.

§. 89.

§. 89.

Nach der dritten Meinung.

Die dritte Meinung §. 59. da man alles nach den Stuffen beurtheilet, ist die gewöhnlichste. Wenn man sie aber recht beurtheilet, so ist sie den mehresten Schwierigkeiten unterworfen. Bey keiner Meinung ist es leichter in seinem Urtheile über die innere Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit einer Ehe zu irren, als bey dieser. Man hat hiebey nemlich auf die Grade zu sehen, sowol in der Verwandschaft, als Schwägerschaft, und aus solchen Graden, oder Stuffen hernach Regeln zu ziehen, nach welchen die Anverwandschaft in jeglichem Falle beurtheilet werden mus. Damit wir hier so viel möglich alles deutlich vorstellen, wollen wir zuerst die Grade der Anverwandschaft und Schwägerschaft erklären, und hernach die Regeln, die daraus herfliessen, anzeigen. Die Kirchengesetze verbinden uns also zu verfahren; und obgleich diese Kirchengesetze keinen Entscheidungsgrund der inneren Rechtmässigkeit abgeben, müssen wir doch unser Verhalten nach solchen Gesetzen einrichten.

§. 90.

Grade.

Die Grade werden in dem bürgerlichen Rechte anders als in dem Kirchenrechte gezehlet. In jenem heisset es: quot sunt generationes, tot sunt gradus; in diesem aber: quot sunt personae, tot sunt gradus, una sublata. Die Stuffen oder die

Grade sind eigentlich die Entfernungen verwandter Personen von einander. Man kan keine geringere Entfernung zwischen zwey Personen sich gedenken, als zwischen Vater und Sohn; und eine solche Entfernung nennet man eine Stuffe oder einen Grad. Ein jeder Mensch lässet sich mit Anverwandten in einem dreifachen Verhältnis gedenken: entweder im Verhältnis mit seinen Vorfahren, von welchen er abstammet; oder mit seinen Nachkommen, die von ihm abstammen; oder mit anderen, die mit ihm von einem Stamme herkommen. Diese drey Arten machen die Blutsfreundschaft aus. Dazu komt noch das vierte Verhältnis, so durch eine errichtete Ehe zugezogen wird. Daher entstehen vier Arten der Grade oder Stuffen; 1) in der aufsteigenden, 2) in der absteigenden, 3) in der Seitenlinie, und 4) in der Schwägerschaft.

§. 91.

Zehlung derselben.

In der aufsteigenden Linie, werden die Grade rückwärts gezehlet. Von dem Sohne bis zum Vater oder Mutter ist ein Grad, bis zum Grosvater oder Grosmutter, väterlicher und mütterlicher Seite ist der zweite Grad; bis zum vierfachen Eltervater, und Eltermutter, der dritte Grad. In der absteigenden Linie ist vom Vater zum Sohne der erste, bis zum Enkel oder Enkelin, der zweite, bis zum Uhrenkel, und Uhrenkelin der dritte Grad. In den Seitenlinien setzet man den gemeinschaftlichen Stamvater feste, und zehlet zu

den

den Descendenten: also daß der Grad zuletzt genennet wird, der am weitesten von dem Stamme entfernet ist. Von dem Vater zehlet man auf den Sohn und Tochter oder Bruder: diese sind im ersten Grad verwand. Von diesen zehlet man fort auf ihre Kinder; welche im andern Grade der Verwandschaft stehen. Ist auf der einen Seite noch ein Kind, das ein Uhrenkel des gemeinschaftlichen Vaters ist, so ist solches im dritten Grade verwand mit dem letzten in der andern Linie, der nur ein Enkel des gemeinschaftlichen Vaters war; und ist solches in der ungleichen Linie. Sind auf beiden Seiten Uhrenkel, so sind diese unter einander im dritten Grade verwand. In der Schwägerschaft werden drey besondere Arten angegeben. Alle Schwägerschaft bestehet in einer Verwandschaft, die durch die Heirath zugezogen wird. Die drey Arten lassen sich am leichtesten an einem Exempel erkennen. Wenn meine Schwester einen fremden Ehemann heirathet: so ist derselbe mein Schwager, und solches ist die erste Art der Schwägerschaft, da die Person, durch welche ich mit dem fremden Manne verwand werde, meine unmittelbare Anverwandtin ist. Stirbt meine Schwester, und der Mann heirathet die zweite Frau; so ist diese meine Schwiegerin geworden; es ist aber alsdenn die zweite Art der Schwägerschaft: weil die neue Ehegattin, durch ihren Mann, und dieser durch meine Schwester mir verwand geworden. Stirbt dieser Ehemann, und die Frau heirathet einen andern: so wird dieser auch mein Schwager: und das heisset die dritte Art der Schwägerschaft.

§. 92.

§. 92.
Hauptregeln.

Als algemeine Regeln, wornach einzele Fälle zu beurtheilen sind, werden folgende drey angegeben: 1) in gerader auf- und absteigender Linie ist gar keine Ehe erlaubt; 2) in der Seitenlinie, ist der erste Grad in gleicher Linie, als zwischen Bruder und Schwester, und der zweite Grad ungleicher Linie, als zwischen Bruder und Bruderntochter, oder Schwester und Brudersohn verbothen; 3) die Personen, die in der Blutsfreundschaft verbothen sind, sind auch in der Schwägerschaft verbothen; denn in der Schwägerschaft sind die Blutsfreunde des einen Theils als eine Seitenlinie des andern Theils anzusehen. Der Mann stehet mit der Frauen Schwester, und die Frau mit des Mannes Bruder im ersten Grade der Schwägerschaft; mit der Frauen Schwestertochter aber, oder die Frau mit des Mannes Brudersohn im andern Grade.

§. 93.
Besondere Regeln.

Weil die Anwendung dieser Regeln noch mit mancherley Schwierigkeiten umgeben ist, hat man noch andere festgesetzet, um dadurch die Entscheidung der Rechtmässigkeit einer Ehe in jeglichem Falle zu erleichtern; oder auch die Entscheidung selbst zu vergewissern. Es sind folgende:

1) In den Eheverbothen wird nicht auf den Unterschied des mänlichen oder weiblichen Geschlech-

schlechtes gesehen, sondern in welchem Grade einem Manne verbothen wird eine Frau zu nehmen, wegen der nahen Anverwandschaft, in eben dem Grade wird auch der Frau verbothen einen Mann zu nehmen, wegen eben derselben Anverwandschaft. Ist dem Stiefsohne verbothen, die Stiefmutter zu nehmen: so ist der Stieftochter verbothen den Stiefvater zu heirathen; weil zwischen beiden eine gleiche Varwandschaft ist, ob sie gleich verschiedenen Geschlechtes sind.

2) Die Verbothe sind alle gegenseitig. Ist dem Manne verbothen eine bestimte Person zur Frau zu nehmen: so ist dieser bestimten Person auch verbothen den Mann zum Ehemanne zu nehmen.

3) In gerader Linie erstrecket sich ein jegliches Verboth so wol auf die aufsteigende, als herabsteigende Linie. Ein jeglicher Grad der in der aufsteigenden Linie verbothen ist, ist auch in der absteigenden Linie verbothen. Solches erfodert die Gleichheit der Grade.

4) Das Verboth wird dadurch nicht eingeschrenket oder aufgehoben, daß der eine Theil nicht volbürtig ist: sondern Anverwandten werden als Anverwandten beurtheilet, wenn gleich einer unter ihnen von einem andern Vater oder Mutter gezeuget ist. Die Halbschwester, des Vaters Halbbruder, der Mutter Halbschwester, werden alle als volbürtige, als leibliche Schwestern, oder Brüder angesehen.

5) Die Verbothe erstrecken sich auch auf diejenigen, die ausserhalb dem Ehestande erzeuget

sind

sind. Es wird hiebey nicht auf die Beschaffenheit und Umstände der Zeugung, sondern auf die eheliche Gemeinschaft, die zwischen Personen gewesen, oder auf die Vereinigung zu einem Fleische gesehen.

6) Wenn ein Grad oder Stuffe in der Schwägerschaft verbothen ist, so ist derselbe noch um so viel mehr in der Blutsfreundschaft verbothen. Die Schwägerschaft macht ihrer Natur nach nicht eine so nahe Freundschaft, als das Blut, oder die gemeinschaftliche Abstammung.

7) Unter dem Nahmen Vater und Mutter werden alle Vorfahren in aufsteigender gerader Linie, und unter dem Nahmen Sohn und Tochter alle Nachkommen in absteigender Linie mit einbegriffen.

8) Unter dem Nahmen Vater und Kinder werden auch einige in der schiefen Seitenlinie mit einbegriffen; als Vater- und Mutterschwester, Vater- und Mutterbrüder, heissen Vater und Mutter gegen ihres Bruders oder Schwester Kinder.

9) Wenn mir wegen der Blutsfreundschaft verbothen ist, eine weibliche Person zur Ehe zu nehmen, so ist zugleich meiner Schwester verbothen, den Bruder der weiblichen Person zu nehmen. Meine Schwester ist dem Bruder eben so nahe verwandt, als ich der Schwester des Bruders. Ja weil in der Schwägerschaft die eine fremde Person in die Verbindung tritt, mit allen Blutsfreunden des andern Theils, so erstrecket sich diese Regel auch auf die Schwägerschaft. Ist mir eine weibliche Person verbothen, darf meine

Schwester auch den Ehemann der weiblichen Person nach ihrem Tode nicht heirathen. Denn der Ehemann wird mir und der Schwester so nahe verwandt, als die Ehefrau desselben an sich war.

10) Wenn jemand vermöge der Schwägerschaft meine Frau nicht nehmen darf, dessen Frau darf ich auch nicht nehmen; und derjenige, dessen Frau mir verbothen ist, darf auch meine Frau nicht zur Ehe nehmen.

11) Aus eben dem Grunde, nach welchem des Vaters oder Mutter Bruder oder Schwester zu ehelichen verbothen ist, aus eben dem Grunde ist auch verbothen des Grosvaters und der Grosmutter Bruder und Schwester zu nehmen.

12) Wenn der entferntere Grad verbothen ist, ist der nähere noch vielmehr verbothen.

13) Die Anverwandschaft ist einerley, sie mag von väterlicher oder mütterlicher Seite herkommen.

14) Die Anverwandschaft höret nicht auf, wenn gleich die Person stirbet, durch welche die Anverwandschaft entstanden ist. Diese Regel erstrecket sich nicht allein auf die Blutsfreundschaft, sondern auch auf die Schwägerschaft. Der Schwestermann bleibt mir nach dem Tode der Schwester eben so nahe, als er mir bey dem Leben seiner Ehegattin war.

15) Die Schwägerschaft bleibt beständig, wenn gleich eine andere Ehe dazwischen komt. Ein Mann heirathet nach der ersten Ehe eine fremde Person. Nach dieser ihrem Ableben darf er nicht eine Blutsfreundin der ersten Fran, oder

ihre Schwestertochter wieder nehmen: sondern die Schwägerschaft dauret fort.

16) Man mus die Personen, die sich ehelichen wollen, unter allen Umständen betrachten. Es können Personen in zweifachem Verhältnisse gegen einander stehen, und nach dem einen Verhältnisse kan die Ehe rechtmässig, nach dem andern aber verbothen seyn.

§. 94.

Aufsteigende Linie.

Um die Anwendung dieser Regeln, und die Entscheidung einzeler Fälle desto mehr zu erleichtern, mögen hier die Fälle namen lich angeführet seyn, welche unter diesen Regeln begriffen werden. Ich werde mich bemühen, daß ich keinen Fall auslasse, der nach dieser Auslegung verbothen ist. In gerade aufsteigender Linie darf eine Mansperson, die wir Cajum nennen wollen, folgende Personen nicht zur Ehe nehmen:

1) seine Mutter, solches ist die Ehe	zwischen Mutter und Sohn.
2) die Grosmutter —	zwischen Grosmutter und Enkel.
3) Die Eltermutter —	zwischen Eltermutter und Uhrenkel.

In eben dieser geraden aufsteigenden Linie darf Caja nicht nehmen

1) ihren Vater, solches ist die Ehe	zwischen Vater und Tochter.
2) ihren Grosvater —	zwischen Grosvater und Enkelin.
3) ihren Eltervater —	zwischen Eltervater und Uhrenkelin.

§. 95.

Schief aufsteigende Linie.

In der schief aufsteigenden Linie, dahin die Brüder und Schwestern der Vorfahren väterlicher und mütterlicher Seite gehören, sind dem Cajus untersaget:

1) des Vaters Schwester,	solches ist die Ehe, zwischen der Schwester und dem Bruder Sohn.
2) des Grosvaters Schwester	zwischen der Schwester und des Bruders Enkel,
3) des Eltervaters chwester	zwischen der Schwester und des Bruders Uhrenkel.
4) Der Mutter Schwester	zwischen der Schwester und Schwestersohn.
5) der Grosmutter Schwester	zwischen der Schwester und Schwester Enkel.
6) der Eltermutter Schwester	zwischen der Schwester und Schwester Uhrenkel.

Caja darf in dieser Linie nicht heirathen folgende Personen:

1) des Vaters Bruder,	solches ist die Ehe, zwischen dem Bruder und Brudertochter.
2) des Grosvaters Bruder	zwischen dem Bruder und Bruders Enkelin.
3) des Eltervaters Bruder	zwischen dem Bruder und des Bruders Uhrenkelin.
4) der Mutter Bruder	zwischen dem Bruder und Schwestertochter.
5) der Grosmutter Bruder	zwischen dem Bruder uud der Schwester Enkelin.
6) der Eltermutter Bruder	zwischen dem Bruder und der Schwester Uhrenkelin.

In allen diesen Fällen kan es keine Aenderung machen, daß etwa ein hier genanter Bruder oder Schwester, nur ein Halbbruder oder Halbschwester sey; sondern alle werden hier als volbürtige, oder volle Brüder und Schwestern angesehen.

§. 96.

Absteigende Linie.

Die gerade absteigende Linie ist nichts anders als die umgekehrte gerade aufsteigende Linie. Denn wenn ich von einer Person zum Eltervater heraufzehle, so ist es die aufsteigende, und wenn ich vom Eltervater bis zum Uhrenkel herab zehle, ist es die absteigende Linie. Alle Fälle also, die in der gerade absteigenden Linie vorkommen können, sind schon vorher §. 94. angezeiget worden. Weil es indessen zu mehrerer Deutlichkeit gereichet, will ich auch diese anzeigen. Cajus darf in dieser Linie nicht nehmen,

1) seine Tochter, solches ist die Ehe	zwischen Tochter und Vater.
2) seine Enkelin — —	zwischen Enkelin und Grosvater.
3) seine Uhrenkelin —	zwischen Uhrenkelin und Eltervater.

Caja darf in dieser Linie nicht heirathen

1) ihren Sohn, solches ist die Ehe	zwischen Sohn und Mutter.
2) ihren Enkel — —	zwischen Enkel und Grosmutter.
3) ihren Uhrenkel —	zwischen Uhrenkel und Eltermutter.

§. 97.
Schief absteigende Linie.

In der herabsteigenden schiefen Linie finden sich eben dieselben Fälle, die §. 95. schon angeführet sind; nemlich da eine Person ihres Bruders oder Schwester Descendenten nicht heirathen darf. Weil eine solche Person eine Schwester oder Brnder von dem Vater, oder der Mutter der Descendenten ist, darf man nur die vorhin angezeigten Fälle umkehren. Man darf nicht heirathen seines Bruders Tochters, oder Enkelin; oder seiner Schwester Tochter, oder Enkelin: die Frau darf nicht nehmen ihres Bruders Sohn, oder Enkel, oder ihrer Schwester Sohn oder Enkel. Bey diesen schief hinauf- oder herabsteigenden Linien hat man dies Einzige zu bemerken, daß die eine Person die hier mit andern verglichen wird, von dem gemeinschaftlichen Stamme nur eine Stuffe oder Grad entfernet seyn mus. Ist dieses nicht, so gehöret der Fall schon zu den Seitenlinien.

§. 98.
Seitenlinie.

Bey drr Seitenlinie zwischen Bruder und Schwester sind nur wenige Fälle möglich.

1) Der Bruder und die Schwester dürfen sich nicht heirathen.

2) Der Bruder darf nicht die Schwestertochter nehmen, denn das wäre die Ehe mit dem Mutterbruder.

3) Der

3) Der Bruder darf nicht nehmen die Brudérstochter, denn das wäre die Ehe mit dem Vaterbruder.

4) Die Schwester heirathet nicht des Bruders Sohn, weil solches die Ehe mit des Vaters Schwester ist.

5) Die Schwester nimt auch nicht der Schwester Sohn, denn das ist die Ehe mit der Mutter Schwester.

Daß der Bruder nicht seines Bruders oder Schwester Enkelin und Uhrenkelin nehmen dürfe, noch auch die Schwester solche Descendenten ihres Bruders oder Schwester zur Ehe nehmen dürfe, erhellet aus §. 97.

§. 99.

Stiefeltern und Kinder.

Die Schwägerschaft kan gar füglich auch nach einer auf- und absteigenden Linie, und Seitenlinie betrachtet werden. Zu der ersten Art gehören die Personen, die in einem Verhältnisse als Eltern und Kinder stehen; und also Stiefeltern und Stiefkinder heissen. In diesem Falle ist nicht die geringste Veränderung mit allen vorhergehenden. Denn der Stiefsohn wird als ein rechter Sohn, die Stieftochter als eine rechte Tochter, die Stiefeltern als rechte Eltern angesehen. Folglich darf Cajus, wenn er gleich nur ein Stiefsohn, und Caja, wenn sie gleich nur eine Stieftochter ist; in ihres Vaters oder Mutter Freundschaft alle diejenigen nicht heirathen, die sie nicht nehmen dürfte, im Fall beide rechte Kinder wären. Man

darf also nur die Tabellen §. 94-97. nehmen, und bey jedem Falle setzen, daß es nur ein Stiefsohn oder Stieftochter ist, so findet man die Personen, die der andern Person verbothen ist.

§. 100.

Schwägerschaft.

Zu der zweiten Art gehöret die Art der Verwandschaft, da einem Manne oder Frauen gewisse Personen verbothen werden, weil sie mit ihren Anverwandten im Ehestande leben. Zu dieser Gattung gehören folgende Fälle. Cajus darf nicht heirathen

1) seines Vaters Bruders Frau, Grosvaters Bruderfrau, u. s. w.	solches ist die Ehe, zwischen der Frau und des Mannes Brudersohn.
2) seiner Mutter Brudersfrau, Grosmutter Brudersfrau, u. s. w.	zwischen der Frau und des Mannes Schwestersohn.
3) seines Bruders Frau	zwischen der Frau und des Mannes Bruder.
4) seines Sohnes, Enkels und Uhrenkels Frau	zwischen Schwiegertochter und Schwiegervater.

Caja darf nicht heirathen

1) ihres Vaters Schwestermann, Grosvaters Schwestermann, u. s. w.	zwischen dem Mann und der Frauen Brudertochter.

2) ihrer

2) ihrer Mutter Schwestermann, Grosmutter Schwestermann, u. s. w.	solches ist die Ehe, zwischen dem Mann und der Frauen Schwestertochter.
3) ihrer Schwester Mann	zwischen dem Mann und Frauen Schwesteb.
4) ihrer Tochter oder Enkelin Mann	zwischen dem Schwiegersohn und Schwiegermutter.

§. 101.

Besondere Art.

Die dritte Art der Verwandschaft in der Schwägerschaft ist, da den beiden in einer Ehe lebenden Personen ihre gegenseitigen Anverwandten untersaget werden. Hieher gehören folgende Fälle. Der Mann darf alle die Personen nicht heirathen, die seiner Frauen verbothen sind, wenn man annimt, daß sie eine Mansperson wäre. Also heirathet er nicht

1) seiner Frauen Mutter,	das wäre die Ehe, mii der Schwiegermutter.
2) seiner Frauen Vater Schwester	mit des Bruders Tochtermann.
3) detselben Mutter Schwester	mit der Schwester Tochtertermann.
4) derselben Vaterbruders Frau	mit des Mannes Bruders Tochtermann.

5) derselben Mutterbruders Frau	das wäre die Ehe, mit des Mannes Schwester Tochtermann.
6) derselben Tochtrr	mit der Stieftochter.
7) derselben Schwester	mit der Frauen Schwester.
8) derselben Schwester oder Brudertochter	mit der Frauen Schwestertochter.
9) derselben Bruders Frau	mit der Frauen Bruders Frau.

Der Ehefrauen sind eben dieselben Anverwandten ihres Ehemannes verbothen; um selbige zu kennen, darf nur die Fälle umkehren; so sind sie leicht einzusehen.

§. 102.

Uneheliche Schwägerschaft.

Die letzte Art der Schwägerschaft würde endlich die uneheliche seyn. Zwey Personen, die mit einander Gemeinschaft gehalten, ob sie gleich nicht im ordentlichen Ehestande gelebt haben, sind doch vor Gott ein Fleisch geworden. Ob nun gleich im bürgerlichen Rechte auf die durch diese Gemeinschaft erwachsene Schwägerschaft nicht so sehr gesehen wird; so sind doch nach dem göttlichen Rechte beide Personen als Eheleute anzusehen. Daher werden solcher Mansperson alle diejenigen Anverwandten der Weibesperson verhothen, die ihm verbothen seyn würden, wenn sie seine rechtmässige Ehegattin gewesen wäre; und der Weibesperson werden alle die Anverwandten der Man-

nesperson verbothen, die ihr verbothen gewesen seyn würden, wenn er ihr rechter Ehemann gewesen wäre. Daher auch uneheliche Kinder eben so als im Ehestande erzeugte der Anverwandschaft nach zu beurtheilen sind.

§. 103.

Tabelle.

Sonst findet man in den Schriften der Gottesgelehrten verschiedene Tabellen, darin die Personen vorgestellet werden, die sich einander nicht heirathen dürfen. Vieleicht gereicht es zur Bequemlichkeit der Leser, wenn hier gleichfals eine Tabelle eingerückt wird. In **Georg. Henr. Häberlins** specimine theologiæ practicæ, wird p. 224. folgende Tabelle gegeben, die mit derjenigen, die in **Erasm. Sarcerii** corp. juris matrimon. fol. 39. b. völlig übereinkomt.

Der Mann soll nicht heirathen	Die Frau soll nicht heirathen
1) die Mutter.	1) den Vater.
2) die Tochter.	2) den Sohn.
3) die Stiefmutter.	3) den Stiefvater.
4) die Stieftochter.	4) den Stiefsohn.
5) die Halbschwester.	5) den Halbbruder.
6) die volbürtige Schwester.	6) den volbürtigen Bruder.
7) des Sohnes Tochter.	7) des Sohnes Sohn.
8) der Tochter Tochter.	8) der Tochter Sohn.
9) die Grosmutter.	9) den Grosvater.
10) des Vaters Schwester.	10) des Vaters Bruder.
11) der Mutter Schwester.	11) der Mutter Bruder.
12) des Bruders Tochter.	12) des Bruders Sohn.

13) der

13) der Schwester Tochter.	13) der Schwester Sohn.
14) des Vater Bruders Frau.	14) des Vaters Schwester Mann.
15) der Mutter Bruders Frau.	15) der Mutter Schwester Mann.
16) des Weibes Bruders Tochter.	16) des Mannes Bruders Sohn.
17) des Weibes Schwester Tochter.	17) des Mannes Schwester Sohn.
18) des Sohnes Weib.	18) der Tochter Mann.
19) die Schwiegermutter.	19) den Schwiegervater.
20) des Bruders Frau.	20) der Schwester Mann.
21) des Weibes Schwester.	21) des Mannes Bruder.
22) des Stiefsohns Tochter.	22) des Stiefsohns Sohn.
23) der Stieftochter Tochter.	23) der Stieftochter Sohn.
24) des Grosvaters Weib.	24) der Grosmutter Mann.

Wenn man diese Tabelle mit den vorhin §. 92. 93. angegebenen Regeln vergleichet, so ist augenscheinlich, daß dieselbe noch sehr vermehret werden kan. Bey dem Gebrauche derselben aber hat man sonderlich darauf zu sehen, daß man an stat der genanten Person nicht ihren Sohn oder Tochter setze. Denn das ist unleugbar, daß zwey Personen sich einander verbothen seyn können, und doch die Ehe der einen Person mit dem Sohne oder der Tochter der andern erlaubt ist.

§. 104.

Kirchengesetze.

Ausser diesen Ehen, die eine innere Unrechtmässigkeit haben, werden in unserm Lande durch die Kirchenordnung noch einige verboten. Diese

verbo-

verbotenen Ehen behalten ihre innere Rechtmässigkeit. Wer solche beschliesset, beschliesset nicht etwas, das wider Gottes Geboth sey. Es fehlet ihnen aber die äusserliche Rechtmässigkeit in dem bürgerlichen gemeinen Wesen; weil die Obrigkeit sie untersaget hat. Hieher gehöret 1) die Ehe zwischen Brüder- und Schwesterkindern. Diese sind sich im anderen Grade der Seitenlinie verwand, und können sich nach göttlichem Rechte heirathen. Um guter Zucht willen aber ist auch dieser Grad verboten worden. 2) Die Ehe in dem dritten Grade ungleicher Linie, wenn der Mann seines Vaters Bruders Kindeskind, oder die Frau ihres Vaters Bruders Enkel heirathen wil. Auch diese Ehe ist verbothen. Folglich wird durch dieses Kirchengesetz die Unrechtmässigkeit einer zu errichtenden Ehe noch von grösserem Umfange gemacht, als solche nach dem göttlichen Gesetze ist; und also ein Zaun um das göttliche Gesetz gezogen, damit es um so viel weniger übertreten werde.

§. 105.

Pflichtmässigkeit der Untersuchung.

Man siehet aus dieser Art der Berechnung der Verbothe der Ehen nach den Stuffen, daß es einige Mühe erfodert, die Entscheidung zur Gewisheit zu bringen. Indessen, da diese Gesetze göttliche Gesetze sind; und wir überzeugt sind, daß sie uns zur Regel unsers Verhalteus dienen sollen; wird es unsere Schuldigkeit seyn, desto aufmerksamer alle Fälle zu prüfen, damit nicht ein Irthum uns zu einem Fehltritt verleite, den wir, wenn

wenn wir ihn erkennen, nicht wieder verbessern können. Von allen den Ehen, die eine innere Unrechtmässigkeit haben, urtheilen die Gottesgelehrten, daß solche nicht errichtet werden müssen, und wenn sie in Unwissenheit errichtet worden, sind einige der Meinung, daß sie hernach wieder getrennet werden sollen. Das Letztere ist mit vielen Schwierigkeiten verknüpfet. Daher man mit grosser Aufmerksamkeit in diesem Stücke verfahren mus, damit man nicht sich und andere in grosses Nachtheil bringe.

Vierter Abschnitt.

Von dem Verhalten eines Predigers bey den Ehesachen.

§. 106.

Pflicht der Prediger.

Je häufiger und gewöhnlicher es ist, das Personen in den Ehestand treten, desto öfter geschiehet es auch, daß Prediger einen Antheil an diesem Geschäfte erlangen. Ein Prediger ist in Eheangelegenheiten der erste Consulent der Glieder seiner Gemeine. Bey der Obrigkeit eines jeglichen Ortes über die Rechtmässigkeit einer Ehe mit einer gewissen Person sich Rathes zu erholen, ist in den mehresten Fällen vergeblich. Also wird der Prediger befraget; und bey diesem ist es eine Pflicht, dem Fragenden nach göttlichem Worte und seiner Ueberzeugung eine gegründete Antwort

zu geben. Man darf nicht glauben, als wenn es nur unter dem vornehmern Stande üblich sey, eine Ehe zu beschliessen, deren innere Rechtmässigkeit einem Zweifel unterworfen ist. Es wird dies auch bey dem geringern Haufen gefunden. Eine gewisse Absicht, ein Vortheil, ein übereiltes Versprechen, und was dergleichen mehr ist, kan unter den Einfältigen ofmals den Entschluß hervorbringen, eine Ehe zu volziehen, deren Rechtmässigkeit den Zweifeln unterworfen, und durch Landesgesetze eingeschrenket ist. Mir sind selbst die Fälle begegnet, daß jemand seines Bruders Witwe, und eine andere ihres ersten Mannes Stiefsohn zur Ehe begehrete: und bey beyden schien mir der Bewegungsgrund ein geringer Vortheil zu seyn. Aehnliche Fälle kommen sehr oft vor. Ich glaube nicht, daß man es für billig hält, daß ein Prediger dergleichen Anfragende schlechterdings abweise. Die Belehrung seiner Zuhörer ist die Pflicht eines Predigers: und da dieser Fall ein Verhalten der Zuhörer betrift, daß entweder den göttlichen Gesetzen gemäs, oder entgegen ist: so ist es eine Pflicht, daß man den Fragenden eine gegründete Antwort gebe.

§. 107.

Erkentnis der Ehegesetze.

Ein Prediger mus in allen seinen Verrichtungen gewissenhaft verfahren, oder sein Verhalten nach dem erkanten Willen Gottes einrichten. Jegliche Verrichtung eines Predigers, die er als Prediger verrichtet, oder sein Amt erfodert, ist ein

wirkli-

wirklicher Gottesdienst. Gott verlanget einen Dienst, der nicht auf Unwissenheit, oder Ungewisheit sich gründet; sondern dabey wir den möglichsten Fleis anwenden, seines Willens gewis zu werden. Bey den Eheangelegenheiten hat ein Prediger zweierley zu thun: Einmal, daß er denen, die ihn über einzele Fälle befragen, gewissenhaften Rath ertheile: und zweitens, daß er sein eigenes Verhalten dabey so einrichte, daß er nicht wider eine verbindliche Vorschrift sich selbst versündige. Beides erfodert eine gegründete Erkentnis der Rechtmässigkeit oder Unrechtmässigkeit einer Ehe, über welche die Frage ist. Ich kan nicht glauben, daß man über Dinge, die man selbst nicht verstehet, andern einen gründlichen Unterricht ertheilen kan: und eben so wenig wird man sein eigenes Verhalten mit Gewisheit bestimmen und abmessen können, wenn man selbst in seiner Erkentnis ungewis ist. Die Ehegesetze sind göttliche Gesetze. Wie kan man nach seinem Gewissen einen Rath andern geben, wenn man selbst nicht weiß, wie weit sich die Verbindlichkeit derselben erstrecke? Ob der Fall, darüber man befraget wird, innerlich rechtmässig sey oder nicht? Zwar ist in unserm Lande der wirklichen Unwissenheit ziemlich dadurch zu Hülfe gekommen, daß durch die Kirchengesetze in der Kirchenordnung einem jeglichen vorgeschrieben ist, welche Personen als rechtmässig zu heirathen verstattet wird, und welche für verbothen gehalten werden sollen. Allein diese Hülfe sol nicht dazu gebrauchet werden, daß man um deswillen die göttlichen Ehegesetze über-

übersehe, und sich mit der menschlichen Verordnung begnüge; sondern göttliche Gesetze verdienen, daß wir sie selbst untersuchen, und den Inhalt derselben einzusehen uns bemühen. Ich ziehe also hieraus den Grundsatz, das erste Verhalten eines Predigers zu bestimmen; nemlich daß derselbe verbunden ist, sich die möglichste Erkentnis von den Ehegesetzen und dem Inhalt und Verbindlichkeit derselben zu erwerben. Und da die Ehegesetze so wol göttliche als Landesgesetze sind, mus sich die Bemühung auf diese beide erstrecken.

§. 108.

Hülfsmittel dazu.

Die erste Bemühung eines Predigers erstrecket sich auf die richtige Einsicht göttlicher Gesetze, die die Errichtung des Ehestandes betreffen. Es wäre zu wünschen, daß alle, die dem öffentlichen Lehramte in der Kirche vorstehen, die Grundsprachen des göttlichen Wortes dergestalt gelernet hätten, daß sie zu den Quellen hinzugehen, und aus selbigen schöpfen könten. Man findet aber sehr häufig das Gegentheil. Die philosophische Welt hat einen ziemlichen Ekel für den Sprachen. Man führet die Jugend auf Schulen in den Zeiten und Jahren, da sie algemeine Wahrheiten zu begreifen nicht einmal fähig ist, zur Philosophie, oder vielmehr mus die Jugend einige Sätze ihrer Lehrmeister als ein Papagey nachbeten lernen. Unterdessen sie die Sprachen lernen solte, die zur Erkentnis des göttlichen Willens unentbehrlich

sind, nimt sie mit Freuden den Wind an, den ihnen der Lehrmeister vormachet, und Lehrer und Schüler finden hiebey ihre grosse Bequemlichkeit. Die academischen Jahre sind mehrentheils so kurz zugemessen, daß zur Erlernung der Sprachen keine oder gar wenige Zeit übrig bleibet: und diese wenige Zeit recht zu nutzen, ist dem jungen Philosophen, der das Wort Wahrheit und algemeine Erkentnis schon gefasset hat, so ekelhaft, daß er sie lieber verschwendet, als nützlich gebrauchet. Nach den academischen Jahren leiden es selten die Umstände, daß man sich noch auf die Grundsprachen legen kan. Viele haben zu wenig Erkentnis in den Anfangsgründen, als daß sie sich selber solten helfen können. Andere wissen es nicht, wie sie es anfangen sollen, daß sie eine Sprache durch eigenes Bemühen lernen sollen; und die damit verbundene Arbeit wird ihnen zu sauer. Gemeiniglich ist es das Schicksal derer, die sich der Theologie widmen, daß sie so gleich mit Informiren sich ernähren müssen. Und wenn man den Tag über die Jugend unterrichtet hat, ist man gewis am Abend zu entkräftet und zu träge, eine Arbeit zu übernehmen, die der Erlernung einer Sprache ohne einen lebendigen Lehrmeister gleich ist. Unter diesen Umständen bleibt dem grösten Theile derer, die sich dem Predigtamte widmen, nichts anders übrig, als daß sie mit fremden Augen sehen, und das, was andere erkläret und erwiesen haben, lesen und gebrauchen.

§. 109

§. 109.

Endzweck dieser Abhandlung.

Es ist meine Absicht bey dieser Abhandlung von den Ehegesetzen meinen Mitbrüdern zu dienen. Ich habe um deswillen in dem ersten Abschnitte die Ehegesetze selbst aus der Grundsprache erkläret. In dem zweiten finden sich die verschiedenen Meinungen der Gelehrten über die Verbindlichkeit und Erklärung dieser Gesetze. Es ist nicht meine Absicht zu entscheiden, welche Meinung die beste sey. Dies soll der Leser thun. Und damit ihm solches leicht werde, ist jegliche Meinung mit ihren Gründen und Gegengründen vorgestellet. Unsere Einsichten sind immer verschieden. Ein Grund, den der eine als verwerflich findet, hat bey einem andern eine grosse Stärke; und was bey diesem von geringem Gewichte ist, hat bey einem andern ein grösseres Gewicht. Um deswillen habe ich diese Lehrart erwehlet, Gründe und Gegengründe gegen einander zu setzen, damit man sie selbst gegen einander abwiegen könne. Der dritte Abschnitt bestimmt nach einer jeglichen Hauptmeinung die verbothenen Ehen, und kan also in jedesmaligem Falle vortheilhaft gebraucht werden. Man lege mir dieses Vorhaben nicht übel aus. Ich glaube es sagen zu dürfen, daß ich mir einige Erkentnis der zur Auslegung des göttlichen Wortes nöthigen Sprachen erworben: und überdem habe ich Gelegenheit, die Meinungen anderer Gelehrten selbst zu lesen und zu beurtheilen, und aus den Schriften anderer das mitzutheilen, was dem Leser unent-

behrlich oder nützlich ist. Ob ich gleich meinen kleinen Vorrath an Büchern noch keine Bibliothek nennen darf; so glaube ich doch in jeglichem Fache theologischer Bücher, einige der besten, und manche von geringerem Schrot und Korn zu haben. Und vieleicht ist mein Vorrath in dem Kapitel vom Ehestande so zahlreich, als manche ganze Predigerbibliothek ist. Weil ich also mehr Gelegenheit habe, als viele andere, über diesen in die Amtsführung eines Predigers einschlagenden Punkt, die Meinungen und Entdeckungen anderer Gelehrten aufzusuchen, wird man es mir nicht zur Eitelkeit auslegen, daß ich meinen Mitbrüdern, das was sie etwa nicht selbst zu lesen Gelegenheit haben, in einem kurzen Auszuge vorgeleget habe. Die Absicht, einen jeden in den Stand zu setzen, von dem Inhalte und der Verbindlichkeit der Ehegesetze selbst zu urtheilen, wird mein Bemühen rechtfertigen.

§. 110.

Schriftsteller von Ehesachen.

Es würde eine Eitelkeit seyn, wenn ich behaupten wolte, meine Abhandlung sey so volständig, daß man aller andern Schriften dabey entbehren könte. Ich habe vieles ausgelassen, um nicht zu weitläuftig zu werden. Damit ich aber andern Gelegenheit gebe, die Meinungen der Gelehrten ausführlicher zu erkennen und zu beurtheilen, will ich hier ein Verzeichnis der Schriften, die von Ehesachen handeln, und wovon ich einen grossen Theil selbst vor mir habe, einrücken. Ich

werde

werde zuerst die algemeinen Abhandlungen, hernach die Untersuchungen besonderer Fälle anführen. Auf diese Art hoffe ich das Verzeichnis so einzurichten, daß es zum Vortheile der Leser gereichen wird. Man wird hieraus erkennen können, 1) welche Schriften es eigentlich sind, in welchen man sich Raths erholen kan. Man würde oft, und sonderlich wenn Gelegenheiten und Umstände uns dazu auffodern, die Schriften anderer nachlesen, um sich weiter selbst daraus zu belehren; wir wissen aber nicht, welche Schriftsteller von einer Sache handeln; und welche wir fürnemlich zu suchen haben. Vieleicht denket man: was hilft mir der Nahme eines Buches, oder die Nachricht, daß es vorhanden sey: ich habe es ja nicht. Und freilich hat das seine Richtigkeit, daß man ein Buch dadurch nicht erlanget, daß man es kennet. Ich glaube aber, es wird uns weit leichter seyn, ein Buch zu erlangen, wenn wir den Nahmen desselben wissen, als wenn wir es gar nicht einmal zu nennen wissen. 2) Wird dies Verzeichnis zeigen, wie verschieden die Meinungen der Gelehrten sind, wenn sie von den Ehegesetzen handeln; welche Streitigkeiten stat finden; welche Fälle von einigen für erlaubt erkläret, von andern aber als unrechtmässig verworfen werden. Je unleugbarer diese Verschiedenheit ist, desto nothwendiger ist es, daß wir eine jegliche Meinung selbst prüfen, damit wir nicht die eine oder die andere ungeprüfet ergreifen, unser Verhalten darnach einrichten, und hernachmals uns selbst Vorwürfe begangener Uebereilung machen müssen.

3) Wird die Kentnis der Schriften, die eine und eben dieselbe Ehe für rechtmässig und unrechtmässig erklären, uns verwahren, daß wir die Erkennungen unserer Obrigkeit, wenn sie eine Ehe, die wir für recht halten, verbietet, oder eine andere, die wir für unrecht erklären, erlaubet, nicht lieblos beurtheilen. Wissen wir es, daß auf beiden Seiten grosse Vertheidiger stehen, so wird es uns so sehr nicht befremden, wenn die Obrigkeit anders erkennet, als wir glauben, das recht ist; und noch weniger werden wir alsdenn diejenigen tadeln, die uns um unsere Meinung zu befragen, keine Ursache haben.

§. 111.

Ausleger der H. Schrift.

Die Gesetze, welche eine zu errichtende Ehe betreffen, können in dreifacher Absicht betrachtet werden. 1) Als Gesetze, die in der H. Schrift vorkommen, und im 3 B. Moses c. 18. und 20. gelesen werden. So bald wir diese Quelle kennen; so kennen wir auch die ersten Schriften, welche selbige erklären; nemlich solches sind alle Ausleger, die entweder über die ganze H. Schrift, oder über die fünf Bücher Mosis, oder über das dritte Buch desselben Auslegungen verfertiget haben. Diese hier anzuführen, halte ich für überflüssig. Ein Geistlicher mus von selbst solche Bücher kennen, wo er sich nicht so viel trauet, daß er anderer Gelehrten Beyhülfe nicht mehr bedürfe In diesem einigen Falle ist er sich selbst genug.

§. 112.

Bürgerlichen Rechtes.

2) In dem bürgerlichen Rechte ist auch ein besonderer Titel, der von dem Ehestande handelt. Die algemeinen Ausleger des bürgerlichen Rechtes haben daher auch die Lehre von den Ehegesetzen mit abgehandelt; doch diese Schriften gehören nicht eigentlich für Prediger. Man hat selten so viel Kentnis des bürgerlichen Rechtes, daß man Schriften dieser Art recht nutzen kan. Und über dem mus ein Geistlicher bey den Entscheidungen blosser Rechtsgelehrten etwas behutsam verfahren.

§. 113.

Kirchenrechtes.

3) In dem canonischen Rechte ist auch ein besonderer Titel von dem Ehestande und den rechtmässigen oder unrechtmässigen Ehen. Die Schriftsteller, die das Kirchenrecht erkläret haben, haben diesen Punkt nicht übergangen. Allein diese Schriften gehören eigentlich für Glieder des Kirchengerichtes, und für Männer, die die Stelle des Landesherrn vertreten. Wir Prediger sind Unterthanen, und gebrauchen dergleichen Schriften nicht so wol als Anweisungen, daraus wir erst lernen wollen, sondern als Gesetze, darnach wir uns richten sollen. Ich werde also auch diese Schrifren nicht berühren, sondern mich nur mit dieser algemeinen Anzeige derselben begnügen. Was einige besondere Schriften anlanget, die

auch einem Prediger vorzüglich nützlich sind; werde ich selbige im folgenden näher anzeigen.

§. 114.

Jüdische Schriften.

Da die göttlichen Ehegesetze dem israelitischen Volke anfänglich gegeben worden, stehen billig die jüdischen Ausleger dieses Volkes voran. Diese sind von verschiedener Art. 1) Die Ausleger der H. Schrift. Des R. Salomo Jarchi Erklärung der Ehegesetze ist nur kurz. Man kan sie lateinisch in der Uebersetzung dieses Schriftstellers lesen, die Joh. Friedr. Breithaupt zu Gotha 1713, 4. herausgegeben. Abarbanels Erklärung in der perusch Hattora od. l. ist ausführlicher, und wie seine Schreibart, überhaupt verständlicher, als anderer jüdischen Schriftsteller. 2) Die eigentliche Abhandlung der Eheverbothe findet man am ausführlichsten in den Mosis Ben Maimons Jad chassaka, hilehot issure bia Vol. II. fol. 113. wo dieses Stück jüdischer Fundamentalgesetze ausführlich abgehandelt wird. 3) Gehören hieher die Schriften christlicher Verfasser, die eigentlich die Materie von dem Ehestande aus jüdischen Schriften zusammen gesamlet, und daher die Lehrsätze der jüdischen Schriftsteller beisammen vortragen. Johan. Seldeni uxor ebraica, seu de nuptiis & divortiis ex jure civili, i. e. divino & talmudico veterum Ebræorum, libr. III. so mit der Abhandlung de successione zu Frankf. 1673. 4. herauskommen, gehöret hieher, und handelt das erste Buch von den verbothenen Ehen,

Ehen, und den Ehegesetzen. In eben desselben jure naturali & gentium juxta disciplinam Ebræorum lib. VII. Frankf. 1695. 4. handelt das 5te Buch von den Ehegesetzen. In Joh. Heinr. Hottingers juris Hebræorum legibus CCLXI. Tigur. 1655. 4. findet man des Rabbi Levi von Barcelona Erklärung der Ehegesetze mit kurzen Anmerkungen Leg. CLXXXVIII-CCVI. sect. 15. p. 277-302. Eine der brauchbarsten Abhandlungen dieser Art ist des jüngern Johann Burtorfs Dissertatio de sponsalibus & divortiis, Basil. 1652. 4. wo von p. 8-35. die Personen beschrieben werden, denen ein Eheverbündnis zu errichten nach göttlichem Gesetze untersaget ist; und im folgenden werden die Nebenverbothe jüdischer Lehrer, die ein Zaun um das göttliche Gesetz seyn sollen, angeführet. Bey jenem werden die mosaischen Gesetze aus jüdischen Schriftstellern erläutert.

§. 115.

Theologische Schriften.

Die Gottesgelehrten haben verschiedene Veranlassungen gehabt, die Lehre vom Ehestande und den Gesetzen dieses Standes abzuhandeln. Daher auch ihre Schriften von verschiedener Art sind. 1) Weil die Lehre vom Ehestande einen Artikel der geoffenbarten Glaubenslehre ausmachet; findet man diese Materie in allen grössern Lehrbüchern der Glaubenslehre. In Johann Gerhards systemate, welches ich unter den theologischen grössern Lehrbüchern gerne voraus setze, weil

es meiner Meinung nach, noch von keinem übertroffen ist, handelt der ganze siebende Band, der Ausgabe in Quart vom Ehestande, und werden die Ehegesetze ausführlich erkläret, und mancherley Fragen dabey entschieden. In den übrigen grössern theologischen Werken eines Quenstedts, Brochmanns, Chemnitii und anderer mehr geschiehet ein Gleiches, wiewol keines dem vorhergehenden an Ausführlichkeit gleichet. 2) Die Schriftsteller der theologischen Sittenlehre haben diese Lehre gleichfals mit untersuchet. Man kan die Pflichten des geselschaftlichen Lebens eines Christen nicht erklären, wo man die Lehre vom Ehestande bey Seite setzen wolte. Herr D. G. A. Bertling handelt diese Lehre ab in der Moraltheologie, die den Titel hat: de officiis & virtutibus Christ. und seiner Meinung nach part. 2. p. 240. seq. sind die Ehegesetze moralische Gesetze von algemeiner Verbindlichkeit, die so weit auszudehnen sind, als gleiche Ursachen, nemlich eine gleiche Art der Verwandschaft, sich erstrecket. 3) Weil das Predigtamt vielfältig mit Ehesachen sich beschäftigen mus; haben auch die Schriftsteller der Pastoraltheologie hierüber ihren Unterricht ertheilet. Johann Ludw. Hartmanns pastorale evangelicum, Norimb. 1697. 4. Dieses einem jeglichen Lehrer der Kirche unentbehrliche Buch, giebet lib. 3. c. 55. p. 1038. eine sehr brauchbare Anweisung zum rechtmässigen Verhalten in Absicht der verbothenen Ehen. In Ludw. Christ. Miegii meletemat. sacr. de officio pastoris evangelici, Francof. 1747. 4. geschiehet c. 16. p. 480. sq. ein

ein Gleiches, wiewol nicht so ausführlich als in dem vorhergehenden. Beide weisen dahin an, daß die Gesetze nicht blos nach den Personen, sondern nach ähnlicher Verwandschaft zu erklären sind. 4) Gehören hieher die Schriftsteller, die die Gewissensfragen abgehandelt haben, als **König**, **Dunte**, **Balduinus**, und andere mehr, die aber mehr auf einzele Fälle gehen, als den Verstand und Auslegung der Gesetze überhaupt betreffen. 5) Müssen hieher gerechnet werden die Samlungen theologischer Bedenken und Gutachten, worin vielfältig Ehesachen abgehandelt werden; als Consilia Theologica Wittebergensia, das ist, **Wittenbergische geistliche Rathschläge Lutheri, seiner Collegen und Nachfolger**, welche **Calovius**, **Meisnerus**, **Quenstedt** und **Joh. Deutschmann** 1664. fol. in 4. Theilen, herausgegeben: wovon der 4te Theil von Matrimonial- und Ehesachen handelt. **Georg Dedekenni** Thesaurus consiliorum, **d. i. der Universitäten, Collegien, Consistorien, Rathbedenken und Urtheile**, davon die beste Ausgabe **Joh. Ernst Gerhard** mit einem starken Anhange, Jena 1671. fol. besorget, enthält viele Ehesachen und besondere Fälle. **Cunr. Dietrichs** Consilia **und Bedenken**, Nürnb. 1689. 4. sind 21. und betreffen mehrentheils Ehesachen, die einem Prediger in der Amtsführung begegnen können. **Phil. Jac. Speners** consilia & judicia Theologica latina, Francof. 1709. 4. **und theologische Bedenken und andere briefliche Antworten**, Halle 1712. 4. vier Theile, ingleichen

chen letzte theologische Bedenken, vom Autore erst nach seinem Tode zu ediren anbefohlen? mit C. H. von Cansteins Vorrede, Halle 1712. 4. mögen die letzten seyn, die ich anführe. Der geringste Theil unter diesen vielen Bedenken betrift Ehesachen; wobey es die Vergleichung lehret, daß der Verfasser seine Meinung zuweilen geändert habe.

§. 116.

Exegetische Schriften.

Ich komme nun zu den besondern Schriften, die eigentlich von dem Ehestande handeln, und die Rechtmässigkeit und Unrechtmässigkeit gewisser Ehen zu bestimmen, anweisen. Diese sind von verschiedener Art. Wir wollen zuerst einige nennen, die den eigentlichen Wortverstand der Gesetze Gottes von den verbotenen Ehen untersuchen. 1) Fridr. E. Kettners Commentarius über das 18 Kap. und einen Theil des 20 Kap. im 3 B. Mosis, von den göttlichen Ehegesetzen. Quedlinb. 4. bestehet aus 3 Theilen, und werden zuerst die Gesetze überhaupt betrachtet, hernach wird jeder Vers des 18, und endlich des 20 Kap. untersuchet, und die Regeln angegeben, wonach in streitigen Fällen zu urtheilen ist. 2) Kurze und deutliche Erklärung des 18 Kap. *Levitici.* 1708. 4. ist von gleicher Beschaffenheit. Beide Schriften, die die Ehegesetze nach den änlichen Graden der Verwandschaft erklären, sind durch die Frage, über der Ehe mit der Frauen Schwester veranlasset worden. 3) *Johannis Musaei* comment. de consan-

sanguinitate et affinitate, so Imman. Proeleus, Jena 1734. 4. wider mit einer Vorrede, de fundamentis dispensationum in causa matrimoniali, herausgegeben. Musäus erkläret zuerst das 18 Kap. stückweise. Hernach träget er §. 55. die 2te und §. 59. die 3te Meinung von den Ehegesetzen vor, mit ihren Gründen, und tritt der letzten bey; ob er gleich nicht in allen Fällen eine Gleichheit der Grade, oder ein Verboth der Ehe wegen änlicher Verwandschaft, zugestehet. 4) Georg Calixti lex Dei mosaica in classes juxta decalogum digesta, so mit dessen lucubrat. in V. T. von F. U. *Calixto* 1665. 4. herausgegeben, ist sehr kurz, und erkläret die Gesetze gleichfals nach den Graden der Verwandschaft.

§. 117.

Dogmatische.

1) *Balthasar Menzeri* Tractatus de Conjugio, Giess. 1612. 8. 2) *Pauli Tarnovii* libri III. de conjugio, Rost. 1614. 8. und 3) *Mich. Havemanni* gamologia synoptica, sive tractatus de jure connubiorum. Stad. 1655. und 1672. 8. sind von ziemlich änlicher Einrichtung, und zugleich dogmatische Abhandlungen des Artikels vom Ehestande. Der Letztere hat Ursache gehabt eine Vertheidigung heraus zu geben, die unten vorkommen wird. 4) In Joh. Mich. Langens tract. de nuptiis et divortiis. Berol. 1716. 4. sind ausser den Stücken, die die Ehescheidung betreffen, die Dissertationes, de nuptiis per jus naturae, divinum, ecclesiasticumque prohibitis; de nuptiis per consanguinitatem contro-

versis,

versis, und de nuptiis ob affinitatem controversis, die er zu Altorf, 1709. gehalten, mit eingerücket, und erklären die Ehegesetze gleichfals nach den Graden. 5) J. A. Grammlichs vindiciae legum divinarum universalium, Francof. 1716. 4. beweiset, daß die Ehegesetze leges universales sind. Es hat derselbe mehreres von Ehesachen geschrieben, so aber eigentlich zu der Thomasischen Streitigkeit vom Concubinat gehöret. 6) *Joh. Kahler*, de gradibus prohibitis, Rint. 1700. 4. 7) *G. G. Zeltner*, de genuino conjugiorum prohibitorum fundamento, Altorf. 1717. 4. 8) *Chr. Loeberus*, de legibus naturae secundariis ad leges matrimoniales de incestu, Jen. 1702. und 9) *Henr. Klausing*, de nuptiis propinquorum jure divino prohibitis. Lips. 1725. 4. sind von kürzerem Umfange. 10) J. C. Schäfers Gedanken von verbotenen Ehegraden, stehet in Fresenii Pastoralsamlungen T. 10. p. 331. und sind ein blosser Beweis, daß unter den im Gesetze genanten Personen änlich Verwandte mit begriffen werden.

§. 118.

Zweite Art derselben.

1) *Andr. Hoieri*, diagramma de nuptiis propinquorum jure divino non prohibitis, 1719. 4. behauptet von den vorhergehenden Schriftstellern das völligste Gegentheil. Seiner Meinung nach sind nach dem göttlichen und natürlichen Gesetze gar keine Ehen verboten, und die dem Volke Israel gegebenen Gesetze gänzlich in der Zeit des Neuen Testamentes abgeschaffet. 2) *Chr. Matth. Pfaffii*,

Diss.

Diss. de non appropinquando ad carnem carnis, und de divortio ejusque causis, sind 1732. und 1733. vertheidiget, 1742. aber zusammengedrucket. Die erste ist eine Erklärung der Worte Scheer Besaro im Gesetze; welche nicht für algemeine positive, sondern für jüdische Gesetze erkläret werden. 3) *J. B. Niemeyeri*, Dissertationes de conjugiis prohibitis, Helmst. 1705. 4. enthalten 10 Abhandlungen, 1) die Vorbereitungslehren. 2) Von den Ehen wider die Blutsfreundschaft, 3-7) Von den Ehen wider die Schwägerschaft, 8) Von Ehen, so blos im Kirchenrechte verboten. 9, 10) Von den obrigkeitlichen Dispensationen. Es sind viele Bedenken theologischer Facultäten über zweifelhafte Fälle beigefüget. Seine Meinung bestehet überhaupt darin, daß alle Gesetze, die die Ehe in gerader auf- und absteigender Linie betreffen, zum natürlichen Rechte gehören, unter denen aber, die die Seitenlinien betreffen, einige leges forenses sind; und die Gesetze selbst nicht auf die änliche Verwandschaft, sondern, die im Gesetze bestimten Personen gehen. 4) **Joh. Dav. Michaelis, Abhandlung von den Ehegesetzen Mosis, welche die Heirathen in der nahen Freundschaft untersagen.** Götting. 1755. 4. ist die neueste Abhandlung von dieser Materie, darin die Gründe, die andere Gelehrte als Ursachen der Eheverbote angegeben, widerleget, und die Vermeidung und Verhinderung der Unzucht, als die Hauptursache angegeben; eine Ursache, die, wie wir wie oben §. 30. bemerket, von dem **Moses Ben Maimon** schon vor langen Zeiten angegeben worden.

den. Uebrigens wird bewiesen, daß die Gesetze nur die ausdrücklich benanten Personen betreffen, nicht aber nach änlichen Verwandschaften auszulegen sind.

§. 119.

Reformirte Lehrer.

Von Schriftstellern der Reformirten Kirche sind auch einige erhebliche und brauchbare Abhandlungen in dieser Materie geschrieben; als Johann Meyers uxor Christiana, seu de conjugio inter duos, deque incestu et divortio, und de gradibus prohibitis, caeterisque nuptiis illicitis et poenis annexis; die beide Amstel. 1688. 4. herausgekommen; und Paul Hulsii historia sacra turpitudinis incestae, seu de honestate et extensione legum Levit. XVIII. Gröning. 1702. und 1714. 4. darin alle Exempel der Blutschande, deren die H. Schrift gedenket, beurtheilet, und hernach die Ehegesetze erleutert werden. Beide Schriftsteller dehnen die Gesetze nach den änlichen Verwandschaften aus, und behaupten also die dritte Meinung, von dem Umfange der Ehegesetze. §. 59.

§. 120.

Der Rechtsgelehrten.

Die besonderen Schriften der Rechtsgelehrten von den Ehesachen, und besonders von den verbotenen Ehen, müssen nicht ganz übergangen werden. Sind ihre Entscheidungen nicht allezeit aus den Gründen der Gottesgelahrheit hergenommen; so sind sie dem ungeachtet zur Belehrung der Got-

tesgelehr-

tesgelehrten brauchbar. Ich werde indessen nur einige der erheblichsten und wichtigsten anführen, und zwar solche, die unter den Gelehrten ein gültiges Ansehen haben. Drey Schriften sächsischer Rechtsgelehrten, nemlich *Joach. a Beust* de sponsalibus, matrimoniis ac dotibus; *Conrad. Mauseri* tr. de nuptiis; und *Jo. Schneidewini* tr. de nuptiis findet man zusammen in der Samlung die 1606. 4. zu Jena herausgekommen, nebst dem beigefügten Leben des letzterem. 4) *Alb. Gentilis* Disputationum de nuptiis lib. VII. sind mit einer Schutzschrift zu Hanau 1601. 8. herauskommen. 5) *Henr. Browers*, de jure connubiorum, apud Batavos recepto libri II. in quibus jura naturae, divinum, civile, canonicum, prout de nuptiis agunt, referuntur, expenduntur, explicantur. Amst. 1665. 4. ist eine vorzügliche merkwürdige Schrift, wegen ihres sehr ausgebreiteten Inhaltes, gehöret aber unter die ziemlich selten gewordenen Schriften, obgleich 1714. eine neue Auflage erfolget ist. 6) **Elias Schnegassens** tractatus de conjugio jure naturae prohibito, privigni cum privigna, duorum fratrum cum duabus sororibus, patris et filii cum matre et filia, inter vitricum et viduam privigni, inter viduum defunctae privignae et inter novercam defunctae privignæ. Rost. 1693. 4. gehöret unter die strengesten Lehrer der Eheverbote, und dehnet selbige weiter aus, als die mehresten Gottesgelehrten, und Lehrer des Rechtes; und ist sonderlich in **Sam. Bohlens** Fußstapfen getreten. Es ist ein Anhang von den Ehen, die das Gesetz der Natur nicht verbietet, beigefüget. 7) *Dav. Stavinski*

Diss. de conjugio illegitimo indulgentia principis confirmato, Regiom. 1697. 4. und Lipſ. 1707. 4. handelt im 2ten Kapitel ausführlich von den Ehegesetzen, und verbotenen Ehen, und widerleget zugleich die strengen Lehrsätze des vorhergehenden. 8) *Hieronymi Bruckneri*, decisiones juris matrimonialis controversi, Gothæ 1692. und 1707. 4. sind ein Hauptbuch in dieser Materie; darin die 2te Hauptmeinung, daß die Gesetze nur blos die ausdrücklich genanten Personen betreffen, vertheidiget wird. Die häufig beigefügten obrigkeitlichen Entscheidungen, und theologische so wol als juristische Bedenken vermehren die Brauchbarkeit dieses Buches, und können sonderlich denen, die in einem oder dem anderen Falle Dispensationen suchen, vorzüglichen Nutzen schaffen, da alle obrigkeitliche Entscheidungen in vormaligen Fällen, bey wider vorkommenden änlichen Fällen in den Gerichtsstuben ein grosses Gewicht haben. Die vorhergehende Abhandlung (n. 7.) suchet diese Entscheidungen vielfältig zu widerlegen. 9) In *Benedicti Carpzovii* jurisprudentia ecclesiastica seu consistoriali, Lipſ. 1685. fol. handelt lib. II. tit. V. de propinquitate consanguinitatis matrimonio adversa. Tit. VI. de propinquitate affinitatis matrimonio adversa, und Tit. VII. de dispensatione matrimonii, in gradibus prohibitis. p. 114-198. Auch hier sind die Urtheile des höchsten Gerichtes beigefüget. Der Verfasser erkläret sich sonsten für die dritte Meinung, daß bey den Ehegesetzen auf die änliche Verwandschaft und die Grade derselben fürnemlich zu sehen sey. 10) *Georg. Henrici Ayreri*, commentatio

juris

juris ecclesiastici de jure dispensandi circa connubia jure divino non diserte prohibita. Götting. 1742. 4. ist durch das Königl. Preußl Edikt, daß alle Ehen, die nicht klar in den göttlichen Gesetzen verboten sind, ohne weiter gesuchte sonst gewöhnliche Dispensation, frey seyn sollen, so in dem corpore constitut. marchicar. contin. 1. n. 44. p. 371. befindlich, veranlasset worden. Es sind die Ehegesetze, eigentlich den Juden gegebene Gesetze; die aber, weil das Christenthum, ein durch Christum verbessertes Judenthum ist, auch bey den Christen verbindlich sind, müssen aber nicht weiter, als auf die ausdrücklich genanten Personen ausgedehnet werden. Das hauptsächlichste dieses Werkes betrift das obrigkeitliche Recht zu dispensiren, und dieses findet sich bey allen den Fällen, die nach dieser Art der Erklärung im Gesetze nicht verboten. Die beigefügten Bedenken vermehren die Brauchbarkeit dieses Buches, das zur Vertheidigung der zweiten Meinung §. 55. gereichet.

§. 121.

Pastoralschriften.

Es sind noch drey Schriften besonders zu nennen, die zum Gebrauche derer, die in Kirchenämtern stehen vorzüglich bestimmet sind. *J. C. Haferungii* de jure matrimoniali breves et perspicuæ definitiones, Witt. 1721. 8. bestehet aus dreien Theilen, und wird im ersten von den Personen, die in die Ehe treten, in zweiten von dem, was mit der Ehe streitet, und im dritten von dem, was die Ehe scheidet, gehandelt, so daß das, was Predi-

gern dienlich seyn kan, vorzüglich angeführet wird. Die Ehegesetze werden im ersten Theile nach der Aenlichkeit der Verwandschaft erkläret. Das Werk ist aber ziemlich kurz. In Georg Henr. Häberlins manuductione, qua ratione Minister Eccl. in omnibus casibus officio suo rite defungi queat, handelt sect. 8. p. 211-248. de rebus matrimonialibus, worinnen anfänglich die Ehegesetze kurz erkläret, und hernach die sich einander verbotenen Personen besonders vorgestellet werden. Auch diese Abhandlung ist nur kurz. Ausführlicher ist Erasmi Sarcerii corpus juris matrimonialis, vom Ursprung, Anfang und Herkommen des heiligen Ehestandes, so zuerst 1553. herauskommen, und in der zweiten Ausgabe zu Frankf. 1569. fol. viel vermehret worden. Es bestehet dasselbe aus 5. Theilen. 1) Von Lob und Preiß der Ehe; 2) von Baum der Blutfreundschaft, und Schwägerschaft, oder von den Graden, dadurch man berichtet wird von denen Personen, die einander mit Recht mögen ehelichen, oder nicht ehelichen; 3) von allen Dingen und Umbständigkeiten, so da gehören zu Anfahung und zu Volziehung des Ehestandes; 4) von der Ehescheidung; 5) von etlichen Fällen der Ehesachen. Was dieses Buch fürnemlich erheblich machet, ist, daß dasselbe die Stelle einer ganzen Bibliothek vertreten kan. Denn man findet hier alles beisammen, was die Lehrer damaliger und vorhergehender Zeit von Ehesachen geschrieben, mit ihren eigenen Worten vorgestellet.

§. 122.

§. 122.

Schriften von einzelen Fällen.

Aus diesen bisher erzehlten Schriften wird ein Leser einen hinlänglichen Unterricht in dieser wichtigen Sache schöpfen können. Ich habe von allerley Art einige genennet, und da ich mehr als ein Buch jeglicher Art angeführet, so glaube ich, daß es denen, die sich weiter unterrichten wollen, nun nicht schwer seyn wird, das eine oder das andere Buch aufzutreiben. Ausser diesen algemeinen Schriften aber ist auch der besonderen eine ziemliche Zahl, die einzele Fälle entschieden haben. Es ist zum öftern bey Facultäten, oder einzelen Gelehrten über die Rechtmässigkeit einer Ehe in einzelen Fällen angefraget. Es haben gelehrte Männer ihre Gedanken über solche Fälle eröfnet, und sie bejahend oder verneinend entschieden. Andere haben das Gegentheil behauptet. Daraus sind Streitschriften entstanden, die zur eigenen Unterrichtung vieles beitragen. Ich werde hier im folgenden eine ziemliche Anzahl solcher Entscheidungen beibringen. Zwar wird mir der Raum verbieten, die Gründe der Entscheidungen beizufügen. Ich hoffe aber doch, daß die Anzeige, ob der Fall erlaubt erkant, oder für unerlaubt erkläret sey, nicht ohne Nutzen seyn werde.

§. 123.

In auf- und absteigender Linie.

Ueber die Ehen in gerader auf- und absteigender Linie kan kein Streit entstehen. Wer christ-

lich gesinnet ist, wird die Ehe eines Vaters mit seiner Tochter oder Enkelin, und der Mutter mit ihrem Sohne, oder dessen Sohne, ihrem Enkel, allezeit verabscheuen. Das blosse Naturrecht lehret uns schon den Personen, von welchen wir abstammen, unserm Vater und Mutter, Grosvater und Grosmutter, mit einer Ehrerbietigkeit zu begegnen, die alle eheliche Gemeinschaft ausschliesset. Wie vielmehr wird das Christenthum eben dieses lehren? Man mag also eine Meinung von den Ehegesetzen annehmen, welche man will; so bleibt allezeit diese Art der Ehe unrechtmässig und abscheulich. Dieses findet sich auch bey der Frage über der Ehe mit den Ehegatten der Kinder: Ob ein Vater seines leiblichen Sohnes Witwe? eine Mutter ihrer leiblichen Tochter hinterlassenen Ehemann heirathen dürfe! Auch dieser Fall ist so deutlich wider alle Natur, daß darüber weder ein Streit entstehen kan, noch jemand eine weitere Belehrung gebrauchet. Mit dem Stiefsohne und der Stieftochter hat es eben die Bewandnis. Denn da die Eltern unter einander ein Fleisch geworden; so stehet auch das Stiefkind in dem Verhältnisse eines rechten Kindes gegen beide Eltern. Selbst wenn nur ausserhalb dem Ehestande eine unzüchtige Gemeinschaft zwischen zwey Personen entstanden, kan der eine Theil des andern Kind nicht zur Ehe nehmen. Dem S. D. Baumgarten ist der Fall vorgeleget, daß ein Mann die Tochter einer Witwe heirathen wolte, mit welcher Witwe der Mann in Unzucht gelebet hatte; und er beweiset, daß auch dieser Fall unter die Abscheulichkeiten gehöre,

und

und nicht verstattet werden könne; indem der Mann mit der Mutter der begehrten Tochter durch Unzucht ein Fleisch geworden. Theologische Gutachten 2te Saml. p. 131-140.

§. 124.

Mit dem Grosvaterbruder.

Die Tochter stehet mit ihrem Grosvaterbruder im dritten Grade ungleicher Linie, und ist zwischen beiden eben die Verwandschaft, wie zwischen einem Manne und seines Bruders, oder Schwester Enkelin. In Carpzovs jurispr. Conf. lib. 2. p. 128. ist diese Ehe um deswillen für unzulässig erkläret, weil auf den väterlichen Respect zu sehen, und der Grosvaterbruder des Grosvaters Stelle vertrete. Brückner aber meldet p. 212. daß dieser Fall in Gerichten eine Dispensation gefunden habe.

§. 125.

Grosvaterbruders Witwe.

Ob ein Sohn seines Grosvaterbruders Witwe oder die Frau ihres Mannesbruders Enkel heirathen könne; lässet sich aus eben dem vorhergehenden Grunde verneinen. Denn da die Ehefrau dem Sohne eben so nahe ist, als ihr Ehemann, und beide ein Fleisch sind; so findet hier eben der mütterliche Respect stat. (§. 124.) Brückner führet dagegen p. 211. Bechstadium, Mevium und Richter Vol. 1. part. 2. Consil. 3. n. 34. an, die diese Ehe für erlaubt und zulässig erklären.

§. 126.

Vaterbruders Witwe.

Der Sohn stehet mit seines Vaterbruders Witwe oder die Frau mit ihres Mannesbruders Sohn im zweiten Grade der Seitenlinie, und komt die Schwägerschaft dazu. Diese Ehe wird von einigen für unrechtmässig gehalten; und da sie ausdrücklich in den Ehegesetzen verboten, so müssen die Vertheidiger der zweiten §. 55. und dritten Meinung §. 59. dieselbe als unzulässig erkennen. Wenn aber jemand die erste Meinung von Verbindlichkeit der Ehegesetze für gegründet erkennet, §. 50. so ist diese zulässig, wenigstens mus sie, wenn sie volzogen worden, geduldet werden. In D. Baumgartens theol. Bedenken, Saml. VI. p. 229-270. ist die Rechtmässigkeit dieser Ehe nach solcher Meinung weitläuftig gezeiget. Ein gleiches geschiehet in Niemeiers disp. 5. de conjugio cum patrui uxore, wo in den Zusätzen ein vierfaches theologisches Bedenken der Helmstädtschen Facultät zu finden. Brückner rücket p. 227. Johannes Brentii censuram über diesen Ehefall ein, der nicht allein diese Ehe für erträglich hält, sondern auch anräth, das Gewissen der Eheleute zu stärken, daß sie in einer rechtmässigen Ehe lebten, indem das Gesetz Mosis, das diese Ehe verbiete, ein bürgerliches Gesetz sey, und die Christen nicht verbinde. Wenn aber das bürgerliche Gesetz die Ehe verbiete; so müsse sie doch nicht wider getrennet werden.

§. 127.

Mutterbruders Witwe.

Mit der Ehe zwischen einem Sohne und des Mutterbruders Witwe, oder einer Frauen und ihres Mannes Schwestersohn hat es eben die Bewandnis als mit der vorhergehenden. §. 126. Im Mosaischen Gesetze ist sie allein nach der dritten Meinung §. 59. verboten; nicht aber nach den beiden anderen Hauptmeinungen; daher auch die §. praec. angeführten Schriften die Rechtmässigkeit dieser Ehe zu entscheiden brauchbar sind. Brückner führet über dem noch ein responsum informatorium Scabinatus Jenensis p. 228. an, darin diese Ehe für recht erkant wird. In D. Baumgartens theol. Bedenken Saml. 1. p. 180. komt dieser Fall vor; und wird dabey angeführet, daß die Juristenfacultät zu Giessen, imgleichen zu Frankfurth an der Oder, und Marpurg diese Ehe für dispensabel erkläret haben. Johann Meyer responsi. ad quaestionem: an viduae licitum sit nubere defuncti mariti sororis filio, Harderov. 1710. 4. verneinet die Frage aus dem Grunde der änlichen Verwandschaft, oder nach der dritten Meinung §. 59. Lynkers Bedenken, ob jemand seines Mutterbruders Witwe heirathen könne? stehet in der Samlung theologischer und juristischer Bedenken, Leipz. 1733. 4. n. 2. und entscheidet den Fall, daß derselbe nach dem natürlichen Rechte nicht verboten; doch sey es besser diese Ehe zu unterlassen; indessen könne die Obrigkeit dispensiren. Eben daselbst stehet n. 11. noch ein Bedenken, das die

Ehe für unzulässig erkläret. Dagegen nennet Brückner p. 211. eine ziemliche Anzal Juristen, die das Gegentheil wider behaupten, womit p. 298. zu vergleichen, wo das theologische Bedenken der jenaischen Facultät den Fall für unrechtmässig erkläret.

§. 128.

Mutterschwester.

Die Ehe zwischen dem Sohne und der Mutterschwester, oder einer Frauen und ihrem Schwestersohn hat Gott im Gesetze ausdrücklich verboten. Indessen meldet Brückner p. 211. n. 2. daß hierinnen dispensiret sey.

§. 129.

Mutterhalbschwester.

Die Halbschwester der Mutter ist von dem Sohne unstreitig weiter entfernet, als die leibliche Mutterschwester, und die Anverwandschaft geringer, indem die Frau nur ihrer Halbschwester Sohn heirathen würde. Im göttlichen Gesetze ist diese Ehe nicht ausdrücklich verboten; sondern wird nur nach den änlichen Graden gefolgert. In D. Baumgartens theol. Gutachten. Saml. 1. p. 463. ist diese Frage bejahend entschieden, und eine solche Ehe zwischen dem Sohne und der Mutter Halbschwester, oder einer Frauen und ihrer Stiefschwester Sohn für zulässig und tolerabel erkläret worden. Und in der 2ten Samlung p. 97-130. wird dieses noch weiter ausgeführet, und die Gegengründe ausführlich beantwortet.

§. 130.

§. 130.

Stiefvaters Witwe.

Der Sohn stehet mit seines Stiefvaters Witwe, oder die Frau mit ihres Mannes Stiefsohn im zweiten Grade der Schwägerschaft. Wenn man fest setzet, der Sohn ist ein decerptum des Fleisches seines leiblichen Vaters; der Stiefvater ist gegen den Sohn in das Verhältnis des leiblichen Vaters getreten, und mit der Mutter ein Fleisch geworden; die Stiefmutter aber darauf, als des Stiefvaters zweite Ehegattin, in die Stelle der leiblichen Mutter getreten; alsdenn ist diese allerdings unrechtmässig. Indessen ersiehet man so wol aus dem Carpzov lib. 2. tit. 5. def. 101. p. 157. als dem Brückner p. 211. der mehrere Schriftsteller anführet, daß auch dieser Fall für dispensabel gehalten werde.

§. 131.

Stiefvaters Schwester.

Die Ehe zwischen einem Sohne und seines Stiefvaters Schwester, oder einer Frauen und ihres Bruders Stiefsohn kan auf zwiefache Art betrachtet werden. Nach dem Satze, daß in der Schwägerschaft die Verwandschaft nur auf die Personen, die in der Ehe leben, sich erstrecket, und der Mann ein Anverwandter der Blutsfreunde des Weibes, das Weib aber eine Anverwandtin der Blutsfreunde ihres Mannes wird: sind diese beide Personen, als fremde anzusehen. Daher auch in diesem Falle die Dispensation erfolgen kan, wie

Brückner p. 213. aus dem Bidenbach und Richter anführet. Wenn aber der Stiefvater als ein leiblicher Vater wegen der ehelichen Verbindung mit der leiblichen Mutter des Sohnes, beurtheilet wir, so ist die Ehe aus eben dem Grunde unzulässig, als die Ehe mit des leiblichen Vaters Schwester.

§. 132.

Weibes Stiefmutter.

Daß ein Mann seines verstorbenen Weibes Stiefmutter, oder die Frau ihrer verstorbenen Stieftochter hinterlassenen Ehemann wider zur Ehe nehmen könne, wird von Brouwer lib. 2. c. 13. §. 4. für dispensabel gehalten, man sehe Brücknern p. 213.

§. 133.

Weibes Stieftochter.

Ob ein Witwer seines verstorbenen Weibes Stieftochter, oder die Frau ihrer verstorbenen Stiefmutter Ehemann wider zur Ehe nehmen könne? ist gleichfals unter den Gelehrten streitig. Bey dem Dedekenno findet man die Entscheidung des Dresdenschen Consistorii für die Bejahung dieses Falles. In den theologischen und juristischen Bedenken (§. 127.) n. 6. wird diese Ehe der Ehrbarkeit wegen widerrathen.

§. 134.

Stiefsohns Witwe.

Ueber die Frage, ob ein Mann seines Stiefsohns Witwe, oder eine Frau ihres Mannes Stiefvater

ter heirathen dürfe? führet Brückner p. 213. n. 14. mehr als einen Schriftsteller an, und setzet diesen Fall unter diejenigen, in welchen gleichfals dispensiret worden. Speners Bedenken ist in den theologischen und juristischen Bedenken, (§. 127.) n. 4. befindlich, welchem zu folge diese Ehe in den göttlichen Ehegesetzen nicht verboten ist.

§. 135.

Bruderstochter.

Der Mann und seine Bruderstochter, oder die Frau mit ihrem Vaterbruder stehen im anderen Grade der ungleichen Seitenlinie. Man fraget, ob die Ehe verboten sey, oder nicht? und man bejahet und verneinet es. Lutherus hat diese Ehe nicht für unrechtmässig gehalten. Sarcerius hat das Büchlein vom ehelichen Leben in seiner Samlung mit eingerücket, und schreibet Lutherus, bey der Prüfung der achtzehenerley Ursachen vom Bapst zusammengezogen, so die Ehe wehren und zerreissen fol. 35. a. „Ich mag „meines Bruders oder Schwester Tochter haben, „wie Abraham seine Sara hatte. Dieser Person ist „keine von Gott verboten„. Eine ausführliche und mit Gründen unterstützte bejahende Entscheidung dieser Frage lieset man in D. Baumgartens theol. Gutachten, Saml. 2. p. 79-96. Es hat diese Ehe die völlige Aenlichkeit nicht mit der Ehe eines Mannes und seines Vaters Schwester, sondern mit der Ehe eines Mannes und seiner Schwestertochter: daher die Schriftsteller, die unten bey diesem letzten Falle angeführet werden, als Bestätigungsschriften

schriften der Entscheidung dieses Falles gebrauchet werden können.

§. 136.

Bruders Witwe.

Die Ehe eines Mannes mit seines Bruders Witwe, oder einer Frauen mit ihres Mannes Bruder, war unter den Juden nur in dem Falle erlaubt, und pflichtmässig, wenn der erste Mann ohne Kinder mit der Ehefrau zu zeugen, gestorben war. Dies war die Leviratsehe; von deren Ursachen wir oben §. 16. gehandelt haben. Ausser den Schriftstellern der jüdischen Alterthümer kan man hierin nachsehen *Chr. Sontagii* Diss. de jure leviratus apud Hebraeos. Altd. 1691. und *Jac. Perizovii* constitut. div. super ducenda defuncti fratris uxore: so die erste unter den drey Abhandlungen ist, die Heineccius zu Halle 1722. 4. wider auflegen lassen. In *Joh. Calvini* Epistolis et responsis Ep. 384. wird die Ehe unter den Christen für unrechtmässig erkläret. Dagegen behauptet D. Baumgarten theol. Bedenken Saml. VII. p. 71. ꝛc. die Rechtmässigkeit dieser Ehe, und in den theologischen Gutachten Saml. 1. lieset man diese Frage noch einmal p. 67. ꝛc. entschieden, nebst dem beigefügten Gutachten der Hallischen Juristenfacultät. In Niemeiers Diss. 7. und Brückners Decis. unter den Beilagen zu cap. V. p. 214. ꝛc. findet man die Entscheidung der Jenaischen theologischen Facultät über diesen Fall. Es war einmal eine besondere Veranlassung die Rechtmässigkeit dieser Art der Ehe zu untersuchen. Heinrich der 8te König in

in England hatte seines Bruders Witwe zur Ehe genommen. Wie er nun von ihr geschieden seyn wolte; so brauchte er dieses zu einem Hauptgrunde, daß es unrecht sey, mit dieser Person im Ehestande zu leben. Dies war Veranlassung genug, diesen Fall zu untersuchen. Verschiedene Universitäten erklareten sich wider diese Ehe. Die Löwenschen Gottesgelehrten aber, **Lutherus** (§. 50.) und **Melanchthon** erkanten die Rechtmässigkeit der Ehe, und hielten die Ehescheidung für unrecht. In **Rymers** actis sind verschiedene Urtheile der Universitäten eingerücket und aufbehalten, unter welchen die Universität von **Orleans** diese Ehe für unrechtmässig erkläret. Dieses ist von den meisten Papisten geschehen; und vieleicht glaubte man den König mehr mit dem Vortheil des Papstes zu verbinden, wenn man ihm die Ehescheidung dadurch erleichterte, daß man diese Ehe für widerrechtlich erklärete. **Brückner** hat sowol **Lutheri** als **Melanchthons** Schreiben p. 222-227. eingerücket. Eine neuliche Ehe zwischen hohen Personen, hat das **Bedenken über die Frage, ob die Ehe mit des Bruders Witwe erlaubt sey, Gotha** 1752. 8. veranlasset, wobey einige Bedenken der Juristenfacultäten beigefüget sind. Der Verfasser der Abhandlung selbst ist **J. C. Klüpfel.**

§. 137.
Brudersohnes Witwe.

Von der Ehe eines Mannes mit seines Brudersohnes Witwe, oder einer Frauen mit ihres Schwiegervaters Bruder, wird in den theologi-

schen

schen und juristischen Bedenken rc. Leipz. 1733. 4. n. 8. geurtheilet, daß dieselbe unzulässig sey; und die Entscheidung gründet sich wol fürnemlich auf den väterlichen Respect. Indessen wenn es nicht unrechtmässig ist, des Brudern Tochter zu nehmen, wird es noch vielweniger unrechtmässig seyn, des Brudernsohnes Witwe, die der Bruder Tochter Stelle vertritt, zur Ehe zu nehmen.

§. 138.
Schwestertochter.

Ich habe schon vorhin bemerket, daß die Ehe eines Mannes mit seiner Schwestertochter, oder einer Frauen mit ihrem Mutterbruder eine völlige Aenlichkeit habe mit der Ehe eines Mannes mit seiner Brudertochter, §. 135. Daß **Lutherus** diese Ehe nicht für verwerflich erkläret habe, ist eben daselbst schon gemeldet. **Brückner** liefert p. 219. **Herm. Conrings**, und p. 233. der Helmstädtschen theologischen Facultät Bedenken mit beigefügten Zweifels- und Entscheidungsgründen; so beides die Rechtmässigkeit dieser Ehe behauptet. Die **Beantwortung der Frage: Ob die Ehe mit der Schwestertochter nach den göttlichen Gesetzen zulässig sey?** 8. ist des Hrn. Abt J. F. W. Jerusalems Arbeit, und entscheidet den Fall auf gleiche Weise; ist aber von Hrn. Joh. Fr. Gühling 1755. 8. mit Anmerkungen, die das Gegentheil beweisen sollen, wider herausgegeben. Die Responsa juris pro matrimonio Illustr. cujusdam Comitis Evangel. relig. addicti cum sororis suae germanae filia, Francof. 1711. 4. behaupten auch die

die Rechtmässigkeit solcher Verbindung. In D. Baumgartens theol. Gutachten Saml. 2. p. 141. stehet eine mit Gründen unterstützte Entscheidung der Rechtmässigkeit dieser Ehe, und p. 163. rc. ein Anhang, darin sechs Zweifelsgründe gegen die vorhergehende Entscheidung beantwortet werden.

§. 139.

Schwester Stieftochter.

Die Entscheidung der Rechtmässigkeit der Ehe eines Mannes mit seiner Schwester Stieftochter, oder einer Frauen mit ihrer Stiefmutter Bruder, setzet die vorhergehende zum Voraus, und ist desto leichter, je mehr die Stieftochter von den Freunden ihrer Stiefmutter entfernet, wenigstens ihnen unmöglich so nahe ist, als die rechte Tochter. Beym Dedekenno n. 25. lieset man, wie Brückner p. 213. meldet, die bejahende Entscheidung des Dresdenschen Consistorii.

§. 140.

Stiefschwester Tochter.

In den theologischen und juristischen Bedenken, Leipz. 1733. 4. wird n. 10. die Ehe eines Mannes mit seiner Stiefschwester Tochter, oder einer Frauen mit ihrer Mutter Halbbruder für unzulässig erkläret, doch daß dabey eine Dispensation stat finde; welches nichts anders heisset, als daß sie nicht den göttlichen, sondern nur den bürgerlichen Gesetzen entgegen sey.

§. 141.
Frauen Schwester.

Keine Art der für verbothen gehaltenen Ehen ist häufiger von Gelehrten beurtheilet worden, als die Ehe eines Mannes mit der verstorbenen Frauen Schwester, oder einer Frauen mit ihrer verstorbenen Schwester Ehemann. Diejenigen, die hierüber ein ausdrückliches und wörtliches Verboth 3 B. Mos. 18, 18. finden, erwehlen den schlechtesten Weg, die Unrechtmässigkeit dieser Ehe zu beweisen; daher auch die scharfsinnigsten Vertheidiger dieser Meinung solche lieber aus der ähnlichen Verwandschaft, und durch eine Folgerung aus andern Gesetzen herleiten, als aus den eigenen Worten des Gesetzes, die von der Polygamie eigentlich handeln, wie der Augenschein ausweiset. §. 18. In Brückners Decision. handelt das 8te Hauptstücke 269-284. von dieser Ehe, und führet derselbe erstlich die Schriftsteller an, die selbige verwerfen; und hernach die Vertheidiger dieser Ehe. Darauf prüfet er die gegenseitigen Gründe, und tritt der letzten Meinung bey, und bestätiget selbige durch verschiedene Beilagen. Ein gleiches geschiehet in Niemeiers Dissertat. §. 118. Ich wil nicht einige Seiten aus dem erstern Buche abschreiben, sondern nur diejenigen Schriftsteller beifügen, die entweder nach der Zeit herausgekommen, oder schon vorher geschrieben sind, und deren Meldung einige Zusätze erfodert. Christoph Joach. Buchholtzens respons. pro matrimonio Principis cum defunctæ

uxoris

uxoris sorore, beziehet sich auf die Ehe des Herzogs von Holstein, und ist vom Jahr 1652. Ihm widersprach Mich. Haveman, in der Gamologia (§. 117) also erfolgte Jenes assertio responsi. Haveman schrieb dagegen, assertionem responsi Mosis contra matrimonium cum defunctæ uxoris sorore, Francof. 1660. 4. Ersterer antwortete in dem examine assertionis responsi non Mosis, sed D. M. Havemanni contra matrimonium cum defunctæ uxoris sorore, 1662. 4. und sein Gegner gab dagegen heraus defensionem responsi Mosis &c. In diesem Jahrhunderte ist diese Streitigkeit sonderlich durch die Heirath J. M. Götzens wieder rege gemacht. Der Superintendens F. E. Kettner widersetzte sich dieser Heirath so wol in mündlichen Unterredungen, als einer öffentlichen Predigt. Also erschien Irenäi Friedlieb Gutfreunds Antwort auf das Bittschreiben eines Freundes, wider Kettnern: darauf ward in der Schrift: die annoch unzergliederte Schlusskette, worin Kettners Predigt vertheidiget wird, geantwortet. F. E. Kettner selbst gab heraus: Untersuchung der Frage, ob jemand seines verstorbenen Weibes Schwester heirathen darf, Quedlinb. 1707. darin er diese Ehe bestreitet, und verschiedene Bedenken, als ein Wittenbergisches, Jenaisches, Leipzisches, ingleichen Heshusens, Fechtens und Lysers Bedenken beifüget. D. J. M. Götze behauptete die Rechtmässigkeit der Ehe in der ungekränkten Ehre der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, davon der erste Theil

1707 herauskam, der aber mit dem zweiten Theile 1708. wieder aufgeleget ward. Auch hier sind verschiedene Bedenken, als ein Helmstädtisches, Thomasii, eines Ungenanten,, imgleichen Götzens besondere Antwort auf das Lysersche Bedenken beigefüget. Im folgenden Jahre gab Kettner heraus: Judicia und Responsa von der Ehe mit des Weibes Schwester. Quedlinb. 1708. darin die Urtheile des Ministerii zu Frankfurth, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Hildesheim, ingleichen Opitzens, Dassovs und Casp. Neumanns Bedenken befindlich, so alle wider diese Ehe streiten. J. C. Wagenseils Bedenken, daß Moses zwey Schwestern nach einander zu ehelichen nur bey Lebzeiten der ersten verbothen habe, ist das letzte Stück unter den sieben Abhandlungen, die der Hofnung der Erlösung Jsraels, Nürnb. 1704. 4. beigefüget sind. Speners Bedenken, darin er diese Ehe für unerlaubt erkläret, stehet in den theologischen und juristischen Bedenken von den Heirathen, Leipz. 1733. 4. n. 3. Die gründliche Untersuchung, ob vermöge göttlicher Gesetze man seiner Frauen Schwester heirathen darf, 1737. 4. ist ein responsum der theologischen Facultät zu Marburg, darin die Ehe der ähnlichen Verwandschaft wegen verbothen wird. D. J. P. O. zusammengetragene Bedenken von Heirathen, handeln mehrentheils von dieser Ehe. Die Gegenvorstellung von der Zulässigkeit der Ehe mit des verstorbenen Weibes Schwester, Frankf. 1740. 4. enthält

zwey Stücke, die sich einander bestreiten: das erste ist wider diese Ehe. Die rechtliche Behauptung der Ehe mit seiner verstorbenen Frauen Schwester, Hamb. 1751. 4. und kürzlich geprüfte rechtliche Behauptung rc. Witt. 1751. 4. sind beide klein, und von geringem Gewichte. J. G. Wolfs rechtliches Gutachten über die Zulässigkeit der Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester, Halle 1736. 4. ist durch eine hohe Vermählung veranlasset, beweiset zuerst die Rechtmässigkeit, und bestätiget sie durch Beantwortung eilf gemachter Einwürfe. In F. B. Carpzovs Diss. de pœna excisionis in incestas nuptias statuta, Witt. 1738. 4. wird dasselbe geprüfet. In Christ. Wildvogels rechtlichen Beantwortungen und Informaturtheilen, Jena 1717. Cons. 186. p. 393. wird geurtheilet, daß obgleich diese Ehe unrechtmässig, könne sie doch geduldet werden. Des D. Baumgartens theologische Bedenken führe ich zuletzt an, weil in selbigen diese Frage oft und mit verschiedenen Gründen, auch nach verschiedenen vorausgesetzteu Hypothesen entschieden wird; als Saml. V. p. 275-312. VII. p. 38-48. theolog. Gutachten, Saml. I. p. 273-286. womit die Vorrede zur zweiten Samlung zu vergleichen ist.

§. 142.

Frauen Schwestertochter.

Von der Ehe eines Mannes mit seines Weibes Schwestertochter, oder einer Frauen mit ihrer Mutterschwester Mann, stehen zwey sich widerspre-

sprechende Urtheile im Brückner p. 237. 238. Joh. Gerhards Bedenken ist das erste unter den theologischen und juristischen Bedenken, Leipz. 1733. 4. und verbiethet die Ehe; wenn sie aber volzogen ist, sol sie nicht wieder aufgehoben werden. Jac. Gussetii Entscheidung, an vir viduus filiam sororis uxoris suæ defunctæ ducere possit? stehet in dessen Confut. Chiss. Emun. Amst. 1712. fol. p. 498. Lutheri, Melanchthons und einiger andern Gottesgelehrten Urtheile sind zusammen herausgekommen: De personis in certis gradibus matrimonio jungi divina lege prohibitis, speciatim quod non liceat viro uxoris suæ defunctæ sororis filiam ducere, & vice versa, judicia & responsa B. Lutheri & P. Melanchthonis aliorumque, Brunsw. 1677. 4. D. Baumgarten zeiget in seinen theologischen Bedenken, Saml. V. p. 117. 2c. und den theol. Gutachten, Saml. II. p. 39. 2c. daß diese Ehe erlaubt sey.

§. 143.

Frauen Schwester Enkelin.

Brückner nimt p. 212. Johann von Sanden und Stryken zum Zeugen, daß in der Ehe zwischen dem Manne und seiner Frauen Schwester Enkelin, oder einer Frauen und ihrer Grosmutter Schwestermann dispensiret sey; welches aus eben den Gründen geschiehet, als bey dem kurz vorhergehenden Falle; obgleich die eine Person noch um ein Glied weiter entfernet ist.

§. 144.

Frauen Halbbruders Tochter.

Von der Ehe eines Mannes mit seines Weibes Halbbruders Tochter, oder einer Frauen mit ihres Vaters Halbschwester Mann, sind die Acten zusammen gedruckt unter dem Titel: J. A. Michaelis defensio, wegen eines casus matrimonialis non prohibiti, Helmstadt 1725. 4. Darin findet man das Informaturtheil der hallischen Juristenfacultät für diese Ehe, worauf der Magistrat einem Prediger anbefohlen, die Personen zu vertrauen; und wie sich der Prediger wegert, weil er die Ehe für unrechtmässig gehalten, an der Volziehung der Ehe durch Amtsverrichtungen Theil zu nehmen, hat eine andere Juristenfacultät ihm deswegen hundert Rthlr. Strafe zuerkant, welches Letztere mit nichts anders gerechtfertiget werden kan, als daß der Prediger sein Gewissen nicht nach dem Informaturtheile abmessen wollen. Hat der Prediger einen Gewissenszwang über die beide Brautleute üben wollen, so doch nicht ist; so ist gewis der Gewissenszwang noch grösser, der gegen den Prediger bewiesen worden. Brückner hat p. 236. 237. zwey Urtheile gegen einander gesetzet. Das Leipziger Consistorium urtheilet, die schon errichtete Ehe solle wieder getrennet werden, und das Fridensteinische urtheilet, die noch nicht errichtete Ehe kan gegen Erlegung einer geringen Geldbusse errichtet werden.

§. 145.

Frauen Bruders Witwe.

Im Brückner werden p. 213. n. 20. von der Ehe eines Mannes mit seines Weibes Bruders Witwe, oder einer Frauen mit ihres Mannes Schwestermann, verschiedene Schriften angeführet, und dieser Fall unter diejenigen gesetzet, in welchen dispensiret worden, p. 300. aber ist ein Rescript eingerücket, darin die Ehe untersaget wird, da die Personen in der zweiten Art der Schwägerschaft verwand sind. In den theologischen und juristischeu Bedenken, Leipz. 1733. 4. n. 5. wird diese Ehe für dispensabel erkläret.

§. 146.

Geschwister Kinder.

Daß die Ehe zwischen zwey Personen, die einerley Grosvater, oder Grosmutter haben, und also Geschwister Kinder, und im zweiten Grade der Seitenlinie verwand sind, nicht nach göttlichem Gesetze verbothen sey, müssen auch die Vertheidiger der dritten Meinung §. 59. die den Umfang der Gesetze am weitesten ausdehnen, eingestehen. Wenn daher diese Ehe verbothen wird, als in einem gedruckten Urtheile des Wittenbergischen Consistorii vom Jahr 1541. und also noch bey Lebzeiten Lutheri; so ist solches nur geschehen zur Aufrechthaltung obrigkeitlicher Ordnungen im Lande. Brückner hat hierin verschiedene Bedenken und Urtheile c. 10. p. 301. gesamlet. Und Carpzov schrenket das Verboth dieser Ehe des-

wegen

wegen auch lib. 2. p. 124. auf die sächsischen Lande ein. Daher in Ländern, wo andere obrigkeitliche Gesetze sind, als im preussischen, diese Ehe ohne die geringste Anfrage volzogen werden kan.

§. 147.

Dritter Grad ungleicher Linie.

Eben dieses gilt auch von der Ehe zweier Personen, die im dritten Grade ungleicher Seitenlinie verwand sind, so daß eine Person des einen Ehegatten Grosvater, oder Grosmutter, des andern Ehegatten aber Eltervater oder Eltermutter ist. Hie gründet sich die Unrechtmässigkeit blos auf bürgerliche Gesetze, und ist nach aller Meinung keine innere Unrechtmässigkeit zu suchen.

§. 148.

Zusammengebrachte Kinder.

Ob zwischen zusammengebrachten Kindern, die von verschiedenen Vätern und Müttern in der ersten Ehe gezeuget sind, in der zweiten Ehe aber zusammen gebracht werden; so daß der rechte Vater des einen, des andern Stiefvater, und des letzten rechte Mutter des ersten Stiefmutter wird, eine Ehe rechtmässig und erlaubt sey, wird von dem grösten Theile der Gelehrten bejahend entschieden. Bruckner handelt davon c. 9. p. 284-289. Jedoch haben sich einige gefunden, die diese Ehe verworfen haben. Ausser dem strengen Rechtsgelehrten §. 120. ist solches von S. Bohl in der Abhandlung contra matrimonium comprivignorum, Rost. 1637. geschehen, wogegen *Joh.*

Cothmanni defensio circa quæstionem, an nuptiæ comprivignorum novo inter parentes partu præsente contrahi possint? Rost. 1638. 4. herauskommen ist. Beide haben mehrere Schriften gegen einander hierüber gewechselt; womit *Joh. Henr. Bergeri* de matrimonio comprivignorum disquisitio, Lips. 1709. 4. zu vergleichen.

§. 149.

Anmerkungen.

Dies sind die Ehefälle, worüber ich die verschiedenen Meinungen der Gelehrten gefunden habe. Man vergleiche die verschiedenen Entscheidungen gegen einander; so siehet man, was eine Parthey für recht erkläret, erkläret die andere für unrecht. Ich werde hierüber einige Anmerkungen machen. 1) Die Quelle der so sehr verschiedenen Meinungen über jeden einzelen Fall, ist keine andere, als die verschiedene Meinung von dem Umfange und Verbindlichkeit der Ehegesetze. Ein Vertheidiger der dritten Meinung §. 59. mus, vermöge seines Lehrgebäudes, vieles für unrechtmässig erklären, was die Vertheidiger der ersten und zweiten Meinung für rechtmässig erklären. 2) Da so viele grosse Gelehrte über einzele Fälle so widersprechend urtheilen, und jeder Theil seine Gründe anführet, und des andern Gründe als Einwürfe beantwortet: so folget unleugbar, daß es schwer sey in Absicht der Ehegesetze und der Verbindlichkeit derselben eine gewisse Meinung festzusetzen, der man um des Uebergewichtes willen den Beifal giebet. Je mehr Schwierigkeiten

sich

sich hiebey finden, desto mehr werden 3) Prediger verpflichtet, Fleiß anzuwenden, daß eine Meinung bey ihnen und in ihrer Ueberzeugung das Uebergewicht erhalte. Es ist ja wol die Pflicht eines evangelischen Lehrers, daß er andern Rath ertheile, was vor Gott recht oder unrecht sey. Ich sehe aber nicht ab, wie wir dieses zu thun vermögend sind, wenn wir selbst bald dieses bald jenes für recht halten? oder in dem einen Falle so, im andern anders urtheilen, und selbst nicht wissen warum wir so, und nicht anders urtheilen? Es geschiehet überdem gar leicht, daß ein Prediger in Umstände gesetzet wird, daß er sich nothwendig für oder wider eine Heirath erklären mus. So bald die Obrigkeit eine sonst für verbothen gehaltene Ehe frey giebt, oder dispensiret, so ist der Fall da, daß sich ein Prediger auch erklären mus. Auf die Dispensation der Obrigkeit folget die priesterliche Einsegnung. Diese verrichtet der Prediger, oder er hält sich in Gewissen verbunden, sie nicht zu verrichten. Ist jenes, so erkläret der Prediger durch die Einsegnung die Ehe für erlaubt, uud daß er ihre Errichtung und Fortdauer nicht dem göttlichen Gesetze entgegen halte. Ist dieses; so bezeuget er durch Versagung der Einsegnung, daß er die Ehe für unzulässig halte. Hat er selbst nun keine gewisse Erkentnis; so ist er so wol zu dem einen als dem andern unfähig. Wegert er sich, die Trauung zu verrichten; so ist er der Obrigkeit ungehorsam, nicht um Gottes und des Gewissens willen, in welchem Falle es allein rechtmässig ist, ungehorsam seyn, und lieber leiden: sondern

sondern um eigener Unwissenheit willen. Wegert er sich nicht; so ist er der Obrigkeit gehorsam, ohne überzeugt zu seyn, daß er nicht wider Gott sündige. Man wende sich hier wohin man wil, so bleibet doch dieses feste, daß, wenn es auch gleichgültig wäre, welche Meinung von den Ehegesetzen man annehme, einem Prediger eine gewisse Erkentnis unentbehrlich sey.

§. 150.

Grad der gewissen Erkentnis.

Es ist bekant, daß die Gewisheit einer Erkentnis bey verschiedenen Personen höchst verschieden sey, und ihre verschiedenen Stuffen habe. Zwey Personen können beide eine gewisse Erkentnis haben, und in demjenigen, was sie gewis erkennen, sich widersprechen. So wenig nun daraus folget, daß der eine etwas mit Gewisheit als wahr und richtig erkennen müsse; weil es der andere so erkennet; eben so wenig kan daraus geschlossen werden, daß jemand berechtiget sey, etwas um deswillen mit Gewisheit als wahr und richtig anzunehmen, weil es ein anderer als gewis erkant uud für richtig erkläret hat. Bey dieser Art des Verfahrens mischet sich oft eigene Bequemlichkeit, und das Vorurtheil des Ansehens ein, und das eine hat so wenig einen rechtmässigen Einflus in unser Verhalten, als das andere. Man hat viele Bequemlichkeit dabey, wenn man saget, der gelehrte Mann hat es bewiesen, also wil ich es für wahr annehmen, ob ich gleich nicht einmal die Gründe weis oder verstehe, worauf er

seine Entscheidung gegründet. Vieleicht aber ist es unleugbar, daß dies zu viel Bequemlichkeit sey, für einen Menschen, der sich der Gründe seines Verhaltens selbst bewust seyn soll. Vieleicht siehet man ein, daß zum rechtwässigen Verhalten eine eigene gewisse Erkentnis erfodert werde? Man würde aber zu weit gehen, wenn man hier den höchsten Grad der Gewisheit verlangen wolte; der darin bestehet, daß gar keine Gründe des Gegentheils vorhanden bleiben, die man nicht mit völliger Gewisheit heben könte. Ein Mensch kan gewis seyn in seiner Erkentnis, wenn die Gründe für seine Meinung bey ihm das Uebergewichte über die Gründe des Gegentheils haben. Dabey können noch manche Schwierigkeiten, Einwürfe und Gegengründe übrig bleiben, die er nicht völlig heben kan; ohne um deswillen berechtiget zu seyn, seine erste Meinung, die er nach dem Uebergewichte der Gründe gefasset, aufzugeben. Schwierigkeiten und Einwürfe beweisen noch nicht gleich die Falschheit des Satzes, wider welchen sie gemacht werden. Wenn wider eine Meinung zehen Einwürfe, und wider die gegenseitige zwanzig eben so wichtige Einwürfe gemacht werden können: so hat der Vertheidiger der ersten Meinung allerdings eine gewisse Erkentnis, nach welcher er dieselbe der letzten vorziehet, wenn er gleich nicht im Stande ist, einen einzigen Einwurf völlig zu entkräften. Bey den Ehegesetzen findet sich dieses. Jede Meinung hat ihre Gründe, Einwürfe, Schwierigkeiten. Es komt also, wenn man hier eine gewisse Erkentnis haben will,

darauf

darauf an, daß man die Gründe, Einwürfe und Schwierigkeiten jeglicher Meinung gegen einander abwiege, und alsdenn die Meinung annehme, wobey man die wenigsten Einwürfe und Schwierigkeiten und meisten Gründe antrift.

§. 151.

Ob streitige Ehen anzurathen.

Hat ein Lehrer es dahin gebracht, daß er eine gewisse Erkentnis erlanget, und aus eigener Ueberzeugung eine oder die andere Meinung erwehlet; so ist er im Stande nach seiner Erkentnis und Ueberzeugung andern wieder Rath zu geben. Er hat sich selbst vorbereitet, um andern wieder zu dienen. Hiebey fraget es sich, ob ein Prediger, die sonst verbothene Ehen, die nach der dritten Meinung §. 59. unzulässig sind, nach der ersten §. 50. oder zweiten §. 55. aber rechtmässig volzogen werden können, andern anrathen könne? Hiebey scheinet es freilich, als wenn solches die Pflicht, nach seiner Erkentnis zu rathen, gebiete. Und freilich würde es unverantwortlich seyn, wenn ein Prediger wider seine eigene Erkentnis eine Ehe als eine Blutschande wolte abmahlen, und andere davor warnen, indem er sie selbst für rechtmässig erkennet. Dem ungeachtet aber befiehlet die nöthige Klugheit das Gegentheil; es sey denn, daß sich ganz besondere Umstände der göttlichen Führung offenbahren. Lehrer und Zuhörer stehen unter den Gesetzen der Obrigkeit eines Landes, und die Pflicht der erstern ist, die andern so lange zur Beobachtung obrigkeitlicher Gesetze anzumahnen,

als es ohne Uebertretung göttlicher Gebote geschehen kan. Nun findet sich kein Gebot Gottes, das die Ehe mit nahen Anverwandten einem Christen anbefiehlet, und selbst die im göttlichen Gesetze befohlne Heirath mit des Bruders Witwe, ist nicht mehr verbindlich, wenn sich gleich der Fall findet, auf welchen solches Gesetz eingeschrenket war. Also können hier obrigkeitliche Gesetze beobachtet werden, ohne Gottes Gesetz zu übertreten. Daher ein Prediger verbunden ist, die Ehen mit nahen Blutsfreunden nicht allein nicht anzurathen; sondern vielmehr abzurathen, und die Zuhörer dawider zu warnen. Die Gründe, womit man solche Ehen widerräth, sind sonderlich folgende. 1) Daß wenn man gleich gewis ist, eine gewisse Ehe sey zulässig: doch noch Einwürfe und Einwendungen übrig bleiben. Das Gegentheil bleibt doch noch möglich. Unsere Erkentnis und Einsicht kan sich ändern. Ein nachfolgender Zufall kan uns auf Gedanken bringen, die wir vorhin nicht gehabt haben. Die Einwürfe, die wir vorhin übersehen, und von geringem Gewichte gehalten haben, können mehr Stärke erlangen. Besondere Unglücksfälle können uns auf die Gedanken bringen, daß die volzogene Ehe vor Gott unrechtmässig gewesen; und wir selbst können hernach eine Ehe verdammen, die wir anfänglich gewünschet haben. Daraus alsdenn nicht allein grosse Gewissensangst und Unruhe, sondern auch allerley Versündigungen gegen Gott herfliessen, daß wir versuchen, die Ehe wieder zu zerreissen, und dadurch Gottes Ordnung von Unverletzlichkeit der Ehe widerstreben. 2) Daß

es pflichtmässig sey, auch rechtmässige und erlaubte Dinge zu unterlassen, wenn andere dadurch entweder eine Gelegenheit zur Versündigung nehmen, oder wir selbst uns dadurch einen bösen Schein zuziehen. Ob es gleich sehr verschieden ist, ein Aergernis geben, und ein zufälliges Aergernis für andere zu werden; so bleibet es doch eine Pflicht, alles das zu vermeiden, woran ein anderer ein Aergernis nehmen kan: so lange es ohne Versündigung geschehen kan. Die nahe Ehe kan andern zum wirklichen Anstoß gereichen, alle diejenigen, die sie für unrecht halten, betrüben, uns selbst und unsern Kindern einen bösen Schein, Mistrauen und allerley Nachtheil zuziehen. 3) Daß es pflichtmässig den obrigkeitlichen Landesgesetzen die gebührende Achtung zu erweisen. Da die Obrigkeit Macht hat Gesetze zu geben, und das was an sich frey ist, zu verbieten: so sind wir auch schuldig, solchen Gesetzen zu gehorchen. Der Gehorsam gegen die Obrigkeit ist von Gott selbst befohlen; und eine Verachtung obrigkeitlicher Gesetze ist eine Verachtung Gottes. 4) Daß der Gesuch obrigkeitlicher Erlaubnis mancherley Schwierigkeiten finde, grosse Unkosten erfodere, wodurch man sich in seinem Zustande oftmals mehr schadet, als man bey einer Ehe sich vortheilhafte Folgen versprechen kan.

§. 152.

Ob Personen zweifelhaft zu machen.

Wollen sich Personen nicht abrathen lassen, sondern suchen obrigkeitliche Erlaubnis, und erhalten

halten selbige: würde ein Prediger, der von der innern Rechtmässigkeit dieser Ehe gewis ist, wider sein Amt und Endzweck handeln, wenn er alsdenn noch die Personen wieder zweifelhaft machen wolte. Es ist der Endzweck des Predigtamtes andere anzuleiten, nach gewisser Erkentnis und mit eigenem Bewustseyn der Rechtmässigkeit ihr Verhalten einzurichten. Also bleibt ihm in diesem Falle nichts anders übrig, als daß er die Personen unterrichte von den Gründen, worauf die Entscheidung der Rechtmässigkeit dieser Ehe sich gründet. Hiedurch werden sie für künftiger Aengstlichkeit des Gewissens verwahrt, und zubereitet, mit mehrerer Ueberzeugung von der Rechtmässigkeit ihrer Ehe vor Gott zu wandeln.

§. 153.

Nach volzogener Ehe.

Ist die Ehe bereits volzogen, und es entstehet erst nachher die Frage unter ihnen, ob ihre Ehe auch von rechtmässiger Fortdauer seyn könne? so gilt billig Brentii Urtheil: Quidam contraxit cum uxore Patrui sui, & confirmato matrimonio ex eo suscepit liberos, consulendum est ei, ut uxorem illam non abjiciat, & confirmanda est conscientia illius, ne putet teneri illegitimo matrimonio, quamquam enim in lege Mosis hoc matrimonium sit prohibitum, tamen quia ciuile lex est, ad Christianos non pertinet illa lex. Die Gründe, die hiebey vorgeschlagen werden, sind ausser den Gründen, worauf die Rechtmässigkeit der Ehen naher Verwandten, die nicht im Naturgesetze

verbothen sind, gebauet wird: 1) daß die Ehe unauflöslich ist, und es weniger Versündigung ist, eine Ehe, die nach Masgebung verschiedener Gründe an sich rechtmässig ist, ob sie gleich von andern in Zweifel gezogen wird, fortzusetzen, als sie wieder aufzuheben. In jenem Falle ist die Rechtmässigkeit noch allezeit möglich. In diesem Falle aber ist es allezeit gewis unrechtmässig, es sey denn, daß die Ehe eine Uebertretung des Naturrechtes sey, und in gerader auf- und absteigender Linie die Ehe volzogen worden. 2) Daß Gott selbst die Ehen, die wider das ausdrückliche Gesetz und desselben eigentliche Worte volzogen werden, nicht in allen Fällen zu zerreissen anbefohlen; sondern sie auch geduldet, und nur gewisse nachtheilige Folgen, als Strafübel, damit verbunden, wie aus 3 B. Mos. 20. unleugbar folget, da auf einige verbothene Ehen die Todesstrafe, auf andere die Verstossung aus dem Volke, auf andere die Unfruchtbarkeit zur Strafe gesetzet worden. Hat Gott selbst dergleichen geduldet, und die Ehe nicht aufzuheben befohlen, ob sie gleich widerrechtlich angefangen worden, und zwar von Personen, die es mit Gewisheit wusten, daß das Gesetz Mosis sie verbinde; so mus solches noch vielmehr unter Christen geschehen, und die Ehe nicht um deswillen zerrissen werden, weil sie unrechtmässig angefangen worden. Das Exempel Davids dienet hier zum Beweise, der die Ehe mit der Bathseba durch Mord und Ehebruch anfieng; dem ungeachtet mit ihr hernachmals eine rechtmässige Ehe führete, ohne verpflichtet zu seyn, sie

wieder

wieder aufzuheben. 3) Daß die nachtheiligen Folgen, als Unruhe des Gewissens, übele Nachrede und Verachtung bey andern, nicht eigentliche Folgen der Ehe selbst, sondern Folgen des übereilten unbedachtsamen Entschlusses bey dem Anfange derselben sind; und daher als Reitzungen zu einem desto pflichtmässigern Verhalten bey der Fortsetzung der Ehe gebrauchet werden müssen. Es folget also von selbst hieraus, daß eine Trennung einer angefangenen Ehe nicht eher anzurathen sey, als wo mit dem höchsten Grade der Gewisheit zu erweisen ist, daß die Ehe eine Blutschande sey: welches nur allein in der geraden auf- und absteigenden Linie sich findet.

§. 154.

Wie ein Prediger sich der streitigen Ehen annehmen solle.

Es entstehet ferner die Frage, ob ein Prediger, bey welchem sich zwey nahe Verwandte melden, die sich ehelich versprochen, auch sich nicht wollen abrathen lassen, sondern wol gar die Ehe heimlich volzogen haben, sich dieser Leute vor der Obrigkeit annehmen dürfe; um ihnen die obrigkeitliche Erlaubnis zur öffentlichen Volziehung der Ehe zu verschaffen? Sind die Personen selbst überzeuget, daß ihre Ehe nicht ohne Versündigung volzogen werden könne; so berechtiget eben diese ihre Ueberzeugung den Prediger, sich ihrer als offenbar gottloser Menschen zu entziehen. Denn warum solte er ihnen in einer Sache behülflich seyn, die sie selber als eine Sünde erkennen?

nen? Sind aber die Personen so wol als der Prediger überzeuget, daß die Ehe an sich rechtmässig und öffentlich volzogen werden könne, wenn die Obrigkeit die Erlaubnis dazu ertheilet: so ist er allerdings verbunden sich dieser Personen auch vor der Obrigkeit anzunehmen, und durch seine Anzeige und Vorstellung die gesuchte Erlaubnis zu befördern. „Da der Prediger, schreibet D. Baumgarten, „auf der einen Seite ohne Verletzung seines eigenen Gewissens diesen Leuten bey busfertiger Bereuung dessen, was sie durch Uebertretung obrigkeitlicher Gesetze gesündiget, den Genus des „Abendmals nicht beständig versagen, oder sie in „Absicht der göttlichen Gnadenmittel als beharliche Blutschänder ansehen kan; bey Ertheilung „desselben aber, so lange sie einer heimlichen Ehe „verdächtig sind, die von der Landesherschaft verbothen, und für sündlich erkläret worden, ja beständig zu verstatten geweigert wird, anderer „Aergernis und Anstos zu besorgen ist, die dadurch zu mancherley Sünden nicht nur der Unzucht, aus Misdeutung dieses Falles; sondern „auch der lieblosen und sündlichen Beurtheilung „anderer gereitzet werden, wenigstens Anlaß und „Gelegenheit dazu bekommen möchten: so ist er „seiner eigenen Amtsführung diese Bemühung „schuldig; weil er sonst in Ermangelung derselben „durch öffentliche Belehrung der Gemeine solchen „Anstoß zu heben suchen müste; dabey nicht nur „viel Behutsamkeit nöthig seyn, sondern auch, aller geflissentlichen Beobachtung derselben ohnerachtet, dennoch zu besorgen seyn würde, daß die-

„ses

„ses Mittel zur Erreichung des gewünschten End-„zweckes unzulänglich seyn möchte. Daher zur „Verhütung aller dieser Beschwerlichkeiten und „Verlegenheiten dem Prediger nicht nur nicht zu „verargen stehet, daß er landesherrliche Verstat-„tung der Ehe und ihrer gottesdienstlichen Einse-„gnung suche; sondern auch zu wünschen ist, daß „er dieselbe von der Landesherschaft erhalte, und „dadurch in den Stand gesetzet werde, so wol zur „völligen Beruhigung des Gewissens der Eheleute „behülflich zu seyn, als auch anderer Glieder sei-„ner Gemeine Anstoß und Aergernis leichter zu „verhüten, als sonst möglich seyn würde.„

§. 155.

Von der Einsegnung naher Verwandten.

Die Frage, ob ein Prediger zwey nahe Verwandten, deren Ehe er für zulässig erkennet, ohne obrigkeitliche Erlaubnis aus dem Grunde öffentlich vertrauen dürfe, weil ihre Ehe keine Versündigung gegen Gott in sich fasse? lässet sich leicht beantworten, wenn man nur bedenket, daß ein Prediger ein Unterthan der Obrigkeit ist. Ist nun eine Ehe nicht durch göttliche, sondern nur menschliche Gesetze verbothen, als zwischen Geschwisterkindern; so handelt ein Prediger allezeit wider den von Gott befohlnen Gehorsam gegen die Obrigkeit, wenn er ihre Gesetze verachtet, und ohne erhaltene Erlaubnis solche Personen einsegnet. Und gesetzt es würde in solchem Falle die obrigkeitliche Erlaubnis versaget; so kan man doch nicht einwenden, daß, weil die Obrigkeit etwas ver-

biete, das Gott nicht verbothen habe, müste man Gott mehr gehorchen als den Menschen. Denn wenn dieses seyn solte, müste man beweisen können, daß Gott eine solche Ehe wirklich anbefohlen habe.

§. 156.

Verhalten bey der dritten Meinung.

Wir müssen aber auch den Fall setzen, daß ein Prediger die dritte Meinung §. 59. von den Ehegesetzen annimt, daß unter den verbothenen Personen alle ähnliche Verwandschaften mit begriffen werden. Dieser Verstand hat in das Verhalten desselben einen grossen Einflus. Weil alsdenn alle Ehen naher Anverwandten für Versündigungen wider Goit gehalten werden: so entstehet hier allezeit ein Widerspruch zwischen dem Gewissen des Predigers, dem Gesuche der Personen, und der landesherlichen Dispensation, die dem Gesuche der Personen nachgiebet. Ehe hiebey etwas entschieden werden kan: müssen wir uns von der Dispensation einen Begrif machen.

§. 157.

Von der Dispensation.

Durch Dispensiren bey den Ehegesetzen wird überhaupt das Verhalten der Obrigkeit angezeiget, vermöge welchem die Ehen, die sonst nicht öffentlich volzogen werden dürfen, die Erlaubnis erhalten, öffentlich volzogen zu werden. Nachdem nun die Fälle an sich verschieden sind, ist

auch

auch das Verhalten selbst verschieden, und das Wort Dispensiren hat in verschiedenen Fällen wirklich von einander verschiedene Bedeutungen. Die Fälle sind folgende. 1) Wenn von Ehen die Rede ist, die blos durch Landesgesetze verbothen sind, als die Ehe zwischen Geschwisterkinder, oder noch weiter im dritten Grade ungleicher Seitenlinie: so heisset Dispensiren so viel, als das, was sonst unrechtmässig war, rechtmässig machen. Dieser Art der Ehe fehlet nicht die innere Rechtmässigkeit. Gott hat solche nirgends verbothen. Sondern ihr fehlet nur die äussere Rechtmässigkeit im gemeinen Wesen. Die Obrigkeit giebet, so viel sie geben kan. Sie kan aber nicht mehr als die äussere Rechtmässigkeit geben; und weil diese nur allein in dem gegenwärtigen Falle fehlet; so macht die Dispensation, daß die Ehe, die sonst unrechtmässig und verbothen seyn würde, nunmehr rechtmässig wird. 2) Wenn von Ehen die Rede ist, die nach göttlichem Gesetze von einigen für verbothen gehalten werden; die Obrigkeit selbst aber der ersten, §. 50. oder zweiten Meinung §. 55. beipflichtet, und die Eheverbothe nicht weiter, als das Naturgesetz, oder die ausdrücklichen Worte des Gesetzes gehen, ausdehnet; so heisset Dispensiren so viel, als das, was zweifelhaft war, für recht erklären. Hier wird die obrigkeitliche Dispensation eine Erklärung des Gesetzes. Der Richter spricht: Weil ich gewis bin, daß die Eheverbothe so und nicht anders erkläret werden müssen; und nach dieser Erklärung diese Ehe,

deren Erlaubnis gesuchet wird, nicht von Gott verbothen ist; so soll sie auch im Lande in dem gegenwärtigen Falle verstattet werden. Hiebey ist leicht einzusehen, daß die Obrigkeit nicht etwas frey gebe, das Gott verbothen hat; sondern nur menschliche Gesetze und Ordnung in einem Falle unverbindlich mache; im übrigen aber die göttlichen Gesetze nach Gründen auslege und erkläre. 3) Wenn dagegen sich der Fall findet, daß die Obrigkeit der dritten Meinung §. 59. beipflichtet, und die Eheverbothe auf alle ähnliche Verwandschaften ausdehnet; also die Ehe z. E. zwischen einem Manne und seiner Schwestertochter für von Gott verbothen hält; und es erfolget alsdenn eine Dispensation; so heisset Dispensiren so viel, als die Personen nicht hindern, nach ihrem Gewissen und Erkentnis zu thun, im übrigen aber sie Gott und seinem Gerichte überlassen. In diesem Falle erkläret die Obrigkeit die Ehe nicht für recht; hebet also auch Gottes Verboth nicht auf: sondern hindert andere nur nicht in dem, was sie zu thun für recht erkant haben.

§. 158.

Ob dispensiret werden könne.

Die Frage, ob eine Obrigkeit mit gutem Gewissen in Ehesachen dispensiren könne? gehöret eigentlich nicht in die gegenwärtige Abhandlung. Ich würde sie auch nicht berühren, wenn es nicht das folgende erfoderte. Ueberhaupt aber auf die Frage zu antworten; so würde man unstreitig liebdes handeln, wenn man urtheilen wolte, daß alle

die Obrigkeiten gewissenlos handelten, die in Ehesachen eine Dispensation gegeben haben. Man siehet aus den vorhergehenden historischen Nachrichten von den verbothenen Ehen, wie häufige Dispensationes gesuchet sind; und viele Zeugnisse sind vorhanden, daß solche auch wirklich erhalten worden. Hier würde man sich an hohen Obrigkeiten versündigen, wenn man sie um deswillen einer Gewissenlosigkeit beschuldigen wolte. Wollen wir dieser Versündigung und Lieblosigkeit nicht schuldig werden, so müssen wir überhaupt urtheilen, daß eine Obrigkeit mit gutem Gewissen in Ehesachen dispensiren könne. Insbesondere aber mus diese Frage nach den besonderen Fällen, die wir vorhin angezeiget haben, entschieden werden.

§. 159.

Erster Fall.

In dem ersten Falle (§. 157.) wenn von solchen Ehen die Rede ist, die nur blos durch obrigkeitliche Gesetze verboten sind; kan man der Obrigkeit das Recht nicht streitig machen. Wer ein Gesetz giebet, oder eine Vorschrift verbindlich machen kan, der kan auch die Verbindlichkeit entweder gänzlich, oder nur in einzelen Fällen wider aufheben; und das was verboten ist, wider frey geben. Ein Gesetz hat seine Verbindlichkeit von dem Willen des Oberherrn, und gilt so lange als der Wille desselben ist, daß es gelten soll. Aendert die Obrigkeit ihren Willen, so wird auch das Gesetz geändert. Folglich stehet es der Obrigkeit frey, ihren Willen dergestalt zu ändern, daß sie

eine Ehe, die sonst nicht volzogen werden solte, volziehen lässet. Und auf solche Art wird das frey gegeben und rechtmässig gemacht, was sonst unrechtmässig gewesen seyn würde.

§. 160.

Zweiter Fall.

In dem anderen Falle (§. 157.) erkläret die Obrigkeit das Gesetz Gottes. Sie ist überzeuget, daß in den Eheverboten entweder nicht mehr Ehen verboten werden, als Personen darin genant sind; oder daß die Eheverordnungen bey Christen nicht weiter verbindlich sind, als in so fern sie zugleich Vorschriften des Naturgesetzes sind, und in den Schriften des Neuen Testamentes widerholet werden. Nun finden sich Unterthanen, die eine Dispensation suchen, und die Zulassung einer Ehe verlangen, die ohne Einwilligung der Obrigkeit nicht verstattet wird. Die Obrigkeit siehet, daß ihrer Meinung nach, die Ehe nicht von Gott verboten sey. Also bleiben nichts anders als bürgerliche Verbote übrig. Sie handelt nach ihrer Erkentnis, hebet die Verbindlichkeit der bürgerlichen Gesetze auf, und erkläret zugleich, wie sie nicht überzeuget sey, daß Gott diese Ehe verboten habe. Wolte man der Obrigkeit dieses Recht absprechen, so müste man derselben auch das Recht absprechen, daß ein jeder Unterthan hat, in zweifelhaften Dingen nach bester Erkentnis und Einsicht zu handeln.

§. 161.

Dritter Fall.

Bey dem dritten Falle scheinet es, als wenn die Obrigkeit sich versündigen würde, wenn sie eine gesuchte Ehe verstatten wolte. Die Obrigkeit ist der Meinung die gesuchte Ehe sey von Gott verboten. Wolte sie selbige für rechtmässig erklären; so würde sie etwas für rechtmässig erklären, was doch Gott als unrechtmässig verboten hätte. Und in diesem Falle würde sie unrecht thun. Sie hat also kein Recht, in diesem Verstande in solchem Falle zu dispensiren. Allein wenn die Obrigkeit an stat die Ehe für recht zu erklären, selbige für unrecht erkläret, aber diejenigen, die sie für recht halten, nicht hindert nach ihrer Erkentnis zu thun; deucht mir, handelt die Obrigkeit nicht wider Gott. Die Obrigkeit ist als Gottes Stathalterin verbunden, alles wirkliche Unrecht, oder Uebertretung göttlicher Gebote aufs möglichste zu verhindern. Nun findet sich ein gewisser Ehefall. Die Obrigkeit saget: er ist unrecht; ich mus ihn verhindern. Die Personen sagen, er ist nicht unrecht. Wer entscheidet? Soll die Obrigkeit die Ehe verhindern; so mus sie verlangen, daß alle ihre Unterthanen von dem Inhalte und der Verbindlichkeit der Ehegesetze so denken sollen, wie sie. Und dadurch wird der Verstand gezwungen; und diejenigen, die andere Erkentnis haben, verliehren die Freiheit, die ihnen doch zukomt, nach ihrer Erkentnis, wobey sie eben so gewis seyn können, als die Obrigkeit, zu handeln. Giebt die Obrigkeit

keit hierin nach, und verstattet solche Ehe; so bleibt ein jeder bey seiner Meinung, handelt nach seiner Erkentnis, und hat es vor Gott zu verantworten, wenn er unrechtmässig handelt. Unter diesen Umständen bleibt die Obrigkeit auch alsdenn berechtiget, zu dispensiren, das ist, eine Ehe nicht zu verhindern, wenn die Personen die Rechtmässigkeit derselben beweisen, die Obrigkeit selbst aber, anderer Meinung ist. Man kan auch nicht sagen, daß die Obrigkeit an der Versündigung der Personen Antheil nehme. Denn das ist noch die Frage, die zwischen beiden streitig ist, ob es eine Versündigung sey, oder nicht? Und ehe diese ausgemacht ist, kan nichts in Absicht der Theilnehmung entschieden werden. Wolte man sagen, eine Obrigkeit könte auf solche Art auch in dem Ehebruche dispensiren, und beschliessen denselben nicht zu hindern: so will ich dies gerne zugeben; auch der Obrigkeit dies Recht willig einräumen; so bald man nur bewiesen hat, daß die Rechtmässigkeit des Ehebruches mit eben so viel Gründen bewiesen werden könne, als die Rechtmässigkeit einer sonst von einigen für verbothen gehaltenen Ehe.

§. 162.

Bestätigung des vorhergehenden.

Es wird nicht undienlich seyn, die Entscheidung des S. D. Baumgartens über diesen Fall zu lesen. Er hatte bewiesen, daß die Ehe mit des Bruderstochter nicht wider Gottes Geboth sey. Darauf entscheidet er die Frage, ob die Obrigkeit dieser Ehe die Dispensation ertheilen könne? und bejahet

bejahet sie mit drey Gründen, worunter dieses der zweite ist: „Weil eine hohe Obrigkeit selbst in „zweifelhaften Fällen solcher Heirathen, bey wel„chen über die Zulässigkeit derselben in Absicht der „mosaischen Ehegesetze gestritten wird, nicht nur „besser thut, dem Gewissen der Unterthanen seine „Freiheit zu lassen, als sie zu nöthigen, ihrem eige„nen Gewissen zu folgen, wenn der Obrigkeit Ein„sicht und Gewissen von der Unterthanen Ueber„zeugung und Gewissen verschieden seyn solte: son„dern auch ohne wirklichen Gewissenszwang nicht „füglich anders verfahren kan. Denn wie es ein „unstreitiger Gewissenszwang seyn würde, wenn „Juden oder Muhammedanern solche Ehen, die „sie, ihrer Erkentnis nach, für erlaubt, und im „göttlichen Gesetz unverboten halten, aus dem „Grunde verboten werden solten, weil die christ„liche Obrigkeit dieselben für verboten, und durch „geoffenbarte Gesetze untersaget, ansehen: oder „wenn Landesherrschaften, die zur römischen Kir„che gehören, protestantische Unterthanen zwingen „wolten, sich aller im canonischen Recht verbote„nen Ehen zu enthalten, oder die Dispensation „derselben vom Papst zu suchen: so würde es bey „protestantischen Obrigkeiten eben so wenig vom „Gewissenszwang freygesprochen werden können, „wenn sie bey Heirathen, die unter den Protestan„ten öfters erlaubet worden, obgleich über dersel„ben Zulässigkeit oder Unzulässigkeit verschiedene „Meinungen der Gottesgelehrten und Ausleger „der H. Schrift angetroffen werden, ihre Unter„thanen nöthigen wolten, sich solcher Ehen, die

„sie

„sie für unverboten durch göttliche Gesetze ansehen, „blos um deswillen zu enthalten, weil einige Leh„rer und Glieder unserer Kirche darin anderer „Meinung seyn; wenn die Obrigkeit gleich diese „Meinung des Gegentheils für gegründet halten „solte.„ Im folgenden antwortet derselbe auf den Einwurf, daß in allen zweifelhaften Fällen der sicherste Weg zu erwehlen, und folglich Ehen von ungewisser Zulässigkeit zu verbieten wären; daß dieses nur auf die Personen gehen könne, die die Ehe selbst beschliessen: „Bey der Obrigkeit kan die „zweifelhafte Ungewisheit einer Heirath in Absicht „göttlicher Gesetze keine Befugnis ertheilen, noch „viel weniger aber eine Verbindlichkeit verursa„chen, dieselbe durch Weigerung der äusseren Zu„lässigkeit und Rechtmässigkeit auch bey denjenigen „Unterthanen zu verhindern, die sich von der auf „göttliche Gesetze gegründeten Rechtmässigkeit der„selben im Gewissen überzeuget halten - - - Eine „christliche und gewissenhafte Obrigkeit ist weder „verbunden, noch einmal befugt, das alles bey ih„ren Unterthanen zu hindern, was sie selbst eines „zweifelhaften Gewissens wegen zu thun Bedenken „träget; welches nicht einmal in allen denselben „Dingen geschehen kan, von deren innern Unrecht„mässigkeit des Gewissens sie sich überzeuget hält, „wenn nur das Beste und die Wolfarth des ge„meinen Wesens dadurch nicht gestöhret oder ge„hindert wird.„

§. 163.

Erleuterung derselben.

Man kan das Recht der Obrigkeit in Ehen, die von einigen für rechtmässig erkläret, von der Obrigkeit selbst aber für unrecht gehalten werden, die Dispensation zu ertheilen, nicht besser beweisen, als daß man es aus einem änlichen Rechte herleitet, das die Obrigkeit sich selbst zuschreibet, übet und nicht nehmen lässet. Eine protestantische Obrigkeit wird es niemals rechtmässig nennen können, daß man bey dem Gottesdienste Bilder und heilige Menschen anbetet, Reliquien verehret, oder in dem Abendmahle den Kelch zurück behält, und solchen den Laien versaget. Dem ungeachtet ist sie 1) nicht berechtiget zu fodern, daß alle ihre Unterthanen eben dieses für unrechtmässig halten sollen. Es würde dies eben der Gewissenszwang und die Gewaltthätigkeit seyn, worüber so viele Protestanten, die in anderen Ländern leben, mit volkomnen Rechte gegründete Klagen führen. 2) Dagegen berechtiget, die Unterthanen, die solches für recht halten, in ihrer Erkentnis nicht zu hindern, sondern sie, da sie irren, Gott zu überlassen; ohne daß um des willen die Obrigkeit sündige. Daß Obrigkeiten andere Religionsverwandte, deren Gottesdienst sie für irrig halten, in ihrem Gebiete dulden; sie nicht hindern in ihrem nach ihrer Erkentnis eingerichteten Gottesdienste; auch nicht Gewalt gebrauchen, um sie zu hindern, nach ihrer Erkentnis zu thun; kan niemals einer Obrigkeit als eine Versündigung angerechnet werden. Solte

dieser

dieser Grundsatz aufkommen, daß solches nicht ohne Versündigung geschehen könte, würden gewis die Protestanten in allen den Ländern und Oertern, wo die Obrigkeit nicht protestantisch ist, am übelsten daran seyn. 3) Wird sich daher keine Obrigkeit das Recht nehmen lassen, Unterthanen, die einem von der Obrigkeit verschiedenen, und für irrig erklärten Gottesdienste zugethan sind, die öffentliche Uebung desselben zu verstatten; oder sie in ihrer Uebung desselben nicht zu hindern; ohne daß um des willen die von den Unterthanen vorgenommene Anbetung der Bilder, der Reliquien oder die Entziehung des Kelches, der Obrigkeit als Handlungen anzurechnen, daran sie Antheil nimt, und sich dadurch versündige. Es ist wahr, in manchen Ländern ist es der höchsten Obrigkeit nicht erlaubet, die Uebung eines anderen Gottesdienstes, als des einmal eingeführten, zu verstatten. Allein dies ist kein Beweis, daß die Obrigkeit hiezu kein Recht habe, oder es nicht ohne Versündigung thun könne, sondern es hat eine andere Quelle, nemlich offentliche Pacte, Landesverträge zwischen Obrigkeiten und Unterthanen, oder öffentliche Friedensschlüsse zwischen Ländern und Reichen. Durch diese wird das Recht der Obrigkeit eingeschrenket, und sie selbst hat sich durch dergleichen Verträge ihres Rechtes begeben; und mus auch dabey bleiben, weil alle unsündliche Verträge gehalten werden müssen. Selbst diese Verträge sind ein unleugbarer Beweis, daß die Obrigkeit das Recht habe, andere Gottesdienste in ihrem Lande frey zu geben. Denn sonst hätte man nicht nöthig gehabt,

habt, dergleichen Verträge feierlich zu errichten. Daher auch in Ländern, wo dergleichen Verträge nicht sind, eine Obrigkeit im Gewissen verbunden ist, ihren Unterthanen die Freiheit zu geben, nach ihrer Erkentnis sich zu richten; dagegen aber mit eben dem Rechte von den Unterthanen gewisse Gegendienste, oder Abgaben verlangen kan, die sich auf diese verstattete Erlaubnis gründen. Mit den verbotenen Ehen, die nicht im Naturgesetze verboten sind, hat es eben dieselbe Bewandnis. Die Obrigkeit hält, wie wir hier zum voraus setzen, eine Ehe, z. E. mit des Bruders Tochter, für unrechtmässig; eben wie sie es für unrechtmässig hält, auf vorhin beschriebene Art den Gottesdienst mit Anbetung der Bilder, Heiligen und Reliquien, oder Entziehung des Kelches zu feiren. Ein Unterthan hält die Ehe, z. E. mit des Bruders Tochter eben so wol für rechtmässig, als ein anderer Unterthan jene Art des Gottesdienstes. Folglich 1) da in dem letzteren Falle die Obrigkeit nicht berechtiget ist, zu fodern, daß alle ihre Unterthanen dieses für unrechtmässig halten sollen; ist sie auch nicht berechtiget, in dem ersteren Falle es zu fodern. Und das um so viel mehr, weil die Rechtmässigkeit einer solchen Ehe eines Theils mit bessern Gründen unterstützet werden kan, als jene Art des Gottesdienstes aufzuweisen hat, und andern Theils selbst in der protestantischen Kirche der Streit ist, ob die Ehe rechtmässig sey oder nicht? Wie ferner eine Obrigkeit berechtiget ist; ihre Unterthanen nicht zu hindern, nach ihrer Erkentnis zu thun, und sie Gott zu überlassen, so findet sich 2)

dieses auch in dem gegenwärtigen Falle, ohne daß, gesetzt die Unterthanen versündigten sich wirklich, solches der Obrigkeit als eine Theilnehmung angerechnet werden kan: und das um so viel mehr, da es nicht so deutlich erwiesen werden kan, daß solche Ehe wider Gottes Ordnung unter den Christen sey, als es bewiesen werden kan, daß die Entziehung des Kelches die den Christen insbesondere gegebene göttliche Ordnung umkehre. Und da eine Obrigkeit in jenem Falle sich das Recht nicht nehmen lässet; so kan sie es auch 3) in dem gegenwärtigen Falle nicht thun. Vielmehr da die Obrigkeit im Gewissen verbunden ist, andere Religionspartheien nicht zu hindern nach ihrer Erkentnis zu thun; so findet sich auch in diesem Falle eben die Verbindlichkeit. Daher eine Obrigkeit immer besser thut, wenn sie dergleichen Ehen, deren Rechtmässigkeit zweifelhaft ist, und von der einen Seite bewiesen, von der anderen bestritten wird, auf eine solche Art zulässet, daß sie selbige nicht hindert, sondern Gott diejenigen überlässet, die dieselbige volziehen wollen; und das um so viel mehr, da die Uebung des Rechtes der Obrigkeit in diesem Falle durch nichts anders, als ihre eigene Einsicht eingeschrenket wird. In jenem Falle sind öffentliche Pacta und Verträge da, die das Recht der Obrigkeit einschrenken. In diesem Falle aber sind nur Landesgesetze, die eine Obrigkeit selbst nicht verbinden, wie Verträge thun; sondern von der Obrigkeit geändert werden können. Wie endlich die Obrigkeit in jenem Falle berechtiget ist, mit der Erlaubnis die sie den Unterthanen verstattet, gewisse

wisse Beschwerlichkeiten zu verknüpfen, so behält sie auch 4) das Recht in diesem Falle, gewisse Abgaben, oder so genante Dispensationsgelder zu fodern, wenn die Erlaubnis zu solchen Ehen ertheilet wird. Es ist eine unverantwortliche Verleumdung der Obrigkeit, wenn man saget, daß sie vor Geld alsdenn dasjenige recht mache, was sonst unrecht seyn würde. Die Obrigkeit macht in solchem Falle die Ehe weder recht noch unrecht: sondern hebet nur die Hindernisse auf, die die Volziehung der Ehe im gemeinen Wesen verhindern. Es sind Landesgesetze, welche die Ehe verbieten, die in jedem Lande verschieden seyn können. Nun hebet die Obrigkeit die Landesgesetze durch eine Dispensation in einem einzelen Falle auf. Mir deucht, dies ist ein wirklicher Dienst, den die Obrigkeit einem Unterthanen erweiset. Ob nun gleich die Obrigkeit im Gewissen mehr verbunden ist, diesen Dienst zu leisten, als ihn zu versagen; so hat doch der Unterthan, der an die Landesgesetze gebunden ist, kein Recht, solchen Dienst, als ein Recht, zu fodern. Wenn es also die Obrigkeit verlanget, daß er ihr, dafür daß sie ihm dienet, und um seinet willen, die Landesgesetze in diesem Falle aufhebet, wider dienen, oder etwas geben soll; so geschiehet das mit eben dem Rechte, nach welchem ein Arbeiter einen Lohn fodert, wenn er einem anderen dienet. Ich führe dieses mit Fleiß an, weil es sich oftmals findet, daß die Dispensationsgebühren Anstoß geben, so doch nicht anders als auf Unwissenheit der wahren Beschaffenheit solcher Abgaben beruhet.

§. 164.

Erste Folgerung.

Dies wenige wird zu meinem folgenden Gebrauche genug seyn. Es könte freilich ein mehreres angeführet werden. Ich gebrauche solches aber nicht zu meiner Absicht; sondern werde nur einige Folgen daraus herleiten. 1) Ein Prediger versündiget sich allezeit gegen seine Obrigkeit, wenn er derselben eine ertheilte Dispensation in einem Falle, den er für verboten hält, als eine Versündigung anrechnet. Ein Prediger hält die Ehe z. E. mit des Bruders Tochter für unzulässig. Die Obrigkeit dispensiret. Thut der Prediger den Ausspruch, die Obrigkeit habe sich hierin versündiget; so sündiget er selbst, und beurtheilet seine Obrigkeit auf eine lieblose Weise. Denn a) giebt es drey Arten von Dispensationen, (§. 157.) bey welchen allezeit die Obrigkeit ohne Versündigung bleibet. Will der Prediger aber es doch der Obrigkeit als eine Versündigung anrechnen; so mus er noch die vierte Art darzu erdichten, nemlich daß die Obrigkeit die unrechtmässige Ehe rechtmässig mache. Und wer giebt ihm hiezu das Recht? b) Mus ein Prediger verlangen, seine Obrigkeit soll eben so denken als er, und sich nach seiner Erkentnis richten. Und das ist Schwachheit. So wenig die Obrigkeit in einem zweifelhaften Falle einen anderen, der anders urtheilet, als sie, um deswillen zwingen kan, oder nur zu zwingen berechtiget ist; eben so wenig ist ein Prediger hiezu berechtiget gegen seine Obrigkeit. c)

Spricht

Spricht ein Prediger der Obrigkeit das Recht ab, das ihr als Obrigkeit zukomt, dasjenige, was sie selbst für unrechtmässig hält, nicht zu hindern, wenn es andere für rechtmässig halten, und auch Gründe vor sich haben. (§. 162) Einem anderen aber sein Recht absprechen gehöret allezeit unter die Beleidigungen. d) Da die Obrigkeit ohne Versündigung eine Ehe zulassen, oder nicht hindern kan, die sie doch für unrechtmässig hält, (§. 161.) so versündiget sich ein Prediger um so viel mehr, daß er ihr das als Sünde anrechnet, was sie sich nicht als Sünde anrechnen kan, sondern wozu sie im Gewissen mehr, als zum Gegentheil, verbunden ist.

§. 165.

Zweite Folgerung.

2) Ein Prediger hat kein Recht im Fall eine Obrigkeit dispensiret, zu fodern, daß ihm die Ursachen der Dispensation erkläret werden sollen. Wenn man das Verhältnis eines Predigers und der Obrigkeit gegen einander hält, ist die Frage leicht entschieden. Der Prediger ist ein Unterthan; er müste also der Herr der Obrigkeit seyn, wenn er Rechenschaft fodern wolte, warum, und aus was für Gründen die Dispensation erfolge. Die Obrigkeit ist keinem anderen, als Gott allein, Rechenschaft zu geben schuldig. Dieser ist der Herr der Obrigkeit; kein anderer. Wenn daher die Obrigkeit einer Ehe die Erlaubnis ertheilet; stehet es keinem Prediger frey, die Obrigkeit lieblos zu beurtheilen, oder nach den Ursachen zu fra-

gen, warum solches geschehe. Ist die Sache noch nicht entschieden; und ein Prediger wird darüber befraget; so hat er das Recht seine Meinung frey und ungescheuet zu entdecken. Ist die Sache schon entschieden, und die Ehe bereits volzogen; würde man zu weit gehen, wenn man alsdenn die Dispensation als eine Versündigung vorstellen wolte.

§. 166.

Dritte Folgerung.

3) Ein Prediger darf nicht wider die Dispensation einer Obrigkeit öffentlich auf der Canzel predigen. Dieser Satz folget gleichfals aus der vorhergehenden Abhandlung. Eine Obrigkeit hat das Recht, auch eine Ehe, die sie selbst für unzulässig hält, zu verstatten. Folglich kan niemand unter den Unterthanen die Ehe hindern, ohne entweder der Obrigkeit das ihr gebührende Recht abzusprechen, oder sich wider die Obrigkeit zu setzen. Wenn sich ein solcher Fall findet, daß die Obrigkeit eine Ehe zulässet, die der Prediger für unzulässig erkennet; würde der Obrigkeit das Vertrauen ihrer Unterthanen geraubet, sie selbst bey ihren Unterthanen als eine gottlose Herschaft vorgestellet, und in übele Nachrede gebracht werden, wenn ein Prediger vor öffentlicher Gemeine, solche Begebenheit als eine Versündigung wider Gott bestrafen wolte. Meinet ein Geistlicher, die Obrigkeit habe sich versündiget, so thue er, wenn es seines Amtes ist, insgeheim Vorstellung, wenn es noch geändert werden kan; oder auf eine solche Art, daß es künftig verhütet werde. Ist dies aber nicht seines Amtes; so

so lasse er es dem Gott über, der sich ohne dem des Richten, über seine Stathalter auf Erden dergestalt vorbehalten, daß er es keinem anderen jemals übertragen. So soll denn wol ein Geistlicher von dergleichen Fällen gar nichts sagen? Auch dies gehet zu weit. Ein Prediger mus sein Gewissen rein bewahren. Hält er den Fall für sündlich; so stehet es ihm frey zu sagen, daß er dieser Meinung sey. Dadurch bewahret er sein Gewissen. Er soll das Vertrauen der Unterthanen gegen die Obrigkeit nicht schwächen. Damit dieses nun nicht geschehe, mus er zeigen, daß es Gründe gebe, nach welchen einige behaupten, daß der Fall nicht sündlich, sondern zulässig sey, und die Obrigkeit nach solchen Gründen geurtheilet habe. Man wird wol thun, wenn man noch weiter gehet, und zeiget, daß Obrigkeiten ohne eigene Versündigung, Ehen dulden können, die einige dem göttlichen Geboten entgegen halten. Hat doch Gott unter dem jüdischen Volke die Polygamie geduldet, und das selbst an den Obrigkeiten? So kan man es auch der Obrigkeit nicht zur Versündigung anrechnen, wenn sie ein Gleiches thut, und ihr Misfallen auf eine oder andere Art, durch Verordnung gewisser Beschwerlichkeiten, bezeuget. Je mehr man in solchen Fällen die Obrigkeit entschuldiget, wenn man seine verschiedene Einsicht bezeugen mus; desto mehr Vortheil wird man stiften.

§. 167.

Vierte Folgerung.

4) Ein Prediger ist im Gewissen verbunden, der Obrigkeit nicht zu gehorchen, wenn sie ihm be-

fiehlet, durch priesterliche Einsegnug die Ehe zweier Personen zu volziehen, die seiner Ueberzeugung nach eine unzulässige Ehe anfangen. Ist der Prediger seiner Meinung gewis; so heisset es hier: man mus Gott mehr gehorchen als den Menschen. Man ist freilich zum Gehorsam gegen die Obrigkeit verpflichtet. Diese hat auch das Recht, Gehorsam zu fodern. Allein jene Verpflichtung erstrecket sich nur so weit, als keine Verletzung höherer Pflichten dadurch verursachet wird. Sind wir der gewissen Ueberzeugung, daß Gott es verboten; so sündigen wir allezeit wider unser Gewissen, wenn wir Menschen Furcht, oder besorgte Beschwerlichkeiten uns reitzen lassen, Menschen mehr als dem erkanten Willen Gottes, zu gehorchen. Gesetzt ein Prediger irrete in seiner Erkentnis. So wäre der Ungehorsam gegen die Obrigkeit eine aus Unwissenheit und Irthum begangene Sünde. Allein wäre er Gott ungehorsam in dem Falle, da er irret, und nicht zu irren vermeinet, so wäre er Gott mit Vorsatz ungehorsam; und ob er gleich recht handelte, wäre es ihm doch eine grössere Versündigung als jenes. Solte es aber ein Prediger hier nicht eben so machen können, wie die Obrigkeit? Diese hindert die Ehen nicht, sondern lässet sie geschehen. Sie lässet einen unrichtigen Gottesdienst zu, ohne sich zu versündigen. Vieleicht kan es ein Prediger eben so machen? Es scheinet zwar, als wenn diese Ausflucht gültig sey. Allein es sind die Umstände ganz verschieden. Ein Prediger kan kein Ehepaar einsegnen, ohne die Rechtmässigkeit ihrer Ehe öffentlich zu bestätigen.

Dies findet sich aber nicht bey der Obrigkeit. Wolte man aus obigem Exempel richtig schliessen, müste man den Schlus machen: Wenn eine Obrigkeit ohne Versündigung einen unrichtigen Gottesdienst im Lande zulassen kan; so kan auch ein Prediger ohne Versündigung den Gottesdienst mit halten, die Bilder und Reliquien oder Heiligen anbeten, und den Kelch anderen entziehen. Und wenn dieses richtig erwiesen ist, so will ich auch jene Folge zugestehen. Allein wenn wird dieses geschehen?

§. 168.

Fortsetzung derselben.

Findet sich aber der Fall, daß ein Prediger selbst ungewis ist, ob eine Ehe rechtmässig, oder unrechtmässig sey? So sind die Umstände ganz verändert. In solchem Falle denket man gemeiniglich; in ungewissen Fällen müsse man nichts thun. Und daher wegern sich manchmal Prediger Eheleute zu trauen, da sie selbst ungewis sind, ob sie mit Recht getrauet werden können, oder nicht. Es ist ganz gegründet, daß wir in ungewissen Fällen nichts thun müssen. Allein mir deucht, diese Regel wird auf solchen Fall ganz unrichtig angewendet. Segnet ein Prediger ein Paar Eheleute ein; so erkläret er sich öffentlich für die Rechtmässigkeit der Ehe. Segnet er sie nicht ein, da es doch seines Amtes in seiner Gemeine ist; so erkläret er sich öffentlich wider die Rechtmässigkeit der Ehe. Nun setzen wir den Fall: Cajus will eine Blutsfreundin heirathen, und bringet

get obrigkeitliche Dispensation. Dadurch sind die bürgerlichen Gesetze, die dieser Heirath im Wege standen, aufgehoben. Der Prediger weis selbst nicht, ob diese Ehe erlaubt sey oder nicht. Nach obiger Regel will er in dieser ungewissen Sache nichts thun. Er versaget ihm die Trauung, weil er nicht weis, ob er sie mit gutem Gewissen vertrauen kan. Er thut seiner Meinung nach nichts. Und thut doch eben das, was er nur thun könte, wenn er gewis wäre, die Ehe sey sündlich. Denn er versaget die Trauung, und erkläret öffentlich die Ehe für unzulässig, indem er selbst zweifelhaft ist, ob sie sündlich sey. Dies ist so augenscheinlich, daß ich nicht glaube, daß man noch etwas zum fernerem Beweise verlangen könne. Hier ist aber nichts anders zu thun, als daß man entweder selbst Fleiß anwende, oder sich von andern belehren lasse, damit man zu gewisser Erkentnis komme. Und ist diese erlanget, so giebet die Ueberzeugung, die Ehe sey sündlich oder nicht, die Anweisung, was man thun, oder lassen solle. Wird man gewis, die Ehe sey sündlich: so wird die Trauung mit Recht versaget. Man überlässet es den Personen sich einen Prediger zu suchen, der es für erlaubt halte; und erduldet es, wenn auch die Obrigkeit, so doch nicht leicht geschiehet, eine Strafe darüber verhängen solte.

§. 169.

Ob solche Eheleute zum Abendmahle zu lassen?

Eine dispensirte Ehe hat die Folge, daß die Personen, die der Meinung eines Predigers nach,

zu nahe verwand sind, und nicht ohne Versündigung zusammen leben, dem ungeachtet in den Ehestand kommen. Weil sie nun Glieder der Gemeine bleiben; so entstehet hier die nothwendige Frage: ob ein Prediger Personen, deren Ehe er für unzulässig hält, hernachmals, wenn die Ehe volzogen ist, zum heiligen Abendmahle zulassen könne? Ich finde über diese Frage zwey entgegenstehende Entscheidungen. Ich will nicht, wie ich bisher gethan, die Gründe anderer Gelehrten auszugsweise mittheilen, sondern beide Entscheidungen hier zum Beschlusse einrücken, und dem Leser die Vergleichung der Gründe auf beiden Seiten überlassen.

§. 170.

Erste Entscheidung.

In dem ersten Bedenken wird dahin erkant, daß Personen, die der Meinung des Predigers nach, in einer Ehe stehen, die nach göttlichem Gesetze verbothen ist, nicht zum heiligen Abendmahle gelassen werden sollen. Ein Ministerium Ecclesiasticum hat im Jahr 1719 bey der theologischen so wol als juristischen Facultät in Leipzig angefraget, ob ein Mann, der an einem andern Orte sich mit der verstorbenen Frauen Schwester hatte trauen lassen, weil ihm an dem Orte seines Aufenthaltes die Dispensation war versagt worden, zum heiligen Abendmahl gelassen werden könne? Nachdem diese Umstände vorläufig in dem Bedenken angeführet worden, heisset es weiter: „Demnach wollen sie„, ob mit gutem Gewissen

„diese

„diese Leute zum Beichtstuhl und heiligem Abend„mahl zu lassen, und ob insonderheit die Beicht„väter ihr Gewissen beruhigen können? des Rech„ten berichtet seyn.

„Ob nun wol die Theologi und Juris Consulti „nicht einerley Meinung sind, und etliche derglei„chen Ehen in göttlichen Gesetzen unverbothen hal„ten, zu dem Ende sich beziehend auf Lev. XIIX. „vers. 18. mulierem ad sororem non accipies ad „æmulandum, revelando nuditatem ejus, præter „illam in vita ejus: und daraus schliessen, daß nach „dem Tode einer Schwester der Wittber der ver„storbenen Schwester wol zur Ehe nehmen möge. „Dennoch aber, und dieweil solche Folge erstlich „in dem Texte nicht gegründet, sintemal in dem„selben stehet mulierem ad sororem; nicht sororem „ad sororem, welches dergleichen Concept zu fas„sen, die Deutlichkeit des Gesetzes erfodert; da„her ihn vornehme Theologi de polygamia simul„tanea annehmen, und wenn man auch sororem „ad sororem verstehet, aus der hebräischen Re„densart, weil sie noch lebet, die Zulässigkeit der „streitigen Ehe nicht behauptet werden kan, im„massen dieselbe öfters eine simplex negatio ist, „und bedeutet nunquam, als 2 Sam. VI, 23. „und an andern Orten. Und daß sie auch alhier „also zu verstehen sey, vor andern aus dem Ge„neralverboth: nullus accedat ad proximam carnis „suæ, erweislich. Gleichwie aber ein Bruder „mit seines Bruders Wittbe so nahe verwand ist, „daß er sie nicht heirathen darf, Levit. XVIII,

„verſ. 16. alſo dieſe nahe Verwandſchaft einem „Wittber im Wege ſtehet, daß er ſeines verſtorbe„nen Weibes Schweſter nicht ehelichen kan. Wel„ches weiter beſtärket der Diſſentientium Meinung, „die ſich ein Gewiſſen machen, dergleichen Hei„rath zu rathen, und re adhuc integra zu diſpenſiren. „*Bruckner* in Dec. jur. matrimon. cap. 8. §. 2. „p. 272. *Johann Michael Lange* in Tract. de Nupt. „Diſſ. 4. §. 11. p. 119. und nur nach volzogener „Ehe dieſelbe vor zuläſſig halten: hingegen in re „gravi dubia, da man nicht gewis, ob ein factum „nicht wider Gottes Gebot und ſündlich ſey, ſiche„rer der Diſpenſation ſich zu enthalten, als in be„ſorgliche Gefahr ſchwer zu verſündigen ſich zu ſe„tzen; und andern dergleichen Sünden zu begehen, „Anlaß zu geben, daß ſie wider alle chriſtliche „Verwarnungen und Abmahnung den fleiſchlichen „Lüſten nachhängen, und durch ſündliche Mittel „die Sache in den Stand bringen, indem ſie Di„ſpenſation zu erlangen, ſich nicht getrauen. Hier„nächſt zwar viel Dinge zu begehen verbothen, ſo „hernach, wenn ſie geſchehen, geduldet werden, „ſolches nur in prohibitione civili, und nicht mo„rali & divina ſtat findet, da es eine ſtetswähren„de Sünde, der nicht nachzuſehen, veranlaſſet, „und da diejenigen, ſo in ſolchem Eheſtande le„ben, in perpetuo reatu ſich befinden, daher dieſel„ben zur Beicht und heiligem Abendmahl, als im„pœnitentes nicht zu laſſen, und wenn ſie von ſol„cher Ehe abzuſtehen nicht gemeinet, ſie im Lande „nicht zu dulden. So ſind N. N. und ſeines ver„ſtorbenen Weibes Schweſter N. N. wegen der

„mit

„mit einander getroffenen Heirath zum Beicht-„stuhl und heiligem Abendmahl nicht zu lassen, von „Rechts wegen. Uhrkundlich mit unsern Insie-„geln versiegelt.„

§. 171.

Anwendung.

Ich bescheide mich zwar, daß es mir nicht zukommt, die Urtheile und Entscheidung ganzer Facultäten zu beurtheilen. Indessen, da ich bisher eine jegliche Meinung von den Ehegesetzen und verbothenen Ehen so wol behauptet als bestritten, auf der einen Seite die Gründe, und auf der andern die Gegengründe gesetzet, um die eigene Beurtheilung aufs möglichste zn befördern: halte ich mich verbunden, hiebey eben dieselbe Art des Verfahrens zu beobachten, und einen Gegner vorzustellen, der die Gründe, worauf das Urtheil beruhet, bestreitet. Ich maße mir keine Entscheidung an, wer Recht oder Unrecht habe; sondern wie ich mich schon erkläret habe, überlasse ich solches dem Leser. Da es wichtig ist Personen vom heiligen Abendmahle auszuschliessen, und ein Prediger hiebey nicht so wol auf anderer Entscheidung, als vielmehr auf die eigene Ueberzeugung von den Gründen, nach welchen die Entscheidung ausgefallen, sehen mus; halte mich verbunden, solche Gegengründe hier anzuführen. In dem Bedenken werden zwey Hauptgründe angegeben, worauf das Urtheil sich gründet. Einmal, die Ehe mit der verstorbenen Frauen Schwester sey wider Gottes Geboth. Zweitens, die Personen,

die eine solche Ehe volzogen haben, befinden sich in perpetuo reatu, und sind als impœnitentes zu beurtheilen, wo sie nicht die Ehe wieder trennen. Gegen beide Sätze werden Einwürfe gemacht.

§. 172.

Ueber den ersten Grund.

Was den ersten Satz anlanget; so finden sich dagegen folgende Einwürfe. 1) Daß die Ehe mit des Weibes Schwester 3 B. Mos. 18, 18. nicht verbothen sey, noch seyn könne; indem a) nach der mehresten Ausleger Erklärung hier die Polygamie verbothen werde; b) der Fall hier ausdrücklich gesetzet werde, daß diejenige Person, der die Schwester zu nehmen untersaget wird, ein Eheweib haben müsse, weil es ausdrücklich heisset: er solle zu der Schwester nicht ein ander Weib nehmen. c) Die Redensart, bey ihrem Leben, unmöglich so viel heissen könne als nunquam; indem es theils eine Bestimmung ist, wie und in welchem Falle das Gesetz beobachtet werden sol, theils mit der Stelle 2 Sam. 6, 23. gar keine Aehnlichkeit; theils auch wenn diese Bedeutung auch Grund hätte, doch kein anderer Verstand herauskommen würde, als: du solst niemals zu einer Schwester ein ander Weib nehmen, welches offenbar wider die Polygamie verbieten würde. 2) Daß aus der algemeinen Regel: nullus accedat ad proximam carnis suæ, die Unzulässigkeit und Sündlichkeit dieser Ehe auch nicht folge, indem a) der Ausdruck proxima im Lateinischen wol die Schwester der Frauen mit einschlies-

schliessen kan; solches aber keinesweges im Hebräischen sich findet; b) daß des Weibes Schwester in keinerley Absicht ein Scheer oder decerptum des Fleisches des Ehemannes genennet werden könne: da sie dem Fleische, oder der Abstammung nach eine Fremde ist, und alles Verhältnis zwischen ihr und dem Ehemanne ihrer Schwester daher entstanden, daß der Mann mit der ersten Frauen durch die Ehe ein Fleisch geworden. 3) Daß aus dem Verbothe des Bruders Witwe zu nehmen, nicht folge, daß man auch des Weibes Schwester nicht nehmen dürfe. Denn zu geschweigen, daß das Verboth sich auf die Verfassung des jüdischen gemeinen Wesens gründet: würde auch folgen müssen, daß ein Mann seines Weibes Schwester nehmen müsse, wenn er mit der ersten keine Kinder gezeuget hätte. Mit diesen Gegengründen würde ein Gegner die Gründe des Bedenkens bestreiten, und die Entscheidung entkräften. Man vergleiche diese Gründe gegen einander, und richte sein Urtheil nach dem Uebergewichte derselben.

§. 173.

Ueber den zweiten.

Wider den zweiten Hauptgrund finden sich ebenfals verschiedene Gegengründe. 1) Daß wenn jemand ein Busfertiger erfunden werden soll, er nothwendig von der Unrechtmässigkeit und Sündlichkeit seines Verhaltens überzeuget seyn müsse. Nun sind solche Eheleute, ihrer Versicherung nach, (und weiter kan kein Mensch gehen)

hen) von dem Gegentheil überzeuget, durch die erhaltene priesterliche Einsegnung darin bestätiget, daß ihre Ehe unsündlich sey; es ist auch unter den Gottesgelehrten selbst noch streitig, ob ihre Ehe zulässig oder unzulässig sey. Wenn man also von ihnen eine busfertige Bereuung fodert, so fodert man von ihnen, daß sie etwas als Sünde erkennen sollen, was sie und viele andere für rechtmässig erkennen. Werden sie um deswillen vom heiligen Abendmahl abgewiesen, daß sie ihre Ehe nicht für sündlich erkennen; so ist die eigentliche Ursache ihrer Abweisung nichts anders, als daß sie eine Sache, die einige für recht, andere für unrecht halten, nicht für unrecht halten. 2) Da in omni re gravi dubia der sicherste Weg zu erwehlen; so ist die Frage, ob bey einer Ehesache, da die Eheleute sie für recht, der Prediger sie für unrecht erkennet, das der sicherste Weg sey, daß er solche Personen vom Abendmahl abweiset; da er eines Theils andere, die aller Wahrscheinlichkeit nach Unbusfertige sind, nicht abweisen darf; andern Theils aber gegen Personen, die eine Ehe führen, die ihrem eigenen Geständnis nach, sündlich ist, nicht anders verfahren könte: folglich die streitige Unrechtmässigkeit der Ehe schon als entschieden bey seinem Verhalten zum Voraus setzet.

3) Da die Trennung und Aufhebung einer Ehe allezeit sündlich ist, wo man nicht völlig und mit höchster Gewisheit überzeuget ist, daß die Fortsetzung der Ehe sündlich sey; diese Trennung aber bey der Ehe mit der Frauen Schwester, das einige äusserliche Kenzeichen der Busse seyn würde, auch als ein Kenzeichen gefodert wird: so wird hier ein Zeichen der Busse gefodert, das so lange selbst sündlich ist, als es noch streitig ist, ob die Ehe rechtmässig sey oder nicht. 4) Wenn Personen um deswillen in perpetuo reatu bleiben, und als impoenitentes von dem Gebrauch der Gnadenmittel ausgeschlossen seyn sollen, daß sie in einem Ehestande leben, den sie wider Gottes Geboth angefangen; so müste David, der seine Ehe wider Gottes Geboth, mit Ehebruch und Mord angefangen, in beständigem reatu geblieben seyn, und in seinem ganzen Leben als ein Unbusfertiger betrachtet werden, da ihm doch Gott durch den Propheten die Versicherung der Gnade geben lassen, ob er gleich in einem Ehestande geblieben, den er mit Gottlosigkeit und Grausamkeit angefangen, und durch ein Laster volzogen, auf welches Gott selbst die Todesstrafe gesetzet. 5) Da ein jedes Mitglied der christlichen Kirche ein unleugbares Recht hat, die Gnadenmittel der Kirche zu gebrau-

brauchen, wo es sich nicht selbst durch unleugbare Gottlosigkeit derselben unwürdig machet; und höchst beleidiget wird, wenn man demselben ausser diesem einigen Falle solche Mittel versaget; sey es eine Beleidigung solcher Eheleute, wenn man ihnen bey der streitigen Ehe das Abendmahl entziehet. 6) So wenig ein Prediger, der durch unerlaubte Mittel ins Amt gekommen, zum Beweise seiner Busse das unrechtmässig und mit wirklicher Versündigung angetretene Amt niederzulegen, oder so lange dieses nicht geschiehet, sich des heiligen Abendmahls zu enthalten, im Gewissen verbunden ist: eben so wenig können Eheleute, zumal in einer streitigen Ehe, deren Sündlichkeit noch zweifelhaft ist, gezwungen werden, entweder zum Zeichen ihrer Busse, die Ehe, die rechtmässig seyn kan, zu zerreissen, oder des heiligen Abendmahls heraubet zu bleiben.

§. 174.

Zweite Entscheidung.

Hoffentlich werden diese Gegengründe zur richtigen Beurtheilung der eigentlichen Frage vieles beitragen. Ich will also auch die gegenseitige Entscheidung des D. Baumgartens beifügen. Dieser ward befraget: ob ein Prediger mit gutem

Gewissen zwey Personen, die so nahe verwandt sind, daß der Mann seiner Mutter Bruder Frau geheirathet hatte, nachdem sie vorher durch Unzucht die Ehe volzogen, auch Dispensation erhalten, und Gelegenheit gefunden, sich trauen zu lassen, zum heiligen Abendmahl zulassen könne? Diese Frage wird bejahet, und der folgenden Gründe wegen: „1) Daß die Ausschliessung einiger Glieder vom Abendmahle, sonderlich in „zweifelhaften und unerweislichen Fällen der Unwürdigkeit, nicht allein beim Prediger stehe, folglich auch nicht nach seiner einseitigen Erkentnis „und natürlichem Gutbefinden geschehen kan. „Daher nicht nur die ganze Verbindlichkeit dergleichen zu thun, die einem Prediger obzuliegen „scheinen möchte, wegfält: sondern auch ein Prediger im Gegentheil verbunden ist, sich solcher „Anmaßung einer weitern Gewalt, als ihm zukomt, zu enthalten; Denn, ob gleich Prediger Haushalter der göttlichen Geheimnisse sind, „1 Cor. 4, 1; daher auch berechtiget und verpflichtet seyn müssen, davor zu sorgen, daß die geistlichen Güter der Gemeine, Heilsschätze und Gnadenmittel gebührend verwaltet und genossen werden: so kan ihnen doch aus dem Grunde kein „Recht zugeschrieben werden, ganz alleiu und vor

sich

„sich über der Unwürdigkeit solcher Personen zu „urtheilen, so die übrige Gemeine noch vor Glie„der erkennet; sonderlich, wenn nicht unwider„sprechlich dargethan werden kan, so wol daß ein „gewisses Verhalten sündlich sey, und einen Men„schen der Heilsgüter und Gnadenmittel unwür„dig mache, als auch daß diese und jene Person „wirklich und gewis dergleichen begangen habe. „Dergleichen Gewalt wird in der Schrift den „Predigern nirgends beigeleget; die Exempel des „Verfahrens der Apostel reichen auch nicht hin, „dieselbe zu beweisen. Indem denselben, um der „ihnen beiwohnenden ausserordentlichen Geistes„gaben und Untrüglichkeit willen, eine weit grös„sere Gewalt zugekommen, als den übrigen Leh„rern mit einigem Recht, und ohne augenschein„liche Gefahr und Schaden zugestanden werden „kan. Ob gleich die Apostel selbst diese Gewalt „nicht mit gänzlicher Ausschliessung, sondern viel„mehr mit Zuziehung der übrigen Gemeine ge„braucht haben. 1 Cor. 5, 3. 4. 2 Cor. 1, 24. 2, 10. „In den ersten Jahrhunderten haben sich die Leh„rer und Bischöfe dergleichen Gewalt nie ange„maßet, jemand ohne Zuziehung der Gemeinen „von derselben Gemeinschaft und dem Genus der „Heilsgüter auszuschliessen, welches auch ohne

„eine von Petro verbothene Herschaft über die „Heerde Christi nicht geschehen können. 1 Petr. 5, „3. Und bey dem jetzigen Zustande der Kirchen„verfassung würde die allergröste Zerrüttung nicht „nur des Kirchenwesens, sondern auch der gemei„nen Ruhe zu besorgen seyn; wenn allen und je„den Predigern diese richterliche Gewalt ohne Zu„ziehung der Gemeine und Obrigkeit zustehen sol„te. Da Prediger das Recht zu ihren Amts„verrichtungen aus dem mittelbaren Beruf der „Gemeine und obrigkeitlichen Bestätigung haben, „so können sie ihnen keine weitere Macht anmas„sen, als die bey Ertheilung desselben ihnen ge„setzte Schranken zulassen, und sind verbunden „alle obrigkeitliche Verordnungen über ihre Amts„führung, die nur keinem göttlichen Gesetze zuwi„der laufen, genau zu beobachten. : : : : :

„2) Daß niemaud andere zwingen kan, nach sei„ner Erkentnis, wider ihre eigenen Einsichten, „folglich wider ihr Gewissen zu handeln; als wel„ches ganz unleugbar eine angemaste Herschaft „über die Gewissen seyn würde. Da N. N. und „N. N. nicht nur vorher aus Unwissenheit diese Ehe „für erlaubt und rechtmässig gehalten, sondern „auch nachher sowol durch anderer Vorstellung „und eingeholte juristische Gutachten, als sonder„lich

„lich dnrch die obrigkeitliche Erlaubnis und Be„stätigung, in solcher Meinung der Rechtmässig„keit dieser Ehe bestärket worden; = = = so kön„nen diese Personen, so lange sie sich von solcher „ihrer Meinung und darin gegründeten Verbind„lichkeit zur Fortsetzung ihrer Ehe überzeuget hal„ten, unmöglich gezwungen werden, mit Bey„seitsetzung ihrer Einsicht, dem Gutfinden des „Predigers zu folgen, und wider ihr eigen Ge„wissen zu handeln. So unbillig es seyn wür„de, wenn man den Prediger zwingen wolte „auf anderer Einsichten von der Rechtmässigkeit „dieser Ehe, zur Volziehung derselben mit sei„nem Amte etwas beizutragen: eben so unbillig „würde es auch im Gegentheile seyn, diese ver„ehlichte Personen, welche sich nicht nur von „der Rechtmässigkeit, sondern auch in ihren nun„mehrigen Umständen von der Nothwendigkeit „der Fortsetzunn dieser ihrer Ehe überzeuget fin„den, zur Trennung derselben zu nöthigen, die „ihnen ohne obrigkeitliche Bewilligung oder gar „wider derselben Willen, nicht einmal möglich „seyn würde; oder in deren Ermangelung sie „des Genusses des heiligen Abendmahls zu be„rauben. Gesetzt, sie liessen sich dazu brin„gen, eine Scheidung und Nichtigerklärung ih-

„rer Ehe zu suchen, oder einander zu verlassen, „und sich zu enthalten; thäten es aber wider „ihre gewisse oder auch nur zweifelhafte Erkänt„nis mit einer Ueberzeugung oder Furcht sich „dadurch zu versündigen: so würde der Predi„ger weit mehr an solcher Versündigung Theil „nehmen, und Ursach derselben seyn, als „wenn er ihre volzogene Ehe nun in ihrem Wer„the stehen lässet, und ihrem eigenen Gewissen „übergiebet, ohne daran im geringsten Theil ge„nommen zu haben, Röm. 14, 3. 4. 10. ꝛc.

„3) Daß der Prediger dadurch die wirkliche „Gewalt, Ehesachen zu entscheiden, ausüben, „und sich eines Eingriffes in die obrigkeitlichen „Vorrechte auch Störung der gemeinen Ruhe „schuldig machen, oder doch einen grossen „Schein desselben geben würde, wenn er die „obrigkeitliche Bestätigung dieser Ehe durch „Kirchenstrafen entkräften, und Unterthanen „durch geistliche Zwangsmittel nöthigen wolte, „von den obrigkeitlichen Verordnungen abzuge„hen. Bey Ehen, die nach göttlichem Gese„tze der Einsicht eines Predigers nach unrecht„mässig sind, und von der Obrigkett bestätiget „worden, kan derselbe sein Gewissen hinläng„lich retten, wenn er durch Vorstellung ein

„Zeug-

„Zeugnis dawider ableget, und sich derselben „nicht theilhaftig machet. Allein weiter zu ge„hen, und jemand durch Versagung der Kir„chengemeinschaft und Entziehung der Heilsgü„ter und Gnadenmittel, mit dem kleinen Bann „deshalb zu strafen, kan er sich nicht mit Recht „und aus erheblichen Gründen verbunden hal„ten: vielmehr wird er sich nach gründlicher „Untersuchung, im Gewissen verpflichtet halten „müssen, dergleichen thätliche Widersetzung und „Entkräftung der obrigkeitlichen Gewalt zu ver„hüten. Weil dergleichen Art zu verfahren „der eigentliche Anfang des Pabstthumes und „daraus entstandenen Zerrüttung des gemeinen „Wesens unter dem Schein einer geistlichen „Kirchenzucht gewesen, welches wir Evangeli„sche nach Gottes Wort billig verabscheuen; so „haben wir uns sorgfältig nicht nur dieses Ver„fahrens selbst, sondern auch des Scheins da„von zu enthalten. Und 4) daß der Prediger „mit seiner Amtsführung auf die Besserung die„ser Personen zu sehen habe, und ihr Verder„ben aufs möglichste zu verhüten. Gesetzt „demnach, der Prediger hätte die Gewalt, sie „vom Abendmahle auszuschliessen, die ihm doch „nicht allein und einseitig zukömt; so würde er „dennoch verpflichtet seyn, sich derselben nicht

„anders als zur Besserung der ganzen Gemeine „und dieser Personen zu gebrauchen, welches „die Apostel bey ihrer weit grösseren Gewalt genau beobachtet, 2 Cor. 12, 20. 13, 10. Da „nun diese Personen nicht nur bey ihrer Ehe, „wenn sie dieselbe nicht vor unrechtmässig erkennen, folglich nicht muthwillig und vorsetzlich „bey derselben Fortsetzung sündigen, ja auch zu „solcher Fortsetzung sich verbunden erachten, folglich nach ihrem Gewissen handeln, gar wohl „des Gnadenstandes und würdigen Gebrauchs „des Abendmahles fähig seyn können: indem „nicht ein jeder Irthum des Verstandes, und „irrige Beschaffenheit des Gewissens einen Menschen dessen unfähig macht, Gott auch sonderlich in Ehesachen manche, obgleich nicht „ganz unverschuldete Unwissenheit selbst übersehen: sondern auch ihre Besserung weit eher „zu hoffen und zu erhalten stehet, wenn der „Prediger durchs Wort und beym Genus des „Abendmahls an ihrem Gemüthe fleissig arbeitet, und auf eine gründliche Sinnesänderung „überhaupt und Bereuung aller, auch bey dieser „Ehe vergegangenen erkanten oder unerkanten „Versündigungen dringet, ohne weiter etwas, „so ihnen wirklich unmöglich ist, oder doch zu „seyn scheinet, zu verlangen, als wenn er sich

„ihrer

„ihrer gänzlich entziehen wolte; · · · ·
„so ist allerdings der Prediger verbunden, die
„Besserung dieser Personen ihrer Bestrafung
„vorzuziehen, und sich nicht des Schadens, so
„aus ihrer Verwerfung entstehen möchte, theil-
„haftig und schuldig zu machen, 2 Cor. 2, 7.
„11. Welches um so viel mehr geschehen
„mus, da es theils bey unserer jetzigen Kir-
„chenverfassung dahin nie gebracht werden wird,
„daß blosse wiedergebohrne und würdige Leute
„zum Abendmahl gelassen werden, mit gänzli-
„cher Absonderung aller übrigen, theils auch
„Prediger keinen ausdrücklichen Befehl vor sich
„haben, alle Unwürdige vom Abendmahle ab-
„zuhalten, obgleich jederman selbst gewarnet
„wird, auch vom Prediger ermahnet werden
„kan und mus, sich des unwürdigen Gebrau-
„ches selbst zu enthalten; ja Christus selbst,
„der richtigsten Auslegung der Leidensgeschichte
„nach, das Abendmahl dem unleugbar höchst un-
„würdigen Judas gereichet. Luc. 22, 14-21.

§. 175.

Einwurf dagegen.

Diese fruchtbare Entscheidung enthält eine solche Menge von Gründen, daß wenn man einen jeden ausführlich erörtern wolte, es eine grosse Weitläuftigkeit erfodern würde. Unter

den

den Einwürfen, die hiegegen gemacht werden können, ist dieser der wichtigste, daß Leute, die eine verbotene Ehe fortsetzen, so lange in einer vorsetzlichen herschenden Sünde beharren, als diese an sich sündliche Verbindung dauret; folglich ihnen nicht vergeben, noch ihnen das Abendmahl bey dergleichen Unwürdigkeit gereichet werden könne. Allein hierauf wird geantwortet: 1) „daß nicht die Fortsetzung einer je„den Ehe, die anfangs sündlich gewesen, sünd„lich ist, und einen Menschen der Besserung „unfähig machte. ‥ 2) Daß die Frage: „ob dieser Fall eine solche wirkliche Blutschan„de sey, so die Fortsetzung der Ehe zur bestän„dig fortdaurenden Sünde mache? eben zwi„schen dem Prediger, den verehlichten Perso„nen, und der Obrigkeit streitig sey, darin „der Prediger zwar seine Einsicht haben, und „darnach handeln kan, was alle Theilnehmung „an solcher Ehe betrift; nicht aber fodern, daß „der Gegentheil nothwendig seiner Meinung „folgen, oder in dessen Ermangelung dieselbe „vor muthwillige vorsetzliche Sünder erklären, „die darum aller Vergebung der Sünden und „Gnadenmittel unfähig seyn. 3) Daß diese „Eheleute nicht Vergebung dieser vor sündlich „erkanten Ehe verlangen, als welche sie für

„recht-

„rechtmässig und erlaubt, ja in ihren jetzigen „Umständen für nothwendig halten; da doch „im Fall sie solches erkenneten und verlangeten „noch wol zu überlegen wäre, ob ohne grössere „Versündigung auf die Trennung derselben zu „dringen wäre; indem viele Gottesgelehrten „und Juristen davor halten, daß nach Volzie„hung dergleichen sündlichen Ehen, dieselben „entweder insgesamt können geduldet werden, „oder nur diejenigen wieder zu trennen seyn, „darauf von Gott eine Todesstrafe gesetzet wor„den, nicht aber diejenigen, wobey Gott nur „gedrohet, daß sie ohne Kinder sterben sol„len. = = = = 4) Daß die Regel den Un„würdigen das Abendmahl nicht zu reichen, „grosse Einschrenkungen leide und erfodere, we„nigstens nicht bey solchen Personen auszuüben „sey, deren Unwürdigkeit blos aus einer zwei„felhaften und von ihnen nicht für sündlich erkan„ten Handlung dargethan werden soll.„

§. 176.

Beschlus.

Meiner Einsicht nach sind dieses die Hauptumstände, die einem Prediger in Absicht der verbotenen Ehen vorkommen können. Es giebet freilich noch mehrere. Allein diese überschreiten die Gränzen eines Predigers, und gehören

für

für die Obrigkeiten. Gottesdienstliche Lehrer kennen ihrer Befugnisse. Sie wissen, daß Dinge, die der Obrigkeit zugehören, ihnen nicht anvertrauet sind. So kennen sie auch den Ort, wo sie die Entscheidung solcher Sachen, die ihre Gränzen überschreiten, suchen müssen. Für Obrigkeiten zu schreiben, das ist so wenig mein Amt, als mein Wille. Meinen Mitbrüdern zu dienen, und Ihnen das, was ich aus mancherley Büchern zusammen gelesen, in einem kurzen Inbegriffe vorzulegen, das ist meine Absicht. Ich berühre demnach jene besondere Fälle nicht; sondern wünsche von Gott, daß er uns allen Licht und Erkentnis gebe, daß wir unser, und unserer Gemeine Gewissen rein und unbeflecket bewahren, und an jenem Tage uns alle unsträflich darstellen mögen.

E N D E.

BAYERISCHE STAATS BIBLIOTHEK

Bibl. erot.
Fr. Krenneri.
2901 . . .

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Masch, Andreas Gottlieb, / Berger, Johann Andreas, / Boedner, Jakob,

Historische Abhandlung von den Ehegesetzen und den verbotenen Ehen

Bützow ; Wismar 1761

J.can.p. 3 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10544083-1
VD18 14375435-001